Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

Vierter Band.

Berlin, 1853.

Verlag von August Hirschwald,
Unter den Linden No. 69.

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Inhalt.

Seite

Zweifelhafte Arsenikvergiftung. Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation 1

Die sechszehnjährige Luise Braune als Wunderdoctor und die siebenzehnjährige Philippine Krautz als weiblicher Münchhausen auf der Anklagebank. Zwei psychologisch-gerichtliche Curiosa. Von Casper 26

Ein Beitrag zur Lehre von der wahrscheinlichen Lebensdauer der Stände. Vom Dr. Schneider 53

Bemerkungen über eine Epizootie der Hundswuth in Hamburg und über die Mittheilbarkeit der Krankheit auf Menschen. Vom Dr. Zimmermann 67

Ein Fall von Kindermord. Vom Kreisgerichtsarzt Dr. Fischer . 85

Ueber die Schädlichkeit des Rauchs der Coaksöfen in sanitätspolizeilicher Beziehung. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation 118

Zur Diagnostik des Todes durch Ertrinken. Vom Kreis-Physikus Dr. Pappenheim 122

Mord unmittelbar nach dem Beischlafe. Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation. Erster Referent: Casper 161

Ein Beitrag zur Lehre von den Bleivergiftungen. Vom Dr. Clemens 177

Ueber die gesundheitsschädlichen Einflüsse, welche nur aus der Unkenntniss gewisser Gewerbetreibenden herbeigeführt werden. Vom Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Boretius . . . 199

Zur Lehre vom Kindermorde. Vom Dr. Flügel 210

Ueber die Nachtheile der Anlage von Fabriken von Zinnsalz. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation . . . 220

Zu Tode laufen. Obductionsbericht vom Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Voigtel 224

Gutachten über den Tod eines Knaben, etwa 60 Stunden nach einem Wurf mit einem Schneeball ins Gesicht. Vom Kreis-Physikus Dr. Köhler 247

Seite

Zur Warnung für Gerichtsärzte bei Schwurgerichten. (Zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit.) Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation 256

Bemerkungen zu dem im 11ten Titel des neuesten Entwurfs der Preuss. Strafprocess-Ordnung enthaltenen Verfahren bei Feststellung des objectiven Thatbestandes der Tödtung. Vom Dr. Löwenhardt 276

Ueber die sichere Erkennung von Blut und von Blutflecken bei gerichtlichen Untersuchungen. Vom Prof. Dr. Heinrich Rose 295

Vermischtes:

a. Ueber die giftige Wirkung des Waschblau. Vom Dr. Rosenthal 127

b. Das Nicotin und das Conicin 130

Amtliche Verfügungen 134. 311

Kritischer Anzeiger 157

Bibliographie 324

1.

Zweifelhafte Arsenikvergiftung.

Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

(Der nachfolgende Fall bietet bei der jetzigen Lage unserer Strafgesetzgebung, die Gewissheit über den Thatbestand verlangt in Betreff dessen sich das frühere Strafgesetz mit der blossen Wahrscheinlichkeit begnügte, ein besonderes Interesse. Die gravirendsten Umstände sprachen gegen den Angeschuldigten, und viele objectiv nachgewiesene Thatsachen schienen ebenfalls zu berechtigen, eine stattgehabte Vergiftung anzunehmen. Diese Ansicht findet sich im Gutachten des zweiten Referenten vertreten, während das des ersten Anstand nahm, eine Vergiftung als vollzogen anzunehmen. Nach einer langen und wiederholten Debatte entschied sich die Majorität der Deputation für die letztere Ansicht, und nahm das Gutachten des ersten Referenten als das ihrige an, wie wir es hier folgen lassen. Wir fügen jedoch, auf den Wunsch der Deputation, auch das Gutachten des zweiten Referenten bei, und glauben auch unsrerseits gerade dadurch das Interesse der Mittheilung zu erhöhen. *C.*)

Geschichts-Erzählung.

Der Hütteninspector zu E., *Wilhelm T.*, hatte sich bis auf zeitweise Halsschmerzen und Kolik stets einer guten Gesundheit erfreut. Am Mittwoch, den 14. Mai 1851, begab sich derselbe mit mehreren Bekannten und Freunden, unter welchen sich auch der Amtmann *Albert*

v. N. befand, der viel im *T.*'schen Hause verkehrte, auf die Fuchsjagd. Am Tage darauf, Donnerstag, den 15. Mai, an welchem ihn der *v. N.* wieder besuchte, um mit dessen Frau und Schwester nach N. ins Theater zu fahren, klagte *T.* über Halsschmerzen, die er einer durch die Jagd herbeigeführten Erkältung zuschrieb, verrichtete aber bis zum Sonnabend, den 17. Mai seine Geschäfte. Da sich das Halsweh bis zum Montag, den 19. Mai, nicht legte, vielmehr grosse Uebelkeit hinzutrat, so dass der sonst nicht argwöhnische Kranke gegen seine Schwester *Marie T.* äusserte: „ich muss Gift gefressen haben, denn mir ist schrecklich schlimm", so bat er an demselben Tage den Assistenzarzt *L.* zu N. schriftlich, ihm ein Brechmittel zu schicken, da er an verdorbenem Magen zu leiden glaube. Dies geschah, und als am folgenden Tage der etc. *L.* zu dem Kranken kam, erfuhr er, dass das Brechmittel zwar Erleichterung verschafft habe, aber die Halsschmerzen noch fortdauerten. Eine Untersuchung des Halses ergab Röthung der *fauces*, Anschwellung der letzteren, gelblich belegte Zunge, ein Gefühl von Druck in der Stirn und eine fieberhafte Aufregung. Es wurde ein Aufguss von Brechwurzel mit Salmiak verordnet. Am Tage darauf, den 21. Mai, hatte sich der Zustand bedeutend gebessert, weshalb die Arznei, von welcher der Kranke überhaupt nur wenig genommen, ausgesetzt und nur der Gebrauch von etwas Selterwasser angeordnet ward. Diese Besserung war am nächstfolgenden Tage, den 22. Mai, noch evidenter, indem sich der Kranke so wohl fühlte, dass er seinen Geschäften nachzugehen beabsichtigte — was jedoch auf Anrathen des Arztes unterblieb.

Am 23. Mai hatte der etc. *T.*, trotz des guten Aussehns der Rachenschleimhaut, wieder vermehrte Halsschmerzen, Schlingbeschwerden, Stuhlverstopfung und leichtes Fieber. Es ward eine beschwichtigende Einreibung und ein schwaches Abführmittel verschrieben, welches letztere schon wirkte, als erst ein bis zwei Esslöffel voll davon genommen worden. Auch am folgenden Tage, Sonnabend, den 24. Mai, zeigten sich keine prägnanten Symptome, nur leichte gastrische Beschwerden, Hüsteln und eine gewisse Gefässaufregung machte sich bemerklich, weshalb eine Salmiakmixtur gereicht ward, von welcher der Kranke jedoch nur wenig verbrauchte. Am Nachmittage desselben Tages besuchte der etc. *v. N.* den etc. *T.* wieder einmal auf einige Stunden, hielt sich aber während dieser Zeit bei der übrigen Familie in der Stube neben dem Krankenzimmer auf.

In der Nacht vom 24. zum Sonntag, den 25. Mai, fing *T.* zuerst an zu phantasiren und klagte am 25. über Uebelkeit und schmerzliche Empfindung im Leibe, wozu sich Diarrhöe mit Entleerung sehr stinkender Massen gesellte; der Hals war beträchtlich schmerzhafter, die Schlingbeschwerden grösser, die Mandeln mehr angeschwollen, die Schleimhaut des Schlundes überhaupt mehr geröthet. Der etc. *L.* verordnete daher 12 Blutegel und narkotische Kräuter zu Umschlägen, welche letztere jedoch nur ein- oder zweimal gemacht wurden; ausserdem zum Getränk Selterwasser. Am Abend desselben Tages war der Kranke erleichtert, obwohl wiederholt Erbrechen und Durchfall stattgefunden.

Am Morgen des 26. wurden folgende Erscheinungen vom Arzt beobachtet: Gesicht collabirt, Zunge

trocken, rissig, Unterleib in der Magengegend besonders schmerzhaft, obgleich nicht aufgetrieben, grosser Durst; Erbrechen und Stuhlgang hatte sich öfter eingefunden, letzterer war dünn, flockig und stinkend, Kopf eingenommen, Bewusstsein jedoch vorhanden. Da der Arzt diese Erscheinungen für die Zeichen eines beginnenden nervösen Fiebers hielt, so wurde innerlich Salzsäure, ausserdem eine narkotische Einreibung auf den Unterleib verordnet, von beiden Medicamenten jedoch wenig oder gar nichts verbraucht. — Am Abend desselben Tages hatte sich der Zustand noch verschlimmert, so dass mit Genehmigung des Kranken, welcher noch bei ziemlichem Bewusstsein war, der Dr. Z. noch um 11 Uhr Abends zu Rathe gezogen ward; der etc. T. glich zu dieser Zeit bereits einem Sterbenden. Kein Puls, kühle Extremitäten, grosse Unruhe, Angst, theilweise aufgehobenes Bewusstsein; doch konnte der Kranke durch Fragen und Anrufen noch zu sich gebracht werden. Zunge weiss belegt, schlaff, aber nicht trocken, Unterleib nicht aufgetrieben, Unempfindlichkeit gegen Druck auf denselben, keine Flecke, noch Ausschlag am Körper, *facies Hippocratica.* Der Kranke machte überhaupt den Eindruck eines am Brande innerer edler Theile Leidenden. Beide Aerzte verordneten nun 12 Blutegel an den Kopf, kalte Umschläge über denselben, ein spanisches Fliegenpflaster in den Nacken und innerlich ein kühlendes Salz. In der Nacht traten so heftige Delirien ein, dass der Kranke aus dem Bette sprang und mit Gewalt in dasselbe zurückgebracht werden musste.

Endlich am 27. Mai, dem Tage des Todes, fanden die beiden Aerzte den Zustand folgendermaassen: Unter-

leib aufgetrieben, schmerzhaft, Hände und Füsse kalt, Puls kaum zu fühlen. Eine Mixtur von *aqua chlorata* in Eibischthee wurde ebenso, wie die Arznei des vorhergehenden Tages, ausgespuckt. Gegen Abend ward der Kranke noch in ein warmes Bad gesetzt, worauf die Schmerzen im Leibe zwar nachzulassen schienen; indessen stellte sich Steifigkeit ein und der Kranke machte mit Händen und Füssen krampfhafte Bewegungen, dann anscheinend wieder erwachendes Bewusstsein, und der Tod erfolgte unter dem Nachlass der krampfhaften Erscheinungen um ½ 12 Uhr in der Nacht.

Schon in der Nacht vom 26. zum 27. Mai hatte der Obersteiger *L.*, Schwiegervater des *T.*, den *Anton v. N.* zu dem Kranken rufen lassen und verliess dieser erst das Haus des Verstorbenen am 31. Mai. Kaum war der Hütteninspector *T.* todt, so verbreitete sich das Gerücht, derselbe sei vergiftet. Eines Theils mochte hierzu der schnelle Tod des *T.* die Veranlassung gegeben haben, andern Theils aber besonders ein Liebesverhältniss, welches, wie man sich erzählte, schon lange zwischen dem *v. N.* und der Frau des Verstorbenen stattgefunden. Denn schon vor einem Jahre hatte ein im Dienste des Letzteren gestandenes Mädchen einmal bemerkt, wie die Frau *T.* auf dem Divan sass, der *v. N.* aber vor ihr kniete, ihr wiederholentlich die Hände küsste und beide beim Eintritt des Mädchens erröthet aufstanden. Ueberhaupt hatte sich der *v. N.* sehr viel bei der Frau des etc. *T.* aufgehalten, während der Mann seinen Geschäften nachging. Auch hatte die Tagelöhnerin *Louise R.* am 28. Mai, also einen Tag nach dem Tode des etc. *T.*, gesehen, wie der *v. N.* und die Wittwe auf dem Gute im Kuhstall zusammen-

standen und der Erstere seinen Arm um den Hals der Letzteren geschlungen hatte. Kein Wunder also, dass das Gerücht diese beiden Personen und namentlich den Erstern mit einer Vergiftung des *T.* in Beziehung brachte, wozu noch kam, dass der *v. N.* mehreren Hüttenleuten die Bitte, den verstorbenen Factor noch einmal zu sehen, abschlug, unter dem, wie sich später ergab, erlogenen Vorwande, der Dr. *L.* hätte solches verboten.

In Folge dieses Gerüchtes, ferner in Folge einer im Koffer des *T.* nach dessen Tode gefundenen Kruke mit Arsenik und in Folge der von dem Dr. *Z.* vor dem Richter abgegebenen Erklärung, dass der etc. *T.* am Brande eines edlen Organs gestorben, wurde am 14. Juni, also 18 Tage nach dem Tode desselben, die gerichtliche Ausgrabung und Obduction der Leiche veranlasst.

Die von dem Kreisphysikus Dr. *R.* aus N. und dem Wundarzt gemachte Section ergab eine im Verhältniss zu der Kürze der Zeit, vor welcher der Tod erfolgt war, auffallend weit vorgeschrittene Fäulniss aller Theile, mit Ausnahme des *tractus intestinalis.* Die Hautdecken waren missfarbig, meist schwarzblau und grünlich gefärbt. Die Schädelhöhle zeigte nichts Auffälliges, und das Gehirn war so verfault, dass es in einen röthlich-grünen Brei verwandelt schien. Das Herz gross, auffallend schlaff und ganz blutleer; die Lungen stark zusammengefallen und ihre Substanz so faulig, dass nur wenige Stellen noch den zelligen Bau erkennen liessen und in beide Brusthäute war eine schmutzigrothe, blutige Flüssigkeit ergossen. Die Schleimhaut der Rachenhöhle ist stark und gleichmässig geröthet, die der Speiseröhre im Verhältniss zu der der Rachenhöhle zwar blass, aber dennoch geröthet. Geschwüre, Brand-

blasen oder auffallende Flecke waren an diesen Theilen nicht zu bemerken; die beiden Mandeln etwas aufgeschwollen und sehr blutreich. Der Darmkanal ziemlich stark mit Luft angefüllt, an seiner Oberfläche, so weit sich dieselbe dem Gesichte bemerklich macht, nicht geröthet, vielmehr so beschaffen, wie es bei frischen Leichen gefunden wird. Der Magen zeigte an den grössten Theilen seiner vorderen und hinteren Fläche normale Farbe, doch enthielten seine Blutgefässe kein Blut. In der Gegend des Magenmundes jedoch und an dem mit dem Magen in Verbindung gebliebenen Ende der Speiseröhre zeigte sich äusserlich schmutzig-bläuliche Röthung, welche sich über die kleine Krümmung des Magens und herab bis zum Grunde desselben erstreckte, auch die Gegend des Pförtners und des Zwölffingerdarms zeigte ähnliche Färbung. Der aufgeschnittene Magen war leer und zeigte nur auf seiner ganzen Schleimhaut einen bräunlich-gelblichen, schmierigen Ueberzug. Die Schleimhaut an der innern Oberfläche des Magens war durchweg, besonders aber an den oben erwähnten Stellen, geröthet und hier namentlich von der Muskelhaut leicht löslich. Die Röthung war eine gleichmässige, diffuse; doch konnte an den schon bezeichneten Stellen des Magens eine starke Entwickelung der Blutgefässe wahrgenommen werden, welche letztere jedoch kein Blut enthielten. In der gerötheten Stelle um den Magenmund zeigten sich drei erbsengrosse, schwärzlich gefärbte Flecke. Anfressungen, Geschwüre oder Schorfe waren nirgends zu finden. Zwei Drittheile des Leerdarms waren ungleichmässig roth gefärbt, der übrige normal; am Krummdarm zeigten sich nur einzelne Stellen, und zwar die, wo der Darm mit seinem

Gekröse verbunden ist, geröthet. Diese Stellen waren ziemlich scharf umschrieben und hatten die grössten etwa eine Länge von 3″ und eine Breite von 1″. Die Schleimhaut an den gerötheten Stellen war sehr intensiv, fast schwärzlich, blau und der Darm in seiner Substanz mürbe. Der Dickdarm ganz normal, ebenso Nieren und Blase; Leber und Milz aber weniger verfault; kein Exsudat oder Extravasat in der Bauchhöhle.

Nach dieser gerichtlichen Obduction erfolgte ebenfalls durch den Kreisphysikus Dr. *R.* und den Apotheker *R.* die chemische Untersuchung der blutigen Flüssigkeit, die sich in der Brusthöhle vorfand, ferner des Dünn- und Dickdarms, des Magens nebst Inhalts und eines Theils der Leber. Diese Untersuchung ist allerdings nicht ganz mit der Genauigkeit ausgeführt und beschrieben, welche jetzt mit Recht verlangt werden kann, und wurde fast nur auf Arsenik Rücksicht genommen, welches sich nirgends nachweisen liess.

Da trotz der negativen Resultate der chemischen Untersuchung der Kreisphysikus Dr. *R.* dabei beharrte, dass das Ergebniss der Section, namentlich in Betracht der fleckweise stattgehabten Entzündung, keinesweges die Möglichkeit einer Vergiftung ausschlösse, und die Krankheitssymptome, namentlich in den vier letzten Tagen vor dem Tode, einigermaassen auf Vergiftung hinzudeuten scheine, so wurden von Seiten der Staatsanwaltschaft weitere Recherchen veranlasst. Diese ergaben, dass der *v. N.*, welcher bald nach dem Tode des etc. *T.* mit dessen Wittwe gleichsam im Concubinat lebte, in vielfachem Verkehr mit einem gewissen *H. Z.* gestanden, welcher sich bis Ostern 1851 (zwei Jahre lang) in der *E.*'schen Apotheke zu E. als Gehülfe be-

funden. Der Letztere (Apotheker *E.*) hatte dem *Z.* den Tod des *T.* gemeldet, worauf dieser ihm antwortete, dass er durch dies Ereigniss nicht überrascht worden, er vielmehr dasselbe erwartet hätte. Er habe in jenem Kreise Leute kennen gelernt, welche Engel im Gesicht scheinen, aber Teufel im Leibe hätten, er sei froh, dass er nicht mehr in jenen Kreisen sich befände und allen Versuchungen widerstanden habe.

Die am 22. Mai 1852 erfolgte Vernehmung des *Z.* ergab, dass derselbe während seines Aufenthaltes zu E. wiederholt von dem *v. N.* um Gift angegangen sei. Ausserdem präsentirte er einen Brief, welchen der *v. N.* am 9. Mai 1851 ihm nach N. geschrieben und worin der Letztere ihn, den *Z.*, zunächst mit Vorwürfen überhäuft, dass er ihm Sachen geschickt, welche ihn nur in Verlegenheit gesetzt und nichts genutzt hätten; er habe ihn doch so kindlich darum gebeten; es wären vergnügte Tage geworden, wenn er die Präparation erhalten; dann folgt in einer verdächtigen Weise die Bitte um eine Portion Arsenik oder ein anderes, Menschen tödtliches Gift ohne Geruch und Geschmack, er würde, wenn er es noch bei Zeiten erhielte, ihn (den *Z.*) vielleicht in N. sehen.

Diese so wie andere verhängnissvolle Stellen wusste der in Folge dieses Briefes verhaftete *v. N.* einigermaassen dadurch zu beschönigen, dass er angab, er habe sich damals selbst um das Leben bringen wollen, weil er ohne Geld und ohne Beschäftigung gewesen, er sei übrigens zu der Zeit, als er jenen Brief geschrieben, in einem solchen Gemüthszustande gewesen, dass er über die einzelnen Sätze desselben jetzt gar keine genaue Rechenschaft mehr geben könne. Die Vorwürfe,

welche er dem etc. *Z.* über unwirksame Präparate gemacht, gingen auf ein, den Haarwuchs beförderndes Mittel.

Diese fernern gravirenden Umstände waren die Veranlassung zu einer nochmaligen Ausgrabung der Leiche des *T.* und einer zweiten chemischen Untersuchung noch vorfindiger Eingeweide. Die am 2. Juni 1852 vorgenommene Obduction zeigte, dass in der Leiche, welche bei der ersten Ausgrabung sehr stark in Fäulniss übergegangen, jetzt ein Theil derselben vertrocknet (mumificirt) und manche Partien der Muskulatur und der Eingeweide noch sehr gut erhalten waren, z. B. die Muskelfaser und sogar die rothe Farbe des Deltoideus, ebenso die Leber und namentlich die rechte, bei der ersten Obduction *in situ* gebliebene Niere, mit dem Harnleiter, in welcher die Structur deutlich zu erkennen war.

Die chemische, mit der grössten Sorgfalt angestellte Untersuchung, welche der Medicinal-Assessor *H.* in Gegenwart des Hofraths Dr. *R.* und des Kreiswundarztes *T.* anstellte, umfasste die Ueberreste der Lungen, der Leber, die beiden Nieren und die Harnblase, die muthmaasslichen Reste des Darmkanals, die grossen Blutgefässe der Bauchhöhle mit etwas Blut, einen Theil der Haut und der Muskeln des Oberschenkels, die Hälfte des linken Fusses und die Erde, welche den Sarg umgab. — Aus dieser Untersuchung resultirte mit grösster Bestimmtheit, dass in den untersuchten Gegenständen keine Substanz und besonders kein Arsenik, wodurch der Tod des *T.* hätte erfolgen können, sich hatte auffinden lassen.

Als Gutachten der Sachverständigen über den muth-

maasslichen Vergiftungstod des *T.* liegen in den Akten vor: zuerst das des Kreisphysikus Dr. *R.* und des Kreiswundarztes *L.* Dieselben weisen auf die Möglichkeit, *T.* könne an einer Arsenikvergiftung gestorben sein, hin. Sie stützen diese Ansicht auf Erscheinungen während des Lebens und auf die hiermit correspondirenden an der Leiche, ferner auf die Erhebung, dass, trotz anderweit erweislicher metallischer Vergiftung, die chemische Untersuchung wegen kleiner wiederholt gereichter Gaben oder wegen stattgefundenen häufigen Erbrechens und Laxirens zuweilen nichts von dem Gifte mehr nachweisen lasse, endlich auf die eigenthümliche, vom Arsenik dargethane Erscheinung, dass die Leiche sich bei der ersten Ausgrabung in einem hohen Grade der Fäulniss befunden und bei der zweiten, nach einem Jahre angestellten, theilweise mumificirt, theilweise einzelne Organe noch wohl erhalten waren.

Dagegen erklärte das Medicinal-Collegium der Provinz N., indem es sich rein an die medicinischen Thatsachen hält, dass die Zufälle während der Krankheit des *T.* nicht von der Art wären, um eine stattgehabte Vergiftung wahrscheinlich zu machen, ferner, dass die in der Leiche gefundenen Erscheinungen und Abweichungen vom Normalzustande eine solche Wahrscheinlichkeit nicht begründeten, besonders wegen der vorgeschrittenen Fäulniss und weil die von dem etc. Dr. *R.* hervorgehobene ungewöhnliche Erhaltung einzelner Organe bei der zweiten Ausgrabung eben so gut auf Rechnung des eisenhaltigen Kirchhofbodens, als auf die keineswegs schon sicher ausgemachte Wirkung des Arseniks zurückgeführt werden könne, endlich, dass auch eine zweimal angestellte chemische Un-

tersuchung keine Spur eines Giftes habe ermitteln lassen, welches bei der Kürze der Krankheit und bei der heutigen Vervollkommnung der Untersuchungsmethode doch offenbar hätte der Fall sein müssen.

Gutachten.

Bei der Beurtheilung der vorliegenden zweifelhaften Vergiftung dürfen wir als Maassstab des gerichtlichen Urtheils, wie dies schon das Medicinal-Collegium der Provinz N. hervorgehoben, nur den objectiven Thatbestand, soweit er nicht blos aus der Krankengeschichte und der chemischen Analyse resultirt, zu Grunde legen; wir müssen alle, wenn auch noch so gravirenden Verdachtsgründe abweisen, welche aus den nicht ärztlichen Thatsachen geschöpft werden könnten.

Dies vorausgeschickt, kann zunächst von der Krankengeschichte nicht gesagt werden, dass dieselbe in der Vollständigkeit vorliege, um daraus, wie geschehn, auf ein gastrisches, s. g. nervöses Fieber einen sichern Schluss ziehen zu können. Es fehlt in dieser Beziehung namentlich die Berücksichtigung einer Milzvergrösserung, der etwa vorhanden gewesenen Roseola und der charakteristischen typhösen Stuhlgänge, abgesehen davon, dass das häufige Erbrechen nicht zu dem Bilde eines typhösen Fiebers passt. Es erinnern allerdings die von dem Dr. *Y.* angegebenen Erscheinungen an diejenigen, welche durch Einbringung eines scharfen Stoffes in den Darmkanal und eine hierdurch bedingte Entzündung hervorgerufen worden. Denn der sonst kräftige und gesunde Mann, welcher an einer offenbar nur leichten Halsentzündung litt, von der er bereits am 22. Mai so vollkommen befreit war, dass er seinen Geschäften nach-

gehen wollte, ward, ohne dass er das Haus verlassen und ohne dass er sich irgend einer anderen nachweisbaren Schädlichkeit ausgesetzt, am 23. Mai wieder krank und dies steigerte sich bereits am 25. zu einer solchen Höhe, dass der Tod am 27. erfolgte. Die unfruchtbare, weil durchaus nicht zu entscheidende Frage bleibt bei Seite liegen, ob das leichtere Unwohlsein des etc. *T.* vom 15. bis zum 20. Mai aus derselben, jedoch schwächeren Ursache, wie die neue Erkrankung am 23. und die Steigerung am 25. Mai entsprungen oder aus einer bei der Fuchsjagd zugezogenen Erkältung herzuleiten sei?

Wir sagen, die Erscheinungen erinnern an diejenigen, welche durch scharfe Stoffe hervorgerufen zu werden pflegen. Indessen da sie alle noch dazu nur aus dem Gedächtnisse des Arztes hergeleitet werden und dadurch schon zweifelhaft sind, da wir namentlich über den epidemischen Krankheitscharakter gastrischer Affectionen, welche vielleicht damals in jenen Gegenden geherrscht, nichts ersehen, so kann keine bestimmte Auskunft über den jenem Symptomenumfange zum Grunde liegenden Krankheitsprozess gegeben werden.

Hiermit erledigt sich gleichzeitig die Frage, ob jener supponirte scharfe Stoff, aus welchem sich die Krankheitserscheinungen erklären und in Uebereinstimmung bringen liessen, Arsenik oder ein anderes metallisches oder vegetabilisches Gift gewesen.

Noch weniger Anhaltspunkte als die Erscheinungen im Leben gewährt die erst am 14. Juni 1851 vorgenommene Obduction. Denn wer möchte es wagen, aus dem Resultate einer nach 18 warmen Tagen angestellten Section, als bereits eintretende Fäulnisserscheinun-

gen in der Leiche vorhanden waren, noch mit irgend einer Sicherheit zu behaupten, dass Befunde, wie diffuse Röthe der Schleimhaut des Magens und des Dünndarms und leichtere Ablösbarkeit desselben von der Muskelhaut ohne allen weiteren Substanzverlust oder Schorfbildung, wer, sagen wir, möchte zu behaupten wagen, dass diese Befunde einer Entzündung und nicht vielmehr dem Fäulnissprozess zuzuschreiben seien? Wer will nach einer so langen Zeit in der gleichmässigen Röthe des Magens einzelne, stärker geröthete Stellen oder ein paar Sugillationen als Product einer stattgehabten Entzündung mit irgend einer Zuversicht ansprechen? Es ist nur Eins aus dem Leichenbefunde ziemlich wahrscheinlich, dass nämlich kein wirkliches Nervenfieber (*typhus abdominalis*) vorhanden gewesen; insofern in dem Obductions-Protokoll keiner Verschwärung des Dünn- oder Dickdarms Erwähnung gethan wird. Wir müssen in Betreff der Frage, ob Entzündung oder Fäulniss jene Röthung veranlasst, ganz den Ausführungen des Königlichen Medicinal-Collegiums der Provinz N. beitreten und acceptiren nicht minder die Erklärungen, welche dasselbe über die bei der zweiten Ausgrabung, nach Verlauf eines Jahres vorgefundene, noch ziemlich gute Conservirung einzelner Organtheile abgegeben.

Auffallend muss es allerdings erscheinen, dass, während das in der Schädelhöhle dicht eingeschlossene Gehirn, welches doch sonst lange der Fäulniss widersteht, bei der ersten Obduction in eine breiige Masse verwandelt war, der bekanntlich fast immer früh faulende Darmkanal das Aussehen eines in der gewöhnlichen Zeit nach dem Tode obducirten hatte. Es ist dem

etc. Dr. *R.* nicht zu verdenken, wenn er diesen Umstand zur Unterstützung seiner Ansicht besonders hervorhebt und wir glauben nicht, dass diese auffallende Erscheinung von Seiten des Königlichen Medicinal-Collegiums dadurch weniger auffallend erscheint, wenn dasselbe annimmt, die früher oder später auftretende Fäulniss hinge von der Erkrankung des jedesmaligen Organs ab; denn gerade ein erkrankter Darmkanal pflegt um so eher zu faulen. Wir erklären uns ausser Stande, diesen Widerspruch zu lösen; denn angenommen, es sei dies eine Wirkung von Arsenik, so ist bei der mangelnden Geschwür- und Schorfbildung im Darmkanal und bei den Erscheinungen, welche das Nervensystem im Leben darbot, gewiss am meisten an eine Resorption des Giftes zu denken und in diesem Falle gar nicht abzusehen, warum nicht gerade das Gehirn besser der Fäulniss widerstanden.

Dieser Umstand ist es auch, welcher die Obducenten in einen Widerspruch verwickelt. Denn wenn sie die wohl erhaltenen Organtheile bei der zweiten Ausgrabung der Wirkung des Arseniks zuschreiben, so kann dies doch nur durch eine Verbindung jenes Giftes mit den Organtheilen möglich werden und doch berufen sich jene Sachverständigen, bei den negativen Resultaten der chemischen Untersuchung, auf die Fälle, in denen, trotz stattgehabter metallischer Vergiftung, das Gift nicht hat nachgewiesen werden können.

Gerade die Thatsache, dass weder die erste, noch die zweite mit Umsicht und Sorgfalt angestellte chemische Untersuchung keine Spur eines Giftes hat entdecken können, berechtigt im Verein mit den Zwei-

deutigkeiten der Krankheitserscheinungen und des Sections-Befundes uns zu dem Schlusse:

dass aus medicinischen Gründen nicht erwiesen werden kann, der Hüttenfaktor *T.* sei in Folge von erhaltenem Gifte, namentlich an Arsenik, gestorben.

Berlin, den 6. März 1853.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

Gutachten des zweiten Referenten.

Es kann nicht auffallen, dass die bereits vorliegenden technischen Gutachten in dieser Sache nicht übereinstimmen, wenn man erwägt, dass hier die Frage von einer zweifelhaften Arsenikvergiftung vorliegt, deren Feststellung auch unter weniger ungewöhnlichen Umständen, als sie in diesem Falle stattgefunden haben, in sehr häufigen Fällen, wie die der Vergiftungen überhaupt, zu den schwierigsten gehört. Bei einem und demselben Gifte bedingen in mehreren zur Vergleichung gestellten Fällen die *resp.* verschiedene Constitution und bisherige Gesundheitsbeschaffenheit der Vergifteten, die grössere oder geringere Menge der genossenen Dosis, das verschiedene Zeitintervall, in welchem wiederholte Dosen genommen waren, die Verschiedenheit der häuslichen und ärztlichen Pflege, die dem Vergifteten zu Theil geworden und die Verschiedenheit der gegen die entstandene Krankheit angewandt gewordenen resp. Arzneimittel, bedingen, sagen wir, so viele Modalitäten in

den sinnlich wahrnehmbaren Wirkungen des Giftes, dass für eine grosse Anzahl von Giften in der That nur gewisse allgemeine Merkmale der Art bekannt sind, aus deren Vorfinden im Einzelfall man mit mehr oder weniger Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit auf eine vorangegangene Vergiftung zurückschliessen kann. Sehr richtig, und deshalb mit Recht auch allgemein in der Wissenschaft recipirt, sind die Kategorien, welche das Gutachten des N.'schen Medicinal-Collegii zur Feststellung des Thatbestandes einer Vergiftung aufstellt. Aber es kommen Fälle genug vor, wo, wegen der besondern Eigenthümlichkeit, jene Kategorien dennoch nicht ausreichen, um eine sichere Unterlage für das gerichtsärztliche Urtheil zu begründen.

Es ist zu bedauern, dass die bezeichneten Schwierigkeiten gerade das, unter allen Giften *in foro* am häufigsten zur Sprache kommende Gift, die arsenigte Säure (Arsenik), ganz vorzugsweise treffen, was theils in den oben geschilderten allgemeinen Bedingungen, theils in der sehr eigenthümlichen, unter verschiedenen Umständen ganz verschiedenen Wirkungsweise gerade dieses Giftes, theils endlich darin seinen Grund hat, dass viele entschiedene und bekannte Symptome einer Arsenikvergiftung eine ausgesprochene Aehnlichkeit mit Symptomen von Krankheiten haben, die aus einer solchen Vergiftung nicht entstanden sind. Wenn wir unter allen diesen Momenten nur das Eine hervorheben, dass Arsenikvergiftungen nach Stunden, aber auch erst nach Jahren tödten können, so glauben wir dem Nichttechniker am durchgreifendsten darzuthun, was wir zunächst darthun wollten.

Nach Stunden oder wenigen Tagen tödtet eine Ar-

senikvergiftung, wenn eine grosse Dosis des Giftes genommen wurde, und eine schleunige und erfahrungsgemäss richtige ärztliche Hülfe ausgeschlossen blieb. Sie tödtet dann unter rasch entstehenden, sich ohne Unterlass steigernden heftigen Schmerzen im Munde, Rachen, Magen, Darmkanal; unter rasch eintretendem, sich ohne Unterlass steigerndem Fieber, Erbrechen, Durchfall, sodann unter Sinken der Kräfte, Delirien und Lähmungen. Ein Vergleich dieser Symptomengruppe und dieses Krankheitsverlaufs mit denen bei dem *T.* beobachteten ergiebt, und lässt mit Sicherheit darauf schliessen:

dass derselbe an einer solchen (acuten) Arsenikvergiftung nicht gestorben sei.

In andern Fällen äussert das genannte Gift eine specifisch ganz andere Wirkung, wie die Erfahrung gelehrt hat, wenngleich es der Wissenschaft noch nicht gelungen ist, die Differenz genügend zu ergründen. Das Arsenik bewirkt nämlich in vielen Fällen direct eine Blutvergiftung, welche ihrerseits Reactionserscheinungen im Nervensystem hervorruft, wobei nicht nur Krämpfe und ähnliche Erscheinungen hervortreten, wie sie der geschilderten acuten Arsenikvergiftung nicht eigenthümlich sind, sondern, eben so abweichend davon, der Sections-Befund nur höchst geringfügige oder auch ganz und gar keine wahrnehmbare Abnormitäten aufzeigt, während sehr entschiedene Abweichungen von der Norm in der Leiche des *T.* gefunden worden sind. Mit Sicherheit ist hiernach ferner darauf zu schliessen:

dass derselbe an einer solchen, so zu nennenden paralytischen Form von Arsenikvergiftung nicht gestorben ist.

Wir verweilen nicht bei jener Form von schleichender Arsenikvergiftung, die, wie bemerkt, sogar nach Jahren erst tödtlich wird, und wie sie bei vielen Technikern, die mit Arsenik arbeiten, vorkommt, die ganz allmälig die Quellen der Körperernährung versiegen macht, und durch allmäliges Untergraben der Gesundheit gleichsam indirect, und erst durch Erzeugung anderer Krankheiten zum Tode führt, weil es evident ist, dass auch an einer solchen Form der Arsenikvergiftung der *T.* seinen Tod nicht gefunden habe.

Die letzte Form endlich, in welcher Vergiftungen dieser Art vorgekommen sind, und gerade eine ziemlich häufig zur Beobachtung kommende, ist diejenige, welche entsteht, wenn mässige Gaben des Giftes sich in verhältnissmässig kürzerer Zeit auf einander folgen. Nicht stark genug, um eine acute, rasch tödtende Vergiftung zu erzeugen, und zu stark, um nur jenen schleichenden Zerstörungsprozess einzuleiten und zu unterhalten, erzeugen sie vielmehr ein Gemisch von Krankheitssymptomen und Sections-Befunden, die wegen ihrer Unbestimmtheit und nicht genug in die Augen springenden Heftigkeit so leicht täuschen können und so häufig getäuscht haben. Wesentlich sind es immer allerdings die Zeichen einer acuteren Arsenikvergiftung, aber im Leben wie im Leichnam sich in einem niederen Grade, in niederer Ausbildung darstellend, und darum der Muthmaassung Raum gebend, dass ihr Entstehen auch anderweitig begründet sein könne.

Vergleichen wir hiernach die erhobenen thatsächlichen Befunde bei *T.* im Leben, wie nach dem Tode.

Ein junger, robuster, gesunder Mann wird am 19. Mai unwohl, übel, glaubt an Magenverderbniss und

wünscht ein Brechmittel. Am folgenden Tage zeigen sich Entzündung und Anschwellung der Rachenschleimhaut und der Mandeln. Nun treten, ohne dass ein energisches Heilverfahren dies erklären könnte, die Erscheinungen während zweier Tage wieder zurück. Doch am 23. Mai mehren sich wieder die Schlingbeschwerden, während am 24. wieder ein Nachlass in den Erscheinungen bemerkbar wird. Am 25. Uebelkeit, Leibschmerzen, Diarrhöe und, höchst auffallend, mit diesen mindestens verdächtigen Symptomen wieder entschieden vermehrte Entzündung und Anschwellung im Halse, und am Abend dieses Tages tritt zuerst wieder Erbrechen auf. Von nun und von diesen auffallenden, auf ein tiefes Leiden deutenden Krankheitserscheinungen an ist das Schicksal des Kranken entschieden. Am folgenden Tage, den 26. Mai, bereits Ergriffensein des Gehirns bei fortdauernden Darmausleerungen und Erbrechen, und unter den bei schweren Entzündungen und Fiebern gewöhnlichen, dem Tode vorangehenden Erscheinungen, stirbt der Kranke am folgenden Abend, den 27. Mai, nach neuntägiger Krankheit.

Die Zeichen dieser Krankheit deuteten allerdings schon im Leben auf eine sogenannte Unterleibs- oder Magendarm-Entzündung, welche auch durch die Leichenöffnung später bestätigt ward. Dass nun eine Magendarm-Entzündung auch bei dem gesundesten Menschen aus rein inneren Ursachen entstehen kann, und an sich deshalb niemals den Verdacht einer Vergiftung begründen kann, kann nicht bezweifelt werden. Aber eine genauere Erwägung des concreten, vorliegenden Falles muss allerdings einen solchen Verdacht rege machen. Abgesehen davon, dass, wie schon ein

früheres technisches Gutachten richtig hervorgehoben hat, für die Annahme der gewöhnlichsten Ursachen zur Entstehung einer Unterleibsentzündung, gichtischer, rheumatischer oder gastrischer Reize und Krankheitsstoffe hier keine Vermuthungen vorliegen, so zeigt auch der Verlauf der Krankheit bei *T.* zu viel von dem gewöhnlichen Verlaufe der genannten Krankheit Abweichendes, um nicht Verdacht zu erregen, — ein wichtiger, von den bisherigen Gutachten übersehener Umstand. Hierhin rechnen wir zunächst das früheste, und durch die ganze Krankheit mehr oder weniger intensiv hervorgetretene Symptom jener Halsentzündung, die nichts weniger als ein beständiger Begleiter von Unterleibs-Entzündungen ist, wohl aber eine bekannte Wirkung scharfer, ätzender Stoffe, die die Rachenschleimhaut berührt haben. Und hier tritt, wir wiederholen es, die verdächtige Coincidenz hervor, dass am 25., nach vorhergegangenem Nachlass der Symptome, gleichzeitig mit den erneuten, lebensgefährlichen Erscheinungen erheblich vermehrte Halsentzündungssymptome wieder erneut auftreten!

Eine zweite auffallende Erscheinung im Gesammtverlauf der Krankheit ist das Schwankende, sogenannte Remittirende in demselben, wie dies den Unterleibs-Entzündungen an sich gar nicht eigenthümlich ist. Eine Magendarm-Entzündung erheischt gleich anfangs und fortwährend, bis die Heftigkeit der Symptome gebrochen, ein sehr energisches Heilverfahren. Ein solches hat aktenmässig hier gar nicht stattgefunden, und führen wir beispielsweise nur an, dass nicht ein einziger Aderlass instituirt, und nur Einmal, und zwar erst zwei Tage vor dem Tode, die geringfügige Zahl von zwölf

Blutegeln angewandt worden ist. Vollends weniger bedeutend war die innere Medication mit Brechwurzel-Aufguss, Salmiak, Salzsäure, Selterwasser u. s. w. Ein solches Verfahren würde den erfolgten tödtlichen Ausgang der Entzündung bei *T.* wohl erklärlich machen, wogegen gerade dieses wenig eingreifende Kurverfahren den geschilderten Nachlass in den Erscheinungen während des Verlaufs der Krankheit sehr auffallend macht, welcher Nachlass dagegen mit der Annahme vollkommen vereinbar ist, dass während der Krankheit ingerirte ätzende Stoffe, wie z. B. Arsenik, die schon zurückgetretenen Symptome wieder steigerten.

Aus den hier dargelegten Gründen müssen wir folgern:

dass der Gesammtverlauf der Krankheit des *T.* nicht auf eine Entstehung derselben aus inneren pathologischen Ursachen, auf den Charakter derselben als rein innerer, spontaner Krankheit deutet, sondern es vielmehr wahrscheinlich macht, dass wiederholt verschluckte ätzende Stoffe diese Krankheit erzeugt haben.

So wie ferner sämmtliche technische Gutachten bisher mit Recht angenommen haben, dass die Krankheitserscheinungen solche waren, wie sie auch nach Arsenikvergiftungen beobachtet werden, so haben dieselben mit eben so vielem Recht auch angenommen, dass der Befund in der Leiche auf eine solche Vergiftung deute, wobei sie nur, wie von den Krankheitssymptomen, auch hier behaupten, dass solche Befunde auch bei Magendarm-Entzündungen rein innerer Natur erhoben würden.

Im Allgemeinen müssen wir auch dieser Be-

hauptung beitreten, werden indessen im Folgenden nachweisen, warum wir trotz dessen zu einer andern Folgerung gelangen.

Das Obductions-Protokoll erwähnt, ausser den Zeichen der schon verbreiteten Entzündung im ganzen Darmkanal, die stellenweise in Brand übergegangen war, die wir aber dahin gestellt sein lassen, weil sie allerdings auch rein pathologisch gewesen sein könnte, dass die Schleimhaut des Magens von der Muskelhaut leicht ablösbar war. Dieser Befund ist äusserst verdächtig, denn er ist einer der wenigen charakteristischen Befunde gerade in Leichen von durch Arsenik Vergifteten, und pflegt er bei den intensivsten Magendarm-Entzündungen aus inneren Ursachen keineswegs angetroffen zu werden. Hierzu kommt zweitens der ungemein wichtige Umstand, dass die Leiche bei der ersten Ausgrabung in vorschreitender Verwesung, bei der zweiten in anfangender Mumification begriffen gefunden wurde. Wir wiederholen nicht, was bereits über diese Mumification in dem Gutachten des etc. Dr. *R.*, als charakteristisches Merkmal einer geschehenen Arsenikvergiftung angeführt ist, und wollen nur bemerken, dass die Anführungen in dem Gutachten des Medicinal-Collegii, als sei eine eigentliche Mumificirung gar nicht vorgefunden, den Akten nicht entsprechen, welche in dem betreffenden Besichtigungs-Protokoll *Fol.* 124 — 127. ausdrücklich nicht nur der guten Conservation vieler einzelner Organe der Leiche, sondern, namentlich in Betreff der Extremitäten, der vollständigen Mumification erwähnen. Eine solche Veränderung der Leiche ist aber niemals an sich die Folge des Todes durch Magendarm-Entzündung aus inneren Ursachen. Die von

dem Königlichen Medicinal-Collegio angenommene Möglichkeit ihres Entstehens aber durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Kirchhofbodens erscheint bei der ungemeinen Seltenheit solcher Fälle um so mehr gezwungen, als wieder aus der Erwägung der gesammten verdächtigen Umstände sich die Annahme weit natürlicher darbietet:

dass auch aus den Leichen-Befunden sich mit weit mehr Wahrscheinlichkeit folgern lässt, dass *T.* an Arsenikvergiftung, als dass er an einer rein inneren Krankheit gestorben sei.

Endlich hat es Bedenken erregt, dass zwei sorgsame chemische Untersuchungen, von denen namentlich die letzte, wie wir anerkennen, an Genauigkeit nichts zu wünschen lässt, aus dem Leichnam keine Spur von Gift, namentlich nicht von Arsenik, der zu den sehr leicht auffindbaren Giften gehört, haben heraus analysiren können. Allein, wenn wir erwägen, dass *T.*, wenn derselbe Gift bekommen hatte, jedenfalls nicht, wie oben bereits nachgewiesen, eine grosse und schnell tödtliche Dosis, vielmehr kleinere und wiederholte Dosen erhalten, dass derselbe neun Tage und Nächte lang gebrochen und in dieser Zeit auch viel laxirt hatte, folglich ein etwa ingerirtes Gift, wie dies so häufig vorkommt, ganz vollständig aus dem Körper ausgeleert haben konnte, so dass, wo keine Reste desselben mehr vorhanden, auch der Chemiker Spuren davon nicht auffinden konnte; wenn wir ferner erwägen, dass erfahrungsgemäss gerade Arsenik, wenn im verwesenden Leichnam die Wasserstoffbildung begonnen hat, sehr leicht als Arsenikwasserstoffgas entweicht, so verliert das Argument vom negativen Ergebniss der chemischen

Analyse im vorliegenden Falle sehr viel an seinem allgemeinen Werthe.

Wir haben im Vorstehenden nachgewiesen:

1) dass aus dem negativen Erfolg der chemischen Untersuchung nicht gefolgert werden kann, dass *T.* nicht durch Arsenik vergiftet worden;
2) dass der Gesammtverlauf seiner Krankheit nicht auf die Entstehung derselben aus innern pathologischen Ursachen deutet, sondern es vielmehr wahrscheinlich macht, dass wiederholt verschluckte ätzende Stoffe diese Krankheit erzeugt haben;
3) dass auch aus dem Leichen-Befunde sich mit weit mehr Wahrscheinlichkeit folgern lässt, dass *Denatus* an einer Arsenikvergiftung, als dass er an einer rein innern Krankheit gestorben sei;

und folgern aus diesen Argumenten in ihrer Gesammtheit, und geben schliesslich unser Gutachten dahin ab:

dass der Hüttenfactor *T.* sehr wahrscheinlich in Folge von erhaltenem Gifte, namentlich von Arsenik, gestorben sei.

2.

Die sechszehnjährige *Luise Braune*,

als Wunderdoctor,

und

die siebzehnjährige *Philippine Krautz*,

ein weiblicher Münchhausen,

auf der Anklagebank.

Zwei psychologisch-gerichtliche Curiosa.

Von

Casper.

Beide hier nachfolgenden Fälle aus meiner gerichtsärztlichen Praxis, zumal der erste, haben in Berlin das allgemeinste Aufsehen erregt. Und gewiss, wie man sehen wird, mit Recht. Denn beide liefern einen Beweis von selten früher Entwickelung weiblicher List, Verschlagenheit, Keckheit und verbrecherischen Leichtsinnes, wie andererseits von Leichtgläubigkeit und blindem Vertrauen bejahrterer Männer in die unsinnigsten und fabelhaftesten Vorspiegelungen von eben der Kindheit entwachsenen Dirnen. Im zweiten Falle war das Opfer nur ein unglücklicher armer Mann, im ersten vor-

züglich zwei ähnliche arme Teufel; die Tausende aber, die das psychologisch merkwürdige Subject dieses Falles, *Luise Braune*, zu betrügen und mit dem Glauben an ihre Wunderkraft eine kurze Zeit zu fesseln wusste, sind allerdings nicht an ihrem Eigenthum beschädigt worden, und als Kläger aufgetreten, aber dass sie betrogen, auf das Gröblichste betrogen sind, werden sich die meisten später haben gestehen müssen.

Ich lasse die in diesem Falle abgegebenen Gutachten wörtlich folgen, während es genügen wird, den zweiten Fall, die *Krautz* betreffend, die der Königliche Staatsanwalt sehr treffend einen weiblichen Münchhausen nannte, welchen Ausdruck ich demselben entlehne, nur summarisch zu schildern.

---

1. Gutachten,

betreffend den Gemüthszustand der unverehelichten *Luise Braune.*

In der Voruntersuchungssache wider die unverehelichte *Luise Braune* B. 436 *de* 1852 II. ermangle ich nicht, nachdem ich mich aus den hier wieder beiliegenden

1. Bande Hauptakten,
2. 3 *Vol.* Spec.,
3. 1 *Vol.* Scripturen I.,
4. 3 Pak. Scripturen II., III., IV.,
5. 1 *Vol.* Polizei-Akten über *Neuenfeld,*

informirt, und die Angeschuldigte selbst sorgfältig ärztlich untersucht habe, der Verfügung vom 30. v. M. gemäss, mein Gutachten im Nachfolgenden ergebenst zu erstatten.

Ganz Berlin unterhielt sich lange Zeit im Jahre 1849 von dem sogenannten Wundermädchen in der Schifferstrasse, das als Gottbegabte Wunderthäterin die Kraft besitzen sollte, Krankheiten zu heilen. Bekannt ist es, wie Hunderte zu dem kleinen Wohnhause strömten, in welchem *Luise Braune*, meist den Aussenstehenden unsichtbar, die Berichte der Kranken empfing, die ihr haufenweise durch Schutzmannschaften, die die äussere Ordnung aufrecht zu erhalten hatten, hineingebracht wurden. Sie verabreichte theils Päckchen, wie sie im beiliegenden Pakete II. enthalten sind, Abschnitte von Heiligenbildern, mit der Aufschrift: „Epilepsie", „laufende Flechten", „Hämorrhoiden", „blöde Augen" u. s. w. oder dergleichen mit dem Inhalte einiger Pflanzentheile, theils öffnete sie nur die hereingebrachten Briefe, ohne — wie ich selbst gesehen habe — auch nur Einen Blick auf ihren Inhalt zu werfen, und liess dann den versammelten gläubigen Haufen hinaussagen, oder that dies mitunter auch wohl selbst, sie möchten nur einen festen Glauben haben, dann würde ihnen geholfen werden. In der Voraussicht, dass früher oder später meine amtliche Meinung über dies „Wunderkind" erfordert werden würde, verfolgte ich ihr Treiben, war aber sehr bald zu der Ueberzeugung gekommen, dass wenn Zweifel an der Integrität der Geistesgesundheit aufkommen könnten, diese sich nicht auf die *Braune*, wohl aber auf die bei ihr Hülfe Suchenden hätten beziehen müssen.

Gegenwärtig ist dies Subject angeschuldigt, eine Reihe von Betrügereien und Schwindeleien verübt zu haben, und hat der von ihr mit Consequenz behauptete Urgrund ihrer Handlungen: dass sie von ihrem „Füh-

rer", ihrem „Engel", wie zu den Krankenheilungen befähigt, so auch zu den angeschuldigten Schwindeleien aufgefordert worden, zu Bedenken über ihren Gemüthszustand Veranlassung gegeben.

Luise Braune, gegenwärtig 16½ Jahr alt, ist die Tochter eines Holzwärters. Sie hat Schul- und Religionsunterricht genossen, und geläufig Lesen und Schreiben gelernt, wie ihre zahlreichen, bei den Akten befindlichen Briefe u. s. w. beweisen. Im Sommer 1848, also 12 Jahre alt, will sie, während sie am Fieber litt, zum Erstenmale zwei Erscheinungen von menschlicher Gestalt, eine weisse und eine schwarze, gesehen haben, von denen die Eine, Jonathan, sie vor dem bösen Geist, der schwarzen Erscheinung, warnte, die sich bald auch nicht mehr sehen liess, „während sie nun von damals an fortwährend mit Jonathan verkehrte", den sie auch ab und zu und bis in die neueste Zeit angeblich immer wieder gesehen hat. Anfangs forderte derselbe sie auf, an Gott zu glauben, die Bibel zu lesen u. s. w., dann eröffnete er ihr, dass sie von Gott bestimmt sei, Kranke zu heilen. Bald verbreitete sich diese angebliche Offenbarung, und nun entstand, zumal im Jahre 1849, jener oben berührte Zudrang bei derselben von Kranken aller Art, die bei der *Braune* Hülfe suchten. „Während dieser ganzen Zeit", deponirt sie, „umgab mich mein Engel fortwährend, täglich mehrere Male, auch des Nachts, der mir stets Rathschläge an die Hand gab, was ich thun solle. Auch Christus selbst hat sich mir zuweilen in einem braunen Gewande gezeigt, und einige Male, wenn auch nur wenig, mit mir gesprochen. Im Allgemeinen gab mir derselbe ähnliche Rathschläge wie Jonathan. In diesem Jahre habe

ich ihn nur dreimal gesehen, im August oder September zum letzten Male. Meine ganze Handlungsweise unterliegt daher der Verantwortlichkeit Jesu Christi und meines Engels, indem ich mich lediglich an ihre Rathschläge gehalten habe.“ Inculpatin meint hiermit die ihr zur Last gelegten gesetzwidrigen Handlungen, die folgenden Zusammenhang haben.

Unter den Vielen, die bei der Inculpatin, die im Publikum den Namen des Wundermädchens bekam, Hülfe suchten, befand sich auch der invalide Feldwebel *Neuenfeld*, über dessen zweifelhaft gewordenen Gemüthszustand ich *in separato* berichte. Er fand sich bei ihren Eltern ein, und näherte sich der Familie bald so, dass er sich zuletzt hier in Kost gab, und an vier Monate lang ihren Tisch theilte. Anfänglich schenkte er der Inculpatin angeblich Geld mit dem Bedeuten, dass sie ihm nur sagen möge, wenn sie Etwas gebrauche. Sie nannte Handschuhe, Esswaaren u. dgl. und gab er ihr auch dazu Geld. Zuletzt forderte sie angeblich ihr Engel, den sie auch gewöhnlich ihren „Führer“ nannte, auf, von *Neuenfeld* Geld zu fordern. Etwas von diesem Gelde verwandte sie zum Ankauf von kleinen Heiligenbildern, die sie dem *Neuenfeld* gab. Er verliess Berlin, aber die Geldforderungen geschahen nun brieflich, wie die in Beschlag genommenen, hier wieder beiliegenden, sehr zahlreichen Briefe vom Juli 1849 bis Mai d. J. beweisen. Diese Briefe von ihrer Hand sind äusserst charakteristisch. Anfangs sind sie seltener, und enthalten theils gleichgültige Grüsse, theils Bibelsprüche, Verse, religiöse Mahnungen. Nach und nach treten darin Geldforderungen hervor, die sie im Namen ihres Führers oder Jesu Christi oder Gottes

macht. Je mehr ihr *Neuenfeld* Geld sendet, desto mehr häufen sich die Forderungen in den immer häufiger werdenden Briefen, so dass sie im März dieses Jahres fast täglich an ihn schreibt, und um Geld bittet, und zwar immer dringlicher und in immer kürzer gestellten Präclusivfristen, auf nächsten Sonntag, auf übermorgen, morgen, heute, sofort. Dabei deutet sie ihm an, an welchen Orten er sich in Ermangelung noch eigenen Besitzes, Geld für sie borgen solle, z. B. bei ihrem eigenen Vater, denn wo er das Geld hernähme, das sei „ejal"; „wenn nur Gottes Wille geschähe". In immer neuen Wendungen sucht sie in diesen Briefen ihren Zweck zu erreichen. Bald nennt sie ihn ihr „liebes Männchen" und sich sein „Weibchen" — sie war damals etwa 14 (vierzehn), *Neuenfeld* etwa 44 Jahre alt — bald versucht sie ihn, indem sie z. B. einen Brief an ihn von „Jesus Christus mit seiner durchbohrten Jesushand" unterschreiben lässt, eine Unterschrift, die sichtlich mit Absicht von der übrigen Handschrift im Briefe absticht, bald endlich droht sie ihm im Verweigerungsfalle mit den Strafen Gottes. Oft aber kommt sie bei diesen Bittgesuchen mit dem Anliegen hervor, dass ihre Eltern davon nichts erfahren dürften. Im Ganzen hat sie von dem *Neuenfeld*, mit welchem sie übrigens auch einräumt, sich geküsst zu haben, während sie ein weiteres Verhältniss mit ihm, wie mit jedem andern Manne, entschieden in Abrede stellt, auf die angegebene Weise 60 Rthlr. erborgt.

Weit grössere Summen hat sich Inculpatin ganz auf dieselbe Weise von dem Oeconomen *Ellmers*, dessen Gemüthszustand ich gleichfalls *in separato* begutachte, zu verschaffen gewusst, nämlich eine ganze von

diesem gemachte, in mehr als 1000 Rthlrn. bestehende Erbschaft. Auch *Ellmers* hatte sich bei dem „Wundermädchen“ eingefunden, für das er sich lebhaft interessirte, und die „fortwährend betete und Gott im Munde führte.“ Auch er war dort bald bekannter geworden; auch er hatte, wie *Neuenfeld*, Monate lang bei ihren Eltern für Geld gegessen. *Ellmers* behauptete — entgegen dem Leugnen der Inculpatin — mit allen Einzelheiten, dass *Luise*, „auf die er viel hielt, da sie ein kluges und verständiges Mädchen war, die ihm oft ganz guten Rath gab“, ihm gesagt, ihr Führer habe sie beauftragt, sich Geld von ihm geben zu lassen, bis sie ihm nach und nach seine Erbschaft abgeschwatzt habe. Er fügt auch hinzu, dass sie ihm zuletzt, als er sie bei eigenem Mangel gebeten, ihm Etwas von dem Gelde zurückzuerstatten, geradezu abgeleugnet habe, jemals Geld von ihm erhalten zu haben. Inculpatin leugnete Alles und behauptet, dass *Ellmers* sie nur aus Rache anschuldige, weil er sie habe verführen wollen. Dieser bestreitet diese Absicht durchaus, und behauptet, dass sie ihm vielmehr — er war damals 46 Jahre alt — öfter gesagt: „wenn sie sich heiratheten, so sei es gut, da sie das Geld hätten“. Ich hebe hierbei nicht weiter hervor, dass *Ellmers*, der seine in Doppellouisd'ors im Hannöverschen erhobene Erbschaft bei den Eltern der *Braune* deponirt hatte, die sie im verschlossenen Schrank aufbewahrten, von den Goldstücken, die einmal im Secretair umhergestreut gefunden wurden, mehrere vermisst hatte, da eine Entwendung Seitens der Inculpatin bis jetzt wenigstens aus den Akten nicht constirt. Eine anderweite von der *Braune* behauptete Thatsache, wonach sie die Doppellouisd'ors, die häufig

in ihrem Besitz gesehen worden, als ein Geschenk bezeichnet, das sie von sehr hoher Hand für eine Cur, zu der sie nach auswärts berufen worden, erhalten, ist gleichfalls im jetzigen Stadium der Voruntersuchung noch nicht festgestellt.

Dagegen steht es fest, dass sie in den Jahren 1848 bis 1852 das eben angedeutete Verhältniss benutzt habe, um von der Wittwe *Feicht* und dem Victualienhändler *Schultze* Geld zu borgen. Sie hatte diesen Personen erzählt, dass sie von der gedachten hohen Person in den Grafenstand erhoben werden und Güter geschenkt erhalten würde, weil, wie sie deponirt, „sie dies wirklich selbst geglaubt habe“. Die von der etc. *Feicht* erschwindelte Summe beträgt etwa 50 Rthlr., die sie gleichfalls in ihren Nutzen verwandt hat, was sie der etc. *Feicht* verschwieg, der sie vielmehr auch gelegentlich sagte, dass sie für das Geld fromme Bilder kaufen wolle, und dass ihr „Führer“ dies verlange. Dem etc. *Schultze* hat sie auf Anrathen ihres „Engels“ zur Cur seiner Krankheit rothe Blümchen in einen Lappen gewickelt zum Tragen eingehändigt, und demselben, angeblich um das Bild eines Christuskopfes, das sie aus dem Himmel mitgebracht erhalten, passend einrahmen zu lassen, 7 Rthlr. abgeborgt.

Dies sind die bis jetzt ermittelten strafbedrohten Handlungen der Inculpatin, als deren Motiv sie consequent, wie angeführt, die Anforderungen ihres Engels oder Führers angiebt, weshalb eine Exploration ihres Gemüthszustandes für erforderlich erachtet worden, welche ich angestellt, und die folgende Ergebnisse geliefert hat.

Luise Braune ist von kleiner, etwas untersetzter Statur, wohlbeleibt, behende und beweglich, blass von Farbe und von nicht unangenehmen Gesichtszügen. Der Kopf ist wohl geformt, das dunkle Haar reichlich, das sehr dunkle braune Auge hat einen auffallend stechenden Blick, und sehr ungezwungen sprechen Verschlagenheit und Bosheit aus diesen stechenden, listigen Zügen, welchen Charakter ein eigenthümliches Kneifen der Lippen im Mundwinkel, gleichsam ein unterdrücktes Lächeln, das sie oft zeigt, noch mehr bekundet. Sie drückt sich geläufig und gewandt aus, wenn sie über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens, wie über ihre eigene Herkunft, Erziehung und früheres Leben befragt wird. Ein intimeres Liebesverhältniss hat die völlig geschlechtlich entwickelte, menstruirte und körperlich vollkommen gesunde *Braune*, wenigstens nach ihren Aeusserungen gegen mich, noch nicht gehabt; gewiss ist, nach meiner Untersuchung, die ich nicht für überflüssig erachtet habe, dass sie noch nicht deflorirt ist. Hiernach treten ihre Liebeleien mit dem etc. *Neuenfeld*, wie sie sich aus den Akten ergeben, in ihr richtiges Verhältniss, und scheinen von ihr lediglich als Mittel mehr zur Erreichung ihrer Zwecke benutzt worden zu sein, worauf ich noch zurückkomme. Charakteristisch war in der ersten Unterredung mit mir, auf meine Frage nach dem Grunde ihrer Verhaftung, ihre Aeusserung (wieder mit jenem verkniffenen Lächeln): „Sie wissen ja Alles, Sie haben ja oben auf meinem Verhör die Akten gelesen“, und erst, nachdem ich ihr meine Unkenntniss wahrscheinlich zu machen gesucht hatte, trug sie dann mit grosser Offenheit und naiver Unbefangenheit die bekannten Thatsachen vor. Diese

Unbefangenheit steigerte sich aber bei späterem Vorhalten, betreffend die Nutzanwendung der von ihr erschwindelten Summen, zu wirklicher Frechheit, indem sie lächelnd den bekannten Verbrauch für Putz, Naschwerk u. s. w. einräumte. Dass ihr „Führer“ in meinen Unterredungen vielfach zur Sprache kam, ist selbstverständlich. Aber nicht nur, dass sie einräumt, gegenwärtig denselben schon lange nicht mehr „gesehen“ zu haben, so gelang es mir auch (namentlich bei Erwähnung des Verhältnisses zu *Neuenfeld*), sie zu dem Geständniss zu bringen, dass sie die Erscheinung und Mahnungen dieses Führers

„nur vorgespiegelt“

habe, um sich Geld zu schaffen.

Mit dieser Einen Aeusserung wäre es schon motivirt, wenn ich mein Gutachten in das Eine Wort zusammenfasste:

dass mir in meiner langen Erfahrung eine plumpere und frechere Simulation einer geistigen Störung nicht vorgekommen.

Die Wichtigkeit der Untersuchungssache aber und das hohe psychologische Interesse eines Falles, in welchem ein Kind mit einem an sich schon seltenen und für dies Alter kaum erhörten Grade von Schlauheit und unbeugsamer Consequenz eine Menge der gewandtesten Gaunereien verübte, erfordern ein noch näheres Eingehen.

Gewiss ist zunächst, dass Niemand jemals die geringste Spur einer geistigen Störung an der *Braune* wahrgenommen hat. Es mag wahr sein, dass sie als Kind in einer fieberhaften Krankheit fieberhaft, also vorübergehend, delirirt habe, auch dass in diesen Delirien

ihr eine engelartige Gestalt vorgeschwebt habe, wenngleich es schwer ist, dem verschlagenen Mädchen irgend Etwas zu glauben. Indess auch im Wahrheitsfalle ist selbstredend jenes Delirium ganz ausser aller Frage zu lassen, da jedes Fieber-Delirium erfahrungsmässig mit dem Fieber spurlos für immer verschwindet, und nur allenfalls eine Erinnerung daran im Gedächtniss zurückbleibt. Aber dann erkennt auch der Genesene die Gebilde seiner krank gewesenen Phantasie als solche, als Wahngebilde, und es wäre ohne alles Beispiel, wenn, wie angeblich hier, ein solcher Fieberwahn nach Jahren noch fortwirkend und, weil unerkannt, auf die Handlungen bestimmend einwirken sollte.

Wenn hiernach in diesem angeblichen Fieber nicht, so könnte andererseits in dem Alter der Inculpatin, die sich zur Zeit der incriminirten Handlungen in den Pubertätsjahren befand, ein mögliches Moment zur Entwickelung einer geistigen Störung gesucht werden. Man weiss, welcher Missbrauch von einer laxen criminal-psychologischen Theorie mit diesem Moment getrieben worden ist. Dass die grossen körperlichen Krisen, die namentlich der weibliche Mensch in jenen Jahren durchzumachen hat, auf den Geist rückwirken, soll nicht, es soll nicht in Abrede gestellt werden, weil jeder Tag dafür Beweise liefert, dass in dieser Zeit die Phantasie einseitig hervortritt, dass neue Ideenkreise, Triebe, Wünsche sich entwickeln, ja dass in einzelnen Fällen mit körperlichen Krankheiten, z. B. eigenthümlichen Krampfformen, sich auch geistige Verstimmungen entwickeln. Aber selbst von solchen, im grossen Ganzen ungemein seltenen Fällen bis zu wahrer, Unzurechnungsfähigkeit bedingender Geisteskrankheit ist ein gros-

ser Schritt. Dass die *Braune* diesen Schritt nicht gemacht, erweisen die Akten, die, ausser der mystischen Führerangelegenheit, wie bemerkt, keine Spur einer geistigen Trübung nachweisen.

Indess könnte immerhin noch eine tief versteckte, einseitige Geistesstörung angenommen werden, bei welcher bekanntlich der Kranke in allen übrigen Beziehungen meistens sich gar nicht als Kranker darstellt. Dies müsste dann, nach dem Charakter der angeblichen Wahngebilde bei der *Braune*, eine sogenannte *Daemonomia religiosa* sein. Kranke dieser Art, meist Menschen, die sich früher mit Vorliebe mit religiös-ascetischen Dingen beschäftigt hatten, verfallen nach und nach in Wahnsinn, in welchem die Phantasiegebilde ausschliesslich einen religiösen Charakter haben; sie sehen und verkehren mit dem Satan oder mit Engeln, dem Heiland u. s. w. Diese Form von geistiger Störung gehört erfahrungsgemäss zu den allertiefsten und schwerst heilbaren, und sie prägt sich bei längerem Bestehen so scharf aus, dass sie gar nicht verkannt werden kann. Wie alle Wahnsinnige, so schreiben auch diese wohl lange und prolixe Briefe, und citiren darin — wie die *Braune* — Bibelstellen u. dgl. Aber in ihren Ergüssen prophezeihen sie den Untergang der sündigen Welt, sie predigen Moral u. s. w. Nicht aber fordern sie Geld, um sich, wie die *Braune*, hinterher dafür Bonbons, Theaterbillets und Handschuhe zu kaufen!! Dass in der That bei der Inculpatin der sogenannte „Engel“, wie sie ja selbst jetzt einräumt, nur eine „Vorspiegelung“ war, um ihre verbrecherischen Zwecke zu erreichen, geht ferner schon daraus unzweifelhaft hervor, dass sie noch andere „Vorspiege-

lungen“ benutzte, um Geld zu erschwindeln, wenn ihr Führer nicht zum Ziel zu kommen schien. So hat sie der etc. *Feicht* und dem *Schultz* vorgelogen, dass sie in den Grafenstand werde erhoben werden; dem *Neuenfeld*, dass sie ihm einen Kammerherrnposten verschaffen werde u. s. w. Kurz, was sie einmal dem Letzteren schrieb, es sei „ejal“, wo er das Geld für sie hernähme, das ist recht eigentlich ihr tief innerstes Tichten und Trachten gewesen, indem es ihr wirklich „ejal“ war, wie sie sich Geld verschaffte.

Zusammenfassend ergiebt sich, dass *Luise Braune* ein im seltenen Grade verschlagenes junges Mädchen ist, lügnerisch, denn sie belügt sogar ihre Eltern, denen sie angiebt, dass sie „auf Gottes Befehl“ mit einem Kammerherrn einer hohen Person nachgereist sei, was sie jetzt selbst für eine Lüge erklärt, putzsüchtig, kokett, und eitel, denn sie fiel (*Fol.* 24, 39) in Kleidung und gezierter Haltung und Sprache auf, und erschien dem jungen Handlungsdiener *Schultz* als „ein arges Weltkind, die schlüpfrige Redensarten führte“, consequent, ja frech und unermüdlich in Verfolgung ihrer verbrecherischen Zwecke, deren Sündhaftigkeit, was besonders hervorzuheben, ihr sehr wohl bekannt war, denn sie verschwieg nicht nur ihr ganzes Treiben sorgsam ihren strengen Eltern, sondern sie veranlasste auch ihre Opfer zu schweigen. Mit welchem feinen Unterscheidungsvermögen endlich sie es verstanden, diese Opfer auszuwählen, ergeben die Gutachten, betreffend *Neuenfeld* und *Ellmers*.

So bietet dieses Subject dem Psychologen ein merkwürdiges und seltenes Beispiel eines eingebornen und ungemein früh entwickelten sündhaften Naturells, das,

zumal bei ihrer grossen List und dem gewandten, nicht ungefälligen Aeussern, unschwer im spätern Leben noch eine grosse Folge von verbrecherischen Handlungen prophezeihen lässt. Keinenfalls aber liegt, wie ich im Vorstehenden gezeigt zu haben glaube, der geringste Grund vor, mein Gutachten schliesslich anders als dahin abzugeben:

dass *Luise Braune* weder geisteskrank ist, noch war, dass sie ein richtiges Unterscheidungsvermögen besitzt, und dass sie für vollständig zurechnungsfähig zu erachten ist.

Berlin, den 29. December 1852.

C.

---

2. Gutachten,

betreffend den Gemüthszustand des Feldwebels *Neuenfeld.*

In der Untersuchungssache gegen *Luise Braune* und auf die Verfügung vom 30. November *pr.* ermangele ich nicht, nachdem ich mich aus den Akten informirt, und den etc. *Neuenfeld* sorgfältig ärztlich geprüft habe, mein Gutachten im Nachfolgenden ergebenst zu erstatten.

Neuenfeld ist ein Mann von einigen 40 Jahren, dessen gemessenes und submisses Aeussere sogleich den Soldaten bekundet. Er ist von ungewöhnlich bleicher Gesichtsfarbe, was aber — da er körperlich gesund, — wohl der langen und ungewohnten Ruhe bei seinem Aufenthalte in der Charité beizumessen ist. Sein Auge ist matt und leblos, seine Sprache leise und schleppend. Er antwortete auf alle Fragen klar und verständlich, und es lässt sich ein zusammenhängendes

Gespräch mit ihm führen. Die Akten ergeben, dass er sich viel mit religiösen Dingen beschäftigt hat, aber etwanige religiöse Schwärmerei tritt nirgends bei ihm hervor. Ueber sein Verhältniss zur *Luise Braune* redet er mit der treuherzigsten Offenheit. Auch er hat sich von diesem merkwürdigen Mädchen fesseln lassen, und ist noch jetzt nicht davon zu überzeugen, dass er von einer frechen Betrügerin hinter's Licht geführt worden sei, wenngleich sein Glauben an sie allerdings wankend geworden. Auf Vorhalte, wie der: wie er habe glauben können, dass wirklich der Heiland mit seiner „durchstochenen Jesushand" einen Brief der *Braune* an ihn unterzeichnet habe, weiss er nur ausweichend zu antworten, und erkennt man deutlich, dass er eben noch immer die „Wunderkraft" der *Braune* nicht ganz in Abrede stellen mag. Dagegen hat sich die für die Beurtheilung seines Gemüthszustandes auffallendste Thatsache in den Akten durch meine Exploration sehr einfach aufgelöst, ich meine den Umstand, dass er an Se. Majestät den König geschrieben, um den, von der *Braune* ihm versprochenen Kammerherrnposten sich zu erbitten. Er räumt nämlich jetzt ein, dass er zur Zeit die Bedeutung der Stellung eines Kammerherrn gar nicht gekannt, und eine ganz andere Bedienung darunter verstanden habe, und dass er erst später erfahren, dass er etwas ganz Unmögliches erbeten habe. Dass er aber, bei seinem festen und täglich mehr genährten Glauben an die hohen Verbindungen der Betrügerin, eine Anstellung durch sie für sehr möglich gehalten, kann hiernach nicht weiter auffallen.

Neuenfeld zeigt sich als ein Mensch, der in einem hohen Grade an Verstandesschwäche leidet, in

einem Grade, der mehr als Dummheit ist, und wirklich schon an Stumpfsinn grenzt. Dies beweist sein oben geschildertes Aeussere, sein ganzes Benehmen, wie es sich heute noch darstellt, und die Art und Weise, wie er, ein Mann von Jahren, sich von einem listigen und frechen Kinde so lange hat täuschen lassen. Ich zweifle nicht daran, dass er bei Gelegenheit abermals die Beute irgend eines andern geschickten Betrügers werden würde, und stehe nicht an, mein Gutachten dahin abzugeben:

dass *Neuenfeld* wegen hohen Grades von Verstandesschwäche für dispositionsfähig nicht zu erachten ist.

Berlin, den 31. December 1852.

C.

---

3. Gutachten,

betreffend den Gemüthszustand des früheren Oeconomen *Ellmers*.

In Verfolg der Verfügung vom 28. November *pr.* habe ich mich mit dem Inhalte der anderweitig bereits remittirten Akten gegen *Luise Braune* bekannt gemacht, auch den Oeconomen *Ellmers* hinsichtlich seines Gemüthszustandes explorirt, und ermangle nunmehr nicht, mein Gutachten im Nachfolgenden ergebenst zu erstatten.

Explorat ist ein Mann von einigen 40 Jahren und körperlich ganz gesund. Seine Redeweise ist die ganz gewöhnliche von Männern seines Standes. Er spricht fliessend, verständlich, klar und zusammenhängend. Seine Züge zeigen einen vorstechenden Charakter von

Gutmüthigkeit und Freundlichkeit, und in keiner Beziehung hat seine ganze Erscheinung irgend etwas Auffallendes, am wenigsten zeigt dieselbe auch nur eine Spur, die die Vermuthung eines gestörten Gemüthes rege machen könnte. Was sein Verhältniss zur *Luise Braune* betrifft, so spricht er darüber mit der unbefangensten Offenheit. Dass auch er von dem Mädchen sehr eingenommen gewesen, beweist er noch jetzt, indem er, trotz aller gemachten betrübenden Erfahrungen, sich noch nicht entschliessen kann, sie für eine gemeine Betrügerin zu halten. Aeusserst charakteristisch ist hierbei seine Art, betreffende Vorhalte zu erwiedern, indem er dabei fast jedes Mal ein: „Ja, sagen Sie 'mal — was soll man eigentlich davon denken — was meinen denn Sie dazu?“ u. dgl. m. erwiedert. Selbst der Umstand, dass zuletzt sogar die *Braune* ihm, wie er einräumt, „in's Gesicht“ abgestritten, jemals von ihm Geld empfangen zu haben, kann ihn nicht aus seinem Gleichmuth bringen, und mit einem gutmüthigen Lächeln meint er: „ja, und jetzt läugnet sie sogar, dass ich ihr Geld gegeben“, kommt aber dann immer wieder auf sein: „was soll man davon denken?“ zurück.

Ellmers ist ein Mann von äusserst beschränkter Intelligenz, von dem niedrigsten Grade der Verstandesschwäche, den man mit dem Namen „Dummheit“ bezeichnet. Er ist recht eigentlich ein sogenannter Gimpel, und die listige *Luise Braune* hat auch in ihm, wie in *Neuenfeld* den Mann richtig erkannt, den es leicht war, in ihre Netze zu ziehen. Irgendwie gestörten Geistes ist Explorat, ich wiederhole es, keinesweges, und gebe ich sonach mein Gutachten dahin ab:

dass der etc. *Ellmers* dumm, d. h. von äusserst beschränkter Intelligenz, aber nicht geisteskrank ist.

Berlin, den 31. December 1852.

C.

Am 22. Februar d. J. hatte Berlin nun das Schauspiel, sein „Wundermädchen“ auf der Anklagebank zu sehen. Sie war kalt und frech, wie immer, und nur ein Einzigesmal, und zwar mitten in meiner Rede, in welcher ich die Gründe meines Urtheils, dass sie vollkommen zurechnungsfähig sei, entwickelte, fing sie an zu weinen, bedeckte das Gesicht mit ihrem Schnupftuch, fasste sich aber alsbald wieder. Sie stellte im Audienztermine gänzlich in Abrede, in betrügerischer Absicht gehandelt zu haben. — In ihrem 12. oder 13. Jahre sei sie fieberkrank gewesen und in ihrer Krankheit ihr ein weisser und ein grauer Engel erschienen, von denen ihr der Erstere mitgetheilt hätte, sie besässe Heilkräfte und könne Kranke heilen. Sie habe dies sowohl ihren Eltern als auch einem Bauschreiber *Wessely* mitgetheilt, der es andern Leuten erzählt, durch die es sich herumgesprochen habe, in Folge dessen Kranke zu ihr gekommen seien. Sie habe dieselben zu fleissigem Gebet ermahnt und gleichfalls für die Leute gebetet. Die beiden Engel hätten Jonathan und Gerod geheissen. Sie seien ihr Anfangs täglich, später aber nur einen Tag um den andern erschienen. In dem Glauben an ihre Heilkraft sei sie namentlich dadurch bestärkt worden, dass so viele Leute zu ihr gekommen wären, und dass das blinde Kind der *Feicht* sein Augenlicht

wieder erhalten habe. — Sie habe übrigens zahlreiche Briefe von Leuten erhalten, welche durch sie geheilt zu sein vorgegeben hätten. — Der Defensor überreicht dem Gericht ein Paket solcher Danksagungsschreiben. Dieselben werden verlesen; der Inhalt ist in der That der von der Angeklagten behaupteten Art. Die Mehrzahl derselben rührt von Personen aus dem Hoyerswerdaer Kreise her, in welchem der Glaube an ihre Wunderkraft besonders stark gewesen zu sein scheint. — Die Schreiber sagen darin der Angeklagten ihren Dank für Genesung, theils vom Fieber, von der Gicht, ja sogar von der Auszehrung und Schwindsucht. — Die Angeklagte recognoscirt diese Schreiben und erklärt, dass sie noch weit mehr besessen habe, dass sie diese indess auf einer Reise nach Hannover verloren hätte. — Um den Grad ihrer Bildung zu constatiren, wird sie von dem Vorsitzenden über ihren Schulbesuch befragt und erwiedert, dass sie drei Schulen besucht und auch schon beim Prediger *Knaack* zum Religions-Unterricht gegangen, aber noch nicht eingesegnet sei. — Ob ihre Eltern zu einer religiösen Secte gehörten, will sie nicht wissen. — Im Laufe des Verhörs ergiebt sich aus den Antworten der Angeklagten, dass ihre Eltern sehr religiöse Leute sind, und dass es im Hause derselben viele Gebet-, Gesang- und andere Bücher religiösen Inhalts gegeben hat. — Die Angeklagte gesteht nun ferner zu, im vorigen Jahre den Glauben an ihre Wunderkraft verloren zu haben, weil die Leute von ihr fortgeblieben seien und man es ihr überhaupt ausgeredet habe. — Es beginnt nach diesem allgemeinen das spezielle Verhör über die einzelnen zur Anklage gestellten Betrugsfälle und zwar zunächst über den

dem Vice-Feldwebel *Neuenfeld* gespielten Betrug. Es werden zu dem Ende zahlreiche Briefe verlesen, welche die Angeklagte an denselben geschrieben hat und die sie recognoscirt und behauptet, die darin geschilderten Erscheinungen in der That gehabt zu haben. Die Briefe seien ihr meist von ihrem Führer Jonathan dictirt worden, die geistlichen Reden habe sie einem alten Gebetbuche ihrer Grosseltern entnommen. *Neuenfeld* habe ihr Anfangs freiwillig kleine Geldsummen gegeben und ihr später gesagt, sie solle nur an ihn schreiben, wenn sie Geld brauche. — In einem Liebesverhältniss zu ihm gestanden zu haben, leugnet sie. Ebensowenig will sie ihn zum Abgange vom Militair bewogen oder ihm eine Anstellung bei Hofe versprochen haben. Sie bleibt dabei, dass Jonathan, wie dies in den Briefen auch gesagt sei, ausdrücklich gewünscht habe, dass *Neuenfeld* ihre Eltern von der Correspondenz nichts wissen lassen möge. — Sie räumt ein, von *Ellmers* nach und nach sein ganzes Geld, indess nur darlehnsweise, erhalten zu haben. Derselbe habe ihr Anfangs unerlaubte Anträge gemacht und sie später heirathen wollen. Sie gesteht auch ohne Weiteres zu, dies Geld für Putz, Näschereien, Schmucksachen und dergleichen ausgegeben zu haben, bestreitet aber, dass sie Nachts mit jungen Männern Bälle besucht habe. — Die Betrügereien gegen die *Feicht* und den Victualienhändler *Schultz*, so wie die dabei gebrauchten Vorspiegelungen, gesteht die Angeklagte zu.

Luise Braune ist rechtskräftig zu funfzehnmonatlicher Gefängnissstrafe verurtheilt worden. Welche Aufgabe, dieses Subject in der Gefangenanstalt zu bessern!

Nur wenige Monate später kam mir nun der folgende ähnliche Fall vor, der aber erst am 10. Mai d. J. öffentlich zur Verhandlung gekommen.

Die Angeklagte war die unverehelichte *Friederike Wilhelmine Krautz*, 17 Jahre alt, von kleiner, schwächlicher Figur, bleichem Gesicht und höchst unbefangener Miene. Von dem Augenblick an, wo sie die Anklagebank einnahm, zitterte sie heftig und schien über den Ausgang des Processes in grosser Besorgniss zu sein. — Im Juni v. J. trat die Angeklagte in das Geschäft des Damenkleidermachers *Baumann* als Nätherin ein, knüpfte sehr bald ein Liebesverhältniss mit demselben an, in Folge dessen der Umgang ein vertrauterer wurde. Im Monat December vergangenen Jahres erzählte sie dem etc. *Baumann*, dass sie die Bekanntschaft des Grafen *Briloff*, eines der reichsten Männer der Welt, gemacht habe, den sie allabendlich besuche und mit ihm Geld zähle, das in Säcke gethan werde. Sie habe demselben, der sehr wohlthätig sei, die ärmlichen Verhältnisse des *Baumann* mitgetheilt und der Graf *Briloff* habe ihr versprochen, dem *Baumann* zu helfen, indess nur unter der Bedingung, wenn Letzterer alle Tage ihr, der Angeklagten, zehn Silbergroschen einhändige, die mit in die Geldsäcke gepackt werden sollten und wovon dem *Baumann* zu Weihnachten eine grosse Ueberraschung bereitet werden würde. Der *Baumann* war leichtgläubig genug, den Worten der Angeklagten zu trauen und händigte ihr die geforderten Geldbeträge täglich ein. Eines Tages kam sie mit der Nachricht zu *Baumann*, dass sie am vergangenen Tage im Palais Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preussen gewesen sei, den sie auf dem Weihnachtsmarkt getroffen, wo

derselbe einer von dem Grafen *Briloff* gehaltenen Rede zugehört und sie Beide dann in seinem Wagen mit nach dem Palais genommen habe. Dort angekommen hätte ihr der Prinz einen kostbaren Brillantring unter der Bedingung geschenkt, denselben Niemandem zu zeigen, auch nicht zu versetzen. Einige Zeit später äusserte sie zu *Baumann*, der Graf *Briloff* besitze 34 Häuser hier und beabsichtige, ihm auf ihre Verwendung sechs davon zu schenken. Sie sei bereits bei einem Administrator in der Lindenstrasse gewesen, der die ganze Angelegenheit regulire. Dieser habe ihr gesagt, es müsse eine Eingabe an das Kammergericht gemacht werden, zu der ein Stempel von 15 Silbergroschen gehöre. *Baumann* gab das Geld zum Ankauf des Stempels her. Die Angeklagte erhöhte im Laufe der Zeit die Zahl der zu schenkenden Häuser nach und nach auf 15, wofür natürlich die Beträge der angeblich zu verwendenden Stempel sich steigerten, zu deren Bezahlung sich *Baumann* in der gewissen Aussicht auf Reichthum gern verstand. Diesen Häusern fügte die Angeklagte auch noch bedeutende Ländereien hinzu, die dem Grafen *Briloff* gehören und bei Neustadt-Eberswalde liegen sollten. Sie behauptete, der Ministerpräsident *v. Manteuffel* und zwei Staatsräthe, so wie auch das Stadtgericht, seien mit der schleunigen Regulirung der Sache beschäftigt, und es erfolgten täglich telegraphische Depeschen von und nach Neustadt-Eberswalde. Sie erzählte auch, dass sie den Ministerpräsidenten besucht und bei dieser Gelegenheit von demselben kleine Geschenke, als: einen Kleiderriemen, eine Flasche mit Essenz und ein hölzernes Spielzeug in Form einer Locomotive, erhalten habe. Sie zeigte solche Gegenstände

auch wirklich dem *Baumann*, der sie mit einer gewissen Pietät für den Geschenkgeber betrachtete, und natürlich keinen Augenblick an der Wahrheit der von der Angeklagten gemachten Erzählungen zweifelte! Im Januar d. J. endlich setzte die Angeklagte allen ihren Lügen die Krone auf, indem sie dem *Baumann* erzählte, sie sei mit dem Grafen *Briloff* zur Königl. Tafel zugezogen worden. Sie habe Sr. Majestät dem Könige von ihm, dem *Baumann*, erzählt; in Folge dessen ihm des Königs Majestät 710 Häuser, die Allerhöchstdieselben hier besässen, und noch 23 Morgen Land dazu schenken, ihn auch in den Adelstand erheben würden und ihm drei Namen: *v. Rothenburg*, *v. Lindenau* und *v. Hohenzollern*, zur Auswahl mittheilen könnten, es indess gern sehen würden, wenn er sich den Namen *v. Hohenzollern*, auswählte, da gerade 11 Personen denselben trügen und durch ihn das Dutzend voll würde. Die Angeklagte verlangte und erhielt um diese Zeit fast täglich Stempelgelder von *Baumann*, die er ihr auch, manchen Tag bis zur Höhe von 3 Rthlrn., stets gutwillig gab, wiewohl er selbst nicht die Mittel besass und sich die Gelder borgen musste! Fast unglaublich klingt es, und ist dennoch wahr, dass die Angeklagte es wagte, dem *Baumann* mitzutheilen, wie sie des Königs Majestät auf dem Stadtgericht, 150 Rthlr. Kosten zahlend, getroffen habe, und dass sie bei dieser Gelegenheit einen Stadtgerichtsrath noch im Vertrauen gewarnt, dem Herrn *v. Manteuffel* nicht etwa Geld zu geben, weil dies später doppelt gezahlt werden müsste. In welchem Zusammenhange diese Mittheilung stehen sollte, ist nicht ersichtlich. — Bis Mitte Februar betrug die Summe, welche die Angeklagte dem *Baumann*

in der vorgedachten Weise nach und nach abgeschwindelt hatte, 100 Rthlr., die von *Baumann*, wie schon bemerkt, als Darlehn aufgenommen waren. Obgleich Leute, die Kenntniss von den Schwindeleien der Angeklagten erhalten hatten, sich alle erdenkliche Mühe gaben, dies dem *Baumann* begreiflich zu machen, so liess er sich dennoch in seinem Glauben an die Wahrheit der Erzählungen der Angeklagten nicht wankend machen, sondern entgegnete darauf, dass er zu sicher von der Wahrheit überzeugt sei. Wie fest er auf die Lügen der Angeklagten baute, geht aus dem Inhalt eines Briefes hervor, den er um jene Zeit an seinen Bruder schrieb, und worin unter anderm folgender Passus vorkam: „Merkwürdig, wunderbar! Denke Dir, aus einem armen Schneider Fips wird ein geadelter Fürst". Endlich fiel der *Baumann* auf den Gedanken, selbst zu dem Ministerpräsidenten zu gehen, und sich nach dem Stande der Angelegenheit wegen der Häuserschenkung zu erkundigen. Er führte seinen Vorsatz aus und brachte hierbei in Erfahrung, dass er von der Angeklagten betrogen worden sei. Mittlerweile war durch den Bruder des *Baumann*, der durch jenen Brief Zweifel an der Integrität der Geisteskräfte seines Bruders gefasst hatte, die Sache zur Kenntniss der Staatsanwaltschaft gebracht worden, und die Voruntersuchung gegen die *Krautz* wurde eröffnet, und mir der Auftrag ertheilt, den Gemüthszustand des etc. *Baumann* zu exploriren. Aus meinem Gutachten führe ich das Nachfolgende an:

„*Baumann* ist ein kleiner, sehr bleicher, mangelhaft genährter, augenscheinlich, wie er auch einräumt, von Sorgen niedergedrückter Mann, der aber ziemlich leb-

haft spricht, ein klares, nicht auffallendes Auge hat, und überhaupt in Physiognomie und *habitus* Nichts zeigt, das auf geistige Störung zu schliessen berechtigte. Eben so wenig geht eine solche aus seinen Reden hervor, die ruhig, deutlich, zusammenhängend und ganz verständig sind. Auch gegen mich (wie in seinen gerichtlichen Vernehmungen) hat er eingeräumt, dass er vollkommen einsehe, wie arg er hintergangen worden, dass er keinesweges geisteskrank gewesen, dass aber die ihm so deutlich vorgespiegelte Hoffnung, aus seiner drückenden Lage zu kommen, ihn verlockt habe, in die Falle zu gehen.“

„Dies Geständniss hat eine psychologische Wahrheit. Unstreitig ist Explorat ein Mann von beschränkten Geistesgaben. Dass ein solcher Mensch gern leichtgläubig, abergläubisch, charakterschwach ist, zeigt die tägliche Erfahrung. Viele andere Aehnliche vor ihm sind oft genug, wenn sie in ähnlichen kümmerlichen Verhältnissen lebten, durch falsche Hoffnungen, die ihnen „„den Kopf verdrehten““, um einen populairen Ausdruck zu gebrauchen, z. B. durch die Hoffnung auf einen Lotteriegewinn, eine Erbschaft u. dgl., zu den allerthörichtsten Handlungen verleitet worden. Wie die Gränze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in vielen Fällen äusserst schwer zu ziehen, so mag auch zugegeben werden, dass bei *Baumann* in der Aufregung, die die Freude und die Hoffnung verursachten, und die von der Angeschuldigten geschickt unterhalten wurde, momentan das Unterscheidungsvermögen wirklich getrübt worden sein könne. Nichts aber berechtigt nach Lage der Sache zu der Annahme, dass eine wirkliche Geistesstörung vorhanden gewesen sei, welche übrigens

auch in so kurzer Zeit nicht hätte so spurlos verschwinden können, wie es doch unzweifelhaft jetzt der Fall ist. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass der Schneidermeister *Baumann* weder geistesgestört war, noch gegenwärtig geisteskrank ist.“

Ueber den geistigen Zustand der Angeschuldigten bin ich nicht befragt worden, und war dazu auch gar keine Veranlassung vorhanden. Doch habe ich sie ausseramtlich im Gefängnisse einige Male gesprochen. Sie ist weniger auffallend in Blick und Haltung als ihre oben geschilderte Collegin, sie hat nichts Freches, nichts Versteckt-Listiges in ihren Gesichtszügen, und hat recht eigentlich nur den *habitus* der jungen Dirnen unserer Hauptstadt aus dieser Klasse. Dabei ist sie von entschieden weicherer Gemüthsart, als *Luise Braune*, und auf meine ersten wenigen Worte über die Ursache ihrer Verhaftung schon brach sie in einen Strom von Thränen aus, ihre Schuld und ihren grossen Leichtsinn bekennend. Auf der Anklagebank erschien sie ruhig und gefasst. Sie wollte Anfangs nicht wissen, zu welchem Zwecke sie eigentlich die Betrügereien verübt, gestand dann aber zu, dass sie das erschwindelte Geld — dessen Summe sie nur auf 50 Rthlr. zugeben wollte — in Kuchen vernascht habe!! — Der Schneider *Baumann* deponirte, ausser dem oben Angeführten, noch, dass die Angeklagte als Beleg für den Reichthum des Grafen *Briloff* ihm mitgetheilt habe, wie das Papiergeld bei demselben in solcher Menge herumliege, dass er sich die Pfeife daran anzünde, und dass derselbe ein Stück Gold von bedeutendem Gewicht ihm, dem *Baumann*, zum Geschenk gemacht, das sie ihm aber um deshalb nicht abgeliefert habe, weil das Pferd

des Fuhrmanns, auf dessen Wagen das Stück Gold geladen gewesen, scheu geworden sei. Dem Zeugen wurden mehrere von ihm der Angeklagten ausgestellte Bescheinigungen über den Empfang der Häuser und Ländereien vorgezeigt, die er recognoscirte. Unter denselben befand sich folgender höchst originellen Inhalts, der wörtlich so lautete: „Dass ich das Herzogthum und Grafenthum annehme, Sr. Majestät mich unterwerfe und verspreche, meinen Unterthanen treu und gerecht zu sein. *W. F. Baumann,* Schneidermeister.“ — Dass er der Angeklagten Glauben geschenkt, suchte der Zeuge dadurch zu motiviren, dass dieselbe stets, wenn er einmal an der Wahrheit ihrer Mittheilungen habe zweifeln wollen, die Hände gerungen, in Ohnmacht gefallen und darin eine Stunde verblieben sei, dann auch stets „wahrhaftig“ gesagt habe. Ueber die ganz ungewöhnliche Protection so hoher und höchster Personen habe die Angeklagte gemeint, dass es ihm, dem Zeugen, dabei sehr zu Statten gekommen sei, dass er im Jahre 1848 weder irgend einem Vereine, noch der Bürgerwehr angehört habe. Man habe alle Listen dieserhalb nachgesehen, seinen Namen aber in keiner derselben gefunden. — Das Urtel lautete nur auf vier Monate Gefängniss und 100 Rthlr. Geldbusse, *event.* noch zwei Monate Gefängnissstrafe.

3.

Ein Beitrag

zur

Lehre von der wahrscheinlichen Lebensdauer der Stände.

Mitgetheilt von

Dr. **Gerhard Schneider,**

praktischem Arzte zu Grosslangheim in Unterfranken.

Einem in Nr. 8. und 9. des Jahrganges 1850 der *Casper*'schen Wochenschrift aufgenommenem Aufsatze von mir über die wahrscheinliche Lebensdauer der Theologen fügte der Herr Herausgeber hinsichts meiner geäusserten Absicht, in einer weiteren Folge diese statistischen Versuche bezüglich der Aerzte fortzusetzen, S. 142 eine gütige Einladung bei; ich erlaube mir hiermit davon Gebrauch zu machen, indem ich mehrere seither gesammelte Notizen in verschiedener Betrachtungsweise zusammenstellte, und hiermit der Oeffentlichkeit übergebe.

Die Stände, mit denen wir diesmal unsere Abrechnung halten wollen, sind wieder Geistliche, aber sowohl katholische als protestantische, ferner Aerzte und deutsche Lehrer, nicht nur meines ganz engen Vater-

landes Franken, sondern des etwas weiteren diesseits des Rheines belegenen Bayern; ich habe die Methode als ganz passend adoptirt, deren sich der Herr Herausgeber in seinem Artikel über die wahrscheinliche Lebensdauer der Aerzte (s. a. a. O. 1850 Nr. 3.) bediente, nämlich die Lebensdauer der Stände aus der Existenz, nicht nach den Mortalitätslisten derselben, zu eruiren, nur mit dem Unterschiede, dass mir bei weitem nicht solche Materialien, wie dem Herrn Herausgeber zu Gebote standen. Was ich finden konnte, und als verlässig und authentisch benutzen durfte, besteht in folgenden Werken:

1) Schematismus des Bisthums Würzburg, mit Angabe der statistischen Verhältnisse. Herausgegeben für das Jahr 1851. Mit Erlaubniss des bischöflichen Ordinariates.
2) Personalstand sämmtlicher kirchlicher Behörden und geistlichen Stellen der protestantischen Kirche im Königreiche Bayern diesseits des Rheins. 8te Ausgabe. Im Jahr 1850.
3) Schullehrer - Schematismus oder Beschreibung sämmtlicher deutschen Schulstellen Unterfrankens u. s. w. Herausgegeben von *J. A. Kraus.* 5te Auflage. 1849.

Hinsichtlich des höheren ärztlichen Personales von Bayern steht uns leider kein gedrucktes Werk zu Gebote, welches nur einigermaassen derlei Notizen enthielte, denn das jährlich erscheinende Staatshandbuch ist nur eine einfache Zusammenstellung der Namen der ärztlichen Professoren und Gerichtsärzte. Um hier einige Anhaltspunkte zu erhalten, benützte ich eine seit mehrern Jahren aus völlig authentischen Quellen ange-

legte Sammlung der Promotions-Jahre und der zwei oder mehrere Jahre später diesen folgenden Jahre der Staats-Prüfung, und zwar sowohl der Civil- als Militair-Aerzte; auf diesem Wege — dem einzigen, der mir bei dem Mangel einer officiellen Schrift, wie z. B. der Medicinal-Kalender für Preussen *pro* 1851 ist, übrig blieb — war es gestattet, von den im ganzen Königreich Bayern lebenden, die Summe von etwa 1300 betragenden Aerzten, doch 989 bezüglich ihres Lebensalters zu berechnen, und den anderen Ständen vergleichend an die Seite zu stellen. Ich war nach einem Durchschnitte von 100 Aerzten, von denen das Geburtsjahr sowohl als das Prüfungsjahr bekannt war, genöthigt, für die Promotion ein Alter von 24, und für die Staatsprüfung ein solches von 26 Jahren anzunehmen, und bin überzeugt, dass diese in der grossen Mehrzahl zu dem wirklichen Lebensalter völlig stimmen.

Vorerst sei es vergönnt, in einer übersichtlichen Tabelle, welche die Grundlage der ganzen Arbeit bildet, die Stände nach deren Lebensalter aufzuführen; es lässt sich eine solche Tabelle nicht vermeiden, da die spätere Zurückweisung darauf zu häufig vorkommt, und dann bei jeder einzelnen Citation zu vielen Raum absorbiren würde. — Bemerken muss ich noch, dass die in den obigen drei Druckschriften angeführten Jahreszahlen 1851, 1850 und 1849, wenn auch auf den ersten Anblick als eine unrichtige Basis darbietend erscheinen, so doch der Hauptsache nach im eigentlichen Resultate nur eine sehr unbedeutende Differenz, die bei der Rechnung gar nicht in Anschlag kommen kann, bieten, indem durchschnittlich der Personalstand des Jahres 1850 normalmässig festgestellt ist, und neuere Ausgaben,

weil noch nicht vorhanden, auch nicht benützt werden konnten. — Es versteht sich wohl ohne besondere Erinnerung, dass nur wirkliche, bereits in ihren Wirkungskreis eingetretene Ständeglieder in Betracht kommen konnten, d. h. dass die in den Seminarien der Geistlichen und Lehrer, sowie die auf Universitäten noch befindlichen zu jenen Ständen sich erst Heranbildenden ausgeschlossen bleiben, sondern nur mit der Weihe — Approbation, Promotion — Anstellung — schon Betraute Aufnahme fanden; von den Klostergeistlichen blieben natürlich die Laienbrüder, sowie auch Nonnen, ganz ausser Berechnung, sowie bei den protestantischen Geistlichen die ausser dem diesseitigen Bayern oder in anderen Ländern Angestellten. Die Berechnung des Lebensalters konnte bei der katholischen Geistlichkeit wegen der jedesmal angeführten Geburtsjahre vollständig hergestellt werden, weniger bei der protestantischen und bei den Lehrern, da hier bei Manchen diese Notiz fehlte. Bei den Aerzten findet das bereits oben berührte Verhältniss Statt.

Lebensalter.	Geistliche.		Aerzte.	Schullehrer.
	Katholische	Protestantische		
22 Jahre	—	4	—	4
23 -	—	6	—	6
24 -	9	19	—	18
25 -	14	18	—	32
26 -	21	31	5	37
27 -	30	23	11	52
28 -	15	26	10	40
29 -	22	27	11	42
30 -	29	26	10	31
31 -	30	20	10	28
Latus . .	170	200	57	290

Lebensalter.	Katholische Geistliche.	Protestantische Geistliche.	Aerzte.	Schullehrer.
Transport . .	170	200	57	290
32 Jahre	23	27	20	27
33 -	29	26	10	14
34 -	32	17	17	17
35 -	29	21	8	11
36 -	21	18	17	23
37 -	18	14	46	20
38 -	13	10	53	33
39 -	19	21	84	36
40 -	24	25	69	36
41 -	26	39	85	26
42 -	23	38	42	37
43 -	24	39	46	36
44 -	24	42	60	36
45 -	22	43	40	26
46 -	21	41	32	40
47 -	19	34	15	38
48 -	21	47	30	34
49 -	20	49	32	48
50 -	16	31	29	36
51 -	17	40	42	45
52 -	13	26	14	32
53 -	15	29	21	32
54 -	24	18	15	30
55 -	22	22	23	38
56 -	12	24	16	16
57 -	11	20	12	11
58 -	6	19	4	15
59 -	4	15	4	18
60 -	3	19	2	23
61 -	10	9	2	12
62 -	3	8	1	10
63 -	6	10	4	13
64 -	1	19	1	14
65 -	1	8	2	6
66 -	2	5	—	13
67 -	5	4	2	13
68 -	4	9	4	10
69 -	1	4	4	6
Latus . .	754	1090	965	1221

Lebensalter.	Katholische Geistliche.	Protestantische Geistliche.	Aerzte.	Schullehrer.
Transport . .	754	1090	965	1221
70 Jahr	4	5	3	6
71 -	4	5	4	6
72 -	2	3	2	2
73 -	2	3	3	5
74 -	6	4	1	4
75 -	4	5	4	1
76 -	3	6	1	4
77 -	5	5	1	5
78 -	2	5	—	4
79 -	3	4	1	3
80 -	2	1	1	2
81 -	2	5	—	—
82 -	7	—	2	2
83 -	—	1	—	1
84 -	2	—	—	—
85 -	—	—	—	1
86 -	1	1	—	2
87 -	—	—	—	2
88 -	—	—	1	—
89 -	1	—	—	—
90 -	—	1	—	—
94 -	—	1	—	1
104 -	—	—	—	1
105 -	—	—	—	1
Summa . .	804	1145	989	1274

In folgender Tabelle habe ich versucht, diese drei Stände nach fünfjährigen Altersklassen, und mit Reduction auf Hundert, in runder Summe zu vergleichen; die beiden Alter von 22 und 23 Jahren sind dabei als irrelevant gänzlich gestrichen. Es befinden sich daher:

im Lebensalter von	Katholische Geistliche.	Protestantische Geistliche.	Aerzte.	Schullehrer.
24—29 Jahren . .	14	12	4	18
30—34 - . .	17	11	6	9
35—39 - . .	12	8	22	10

im Lebensalter von	Katholische Geistliche.	Protestantische Geistliche.	Aerzte.	Schullehrer.
40—44 Jahren . .	15	16	32	14
45—49 - . .	12	19	14	15
50—54 - . .	10	13	13	14
55—59 - . .	7	9	5	8
60—64 - . .	5	5	1	5
65—69 - . .	2	2	1	3
70—74 - . .	2	2	1	2
75—79 - . .	2	2	0,6	1
80 u. 90 - u. s. w.	2	1	0,4	1

Ohne dem Leser irgend in seinen aus vorliegenden Daten zu ziehenden Schlüssen vorgreifen zu wollen, mag nur das unbestreitbare Wahre dieser Zahlenberedtsamkeit kurze Erwähnung verdienen.

In Mitte der fünfziger Lebensjahre beginnt ein deutlich wahrnehmbares Schwinden aller drei verglichenen Stände, so zwar, dass bei den Geistlichen beider Confessionen und den Lehrern nur ein Fünftheil von Hunderten diese Schneegränze überschreitet, während unter je hundert Aerzten nur neun, also nicht ganz ein Zehntheil über die mittleren 50er Jahre gelangt. Diese Linie scheint, falls in anderen Ländern und in der Masse sich ihre Richtigkeit ebenso darstellt, von der Natur gezogen, denn sie ist allzu bemerkbar, als dass sie einem blinden Zufalle, etwa der blos jetzt lebenden Generation, zugeschrieben werden dürfte; während nämlich in dem Lebens-Decennium von 45 bis 54 Jahren durchschnittlich unter 100 unserer drei Stände noch beinahe je 13 Lebende sich befinden, sinken dieselben plötzlich und fast bei den drei Ständen gleichmässig, unter die Zahl Sieben, also fast auf die Hälfte, herab, ein Ereigniss, das in diesem Maasse bei keinem der vorherge-

henden Lebensperioden stattfand. Von da an geht's dann die Stufenleiter menschlicher Existenz abwärts, — am längsten bei den Schullehrern, deren zwei das hundertste Lebensjahr überschritten, am kürzesten bei den Aerzten, von denen nur $\frac{6}{10}$ und $\frac{4}{10}$ von je Hundert im Alter von 75 bis 90 noch auf der Bühne wandeln.

Eine wesentliche, d. h. auffallende Gränzunterscheidung lässt sich überhaupt nach Maasgabe der hier benützten Materialien, im Greisenalter zwischen den Geistlichen beider Confessionen und den Lehrern im Allgemeinen nicht statuiren, falls man nicht geneigt wäre, die beiden über 100 Jahre lebenden Lehrer als solche anzusehen, — wohl aber muss diese für die Aerzte gelten, deren Lichtung auf dieser Höhe menschlichen Lebens schon ungemein in die Sinne fällt. Von den 60ern an finden wir hier nur noch die Zahlen 1 von je hunderten dieses Standes, während Geistliche und Lehrer noch 5 — 3 und meist 2 aufweisen können, d. h. bei weitem über die Hälfte. Eine um so grössere Ziffer ergeben die Aerzte in Bayern, die im Lebensalter von 39 — 41 Jahren stehen, indem deren Anzahl 238 beträgt = der vierte Theil sämmtlicher hier in Rechnung befindlichen Collegen — welcher Betrag auch vollkommen im Einklange steht mit dem *Turgor*, welcher in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts zum Studium der Medicin allgemein stattfand, und zwar in so hohem Grade stattfand, dass das K. Staatsministerium des Innern unterm 10. November 1841 durch ein eigenes Rescript vom Studium der Medicin abzumahnen sich vermüssigt fand, indem es die trüben Verhältnisse schilderte, in welchen die praktischen Aerzte sich befänden, und namentlich hervorhob, dass nicht weniger

als 700 Aerzte auf Anstellung harrten. Diese Maassregel trug auch ihre Früchte, denn wir finden später ein sichtliches Abnehmen der Aerztezahl. Bei den anderen Ständen kann ein solches Missverhältniss nicht wohl eintreten, indem dort nicht mehr Schüler aufgenommen werden, als für das Bedürfniss ausreichend erscheinen; — so wünschenswerth auch im eigenen Interesse der Betheiligten diese Maassnahme für die Aerzte erscheint, so ist sie nicht durchführbar, weil nicht jede Provinz ihre eigene, blos für die Provinz bestehende Bildungsanstalt für Mediciner besitzt, wie dies bei den Geistlichen und Lehrern stattfindet, und daher die Anzahl der Medicin Studirenden für jeden Kreis bei den Universitäten sich nicht bemessen lässt, weil ferner bei den Aerzten keine feste Stellen, wie die Pfarreien, Kaplaneien und Schullehrer-Stellen u. s. w. existiren, sondern solche immer erst nach Bedürfniss gebildet werden, also deren Anzahl sehr variirt.

Casper (s. dessen jüngsten Aufsatz „über die wahrscheinliche Lebensdauer der Aerzte“ — a. a. O. Jahrg. 1850 Nr. 3.) fand, dass in Preussen fast die ganze Hälfte der lebenden Aerzte in dem Alter von 24 — 34 Jahren stehe, während in Bayern nach den vorliegenden Materialien die bei weitem höchste Anzahl sich in der letzten Hälfte der Dreissiger und in der ersten der Vierziger sich befindet, nämlich: 509, also gleichfalls über die Hälfte der sämmtlichen Berechneten = 54 : 100; mag sein, dass diese Differenz von dem gerade jene jüngeren Altersklassen treffenden Mangel des Materiale sich herschreibt, wenigstens theilweise; es will aber bei genaueren Recherchen den Anschein gewinnen, als schreibe sie sich von dem in neuester Zeit doch gegen

früher verminderten Zudrange der Studirenden zum ärztlichen Fache her.

Bemerkenswerth schien mir Bezugs der angestellten Geistlichen beider Confessionen, dass deren Lebensalter, wie sie in der auf 100 reducirten Tabelle neben einander gestellt sind, sehr unbedeutende Differenzen statuiren, welche nur als Fluctuationen oder Variationen anzusehen sind; ja merkwürdiger Weise sind die Ziffern jenseits der oben gefundenen in Mitte der fünfziger Lebensjahre von der Natur gesetzten Gränzmarke bei protestantischen wie bei katholischen Geistlichen nahezu ganz dieselben. Den Grund dieser Altersgleiche bestimmt anzugeben, wer vermöchte das? Sind aber Schlüsse aus den hier bei den Theologen aus ganz sicheren officiellen Quellen geflossenen Daten erlaubt, so könnte man sich geneigt finden, die gleiche geistige Thätigkeit als Hauptursache des gleichen Alters anzusehen. Dem scheint aber ein anderes gleichfalls viel Einfluss habendes Moment zu widersprechen, nämlich das Sexualleben; denn während die Mehrzahl der protestantischen Theologen verheirathet sein wird, sind sämmtliche katholische Geistliche ledigen Standes: dort daher geregelter Geschlechtstrieb, und aber auch wieder Sorge für die Familie; hier ungeregeltes Sexualleben, oft leider an die Gränze des Skandals streifend — in dessen Folge zwar auch Alimente, aber keine Familiensorgen; dort zehren diese am Marke des Lebens, hier Leidenschaften, wie sie nur der Hagestolz kennt; beiderseits aber, wie es scheint, gleicht dieselbe geistige Thätigkeit wieder jene Variationen aus. Auf das Sexual-Verhältniss musste bei fast ganz gleichen übrigen Verhältnissen hier besonders Rücksicht genom-

men werden; die grösste Askesis pflegt man zwar weniger bei katholischen Geistlichen zu suchen, ebensowenig als übermässige Keuschheit (was jedoch, ausdrücklich sei es gesagt, von den unterfränkischen Geistlichen nicht durchweg gilt). Da nun Hagestolze und ungeregeltem Leben Ergebene notorisch ein kürzeres Leben geniessen, so fragt sich, welchen Ursachen hier das höchste Lebensalter zuzuschreiben sei, — nicht minder, als warum den protestantischen Geistlichen bei gewiss regerer geistiger Thätigkeit, und der oft viele Kräfte absorbirenden grossen Sorge um die Familien — zwei das Leben gleichmässig aufreibenden Factoren — dasselbe hohe Alter beschieden?

Interessant war mir die Wahrnehmung, dass von den 10 (15. Red.) über 80 Jahre zählenden katholischen Geistlichen die Hälfte früher Klostergeistliche waren, nämlich 2 Benedictiner, 1 Prämonstratenser, 1 Karmelit und 1 Dominikaner: ob aus Zufall?

Von den 15 (10. Red.) in und über 80 Jahren stehenden protestantischen Geistlichen gehören 8 dem freilich absolut auch die meisten protestantischen Geistlichen zählenden Kreise Mittelfranken an, und befinden sich dieselben sämmtlich, mit Ausnahme eines einzigen, 94 Jahre zählenden in Augsburg, auf dem flachen Lande.

Die Schullehrer, die nach früheren Berechnungen in der Mortalitäts-Skala gleich nach den Aerzten kamen, scheinen in Unterfranken eine Ausnahme machen zu wollen, denn hier stehen sie mit den Geistlichen nicht nur Betreffs der Ziffern in den 80er und 90er Lebensjahren auf ganz und *resp.* fast ganz gleicher Stufe, sondern sie gehen diesen sogar noch vor, denn sie allein zählen zwei in ihrer Mitte, die vor einem

Säculum geboren sind, und sich nun im 104. und 105. Lebensjahre befinden. Die meisten dieser greisen Lehrer sind dürftige Pensionisten, in dem nördlichen Theile des Kreises geboren, und ebenda auch früher bedienstet, wie in Rothhausen, Tann, Unsleben, sowie nicht minder den ebenen Gegenden entstammend, die den Centraltheil unseres Kreises bilden, wie Euerbach, Waigolshausen, Hergolshausen, Humprechtshausen, Rückersbach u. a. m., so dass in dieser Beziehung der längere Zeit dauernde Wohnort auf die Salubrität nicht ohne Einfluss zu sein scheint. Ueberhaupt will mich bei Würdigung der obigen Tabellen bedünken, dass in der Erwägung, wie von der Mitte der 50er Lebensjahre an — als der eigentlich hier nur geltenden Gränzscheide — die Lebensdauer der Schullehrer mit der analogen der beiden Confessionen gleichen Schrittes steht, — andere Gedanken hinsichts des so viel bemitleideten Schicksales dieser Leute, dessen Wirklichkeit nicht durchaus in Abrede gestellt werden will, uns überkommen müssen; nagte Kummer, Elend und Sorgen so schrecklich an dem Marke dieser Schoosskinder der Jetztzeit, so müssten ganz unzweifelhaft auch hier in der Lebensskala die hohen Sprossen fehlen; aber gerade umgekehrt finden wir hier ja die höchsten, wie weder bei den Geistlichen noch bei den Aerzten. Mag sein, dass die körperlichen Strapazen dieser Leute, die, gegen die der Aerzte gehalten, die sich bei Tag und Nacht dem ungestümsten Wetter aussetzen, vom Schweiss in die Kälte müssen u. s. w., fast verschwinden, an diesem Verhältnisse Schuld haben, gewiss ist aber, dass bei der kargen Besoldung der Lehrer ihre Arbeit, wenigstens im Kreise Unter-

franken, unverhältnissmässig noch geringer ist, namentlich im Sommer, wo man die Gärten und Bierkeller zu den meisten Tageszeiten von diesen Herren besetzt finden kann, was auf einen Ueberfluss an Mangel nicht hindeutet.

Um auf die Aerzte zurückzukommen, ist nur zu bedauern, dass hier nebst dem Mangel eines officiellen Personal-Verzeichnisses auch alle Materialien zur Herstellung einer Mortalitäts-Tabelle gänzlich abgehen; erst diese würden vollkommen verlässige Haltepunkte darbieten, und bei vielen Gelegenheiten sehr wichtige und oft unerlässliche Data an die Hand geben, wie z. B. bei Pensions-Vereinen der Aerzte, die doch nicht ohne solche Tabellen — als der Grundlage — gegründet werden können. Vom Civil-Medicinal-Personal fehlt Alles. Wir erfahren zwar aus den Armeebefehlen, wie viele und welche Militairärzte in jedem Jahre verstarben, so dass wir z. B. vom Jahre 1829 bis 1840 *incl.* als Anzahl derselben gerade 100, und als jährliche Durchschnittszahl dieser 20 Jahre 5 finden: allein was nützt uns diese Kenntniss, ohne gleichzeitige Angabe des Lebensalters, der Krankheit u. s. w.? Ein ähnliches Werk, wie der preussische Medicinal-Kalender *pro* 1851, könnte bei uns in Bayern schon längst existiren, blos durch den Willen der Aerzte selbst; aber was soll man sagen, wenn von diesen selbst gegen die Herausgabe eines solchen Werkes agitirt wird, als gegen etwas Unnöthiges und Unnützes, Derer zu geschweigen, die gar glaubten, das Geburtsjahr, die Studienzeit der Aerzte und dergl. allgemeine Notizen dürften nicht publicirt werden?! Ein geringer Grad von Nachdenken darf nur gefordert werden, und man wird die Strahlen finden, die

sich in einem solchen Werke sammeln, und man wird ein solches nicht nur zu Vielem nützlich und brauchbar, sondern ganz unentbehrlich halten, wie dies die preussische Regierung recht wohl einsah, welche die Stellung der praktischen Aerzte nicht für gleich mit derjenigen der Rechtspraktikanten hält, wie anderswo geschieht.

So lange daher ein solch' amtlicher Personalstand mangelt, kann man mit Schlüssen nicht anders als die höchste Vorsicht rathen; ich wage deshalb auch keineswegs weiter hierin vorzugehen, und schliesse hiermit nach Erschöpfung des gegebenen Materiales.

4.

Bemerkungen

über

eine in den Jahren 1851 und 1852 in Hamburg herrschend gewesene

Epizootie der Hundswuth

und

über die Mittheilbarkeit der Krankheit auf Menschen.

Von

Dr. **K. G. Zimmermann**

in Hamburg.

Motto: „Der Uebel grösstes ist die Furcht!“

Zwar gehört die Beschreibung von Thierkrankheiten nicht eigentlich in eine medicinische Zeitschrift für Krankheiten des Menschen bestimmt; jedoch darf wohl die Hundswuth eine Ausnahme davon machen, weil sie zu tief eingreift in das physische und psychische Wohl des Menschen. Denn nicht allein ist die Meinung noch ziemlich allgemein verbreitet, dass das Contagium derselben schnell und leicht auf den Menschen übertragen wird, sondern noch unheilvoller fast ist die Furcht vor demselben. Deshalb wohl haben auch Andere nicht Anstand genommen, ihre Bemerkungen und Beobach-

tungen in medicinischen Zeitschriften niederzulegen, von denen wir besonders *Bruckmüller* die neuesten und beachtungswerthesten der Art zu verdanken haben.

Die nachfolgenden Mittheilungen waren zuerst für einen mündlichen Vortrag bestimmt, in der medicinischen Section der 29. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Wiesbaden. Da aber vor mir zu viele, zum Theil sehr ausgedehnte Vorträge angemeldet waren, und ich deshalb erst an die Reihe kam, als mich dringende Berufspflichten zurück in die Heimath riefen, so sah ich mich, schon in Wiesbaden dazu aufgefordert, veranlasst, sie auf diesem Wege zu veröffentlichen; obgleich ich wohl einsehe, dass sie dazu viel zu unvollständig und mangelhaft sind, und mich nur die Rücksicht dazu bewegen konnte, dass zur Erkenntniss einer noch immer nicht hinlänglich aufgeklärten Krankheit auch ein nicht ganz vollständiger Beitrag willkommen sein dürfte.

Schon seit dem Frühjahre 1851 zeigten sich in der Umgebung Hamburgs einzelne Fälle von Hundswuth. Das Volk war der Meinung, dass sie durch die österreichischen Truppen eingeschleppt sei, die viele Hunde mit sich führten. Nach Zeitungsnachrichten hatte die Hundswuth schon im Jahre 1850 in Jütland geherrscht, und sich von dort allmälig über Schleswig nach Holstein verbreitet; und da die Oesterreicher zu uns von der Eider herkamen, so ist jene Meinung einigermaassen gerechtfertigt. Indessen gestaltete sich die Krankheit der Hunde erst im October 1851 bei uns zur Epizootie. Um die Verbreitung derselben zu beschränken, wurden von den betreffenden Behörden die gewöhnlichen, bis dahin als hinreichend zweckmässig erschie-

nenen Maassregeln ergriffen: dass nämlich die Hunde mit Maulkörben versehen werden mussten, und alle Hunde eingefangen wurden, denen solche fehlten. Allein diese Vorsichtsmaassregel erwies sich diesmal hier unzureichend; die Epizootie nahm auf sehr beunruhigende Weise, besonders in den Sommermonaten des J. 1852, überhand, so dass man sich zu strengeren Maassregeln gezwungen sah. Es wurden deshalb alle Hunde ohne Rücksicht eingefangen und getödtet, die auf den Strassen und Wegen frei herumliefen. Wenn durch dieses strenge Verfahren auch mehr als 1100 Hunde ihr Leben einbüssten, so hatte es doch den günstigen Erfolg, dass von dieser Zeit an die Seuche rasch abnahm, und seit dem 24. December 1852 kein Fall von Hundswuth wieder vorgekommen ist; so dass jene strengen Maassregeln mit dem 1. Februar d. J. aufhören konnten. Im Ganzen sind auf hamburgischem Gebiete 267 Fälle von Hundswuth vorgekommen, von denen 125 allein auf die Stadt kommen, von welchen die meisten eingesperrt beobachtet worden sind.

Die Erscheinungen, unter denen die Krankheit bei den Hunden sich äusserte, waren nicht bei allen übereinstimmend, und nicht immer gleich heftig, bei manchen selbst im Anfange so gutartig scheinend, dass ein Unerfahrener leicht dadurch getäuscht werden konnte. Besonders häufig fehlten die Vorboten. Bis zum Ausbruche der Wuth war an solchen Hunden oft wenig Krankhaftes wahrzunehmen; sie frassen, wenn auch weniger als sonst, scheuten sich nicht vor dem Wasser, blieben ruhig und folgsam, bis plötzlich die Wuth zum Ausbruch kam, doch selbst dann noch folgten sie gewöhnlich dem Befehle ihres Herrn. Meistens aber zeigten die

Hunde vorher schon grosse Unruhe und Mangel an Fresslust. Sie beschnüffelten dann das ihnen dargebotene Futter, schlichen sich aber davon, ohne etwas zu sich zu nehmen, kehrten indess oft wieder zurück und nahmen dann wirklich einen Theil ihres Futters zu sich. Eben so machten sie es mit dem Getränk; doch soffen alle kranken Hunde, manchmal noch im letzten Stadium der Krankheit, wenn auch mit Widerwillen.

Bekanntlich unterscheidet man zwei Arten: die rasende und die stille Wuth. Eigentliche pathognomonische Zeichen aber, sie genau zu diagnosticiren, fehlen. Die an der rasenden Wuth leidenden Hunde sind unruhig und unstät, und bissiger, als die an der anderen Form leidenden, welche mehr die Einsamkeit suchen, sich gern verkriechen und nur beissen, wenn sie gereizt werden.

Der sehr erfahrene hiesige Thierarzt Herr *Schrader* beobachtete folgende Symptome an den wuthkranken Hunden:

Im ersten Stadium zeigten die Hunde grosse Unruhe, waren fortwährend in Bewegung, suchten ihr Lager, konnten aber dort keine Ruhe finden, und liefen beständig hin und her, beleckten alle ihnen nahe kommenden Personen und gebehrdeten sich, als suchten sie Hülfe. Sie zeigten noch Hunger, beschnüffelten aber nur das ihnen gereichte Fressen, liefen davon, frassen jedoch später etwas davon. Eben so zeigten sie Durst, und wenn sie auch beim Anblick des Wassers schauderten, soffen sie doch zuweilen davon.

Im zweiten Stadium mochten die Hunde ihr gewohntes Futter nicht mehr, frassen dagegen Haare, Stroh, Gras, leinene und wollene Lappen, hanfene Stricke,

Bindfaden, benagten Alles, was ihnen vors Maul kam, und verschlangen die abgenagten Holzsplitter, schnappten häufig um sich, und ohne allemal bissig zu sein, bissen sie doch gleich um sich, sobald sie irgend gereizt wurden. Sie liefen gern fort aus dem Hause, oder verkrochen sich. Sie streckten die Zunge häufig aus, die meistens roth und trocken war, auch wurden die Augen roth und die Stimme heiser.

Im dritten Stadium wurden die kranken Hunde entweder wüthend und bissig (rasende Wuth), oder scheu und still (stille Wuth), sie verloren die Stimme, ihr Gang ward schwankend; zuletzt wurden sie lahm, die Pupillen erweiterten sich, und ihr Gesicht schwand in dem Grade, dass sie gegen Alles anrannten, was ihnen im Wege stand. Meistens ward auch die untere Kinnlade gelähmt, hing herab und Geifer floss aus dem Maule, oder die Kinnladen waren krampfhaft geschlossen und klemmten dann die vorhängende Zunge ein. Endlich stellten sich Convulsionen ein, oder die Thiere brachen auch völlig gelähmt zusammen und krepirten. Der Tod erfolgte meistens am 4. bis 5. Tage der Krankheit.

Wenn die wuthkranken Hunde auch meistens schon im zweiten Stadium das Wasser scheuten, so kam es doch nicht selten vor, dass sie noch kurz vor ihrem Ende soffen. Also war Wasserscheu eins der mindest constanten Symptome.

Herr Thierarzt *Schrader* hat unter Assistenz seines Sohnes über 120 Leichenöffnungen gemacht, und Letzterer die interessantesten Präparate in Farben abgebildet, deren Veröffentlichung, da sie ausgezeichnet schön und deutlich das Charakteristische des Gegen-

standes darstellen, sehr zu wünschen wäre. In der Voraussicht dieser Veröffentlichung darf ich ihm daher nicht vorgreifen, und hier nur das Wesentlichste des Leichenbefundes anführen.

Bei der rasenden Wuth fand sich fast immer Katarrh oder croupöse Entzündung des Magens mit hämorrhagischen Erosionen; bei der stillen Wuth Hirnödem, Katarrh des Magens mit hämorrhagischen Erosionen und Hyperämie der Milz.

Die Hirnhäute waren meistens wenig injicirt; die Zunge vorgefallen, oft zwischen den geschlossenen Kiefern eingekeilt. Bläschen unter oder auf der Zunge, oder die sogenannten Marochetti'schen Drüsen wurden niemals gefunden. Die Lungen, das Herz und die Leber waren meistens normal beschaffen. Der Magen, manchmal von Gasen ausgedehnt, oft zusammengezogen, enthielt immer eine Menge fremdartiger Substanzen, Stroh, Haare, Holzsplitter, leinene und wollene Lappen, einmal einen ganzen wollenen Strumpf u. m. dgl. Die Zottenhaut des Magens war fast immer stark geröthet, aufgelockert, in zahlreiche Falten gelegt, und mit vielen grösseren oder kleineren hämorrhagischen Erosionen, gleich schwarz tingirten Gruben, versehen; das Duodenum gleichfalls oft stark geröthet. Dagegen fand sich die Schleimhaut des Dünndarms selten geröthet, die Peyer'schen Drüsen nur zuweilen geschwollen. Der Mastdarm war manchmal stark geröthet und der Länge nach gefaltet und angefüllt mit Sand, Stroh und Haaren u. m. dgl. Die Milz war meistens etwas vergrössert und blutreich, und oft bedeckt mit grösseren oder kleineren fibroiden Geschwülsten, manchmal bis zur Grösse einer Wallnuss.

Herr Dr. *Lessing*, welcher drei an der Wuth krepirte Hunde secirte, fand bei allen dreien die Milz vergrössert und blutreich, im Magen Spuren von Entzündung und Brand der Zottenhaut, mit hämorrhagischen Erosionen, und auf der Darmschleimhaut typhöse Geschwüre.

Wie bei den *Bruckmüller*'schen Beobachtungen, so zeigte sich auch bei den hiesigen keine allgemeine Beständigkeit der Symptome, weder im Leben, noch bei den Sectionen. *Bruckmüller* hat deshalb die Ansicht geltend gemacht, dass die Erscheinugen am lebenden Thiere und die Ergebnisse der Leichenöffnung zu der Annahme führen, dass die Wuth keine specifische Erkrankung sei, sondern dass die Erscheinungen der Wuth die verschiedensten krankhaften Processe in den Organen begleiten können, und demnach nur als secundair zu betrachten seien.

Ich glaube, dass diese Ansicht schwerlich allgemeine Anerkennung finden dürfte, da es nicht wenige Krankheitsformen giebt, die wenn sie in einzelnen Fällen betrachtet werden, weder während des Verlaufs der Krankheit in allen Individuen dieselben Symptome darbieten, noch nach dem Tode in der Leiche allemal alle Eigenthümlichkeiten des Krankheitsprocesses zeigen. Dessenungeachtet wird man nicht Anstand nehmen, auch die im Einzelnen abweichenden Fälle, sobald sie nur das allgemeine Bild einer bestimmten Krankheitsform darbieten, derselben einzureihen. Ein solcher, gewissermaassen allgemeiner Habitus schien doch in fast allen hier vorgekommenen Fällen von Hundswuth ausgeprägt gewesen zu sein. Eine andere Frage aber ist die, ob

nicht diese Krankheit nur eine besondere Form einer bestimmten allgemeinen Krankheits-Familie sei?

Die katarrhalische Entzündung der Zottenhaut des Magens, die fast nie fehlte, die hämorrhagischen Erosionen, die hin und wieder vorgekommene Anschwellung der Peyer'schen Drüsen mit Darmschleimhautsgeschwüren, sowie die freilich selteneren Injectionen der Gehirnhäute, und die ziemlich constante Hyperämie der Milz, berechtigen zu der Annahme einer Typhuskrase, als dem wesentlichen Causal-Moment dieses Krankheitsprocesses; und demnach scheint die Wuth eine besondere Form des Typhus darzubieten.

Bruckmüller, von seiner Ansicht ausgehend, dass die Wuth keine specifische Erkrankung sei, leugnet die Contagiosität derselben. Es ist wohl nichts schwieriger, als über diese Frage eine bestimmte Meinung auszusprechen. Die Cholera hat gezeigt, wie die Thatsachen zu ganz entgegengesetzten Auslegungen benutzt werden konnten. Gleiche Zweideutigkeiten zeigte die Hundswuth hier.

Während der Akme der Epizootie der Wuth in Hamburg, in den Sommermonaten 1852, zeigten Hunde, die, der strengen polizeilichen Maassregeln wegen, nicht aus dem Hause und noch weniger mit andern Hunden in Berührung gekommen, also von kranken Hunden gewiss nicht gebissen waren, doch häufig Symptome von Kranksein. Sie verloren die Fresslust, mochten nicht saufen, waren träge, unlustig, bissig und verkrochen sich gern. Manche fieberten offenbar, denn sie zitterten oft wie vor Frost, hatten einen kurzen, schnellen Athem, und ihre Augen sahen trübe und gläsern aus. Dieser Zustand dauerte wenige Tage bis zu

mehreren Wochen, verlor sich dann aber allmälig ohne künstliche Mittel und ohne gefährliche Folgen zu haben. Ich selbst hatte öfters Gelegenheit, in der Art erkrankte Hunde zu sehen und zu beobachten, deren Herrn aber, aus Furcht, sie zu verlieren, nicht, wie ich oft dringend anrieth, sie einem Thierarzte zu übergeben sich entschliessen konnten.

Diese Hunde konnten aber eben sowohl durch Entbehrung der Bewegung und frischen Luft, bei der grossen Sommerhitze des vorigen Jahres, erkrankt sein, als dass man berechtigt war, hier die Einwirkung eines Miasma anzunehmen, weil dann jenes Erkranken derselben ein allgemeines hätte sein müssen, was keineswegs der Fall war.

Die Wuthkrankheit fand durchaus, und in allen bekannt gewordenen Fällen, nur ihre Entwickelung durch den Biss eines anderen schon erkrankten oder nachher in Wuth verfallenen Hundes. Auch andere Thiere, wie Pferde, die von einem wuthkranken Hunde gebissen worden, erkrankten und starben unter ähnlichen Symptomen wie diese. Sie wurden wild und unfolgsam, verloren die Fresslust, zeigten wahre Beisswuth, nagten sich die Haare vom Fell und verschlangen sie, wurden, was sie vorher nicht gewesen waren, Krippenbeisser, und starben unter Convulsionen und mit allen Zeichen der Lähmung.

Allein nicht alle gebissenen Hunde wurden toll, und es kam selbst ein merkwürdiger Fall vor, dass 15 Hunde von einem constatirt wuthkranken Hunde gebissen worden, von diesen aber nur zwei erkrankten, zwei andere verliefen sich, die übrigen eilf aber blie-

ben gesund. — Man darf aber auch nicht annehmen, und die Beobachtung und Untersuchung hat es erwiesen, dass alle Hunde, welche andere bissen, wuthkrank waren. Dann auch drang der Biss nicht allemal durch das Fell ins Fleisch hinein, und es konnte also auch keine Einimpfung des Wuthgiftes stattfinden. Das Ablecken des am Felle hängen gebliebenen Geifers steckt aber bekanntlich nicht an. So viel jedoch hat die sorgfältigste Untersuchung erwiesen, dass kein Hund von der Wuth befallen wurde, der nicht von einem wuthkranken Hunde gebissen worden, dass also die Verbreitung der Krankheit nur abhängig war von der Mittheilung derselben durch den Biss. Deshalb hörte sie auch allmälich auf, als die Maassregeln geschärft und kein frei herumlaufender Hund auf den Strassen und auf dem Lande geduldet, dadurch also das Mittel zur Weiterverbreitung der Seuche abgeschnitten wurde; eine Maassregel, die erst im Sommer 1852 auf der Höhe der Epizootie ergriffen wurde.

Noch ein anderer Umstand spricht für die Contagiosität der Hundswuth. Während diese nämlich nicht allein in der Stadt und dem ganzen Gebiete Hamburgs, sondern über ganz Holstein verbreitet gewesen ist, kam auf den Elbinseln, welche durch die natürliche Schranke des Wassers abgesperrt waren, kein einziger Fall von Hundswuth vor: was gewiss sehr beachtungswerth ist.

Aus den sich hier dargebotenen Erfahrungen scheint also hervorzugehen, dass die hier herrschend gewesene Erkrankung der Hunde, welche von den hiesigen Thierärzten als Hundswuth (*Rabies canina*) bezeichnet wurde, eine zum Typhus gehörende Krankheitsform war, und dass diese in gewissen Secreten, dem Geifer, ein Con-

tagium erzeugte, durch welches diese Krankheit nicht allein dem Hundegeschlecht, sondern auch anderen Thieren mitgetheilt werden konnte, und nur dadurch allein fortgepflanzt und weiter verbreitet wurde.

Eine andere und sehr wichtige Frage aber ist die, ob auch dieses Contagium auf den Menschen übertragen wird? Alle älteren und die Mehrzahl der neueren Schriftsteller, welche diesen Gegenstand behandelt haben, scheinen es nicht zu bezweifeln, dass das Wuth-Contagium durch den Biss eines wuthkranken Thieres auf den Menschen übertragen werde, und in diesem die Wasserscheu (*Hydrophobia*) hervorrufe. Viele sind sogar der Meinung, dass diese noch nach Jahren in Folge einer einst durch ein wuthkrankes Thier erlittenen Verletzung zum Ausbruch kommen und sogar wenig am Kleide haften gebliebener Geifer noch nach Jahren anstecken kann; und dass selbst der kranke Mensch sie einem andern Menschen durch den Speichel mitzutheilen vermöge; welches zwar von *Guyon*, *Gouillemon* und, wenn ich nicht irre, auch von *Dévàn* und Andern geleugnet wird. Dagegen erklärt *Bruckmüller* die Symptome der Wasserscheu für einen Wundstarrkrampf, der nicht allein durch den Biss wüthender Thiere, sondern durch jeden Biss eines gereizten Thieres entstehen könne.

Es sind allerdings zahlreiche Beispiele von Wasserscheu, durch den Biss eines wuthkranken Thieres erzeugt, verzeichnet und beschrieben. Es ist aber eben so häufig, und gewiss sehr viel häufiger vorgekommen, dass so gebissene Menschen nach der Verwundung nicht erkrankt sind, oder durch Mittel vor Erkrankung bewahrt sein sollen, denen ein rationeller Arzt unmöglich auch

nur die geringste Wirksamkeit zugestehen kann. Nicht selten haben wir durch die Zeitungen erfahren, dass in Russland und Polen wüthende Wölfe ganze Dorfschaften angefallen und gebissen haben sollen; man hat aber später nie vernommen, dass die vielen gebissenen Personen nachher auch erkrankt sind. Während meiner 33jährigen Praxis ist in hiesiger Gegend der Fall nicht selten vorgekommen, dass ein constatirt wuthkranker Hund mehrere Menschen gebissen hatte, selbst mein eigener Bruder erlitt ein solches Missgeschick; aber selten ward einer der so Verwundeten von der Wasserscheu befallen, die hier überhaupt nur selten, in 32 Jahren, seit 1821, nur siebenmal, vorgekommen ist. Man kann allerdings dagegen einwenden, dass so verwundete Menschen schleunigst Hülfe suchen, und deren Wunden mindestens augenblicklich ausgewaschen, scarificirt und in Eiterung gesetzt werden; dass auch nicht alle Hundebisse durch Kleider und Stiefelleder hindurch eine Verwundung zuwege bringen, und oft nur oberflächliche Eindrücke in der Haut bewirken. Allein bekannt genug ist es, dass Wasserscheu nach dem Biss eines ganz gesunden Thieres, sei es Hund, Katze oder Ratte u. a. m., entstanden ist. Ueberhaupt scheint der Biss zorniger Thiere, zumal während der Brunstzeit, leicht gefährlich werden zu können, auch wenn die Verletzung nicht arg ist. Ferner sind nicht alle Menschen so vorsichtig und ängstlich, dass sie allemal sogleich Hülfe suchen, oder auch nur die einfachste Reinigung der Wunde vornehmen. Vor mehreren Jahren führte mir ein Bauer seinen Sohn zu, der vor vier Tagen von einem allem Anscheine nach tollen Hunde gebissen war. Die Zähne waren tief eingedrungen, und

die dadurch entstandenen kleinen Wunden waren noch klaffend, sahen fahl und schmutzig aus und zeigten aufgeworfene entzündete Wundränder, und der ganze Rücken der Hand, welche verwundet war, bot ein erysipelatös entzündetes Ansehn dar. Ich hatte keine Hoffnung, den Jungen zu retten, denn ich musste annehmen, dass das Wuthgift bereits resorbirt sei. Indessen musste ich zur eigenen Beruhigung, da der Vater seinen Sohn nicht hier ins Krankenhaus schicken wollte, wie ich ihm vorschlug, einen Curversuch unternehmen. Ich liess die verwundete Gegend scarificiren, ätzte dann die Wunden mit Höllenstein, und liess ringsumher in die Hand und den Unterarm Mercurialsalbe einreiben. Nach acht Tagen stellte mir der Vater seinen Sohn wieder vor. Er war völlig gesund, nur eiterten noch einige der kleinen Wunden. Ich sah ihn später noch einmal, völlig wohl sich befindend. Ich glaube nicht, dass meine Behandlung dies bewirkt habe, denn ich glaube nicht, dass ein thierisches Contagium vier Tage rein örtlich in einer Wunde verharren könne, ohne resorbirt zu werden. Noch viel weniger kann ich mir die Möglichkeit denken, dass ein Contagium Jahre lang im menschlichen Körper latent bleiben, und erst nach Jahresfrist zur Entwickelung kommen kann. Dagegen giebt es ja Beispiele genug von spontaner Wasserscheu. Dass aber dieser Krankheitszustand vom Menschen auf den Menschen fortgepflanzt sei, davon ist mir kein Fall bekannt. Wüthende Pferde oder Kühe pflanzen ja auch das Gift nicht fort.

Vergleichen wir aber die Symptome der Wasserscheu des Menschen mit denen der eigentlichen Hundswuth, so finden wir nur wenige Aehnlichkeit zwischen

beiden. Die Wasserscheu des Menschen ist nicht eigentlich Scheu vor dem Wasser, sondern ein Unvermögen, zu trinken, weil der Schlund oder die *Cardia* sich bei dem Bestreben, zu schlucken, offenbar krampfhaft verschliessen. Ist der Krampfanfall vorüber, dann vermag der Kranke recht gut Wasser zu trinken, und trinkt es mit Begierde. Eben so verhält es sich mit dem Genuss fester Speisen. Aber unnatürliche oder ungewohnte Dinge zu verschlingen zeigt der Mensch kein Verlangen. Die Kranken sollen zwar eine Neigung zu beissen äussern, es ist dies aber mehr eine Art von Monomanie, als wirkliche Bissigkeit, denn sie warnen selbst die sich nahenden Personen vor ihrer Beisswuth, ohne sie auszuüben. Und sollte diese auch wirklich vorhanden sein, so lässt sie sich recht gut durch den, durch Krampf und Furcht alterirten Gemüthszustand erklären. Denn der ganze Krankheitszustand spricht sich als ein allgemein krampfhaftes Leiden aus: das Unvermögen, zu schlucken, die Erstickungszufälle, das krampfhafte Schreien, endlich die tetanischen und convulsivischen Zufälle, unter denen der Kranke apoplektisch stirbt Alle Umstände vereinigen sich also, *Bruckmüller's* Ansicht dem Anscheine nach zu bestätigen, dass die Wasserscheu des Menschen ein durch Wundstarrkrampf (vielleicht auch durch die heftige Gemüthsaufregung) hervorgerufenes krampfhaftes Leiden sei.

Auch die grosse Verschiedenheit des Leichenbefundes von an der Wasserscheu verstorbenen Personen spricht gegen die specifische Natur dieses Krankheitszustandes. Selten hat man eine katarrhalische oder croupöse Entzündung des Magens und der Gedärme gefunden, noch seltener hämorrhagische Erosionen, die

Milz zwar klein, doch fast niemals besonders blutreich. Dagegen häufiger Hyperämie und Brand der Lungen, Anfüllung der Venen mit schwarzem, dünnem Blut, Injection der Gehirnhäute; das Gehirn war meistens fest und trocken. Also bieten auch die Ergebnisse der Section wenige Analogien dar mit der Wuth der Hunde.

Sollte sich aber nicht beim wuthkranken Hunde ein Secret bilden, das, gleich einem Contagium, durch den Geifer, dem es beigemischt ist, dem Hunde und andern Thieren die Wuthkrankheit mittheilt, auf den Menschen aber nur wie ein thierisches Gift wirkt? Es kommen solcher Anomalien mehr in der Natur vor; so z. B. bringt Schlangengift auf Schweine keine nachtheilige Wirkung zuwege. Dass gewisse Secrete schnell eine giftige Beschaffenheit annehmen können, wird schon dadurch einleuchtend, dass der Biss fast jedes in Zorn versetzten Thieres, besonders aber der Fleischfresser, nachtheilige und selbst gefährliche Folgen haben kann. Selbst der Speichel eines geärgerten und erbossten Menschen wird manchmal in dem Maasse alterirt, dass der Biss eines solchen recht üble Folgen haben kann. Auch die Mutter- oder Ammenmilch kann durch Aerger, Zorn oder Schreck schnell eine so giftige Veränderung erleiden, dass sie dem Säugling den Tod bringt, wenn er in dieser Gemüthsaufregung an die Brust gelegt wurde. In belagerten Städten sollen Kinder todt von den Brüsten geängsteter Mütter gefallen sein.

Es ist nicht meine Absicht, denn ich fühle mich dem nicht gewachsen, diesen Gegenstand, die contagiose Uebertragung der Wuthkrankheit vom Thiere auf den Menschen, hier erschöpfend zu behandeln. Ich halte es auch bis jetzt noch für zu gefährlich, die Möglich-

keit einer solchen Uebertragung bestreiten zu wollen, weil es bisher noch zu sehr an zuverlässigen Erfahrungen fehlt, und durch Versäumung rechtzeitiger Vorsicht vielleicht unabwendbares Unheil bewirkt werden könnte. Ich habe diese Frage nur berührt, um die Aufmerksamkeit meiner Herren Collegen darauf zu richten, und sie zu vorurtheilsfreier Beobachtung und Untersuchung anzuregen. Die während der Epizootie der Hundswuth in Hamburg gemachten Erfahrungen sprechen zwar gänzlich gegen die Mittheilbarkeit des Wuthgiftes auf den Menschen. Dreissig Fälle sind constatirt, dass Menschen von wüthenden Hunden gebissen wurden, von denen nur ein Theil in ärztliche Behandlung kam, die dann auch nur in der Anwendung der gewöhnlichen äusserlichen Mittel bestand. Eben so viele Fälle sind wahrscheinlich nicht bekannt geworden, weil sich die Betroffenen auch später nicht an Aerzte wendeten; denn der Leichtsinn unseres an Gefahren mancher Art gewöhnten Volkes ist in solchen Dingen sehr gross. Mir und mehreren meiner Collegen sind später solche Vernachlässigungen mehrfach zu Ohren gekommen, nachdem sie ohne Folgen geblieben waren. Von jenen Dreissig ist aber kein Einziger erkrankt, und überhaupt ist während der ganzen Dauer der Hundswuth nur ein einziger Fall von Wasserscheu bei einem Menschen vorgekommen. Dieser betraf einen Bürger der Vorstadt St. Pauli, der in Folge eines Hundebisses von der Wasserscheu befallen wurde, und nach mehrtägigen Leiden daran starb. Leider stehen mir die medicinisch-polizeilichen Akten über diesen Fall nicht zu Gebot. Er erregte aber seiner Zeit grosses Aufsehen, weil, besonders von den

Aerzten, es schon lange bezweifelt worden war, dass die hier unter den Hunden herrschende Seuche die wahre, ächte Hundswuth sei, während alle Thierärzte, einheimische wie auswärtige, die hier zufällig anwesend waren, sie einstimmig für die echte *Rabies canina* erklärten. Daher ward man ziemlich genau bekannt mit den diesen Fall begleitenden Umständen. Der Hund, welcher jenen Unglücklichen gebissen hatte, ward eingefangen und leider erschlagen, nachher aber von Herrn Thierarzt *Schrader* secirt. Die Section dieses Hundes ergab nun, dass gerade dieser — nicht toll gewesen war. Es fand sich fast in keinem Organe des Cadavers etwas Abnormes, am wenigsten diejenigen Erscheinungen, die doch sämmtliche andere Sectionen mehr oder minder dargeboten hatten, und also kein Symptom von Hundswuth!

Entweder also war die hier unter den Hunden herrschend gewesene Epizootie nicht die echte *Rabies canina*, und nur dieser einzige nicht für toll gehaltene Hund wirklich wuthkrank, — oder der Mensch ist nicht so empfänglich für die Mittheilung der Krankheit, wie bisher allgemein geglaubt wurde.

Durch solche Erfahrungen erklärt sich auch der Ruf, den manche Mittel und Curmethoden gegen die Hundswuth sich erworben haben, die aber theils an sich überhaupt nur geringe Wirksamkeit besitzen, theils aber, ihrer Beschaffenheit wegen, unmöglich gegen einen Krankheitszustand Heilwirkung äussern können, der so rasch verläuft, so heftige Erscheinungen hervorruft und in so kurzer Zeit tödtlich endigt.

Es scheint also wohl an der Zeit zu sein, die früheren Mittheilungen und Beobachtungen von Wasser-

scheu bei Menschen, die von wuthkranken Thieren gebissen sein, und sich jene dadurch zugezogen haben sollen, einer kritischen Prüfung zu unterziehen; vor Allem aber bei jedem neuen Falle der Art alle ihn betreffenden Umstände genau zu untersuchen.[1])

---

[1]) Indem ich in den Wunsch des Herrn Verfassers einstimme, bemerke ich, dass die Vierteljahrsschrift gern fernere Mittheilungen über diesen hochwichtigen Gegenstand aufnehmen wird. *C.*

5.

Ein Fall von Kindermord.

Von

Dr. **Fischer,**

K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt zu Bayreuth in Bayern.

Am 20. Mai 1852 wurde der Leichnam eines Kindes dicht an dem Rechen einer Mühle nächst B., aus dem Mainflusse gezogen. Er war in einen Tekturbogen eingewickelt, verschnürt; um den Hals hing ein mit Pflastersteinen beschwertes Säckchen. Nachdem der Leichnam unter Polizei-Aufsicht zur Obduction und Section in das Todtenzimmer des Krankenhauses zu B. gebracht worden war, wurde die Obduction und Section nach den gesetzlichen Bestimmungen am 22. Mai vorgenommen und Folgendes ermittelt:

Der Leichnam des Kindes, welches bei einer Temperatur des Wassers von + 12° *R.* aufgefunden worden war, liegt auf dem Sectionstisch eingewickelt in braunes feuchtes Packpapier, welches mit ordinairem Spagat (Bindfaden) zusammengebunden war.

Um die Brust herum nach vorn hängt ein Sack von einem Längendurchmesser eines Schuhes und dem Queerdurchmesser eines halben Schuhes, in welchem

sich 5 Stück Pflastersteine (wie sie zur Pflasterung der B. Strassen, aus Marmorkalk bestehend, verwendet werden) befinden, im Gewichte von 3 Pfd. Nachdem der Sack, welcher mit starken Schnüren über den Rücken des Kindes festgebunden war, und dann noch die Schnüre, welche zwischen den Schaamtheilen des Kindes und über die Achseln desselben durchgezogen waren, gleichfalls durchschnitten und losgemacht worden waren, wurde auch die papierne Umhüllung nach Durchschneidung des Spagats vom Leichnam hinweggenommen und es entwickelte sich hierbei ein abscheulicher cadaveröser Geruch.

Hierauf konnte:

A. die äussere Besichtigung des Kindes,

welches auf den Rücken gelegt worden war, vorgenommen werden, wobei die Temperatur der Luft + 19 ° *R.* im Schatten betrug.

Das Kind ist weiblichen Geschlechts.

Die allgemeine Körperbildung zeigt Ebenmaass, in allen Theilen volle gerundete Formen.

Schon beim äusseren Anblick macht der Leichnam den Eindruck eines vollkommen ausgebildeten, starken, wohlgenährten, grösser als gewöhnlichen neugebornen Kindes.

Die Fäulniss hat bereits fast alle Körpertheile ergriffen.

Das Antlitz ist platt gedrückt, vom Scheitel bis zum Kinne, und von einem Ohr bis zum anderen.

Man sieht deutlich, dass diese plattgedrückte Gesichtsfläche durch Lagerung des Gesichts auf einem festen Gegenstande erzeugt wurde.

Das ganze Antlitz und die vordere Schädelfläche haben ein grünliches Ansehen; die Nase ist vollkommen flach gedrückt.

Wo die Augen sich befinden, ist nur eine queere Hautspalte sichtbar.

Mund und Kinn sind gleichfalls eingedrückt.

Die Augäpfel, welche mühsam durch Zurückschlagen der Hautfalte aufgefunden werden können, sind bereits durch Fäulniss unkenntlich.

Die ganze vordere Fläche der Brust und des hoch von Luft aufgetriebenen Unterleibs zeigt eine schwarzgrüne Farbe.

Die vordere Fläche der obern, wie der untern Extremitäten zeigt ebenfalls einen, jedoch minder vorgeschrittenen Grad der Fäulniss, grünliche Farbe und Abziehbarkeit der Oberhaut.

Am wenigsten von der Fäulniss ergriffen ist die Rückenfläche des Körpers und der Extremitäten, der Hals und die Schulterhöhe.

Von einer *Vernix caseosa* (der käsige Hautüberzug der Neugeborenen) ist Nichts mehr zu bemerken.

An den von der Fäulniss am meisten ergriffenen Stellen des Bauches und der Brust, dann der Rückenfläche, der Hände lassen sich grosse Partien der Haut ganz leicht abstreifen.

Wo hingegen die Fäulniss noch nicht eingetreten, hat die Haut eine feste, derbe Beschaffenheit und tüchtige Fettunterlage.

Da die Kopfhaut grösstentheils durch Fäulniss abgestreift ist, so sind nur hinten am Genick noch Reste von schwarzen, dichten Kopfhaaren zu bemerken.

Ein 3 bis 4 Linien breiter Saum derselben ist daselbst noch zu bemerken.

Von einem Gesichtsausdruck kann bei der plattgedrückten Beschaffenheit desselben keine Rede mehr sein, so viel aber ist noch erkennbar, dass das Kind ein ältliches Ansehen nicht gehabt haben konnte.

Nasen- und Ohrknorpel sind derb anzufühlen und stark entwickelt.

Der Mund ist scheinbar geschlossen.

Bei genauer Untersuchung desselben fand sich jedoch die ganze Mundöffnung mit einem Lappen ausgefüllt.

Die Zunge ist nach unten und hinten zurückgedrängt, und es hat der erwähnte Lappen die ganze Mundhöhle so vollkommen pfropfartig ausgefüllt, dass man ihn nur mit Mühe herausziehen konnte.

Die Farbe desselben war blutig bräunlich.

Die Kopfdurchmesser verhielten sich folgendermaassen:

1) der gerade Durchmesser $5\frac{1}{2}''$; (? *C.*)
2) der queere Durchmesser $4\frac{1}{2}''$; (? *C.*)
3) der senkrechte Durchmesser $4\frac{1}{4}''$;
4) der schräge Durchmesser $6''$. (? *C.*)

Am Halse des Kindes war bei äusserer Besichtigung Nichts zu bemerken. Eine besondere Beweglichkeit des Genickes ist nicht wahrzunehmen.

Die Brustbreite über die Warzen gemessen beträgt $5''$, der gerade Durchmesser $5''$.

Die Rippen sind unter dem gewöhnlichen Winkel mit dem Brustbein verbunden.

Die Brustwarzen sind ausgebildet.

Der Unterleib ist, wie bereits bemerkt, von Fäulniss bedeutend aufgetrieben. Die Insertion der Nabel-

schnur ist gerade im Mittelpunkte des Körpers, nämlich 11″ bis zur Scheitelhöhe und 11″ bis zur Ferse.

Die Nabelschnur hat eine Länge von 11″, ist von Fäulniss ergriffen, welk, von braun-schmutziger Farbe und an ihrem Ende fransig abgerissen.

Die Geschlechtstheile sind von der Fäulniss nicht ergriffen.

Die grossen Schaamlippen sind sehr entwickelt, mit bedeutendem Fettpolster versehen, schliessen dicht zusammen, bedecken fast gänzlich die kleineren Schaamlippen, auch ragt der Kitzler nicht hervor.

Der After steht offen und lässt etwas Kindspech ausfliessen.

Die oberen Extremitäten zeigen sich, obschon von Fäulniss angegriffen, voll und derb; die Fingernägel ragen über die Fingerspitzen hervor, sind von hornartiger Beschaffenheit, und nehmen die Hälfte der Circumferenz der Finger ein.

Die unteren Extremitäten sind mit Ausnahme der vorderen Schenkel- und Schienbeinfläche von Fäulniss wenig ergriffen, gleichfalls von derber, muskulöser Beschaffenheit, schön gebildet und proportionirt; die Zehennägel haben gleichfalls eine hornartige Beschaffenheit, ragen über die Zehenspitzen hervor und betragen fast die Hälfte der Circumferenz der Zehen. Das Gewicht des ganzen Körpers beträgt 4 Pfd. 28 Loth Civil- = 7½ Pfd. Medic.-Gewicht.

Das Längenmaass des ganzen Körpers beträgt 22″ vom Scheitel bis zur Fusssohle.

Zu bemerken ist, dass die Maasse der Kopfdurchmesser des Brust- und Bauch-Umfanges nicht ganz exact verschafft werden können, da die Fäulniss die Verhält-

nisse der Umfangsbestimmungen etwas verrückt hat; dies beträgt jedoch nur bei dem von Luft stark aufgetriebenen Bauch etwas Erhebliches; im Uebrigen beschränkt sich die Differenz höchstens auf ein paar Linien.

Der Schulterabstand beträgt $6\frac{1}{2}$" und der Hüftenabstand 6".

Es muss hierher noch bemerkt werden, dass die oben erwähnte kreuzweise Verschnürung des Kindes, Behufs der Befestigung des angehängten mit Steinen beschwerten Sackes wohl auf dem Packpapier die entsprechenden Furchen hinterlassen hat, dass dagegen am ganzen Körper des Kindes die Spuren dieser Zusammenschnürung sich weiter nicht mehr übertragen haben.

B. Die Section der Leiche.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

Die Kopfschwarte löst sich vermöge ihrer Fäulniss vom Schädelgewölbe ganz leicht ab; von Blutaustretung zwischen Schädelhaube und Schädelknochen findet sich keine Spur.

Die Schädelknochen haben die gewöhnliche Beschaffenheit, Stärke und Dichtigkeit.

Die Schädelhöhle wird nach *Chaussier's* Methode geöffnet, wobei das Gehirn, welches in eine röthlichgraue flüssige Masse verwandelt ist, vollkommen ausfliesst.

An den Kopfknochen selbst kann man nicht die geringste Spur eines Eindrucks-Loches, einer Fissur, Spalte und dergleichen erkennen.

Von den Hirnhäuten ist bloss die *dura mater* noch kenntlich.

Bei Eröffnung der Mundhöhle zeigt sich die Zungenspitze nach oben und hinten umgestülpt und die ganze Zunge gegen den Rachen zu umgeschlagen.

Der Kehldeckel ist aufgehoben, und die Stimmritze offen.

An der Schleimhaut des knöchernen Gaumengewölbes bemerkt man eine Stelle von dem Umfang eines preussischen Thalers, wo die Schleimhaut blass, von weisslicher Farbe und etwas bläulich gefleckt ist.

In der Umgegend dieser Stelle erkennt man stärkere Gefässentwickelung, Röthe und etwas Aufwulstung der Schleimhaut.

An der erst beschriebenen blasseren Stelle war der Baumwollenpfropf fest angelegen.

II. Eröffnung des Unterleibs.

Die Leber von grau-schwarzer Farbe, matschiger Beschaffenheit, ist von Fäulniss stark ergriffen, und wiegt 4 Loth Civilgewicht.

Die Harnblase ist von Luft aufgetrieben, desgleichen die dicken Gedärme.

Letztere sind stark mit Kindspech angefüllt.

Magen und Dünndarm enthalten ausser etwas Schleim nichts Bemerkenswerthes, ihr äusseres Ansehen verräth beginnende Fäulniss der Darmmembranen.

Milz und Nieren sind von gewöhnlicher Beschaffenheit, jedoch gleichfalls von Fäulniss etwas angegriffen.

Den *Ductus Arantii* lässt die vorgeschrittene Fäulniss nicht mehr erkennen.

Der *Urachus* ist bereits von bandartiger Beschaffenheit.

III. Eröffnung der Brusthöhle.

Dieselbe wird genau nach Anleitung der Instruction für die Gerichtsärzte im Königreich Bayern vom Jahr 1845 vorgenommen.

An den Rippen und Brustbeinen ist nichts Besonderes zu bemerken.

Die Thymus-Drüse hat die gewöhnliche Grösse wie bei neugebornen Kindern und liegt an und unterhalb der Bifurcationsstelle der Luftröhre. Die Lungen füllen die Brusthöhle vollkommen aus, haben eine blass-rosenrothe Farbe und rosenrothe Marmorirung mit weissem Grunde; der untere linke Lappen bedeckt zum grössten Theil das Herz.

Das Zwerchfell ist etwas nach der Unterleibshöhle herabgedrückt und reicht bis gegen die siebente und achte Rippe.

Das Herz mit Lungen und Thymus kunstgerecht herausgenommen wird nun gewogen und beträgt das Gewicht sämmtlicher Theile 3 Loth 3 Quentchen Civil-Gewicht.

In's Wasser gebracht schwimmen Thymus, Herz und Lungen.

Bei dieser Gelegenheit, nachdem die erwähnten Organe in das $1\frac{1}{2}$ Schuh hohe Schaff mit frischem Wasser gebracht worden waren, welches eine Temperatur von 10^{0} *R.* hatte, zeigen sich auf der Oberfläche der Lungen, des Herzens und der Thymusdrüsen zahlreiche von Fäulniss herrührende Blasen.

Die Thymus allein in's Wasser gebracht sinkt nicht unter; auch das Herz erhält sich, allein in's Wasser gelegt, auf der Oberfläche desselben. Nach Aufstechen der Fäulnissblasen sinken sie zu Boden.

Die Lungen schwimmen gleichfalls, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Stücken.

Ihr Gewebe ist jedoch grösstentheils noch schwammig, und unter dem Wasser eingeschnitten, steigen aus ihrer Substanz zweierlei Blasen empor: einmal grosse, unter Platzen sich rasch nach dem Wasserspiegel emporarbeitende Blasen; sodann aber auch stetig aufsteigende, dem Aufsteigen des kohlensauren Gases im Champagner oder Selterser-Wasser vergleichbare kleinere Luftbläschen.

Beim Einschneiden knistern die Lungen deutlich.

Zwischen Herz und Herzbeutel befinden sich Luft-Blasen.

Das Herz ist von matschiger Beschaffenheit, blutleer, das eirunde Loch und der Botallische Gang offen.

Bei Eröffnung der Luftröhre und des Kehlkopfes findet man nichts Abnormes, jedoch lässt sich auch die eigentliche Farbe und Textur der Schleimhaut, wegen Angegriffenseins durch Fäulniss, nicht mehr genau erkennen. Pleura-Ecchymosen wurden nicht gefunden.

Schaumige Flüssigkeit in Luftröhre oder Kehlkopf ist nicht zu bemerken.

Dr. F.,
Kreis- und Stadtgerichtsarzt.
H.,
Amtwundarzt.

Weil das Gerede ging, als habe eine Wittwe (gebildeten Standes) in demjenigen Stadttheil, welcher dem Fundorte des Kindes ziemlich nahe gelegen war, nach Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, unlängst geboren, und auch Nachricht hiervon bis zum Gericht ge-

drungen war, begab sich der Untersuchungsrichter, in Begleitung des Gerichtsarztes und unter Zuziehung einer Hebamme, in die Wohnung der *N.*, um nöthigenfalls eine Untersuchung der Denunciatin auf stattgehabte Geburt vorzunehmen.

Dies geschah am 23. Mai.

Die Untersuchung brachte nachstehendes Resultat:

Frau *N.*, 36 Jahre alt, Mutter eines Töchterchens von 10 Jahren, grosser Statur, schlankem, regelmässigem Wuchs, blasser, in's Gelbliche streifender Gesichtsfarbe, wird zuerst bezüglich des Zustandes ihrer Genitalien durch die Hebamme *Dorner* der Art untersucht, dass die auf die Untersuchung bezüglichen Fragen von dem Königl. Gerichtsarzt gestellt und die sichtbaren Zeichen von Erheblichkeit dem Letzteren gleichfalls zur Autopsie gebracht wurden.

A. Die äusseren Geschlechtstheile. Die grossen Schaamlippen sind schlaff, herabhängend, mehr bräunlich.

Das Schaambändchen ist eingerissen.

Das Mittelfleisch bietet nichts Bemerkenswerthes.

An den inneren Schaamlippen lässt sich ausser einiger Schlaffheit und blasserer Farbe, weiter nichts bemerken; eben so wenig lässt sich in der Umgebung der Harnröhre irgend etwas Unregelmässiges finden.

B. Die Mutterscheide ist weit und sehr schlaff, fast ohne Runzeln, und feucht, schlüpfrig und nass von Lochienfluss, welcher an dem in die Scheide gebrachten untersuchenden Finger kleben bleibt, und den specifischen Geruch des Lochienflusses zu erkennen giebt.

Von diesem blutigen, bräunlich-rothen, mit etwas

Schleim vermischten Secret wird auf 2 Papierstreifen eine Partie gesammelt, und Behufs einer genaueren Untersuchung zurückgelegt.

C. Der Scheidenabschnitt der Gebärmutter ist mehr länglich als gewöhnlich, steht tief in die Mutterscheide herab, wird von dem untersuchenden Finger sogleich erreicht und fühlt sich weich und wulstig an.

D. Der Muttermund ist nicht mehr so ausgedehnt, dass er den untersuchenden Finger einlässt; nur die Fingerspitze kann etwas hineingeschoben werden.

E. Die Muttermundslippen sind wulstig und nach links und unten 2 Einrisse zu fühlen.

F. An dem Ober- und Unterschenkel sind Krampf-Adern nicht zu finden.

G. Am Schaamberg und in den Haaren desselben sind Spuren von Blut, Schleim und dergleichen nicht zu bemerken.

H. Die Bauchdecken sind schlaff, weich, etwas stärker convex als gewöhnlich.

Die Oberhaut zwischen Nabel und Schaamberg gegen die Seitentheile des Unterleibes, *resp.* die Lendengegend, hat ein schwach schmutzig-gelb gefleckte Ansehen.

Vom Nabel längs der weissen Linie herab bis zum Schaamberg läuft ein gelbbrauner Streifen. Queer-Streifen oder Queer-Runzeln der äussern Bauchdecken finden sich nicht vor.

I. Bei der äusseren Untersuchung der Gebärmutter durch Druck über den Schaamberg findet sich eine starke ungewöhnliche Auftreibung und Grösse der Gebärmutter nicht vor.

Dieselbe mag den Umfang eines kleinen Ganseies,

oder vielmehr eines Enteneies besitzen; die Lage derselben ist in der Mittellinie des Körpers.

K. Die Beckendimensionen sind vollkommen normal, und das ganze Becken der Untersuchten ist als ein weites Becken zu bezeichnen.

Die *Conjugata* misst über 4 Zoll, die queeren, schiefen und geraden Durchmesser 5 und etwas darüber. Der Ausgang des Beckens ist weit, das Steissbein beweglich.

L. Die Brüste sind gross, angeschwollen; in ihnen die Brustdrüsen knotig, von der Grösse eines Taubeneies, beim Fingerdruck durchzufühlen.

In der Umgebung der Brustwarzen scheinen bläuliche Blutgefässe durch. Die Brustwarzen sind entwickelt, von braunem Hof umgeben.

Beim Andrücken an die Brustwarzen fliesst sogleich weisse dicklichte Muttermilch tropfenweise und anhaltend heraus.

Man braucht mit den Fingern an die Brust gar nicht stark zu drücken, um die Milchtropfen hervorquellend zu machen.

M. Ueber die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Frau *N.* ist noch zu bemerken, dass die Genannte sich im Allgemeinen einer kräftigen Gesundheit erfreute; nur will dieselbe vor etlichen Wochen abwechselnd Frost und Hitze, dann Uebelkeit verspürt und etwas Schleim und Galle gebrochen haben.

Ueber ihre Menstruationsverhältnisse giebt dieselbe an, dass sie bisher regelmässig, nur manchmal ziemlich stark, und oft schon nach Ablauf von 3 Wochen menstruirt worden sei.

Befragt, wann sie ihre Menstruation wieder erwarte,

antwortete sie: die andere Woche, also in 8 bis 10 Tagen.

Als dieselbe nach der Untersuchung der Scheide den blutigen untersucht habenden Finger bemerkte, äusserte sie:

„ach, jetzt ist vielleicht gar schon meine Reinigung eingetreten.“

Das Gutachten über stattgehabte oder nicht stattgehabte Geburt wird sofort dahin abgegeben, dass die untersuchte *N.* in der letzten Zeit von 8, 14 oder 21 Tagen, vielleicht auch noch etliche Tage darüber, wirklich geboren habe.

Dieser Ausspruch gründet sich auf den oben angegebenen Befund, insbesondere auf den Zustand der inneren Geschlechtstheile, der Bauchdecken und der Brüste.

Dr. F.,
Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Arzt.
M. V.,
Hebamme.

Von der aus den Brüsten gedrückten Milch und von dem Vaginalsecret wurden kleine Portionen, Behufs der mikroskopischen Untersuchung zu Händen genommen, sofort unter das Mikroskop gebracht und hiernach Folgendes ermittelt:

a) Die milchichte Flüssigkeit, unter dem Mikroskop untersucht, enthält unzählige vollkommen runde Kügelchen, welche die charakteristischen Merkmale der Fettzellen bieten, namentlich den dunkeln Rand mit der hellen Mitte. Diese Kügelchen werden, nachdem vorher etwas Essig-

säure zugesetzt war, vollständig aufgelöst; sie sind daher Butter enthaltende Milchkügelchen. Ausser diesen zeigte die Flüssigkeit noch eine ziemliche Menge viel grösserer Körperchen (etwa im Verhältniss wie Hirsekörner, Milchkügelchen und Linsenkörner), Colostrum-Kugeln, welche alle Zeichen der Colostrum-Körperchen an sich trugen, als welche sie durch ihre bedeutende Grösse und durch ihre Structur leicht zu erkennen waren, indem sie als ein Aggregat scharf begränzter, kleinster, runder, in eine weiche Grundmasse eingebetteter Kügelchen erschienen. Die untersuchte Flüssigkeit ist daher nichts Anderes, als Milch und zwar im Zustande des Colostrums, wofür auch noch die Kleinheit der Milchkügelchen spricht; Milch aber im Colostral-Zustande, kommt nur nach überstandener Geburt als Erstlings-Milch der für das Säuge-Geschäft vorbereiteten Mutter vor.

b) Der blutige Schleim (Lochienblut) zeigte unter dem Mikroskop eine zahllose Menge von normalen, noch unveränderten Blutkörperchen im wasserhellen Schleim eingelagert, ausserdem viele flache Epithelial-Zellen mit deutlichem Kern (aus Pflaster-Epithelium herstammend), ferner zahlreiche den Eiter-Körnchen ähnliche Schleimkörperchen, Fetttröpfchen und dichtere Schleimmassen-Gemeng-Theile, wie man sie fast in allen Stadien der Lochien findet.

Als Lochial-Flüssigkeit lässt sich indess kein Lochien-Blut mikroskopisch mit specifiker Bezeichnung darstellen, ausser es müssten

sich im ersten Stadium des Lochien-Flusses noch Fetzen der abgestossenen Uterin-Schleimhaut (Reste der *Hunter*'schen *Decidua*) vorfinden. In unserer Flüssigkeit könnten indess die dichteren Schleimflocken aus den veränderten Schleimhautresten entstanden sein.

Unmittelbar nach der Untersuchung auf überstandene Geburt wurde Haussuchung abgehalten und von demselben Zeug in einer Commode gefunden, woraus der im Munde des obducirten Kindes gefundene Pfropf bestanden.

Nunmehr gestand auf die gemachten Vorhalte des Untersuchungsrichters die *N.*, anfangs unumwunden, in späteren Verhören mehr und mehr ihr erstes Geständniss modificirend, dass sie am Ostermontag, den 12. April 1852, ein Kind heimlich geboren und diesem Kinde einen Zuller in den Mund gesteckt habe, „damit, wenn es ja zum Leben kommen sollte, es nicht schreien solle.“ (!)

Schon am 28. Mai war die Untersuchung beendigt und am 29. Mai wurde das gerichtsärztliche Gutachten in nachstehender Weise abgegeben:

Am 20. Mai Nachmittags gegen 5 Uhr wurde in dem Mainfluss nächst B. die Leiche eines Kindes gefunden, eingewickelt in einen braunen Tekturbogen, welcher mit Spagat in einigen Zirkeltouren um den Rumpf des Leichnams befestiget war. Ueber diesem Papier waren starke Schnüre zwischen der Oberschenkel-Spalte durch und oberhalb der Schultern kreuzbandartig herumgezogen, an welchen in der Mitte der vorderen Brustwand ein mit Pflastersteinen beschwertes Säckchen hing. Offenbar musste durch Umwickelung

des Leichnams mit Papier in Paquet-Form der Anblick und das Erkennen desselben erschwert, durch das Anhängen eines mit 3 Pfd. Steinen beschwerten Säckchens der Leichnam auf dem Grund des Wassers gehalten und verhindert werden, dass derselbe durch die Bewegung des Wassers emporgetrieben und zu Tage gefördert werden konnte. Nichts desto weniger wurde das Paquet mit Säckchen und Leiche an dem schräggestellten Rechen einer Stadtmühle bemerkt, herausgezogen und zur gerichtsärztlichen Besichtigung gebracht.

Die Untersuchung des Kindes ergab Dasjenige, was in dem Obductions- und Sections-Protokoll vom 22. Mai niedergelegt ist.

Da Verdacht entstand, dass die Wittwe *N.* dahier die Mutter des im Mainfluss gefundenen, todten Kindes sein möchte, so wurde unter dem 23. Mai eine ärztliche Untersuchuug bei ihr vorgenommen, um zu ermitteln, ob diese Frau vor Kurzem wirklich geboren habe?

Das Ergebniss dieser Exploration enthält das Befunds-Protokoll vom 23. Mai *c.*

Wir haben nunmehr unter Zugrundelegung der Befunds-Protokolle und mit Hinblick auf die Aussagen und Geständnisse der Wittwe *N.*, welche in den Verhör-Protokollen des betreffenden Aktes liegen, Gutachten über folgende Fragen abzugeben:

1) Ist es objectiv gewiss, dass die Wittwe *N.* vor Kurzem erst geboren hat?
2) Wenn ja, ist auch nach physischen Merkmalen, welche an dem Leichnam des am 20. Mai im Mainfluss gefundenen Kindes angetroffen wurden, die Annahme ge-

rechtfertigt, dass der Kindesleichnam das von der Wittwe *N.* geborne Kind ist?

3) Ist das fragliche Kind ein reifes, ausgetragenes, lebensfähiges?

4) Hat dasselbe geathmet und gelebt, oder war es ein todtgebornes?

5) Ist es als ein neugebornes Kind in strafgesetzbuchlichem Sinne oder als ein über 3 Tage alt gewordenes Kind zu betrachten?

6) Ist dasselbe eines natürlichen Todes, etwa auch durch den Vorgang der Geburt, gestorben, oder ist es auf eine gewaltsame Weise um's Leben gebracht worden und welches war im letzteren Fall die Todesart des Kindes?

Diese 6 Fragen beantworten wir durch unser Gutachten nachstehend:

ad 1. Für kürzlich überstandene Geburt bei der Wittwe *N.* bürgt:

a) der Zustand der Mutterscheide. Sie ist weit und sehr schlaff, fast ohne Runzeln, schlüpfrig und nass vom Lochienfluss;

b) dieser wird als Wochenreinigung erkannt:

α) durch seinen specifischen Geruch,

β) aus der bräunlich-rothen Farbe,

γ) aus der Vermischung von Schleim mit Blut,

δ) zum Theil durch die mikroskopische Untersuchung (*conf.* Schreiben an den Untersuchungsrichter vom 24. Mai);

c) der Scheidenabschnitt (Vaginalportion) der Gebärmutter ist länglicher als gewöhnlich, steht

tief in der Mutterscheide herab und fühlt sich weich und wulstig an;

d) der Muttermund ist noch so weit geöffnet, dass er die Fingerspitze etwas einlässt, die Muttermundslippen sind wulstig, mit 2 Einrissen versehen;

e) die Bauchdecken unterhalb des Nabels haben das nach Geburten gern zurückbleibende schmutziggelb gefleckte Ansehen, und längs der weissen Linie vom Nabel bis zum Schaamberg läuft ein gelber Streifen herab;

f) die knotige Anschwellung der Brüste, Entwickelung der Brustdrüsen, das Durchscheinen bläulicher Blutgefässe in der Umgegend der Brustwarzen, das Ausfliessen der Milch mit Colostrum bei den Brustwarzen beim Fingerdrucke.

Die Colostrums-Milch ist durch mikroskopische Untersuchung zur Evidenz gebracht.

Es kann unter solchen Verhältnissen mit Sicherheit angenommen werden, dass die Wittwe *N.* vor Kurzem erst geboren hat.

ad 2. Die Wittwe *N.* giebt an, sie habe in der Nacht des Ostersonntags auf den Ostermontag am 12. April geboren; am 20. Mai, also erst 37 Tage nachher, wurde der Leichnam des Kindes im Mainflusse aufgefunden.

Die Fortschritte, welche die Fäulniss bereits gemacht hatte, sind im Obductions-Protokoll vom 22. Mai angegeben.

Wenn man einerseits auffallend finden könnte, dass die Fäulniss am Leichnam des Kindes noch nicht weiter vorgeschritten war, als bei der Obduction und Sec-

tion offenbar wurde, ohnerachtet das Kind nach Aussage der Wittwe *N.* 3 Tage lang, sammt dem Mutterkuchen in einen Abwischlappen gewickelt und im Nachttischchen des Schlafzimmers, später in Papier eingewickelt in demselben Behältniss aufbewahrt, dann erst nach 18—20 Tagen in das Wasser geworfen worden und noch bis zum 20. Mai auf dem Grund des Flusses liegen geblieben war, so ist andererseits in Anschlag zu bringen, dass

im Monat April

die mittlere Temperatur nur + 4°,79,
die mindeste Temperatur am 17. April — 7°,5,
die mittlere Temperatur des Mains + 6°,45,
die höchste „ „ „ + 10°,2,
die niederste „ „ „ + 2°,4,

im Monat Mai

am 1. die Temperatur der Atmosphäre in der Nacht nur 2°,4, zu verschiedenen Tageszeiten + 7°, + 9°, + 8°,
die Temperatur des Mains + 9°,
am 2. Mai + 3°, des Mains + 7°,1,
am 3. Mai + 2°, des Mains + 5°,
am 6. Mai Morgens 6 Uhr + 0°,1,
in der Nacht + 0°,2,
die Temp. des Mains + 5°,3,
am 10. Mai die Temp. des Mains + 9°,
am 11. Mai „ „ „ „ + 11°,
am 15. Mai die mittlere Temp. der Luft + 11°,8,
in der Nacht die niedere Temp. + 5°,0,
die des Mains + 10°,4 betrug;

dass erst am 17. Mai höhere Temperatur-Verhältnisse eintraten

(Temp. im Freien am 17. Mai höchste + 20°,8,
mittlere + 15°,5, in der Nacht
die niederste noch + 6°,0,
des Mains + 13°,1,
des Mains (?) + 14°,5,
am 19. Mai + 13°,2);

dass folglich die Verwesung und Fäulniss durch atmosphärische Einflüsse wenig begünstigt, durch die Temperatur des Mains aber eher zurückgehalten und nur in den letzten Tagen rasch begünstigt worden ist.

Der höhere Grad der Fäulniss an der vorderen Körperfläche des Leichnams war veranlasst durch das feste Aufliegen desselben auf dem Grund des Flusses, bewirkt durch den mit Steinen gefüllten Sack, welcher gleichfalls auf der vordern Körperfläche lag und das Gesicht breit gedrückt zu haben scheint.

Es stimmt nach dem bisher Erwähnten der Grad der Fäulniss des Leichnams überein mit der Zeit, welche die Wittwe *N.* als Geburtstag ihres Kindes angiebt. Die Identität der Kindesleiche wird aber auch noch durch alle diejenigen einzelnen Attribute hergestellt, welche sich am Kindesleichnam vorgefunden haben, als: das mit Pflastersteinen gefüllte Säckchen, die Papierbogen, in welche das Kind eingewickelt war, der Ort, an welchem das Kind in den Main geworfen war und der im Mund gefundene Pfropf, im Zusammenhalt mit den eigenen Angaben der Angeklagten.

Es kann deshalb kein Zweifel darüber bestehen, dass das obducirte Kind, auch nach den physischen Merkmalen zu schliessen, wirklich dasselbe gewesen ist, welches die Wittwe *N.* am Ostermontag, ihrem eigenen Geständnisse zu Folge, geboren, eine Zeitlang

m Nachttischchen verborgen gehalten und dann in den Fluss geworfen hat.

ad 3. An dem Leichnam des Kindes der Wittwe N. wurden, unerachtet die Fäulniss weit vorgeschritten war, nachfolgende charakteristische, die Reife, das Ausgetragensein und die Lebensfähigkeit constatirende Zeichen entdeckt:

1. Ebenmaass in allen Theilen des Körpers, volle gerundete Formen;
2. schon beim ersten äussern Anblick macht der Leichnam den Eindruck eines vollständig ausgebildeten starken, wohlgenährten und ungewöhnlich grossen neugebornen Kindes;
3. wo die Fäulniss nicht eingetreten war, hat die Haut eine feste, derbe Beschaffenheit und eine tüchtige Fettunterlage;
4. am Genick findet sich noch ein Saum der Kopfhaut, mit dichten schwarzen Haaren besetzt;
5. trotz der platt gedrückten Gesichtspartie lässt sich noch erkennen, dass das Kind ein ältliches Ansehen, wie dies schwächeren, unreiferen Kindern zukommt, nicht gehabt haben kann;
6. Nasen- und Ohrenknorpel sind derb anzufühlen, stark entwickelt;
7. die Kopfdurchmesser zu $4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{4}$ und 6″, die Brustbreite zu 5″, der gerade Durchmesser der Brust mit 5″ sprachen für vollkommen Ausgetragensein der Frucht, desgleichen die Fontanellen;
8. die Brustwarzen sind ausgebildet;
9. die Insertion der Nabelschnur in der Mitte der Körperlänge;

10. starke Entwickelung der grossen Schamlippen, welche dicht schliessen, die kleinen Labien fast ganz bedeckend, der Kitzler nicht hervorragend;
11. die Finger-Nägel von hornartiger Beschaffenheit, über die Fingerspitzen hervorragend, die Hälfte der Circumferenz der Finger einnehmend, von fast gleicher Entwickelung sind die Zehen-Nägel;
12. das Gewicht des ganzen Körpers mit 4 Pfd. 28 Loth Civil- = 7½ Pfd. Medic.-Gewicht;
13. die Körperlänge von 22″;
14. Beschaffenheit der Fontanellen;
15. bandartige Beschaffenheit des *Urachus*.

Endlich berechnet sich die Intervalle der Empfängniss, welche Wittwe *N.* selbst auf Mitte Juli 1851 sagt, und des Geburtstermins gerade auf 40 Wochen weniger ein paar Tage, oder auf neun Monate, also genau auf die Zeit, nach deren Abfluss reife, ausgetragene und lebensfähige Kinder zur Geburt gelangen.

Es ist daher gewiss, das Kind der Wittwe *N.* war ein reifes, ausgetragenes und lebensfähiges.

ad 4. Dass das Kind der Wittwe *N.* nach der Geburt auch geathmet und gelebt haben müsse, schliessen wir aus folgenden Umständen:

a) die Farbe der Lungen war blass-rosenroth, rosenroth marmorirt auf weissem Grund;
b) der linke untere Lappen bedeckt zum Theil das Herz;
c) das Gewebe der Lungen ist grösstentheils noch schwammig;
d) beim Einschneiden knistern die Lungen deutlich;

e) das Zwerchfell ist nach der Unterleibshöhle herabgedrückt und reicht bis zur 7. und 8. Rippe;

f) die Lungen füllen den ganzen hohlen Raum des Brustkastens aus, sind nicht zurückgesunken, nicht von hepatischem Ansehen, hepatischer Consistenz;

g) in der Harnblase war nur Luft, kein Urin;

h) unerachtet die Fäulniss in dem Leichnam schon weit vorgeschritten war, fanden sich doch unter den Eingeweiden, wie dies immer der Fall zu sein pflegt, die Lungen noch am wenigsten von Fäulniss alterirt, es war mehr nur die Oberfläche derselben von Fäulnissblasen bedeckt, während die Lungensubstanz selbst sich noch intact von Fäulniss zeigte. Die Fäulnissblasen sitzen überhaupt entweder im Bindgewebe unter der Pleura oder in den Blutgefässen der Lunge. Auf den Umstand, dass die Lungen bei der hydrostatischen Probe schwammen, legen wir im vorliegenden Falle kein Gewicht — auch das Herz und Thymus schwamm —, obschon unter den von *a*. bis *d*. aufgeführten Verhältnissen sicher anzunehmen ist, dass die Lungen dieses Kindes auch geschwommen wären, wenn Fäulniss noch nirgends eingetreten gewesen wäre; aber einen gewichtigen Umstand, welcher sich bei der hydrostatischen Probe herausgestellt hat, müssen wir als Beweismittel dafür, dass das Kind geathmet hat, vindiciren.

Als die Lungen unter dem Wasser eingeschnitten wurden, stiegen aus ihrer Substanz zweierlei Blasen hervor, einmal grosse, sich

rasch nach dem Wasserspiegel empor arbeitende (platzende) Blasen, sodann aber auch stetig aufsteigende, perlende, dem Aufsteigen des kohlensauren Gases im Champagner oder Selterserwasser vergleichbare kleinere Luftbläschen. Wir können nicht anders, als annehmen, dass erstere Gattung von Blasen von Fäulnissprocess erzeugte Gas-Blasen, letztere aus den Luftzellchen der Lungen aufsteigende Luftbläschen sind, welche nur durch stattgehabtes Athmen in die Lunge gelangt sein können. (Dieselbe Beobachtung wurde von uns bereits in einigen Fällen von Sectionen Neugeborner, welche von Fäulniss ergriffen waren und nach lebendiger Geburt geathmet hatten, mit aller Bestimmtheit gemacht.)

i) An der Schleimhaut des knöchernen Gaumengewölbes wird eine Stelle von dem Umfange eines preussischen Thalers bemerkt, welche von weisslicher Farbe und etwas bläulich gefärbt ist. In der Umgebung dieser Stelle bemerkt man grössere Gefässentwickelung und etwas Aufwulstung der Schleimhaut. An dieser weisslichen, bläulich gefleckten Stelle mit gerötheter Peripherie war der Pfropf angelegen. Nach physiologischen Gesetzen hätte die grössere Gefässentwickelung, Röthe und Aufwulstung der Schleimhaut nicht entstehen können, wenn der Lungen-Kreislauf nicht hergestellt gewesen wäre, das heisst: wenn das Kind nicht geathmet und gelebt hätte.

Das Kind der Wittwe *N.* hat also nach der Geburt geathmet und gelebt.

ad 5. Das Kind der Wittwe *N.* war ein Neuge-

bornes, im Sinne des Strafgesetzbuches, das heisst: noch nicht über 3 Tage alt:

a) weil die Nabelschnur noch 11″ lang am Körper hing und verhältnissmässig nicht mehr gefault war, als die andern an der Bauchfläche gelegenen Körpertheile;

b) weil sich im Dickdarm noch Kindspech in grosser Menge befand, bei der Section noch eine Partie aus dem After hervordrang;

c) auch war das eirunde Loch und der Bottalli'sche Gang noch nicht geschlossen.

ad 6. Das Kind der Wittwe *N.* ist keines natürlichen Todes verstorben, sondern auf gewaltsame Weise um's Leben gebracht worden.

Die Mundhöhle füllte ein starker Pfropf von Baumwollenzeug aus, welcher nur mit Mühe und durch starken Zug mit der Pincette aus der Mundhöhle entfernt werden konnte. Der Mund war nicht geöffnet, sondern scheinbar geschlossen, der Pfropf ragte daher an keiner Stelle zur Mundhöhle heraus. Durch diesen Pfropf musste das Eindringen der Luft in den Kehlkopf und die Luftröhre vollkommen verhindert werden, und da die erst eingeleitete, bei Neugebornen immer noch nicht sehr kräftige Respiration durch das künstliche Hinderniss wieder aufgehoben war, musste der Tod des Neugebornen durch Erstickung erfolgen.

Nach ihrem eigenen Geständniss hat die Wittwe *N.* das Kind gar nicht genau betrachtet; sie will gar nicht nachgesehen oder nachgefühlt haben, welchen Geschlechts ihr Kind war? — nahm jedoch die Möglichkeit an, dass das Kind laut schreien würde, und, um

dies zu verhindern, will sie ihm den Pfropf, oder, wie sie sich euphemistisch ausdrückt, — einen Zuller in den Mund gesteckt haben. Dieser Pfropf hatte aber nicht die Form eines Zullers: als solcher hätte er mit seinem grössten Theil aus dem Munde heraushängen müssen; er war auch gar nicht in der Weise eines Zullers in den Mund gesteckt worden: der Pfropf war vielmehr stark und gewaltsam, wie ein Tampon, in die Mundhöhle eingepresst worden. Dies beweist auch noch der Umstand, dass bei der Section die Zunge — noch nach der Entfernung des Pfropfes — nach hinten gegen den Rachen zurückgeschlagen gefunden wurde. Durch eben diesen Umstand wird auch nachgewiesen, dass der Pfropf die Mundhöhle vollkommen ausgefüllt hat.

Wir haben also hier die bestimmte Todesursache des Kindes: Erstickung durch Entziehung der respirablen Luft mittelst eines die Mundhöhle vollkommen ausfüllenden Pfropfes. Der Einwand, dass das Kind durch Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur vorher schon gestorben sein könne, wird durch Nachstehendes widerlegt:

a) aus einer abgerissenen Nabelschnur von 11″ Länge erfolgt nicht leicht mehr eine Verblutung, besonders wenn das Neugeborne stark und kräftig ist;

b) der Tod durch Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur erfolgt überhaupt sehr selten;

c) die Wittwe *N.* giebt selbst an, dass das Neugeborne über eine halbe Stunde lang bei unzertrennter Nabelschnur mit dem Mutterkuchen im

Zusammenhange war; mittlerweile musste die neue Respiration eingeleitet sein; es konnte daher eine Verblutung aus der Nabelschnur nach Verlauf so langer Zeit gar nicht mehr entstehen;

d) ferner deponirt die Mutter des Kindes, dass sie beim Abschneiden (?) der Nabelschnur keine Blutung wahrgenommen habe.

Bei dieser Gelegenheit muss noch bemerkt werden, dass die Angabe der Wittwe *N.*, als habe sie nach Verlauf von mehr als einer halben Stunde nach der Geburt, während welcher sie das vom Mutterkuchen noch nicht getrennte Kind vor sich liegen gehabt habe, eine Scheere geholt, um sie abzuschneiden, und sodann solche wirklich mit der Scheere abgeschnitten, offenbar unwahr ist, weil die Obduction der Nabelschnur erwiesen hat (durch das Vorhandensein der gefranzten Enden), dass die Nabelschnur nicht mit der Scheere abgeschnitten, sondern abgerissen sein musste.

Eben so wenig als Verblutung aus der Nabelschnur ist anzunehmen, dass das Neugeborne dadurch habe den Tod finden müssen, dass die Nabelschnur vom Kinde gar nicht getrennt wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so hätten sich die Merkmale *ad* 4. von *a.* bis *i.* nicht vorfinden können; auch bildet die unzertrennte Nabelschnur kein *Veto* für die Fortsetzung des Lebens, am wenigsten bei einem so kräftigen Kinde, wie das obducirte Neugeborne war.

Kaum der Erwähnung bedarf es, dass es ganz unstatthaft wäre, anzunehmen, das Neugeborne sei ertrunken. Abgesehen von allen übrigen Gegengründen, welche hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, ist

nur noch zu bemerken, dass weder in der Luftröhre noch in der Lunge schaumigte Flüssigkeit angetroffen wurde.

Für die Annahme, dass das Kind der Wittwe *N.* während des Geburtsaktes gestorben sei, spricht gleichfalls nicht ein Umstand; vielmehr bestätigt das aufgefundene äusserst günstige Verhältniss der Beckendurchmesser der Angeklagten, im Zusammenhalt mit dem Durchmesser des Kopfes u. s. w. des Neugeborenen, die eigene Aussage der Wittwe *N.*, dass die Geburt leicht und rasch vor sich gegangen sei. Es ist daher an einen etwa erfolgten Tod des Kindes während des Geburtsaktes durch Verzögerung der Geburt wegen Missverhältnisses der Kopf- und Becken-Durchmesser, durch Einkeilung des Kopfes u. s. w. nicht zu denken.

Eben so wenig ist irgend ein Grund zu der Annahme gegeben, als wäre vielleicht das Kind schon vor der Geburt todt gewesen, weil, abgesehen von Allem, was die Obduction und Section im gegentheiligen Sinn ergab, die Mutter des Kindes selbst aussagt, dass sie noch in den letzten Tagen vor der Geburt die Bewegungen des Kindes lebhaft verspürt habe.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse nehmen wir mit Bestimmtheit an, dass das neugeborne Kind der Wittwe *N*, durch Erstickung mittelst eines in die Mundhöhle gebrachten baumwollenen Zeug-Pfropfes auf gewaltsame Weise vom Leben zum Tode gebracht worden ist.

B., den 29. Mai 1852.

(L. S.) Dr. F.,

Kreis- und Stadtgerichts-Arzt.

In diesem Criminalfall sind es drei Thatsachen von besonderer Wichtigkeit, auf welche wir hier aufmerksam machen wollen; einmal, dass, nachdem die Geburt am 12. April stattgehabt, noch am 23. Mai, also nach Verlauf von 42 Tagen, die Spuren der vorausgegangenen Geburt ganz deutlich ausgeprägt erhalten waren und nachgewiesen werden konnten.

Man nimmt als Regel an, dass schon nach 14 Tagen, längstens nach 4 Wochen, die Residuen überstandener Geburt sich verwischt haben; unser Fall beweist ausdrücklich, dass noch nach 6 Wochen, vom Termin der Geburt an gerechnet, die sämmtlichen charakteristischen Kennzeichen der stattgehabten Geburt aufgefunden wurden, und fordert daher zur genauesten Vornahme solcher Untersuchung auf, auch wenn schon mehr als 1 Monat nach dem Gebärakt verflossen ist.

Für's Zweite muss hervorgehoben werden, dass die Anschwellung und Injection der Schleimhaut des Rachens im Umfang des eingepressten Pfropfens lange Zeit nach der Geburt, nachdem das Neugeborne bereits grossentheils von Fäulniss ergriffen, und Wochen lang im Wasser gelegen war, noch mit aller Bestimmtheit nachgewiesen werden konnte.

Drittens endlich ist zu beachten, dass sich der Unterschied zwischen Fäulnissblasen und atmosphärischen Luftbläschen, welche letztere aus den Lungenzellchen hervordrangen, in unserem Fall ganz deutlich herausgestellt hat.

Schon vor längerer Zeit haben *Mezger* und *Remer* mit Berufung auf *Hunter*, *Camper*, *Fabricius* u. A. die Beobachtung gemacht, dass ein Unterschied stattfinde

und in Rechnung zu bringen sei zwischen Fäulnissblasen und Respirationsbläschen.

In neuester Zeit hat Geh. Medicinal-Rath *Casper* in Berlin sich gegen die Schmälerung der Beweiskraft der Lungenprobe durch die bekannten *Henke*'schen Sätze, insbesondere was die Fäulniss der Lungen anlangt, mit Nachdruck ausgesprochen, während *L. Krahmer* in Halle von sehr interessanten mit faulen Lungen angestellten Versuchen Erwähnung macht, welche den Nachweis liefern, dass durch die Fäulnissgase die in den Luftzellchen enthaltene Luft durch die Bronchien ausgetrieben wird, die Lungen deshalb zusammenfallen, an der Peripherie ihren zelligen Bau und die hellrothe Farbe verlieren und ihre Schwimmfähigkeit einbüssen.

Auf den Unterschied zwischen Fäulnissblasen und atmosphärischen Luftbläschen, wie er in unserm so eben mitgetheilten Gutachten zur Geltung gebracht wurde, insbesondere was die Art des Aufsteigens beim Einschneiden unter dem Wasser anlangt, ist unseres Wissens noch nicht aufmerksam gemacht worden.

Wir haben nicht nur im vorliegenden, sondern schon in einigen früheren Fällen, diesen auf anatomische und physikalische Verhältnisse sich gründenden Unterschied gefunden und wollen hier nur noch von einem anderen Beispiel verschiedenartigen Verhaltens der Luftzellen und Fäulnissbläschen und unserer gerichtsärztlichen Erfahrung Erwähnung machen.

Die hierher gehörige Stelle eines Gutachtens vom 21. Mai 1851 lautet folgendermaassen:

Das obducirte Kind hat geathmet,

folglich auch gelebt. Hierfür beweisend ist folgendes Verhalten der Respirations-Werkzeuge.

Die Lungen waren in der Brusthöhle nicht zurückgesunken; der untere Lappen der linken Lunge bedeckte zum Theil den Herzbeutel. Die Farbe der Lunge war röthlich-blau marmorirt, nicht hepatisch. Sämmtliche Brusteingeweide, Herz, Thymus und Lungen schwammen mit einander auf dem Wasserspiegel; jedes einzeln für sich, Herz und Thymus sanken jedoch im Wasser zu Boden, nachdem die Fäulnissblasen angestochen und dadurch entleert waren. Anders verhielt sich die Lunge. Die rechte Lunge war von Fäulniss nicht ergriffen; nur an der dem Bindgewebe anliegenden Fläche waren etliche Fäulnissblasen. Sie knisterten sowohl beim Fingerdruck, als auch beim Einschneiden mit dem Scalpell. Die rechte Lunge schwamm nicht nur für sich auf dem Wasser, sondern auch in einige Stückchen zerschnitten. Unter dem Wasser verursachten Stückchen der Lunge starkes Perlen von Luftbläschen, dem Brodeln der Mineralwässer ähnlich, wenn mit dem Messer eingeschnitten oder mit den Fingern gepresst wurde. Dieses Perlen unterschied sich wesentlich von dem Platzen zerschnittener Fäulnissblasen am Herzen und Thymus; dort stiegen nämlich continuirlich kleine Bläschen, aus der ganzen zerschnittenen Lungenfläche herausdringend, in die Höhe, während hier mit dem Einschneiden ein paar grössere, in den Fäulnissblasen enthaltene

Luftblasen in die Höhe drangen, dann nichts mehr emporkam. Herz und Thymus sanken unter, nachdem die Fäulnissblasen durchschnitten und die in ihnen enthaltenen Fäulnissgase ausgetrieben waren. Aehnlich wie die rechte Lunge verhielt sich auch der obere Lappen der linken Lunge, welchen die Fäulniss ebenfalls noch wenig berührt hatte. Endlich schwamm auch noch der untere Lappen der linken Lunge, nachdem die Fäulnissblasen durchstochen waren, im Gegensatz zu dem Verhalten des Herzens und der Thymus.

War also auch die Fäulniss, besonders im unteren linken Lungenlappen, schon mehr entwickelt, so bot doch die Untersuchung, besonders der rechten Lunge, noch hinreichend sichere Merkmale dafür, dass die Respiration bereits eingeleitet war.

Interessant und von abermals durchschlagender Beweiskraft wäre es, wenn auch noch durch eudiometrische Versuche die Verschiedenheit der Fäulnissgase und der atmosphärischen Luft bei Untersuchung faulender Lungen, welche vorher geathmet haben, nachgewiesen werden möchte, und wir sehen in dieser Sache weiterer Erörterung und Experimenten entgegen. Freilich würde die geringe Menge des Gases dem Gewinne eines Resultats sehr im Wege stehen!

Gegen den Ausspruch *Henke*'s aber (§. 553. Cap. V.): „wo Reihen von Luftbläschen sich durch die Wirkung der Fäulniss längs den Einschnitten der Lungenlappen gebildet haben, sind die Lun-

gen zur Lungenprobe als untauglich zu betrachten,“

legen wir Verwahrung ein.

B., den 29. Mai 1852.

Dr. **F.**

Die Wittwe *N.* wurde von den Geschworenen des Kindermords für schuldig erklärt und von dem Schwurgerichtshof von Oberfranken zur Festungsstrafe II. Grades auf unbestimmte Zeit verurtheilt.

6.

Ueber die Schädlichkeit des Rauchs der Coaksöfen in sanitätspolizeilicher Beziehung.

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Ein Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten fordert unter dem 31. Juli *c.* die wissenschaftliche Deputation zu einer gutachtlichen Aeusserung über die Schädlichkeit des Rauchs, welchen die Coaksöfen verbreiten, auf. Die schlesisch-märkische Eisenbahngesellschaft beabsichtigt nämlich ganz nahe bei der Stadt U. in einer sehr fruchtbaren Gegend eine Anzahl von Coaksöfen zu errichten; gegen diese Anlage protestirt eine sehr grosse Menge der Nachbarn und der Magistrat der Stadt, weil der Rauch dieser Oefen höchst unangenehm und der Gesundheit nachtheilig sei, wodurch insbesondere die N.-Vorstadt, wohin der herrschende Wind den Rauch treibt, am meisten leiden würde. Das Medicinal-Collegium für Schlesien entscheidet sich nicht bestimmt über die Zulassung der Anlage in sanitätspolizeilicher Hinsicht.

Die Bereitung von Coaks aus Steinkohlen beruht darauf, dass durch eine hohe Temperatur die Steinkohlen einer trockenen Destillation unterworfen werden, wobei man den Zutritt der atmosphärischen Luft zu diesen so viel als möglich zu verhindern sucht, und darauf, dass die sich entwickelnden Gasarten verbrennen, wodurch die nöthige Hitze zur Zersetzung der Steinkohlen erzeugt wird. Dieses Verbrennen geschieht mehr oder weniger unvollkommen: schweflichte Säure hat man unter den Producten derselben durch den Geruch erkannt; ob sich Schwefelwasserstoff darunter findet, ist nicht ermittelt und nicht wahrscheinlich; Kohlenoxydgas ist darin nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen. Eine grosse Menge Russkohle, welche sich ausscheidet, Kohlensäure, Kohlenwasserstoffgas und Wassergas sind die Hauptbestandtheile des Rauchs. Eingeathmet mit vieler atmosphärischen Luft wirken diese nicht direct schädlich auf die Gesundheit ein; ebensowenig wenn ihnen etwas schweflichte Säure beigemengt sein sollte. Die Arbeiter, welche bei den Coaksöfen beschäftigt sind, und welche während der Arbeitszeit fast fortdauernd ein Gemenge, welches an den Producten der Verkohlung sehr viel reicher ist, als was den Nachbarn zuwehen kann, einathmen, leiden nicht an Krankheiten, welche man von dem Einathmen dieses Luftgemenges herleiten könnte, noch weniger werden sie nach dem Einathmen einer grossen Menge solcher Luft von plötzlichem Unwohlsein befallen. Hiermit stimmen die Aussagen der nächsten Nachbarn der Coaksöfen auf dem Anhaltischen Bahnhofe bei N. überein, wie der wissenschaftlichen Deputation bekannt geworden ist.

Es lässt sich jedoch nicht in Abrede stellen, dass

der Rauch der Coaksöfen den Nachbarn unangenehm sein und beschwerlich fallen kann. Noch in bedeutender Entfernung von den Coaksöfen ist, wenn der Rauch sich senkt, dieser beim Einathmen so unbehaglich, dass man die Orte, wohin er sich verbreitet, meidet, und dieses Senken findet häufig gegen Abend zu einer Zeit Statt, in welcher Erwachsene und Kinder sich nach der vollendeten Tagesarbeit erholen und welche Jeder gern im Freien zubringt. Es ist dies dieselbe Tageszeit, zu welcher man an warmen Tagen die Fenster öffnet, um frische Luft zu erhalten. Häufig ist aus diesem Grunde, und gewiss nicht mit Unrecht, auch hier in Berlin über den Rauch geklagt worden, welchen verschiedene Feuerstätten, wobei, wie bei den Coaksöfen, ein unvollkommener Verbrennungsprocess stattfindet, verbreiten, z. B. über den Rauch der hiesigen Porzellanfabrik. Nach den bestehenden Verordnungen jedoch kann die Anlage solcher Rauch verbreitenden Feuerstätten nicht aus sanitätspolizeilichen Rücksichten untersagt werden. Der wissenschaftlichen Deputation scheint es indess aus den obigen Gründen von grosser Wichtigkeit, dass so viel als möglich dahin gestrebt werden möge, Anlagen allerlei Art, wobei übelriechende Substanzen sich entwickeln, aus den grossen Städten und der Nähe derselben zu entfernen; bei der Anlage von Coaksöfen in der Nähe von U. scheint es besonders wünschenswerth, dass die Gesellschaft bewogen würde, sie an einem andern Ort zu errichten, da der Vortheil, welcher der Gesellschaft aus der Anlage an der jetzigen Stelle erwächst, in gar keinem Verhältniss zu dem Nachtheil steht, welcher dadurch den Nachbarn und der Stadt zugefügt wird. Die wissenschaftliche Deputation braucht in dieser Hin-

sicht nur auf Manchester aufmerksam zu machen, welches jeder Bewohner, wenn es ihm seine Geschäfte und seine Mittel nur irgend gestatten, verlässt, um einen Theil seines Tages ausserhalb der Stadt zuzubringen; mehr oder weniger ist dies in allen Fabrikstädten Englands der Fall; jeder wohlhabende Bewohner sucht seiner Familie eine Landwohnung entfernt von dem Rauch der Stadt zu verschaffen, und in London lebt er häufig dadurch so getrennt von derselben, dass das Zusammenleben mit der Familie unmöglich gemacht wird.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung, dass die Anlage der Coaksöfen in der Nähe bewohnter Orte wegen direct nachtheiliger Einwirkung auf die Gesundheit nicht geradezu zu verbieten, dass es aber für das Wohlbefinden und die Behaglichkeit der nächsten Nachbarn sehr wünschenswerth sei, wenn diese Oefen an einem von Wohnungen, besonders von grossen Städten, entfernten Platze angelegt würden.

Berlin, den 22. August 18—

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

7.

Zur Diagnostik des Todes durch Ertrinken.

Von

Dr. **Pappenheim,**

Kreis-Physikus zu Kosten.

Nachdem *Dévergie (Médecine légale, Tome II. pag. 702)* erklärt hat: *l'Introduction de l'eau dans l'estomac est un phénomène essentiellement vital; il suppose la déglutition;* nachdem neuerdings Dr. *Kanzler* nach seinen Versuchen es als eine unzweifelhafte Thatsache hinstellt, „dass, weil Schlingen eine Lebensäusserung ist, Wasser auch nur bei Lebzeiten eines Inviduums in den Magen gelangen könne", halte ich es für angemessen, von einigen Versuchen zu sprechen, die ich im vorigen Jahre an Kaninchen über dasselbe Thema angestellt, deren Resultat ich aber bis jetzt nicht veröffentlicht habe, weil dieselben einen Theil einer grösseren, den Gegenstand erschöpfenden Arbeit zu bilden bestimmt waren, an deren Vollendung mich jedoch verschiedene Umstände bis jetzt gehindert haben.

Meinen Versuchen ging folgendes Raisonnement voraus:

Die Ursachen, welche den Eintritt von Flüssigkeiten in den Magen von Leichen verhindern können, können sein: 1) Zusammenkleben der Lippen; 2) wasserdichter Schluss der Zähne; 3) Verschluss des Gaumenganges durch Ankleben der imbibirten oder nicht imbibirten Zunge an den Gaumen; 4) Zusammenliegen, Zusammenkleben der Speiseröhrenwände; 5) Todtenstarre der Speiseröhre, *resp.* der *Cardia*. Es ist klar, dass jedes einzelne dieser Momente für sich, dass dieselben aber auch sämmtlich vorhanden sein können. Es ist aber ebenso unzweifelhaft, dass jedes dieser Momente nur einen bestimmten, und auch im Durchschnitt bestimmbaren, durch Zahlen ausdrückbaren Kraft- (Widerstands-) Werth hat. Die Frage nach der Möglichkeit des Eintritts von Flüssigkeiten in den Magen der Leichen stellt sich von diesem Standpunkte aus folgendermaassen: Ist nicht der Widerstandswerth der einzelnen, oben aufgeführten Momente, *resp.* der Summe derselben, durch eine Druckgrösse einer Flüssigkeitssäule dermaassen überwindbar, dass für diese und alle über sie hinausgehenden Grössen jener gar nicht existirt? An diese Frage fügt die chemische Betrachtung noch die: wie verhält sich die Löslichkeit des klebrigen Stoffes, der den wasserdichten Schluss der Lippen u. s. w. bewirkt? Es ist von vornherein ersichtlich, dass die Kraftgrösse der oben *ad* 1—5. aufgeführten Momente, so wie die Löslichkeitsverhältnisse des klebrigen Stoffes nach den verschiedenen Epochen nach dem Tode, verschieden sein müssen, da beispielshalber die Todtenstarre der Speiseröhre erst einige Zeit nach dem Tode eintritt, da ferner der

klebrige Stoff in der Fäulniss sich jedenfalls nach und nach verändert, und entschieden durch jene endlich ganz zerstört wird. *A priori* erschien es mir hiernach ganz unzweifelhaft,

> dass, wenn entweder der Klebestoff, wo er das Eintreten der Flüssigkeit in den Magen hindert, durch Fäulniss zerstört, oder wenn eine genügend hohe Flüssigkeitssäule den Widerstand der durch ihn herbeigeführten Adhäsion, oder den der Todtenstarre aufhebt, dass, sage ich, unter diesen Umständen sehr wohl Flüssigkeiten in den Magen von Leichen gelangen können.

Es waren hiernach folgende Kraftgrössen experimentell zu bestimmen:

1) die der Adhäsion der Lippen, der Zunge, der Speiseröhrenwände durch den Klebestoff;
2) die der Todtenstarre der Kiefern, für den Fall wasserdichten Schlusses durch die Zähne;
3) die der Todtenstarre der Speiseröhre und des Magenmundes.

Endlich war der verklebende Stoff in verschiedenen Epochen nach dem Tode betreffs seiner Löslichkeit in verschiedenen Flüssigkeiten zu prüfen.

Ich habe mich nun bei den im vorigen Jahre gemachten und nur die ersten drei Fragen betreffenden Experimenten statt des Wassers des Quecksilbers bedient, das aus leicht ersichtlichen Gründen leichter und gewissere, bequemer messbare Resultate zu geben im Stande ist, als die bisher immer benutzten wässrigen Flüssigkeiten. Durchweg wurden zu den Versuchen Kaninchen, die theils zuvor erdrosselt, theils auf andere

Weise getödtet waren, benutzt. Das Resultat dieser Versuche war:

1) dass für die Zeit der Andauer der Todtenstarre, die, beiläufig gesagt, am *Oesophagus* der Kaninchen sehr deutlich hervortritt, es mir nicht gelang, eine in den angeschnittenen *Oesophagus* eingefügte Quecksilbersäule, von $2\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und $1\frac{1}{2}$ Linie Durchmesser, durch ihre eigene Druckkraft in den Magen zu bringen;
2) dass nach dem Aufhören des *Rigor* dies Experiment durchweg gelang;
3) dass, wenn ich die vollständige Zerstörung des Klebestoffs durch die Fäulniss abwartete, die besagte Quecksilbersäule sich ohne Weiteres in den Magen senkte, wenn dieselbe in den Gaumengang eingesetzt wurde, selbstredend war jede Spur von *Rigor* in dieser Epoche lange vorüber;
4) dass hierbei die Flüssigkeit sich auch durchweg in die Lungen infiltrirte.

Mit diesen Ergebnissen stimmt eine von *Dévergie* (a. a. O.) notirte, wohl auch in weiteren Kreisen bekannte Thatsache: „*L'eau même de l'estomac peut diminuer ou disparaître entièrement par le dévelopement de gaz, qui s'opère dans cet organe, aussi la voit on, pendant l'été s'écouler de la bouche des noyés qui sont exposés à la morgue; elle entre alors très fréquemment dans la trachée artère avec des matières alimentaires.*“ Und ist mir, da *Dévergie* diese Thatsache kennt, nicht recht klar, warum er nicht auch den umgekehrten Weg für Flüssigkeiten als möglich gelten lassen will.

So weit ich die in Rede stehende Frage übersehe,

wird dieselbe eine solche der Individualität jedes einzelnen concreten Falles werden müssen; auf jeden Fall aber wird die Anwesenheit von Flüssigkeit (selbst in grosser Masse) im Magen von Leichen **mit hohem Fäulnissgrade** für die Diagnostik des Ertrinkungstodes **ohne jegliche Beweiskraft sein.** Das Zeichen wird aber einen hohen Werth für die Fälle haben, deren Revision die noch andauernde Widerstandskraft der oben besprochenen Momente aufweist.

8.

Vermischtes.

a) Ueber die giftige Wirkung der blauen Stärke (Waschblau, Neublau).

Vom Dr. Rosenthal zu Ohlau.

Während der Handel mit Giften und giftigen Farbestoffen der strengsten Controle unterliegt, ist eine giftige Substanz bei allen Kaufleuten zu haben und wohl in jedem Hause in grösserer oder geringerer Quantität stets vorräthig. Ich meine die unter dem Namen Waschblau bekannte, durch Smalte gefärbte und zum Bläuen der Weisswäsche benutzte Stärke.

Bekanntlich wird die Smalte durch Zusammenschmelzen der gerösteten Kobalterze mit Sand und Pottasche und Pochen oder Mahlen des erhaltenen tiefblauen Glases bereitet. Kobalt aber ist immer mehr oder weniger mit Arsenik verbunden, daher auch bereits in dem Circular des General-Directoriums vom 28. November 1800 die Smalte zu den schädlichen Farben gezählt und ihre Anwendung als Färbemittel für gewisse Zwecke

verboten wurde. Die Anwendung derselben zu oben genanntem Zwecke ist aber eine so häufige und allgemeine, dabei mit so weniger Vorsicht verbunden, dass zur Entstehung von Unglücksfällen leicht Anlass gegeben wird. So hat *Deutsch* neuerlichst in der Vereins-Zeitung einen Fall von Vergiftung eines Kindes durch den Genuss der mit Wasser verdünnten blauen Stärke mitgetheilt, dem ich einen ähnlichen zur Seite stellen kann.

In einem Hause, wo gerade sogenannter Waschtag war, wurde einem 19jährigen Fräulein von dem Dienstmädchen aus Unachtsamkeit der Frühstückskaffee in eine Tasse gegossen, in welcher sich eine kleine Quantität der blauen Stärke befand. Als das Mädchen den Kaffee getrunken, erblickte es auf dem Boden der Tasse noch einen Ueberrest der fraglichen Substanz, und obschon sich während des Trinkens kein besonderer Geschmack geltend gemacht hatte, so empfand es doch so viel Ekel als Furcht und theilte diesen Umstand sofort ihrer Umgebung mit.

Da dieselbe von den giftigen Eigenschaften des Waschblaus eine allerdings unklare Vorstellung hatte, so wurde dem Mädchen Milch zum Nachtrinken gereicht. Etwa 10 Minuten nachher empfand dasselbe einen brennenden Schmerz im Magen, der von Minute zu Minute zunahm, Beängstigung, Uebelkeiten, heftiges Würgen, und bald darauf stellte sich reichliches Erbrechen ein, wodurch eine grosse Menge Flüssigkeit, aus dem zuvor genossenen Kaffee und geronnener Milch bestehend, entleert wurde.

Als ich ankam, hatte sich Patientin bereits einigermaassen erholt; das Brennen im Magen hatte nach dem

Erbrechen fast ganz aufgehört, nur war ein lästiger Speichelzusammenfluss im Munde, so wie Empfindlichkeit in der Magengegend gegen äussern Druck zurückgeblieben. Nach einigen Tagen erholte sie sich gänzlich.

Allerdings waren im vorliegenden Falle die Vergiftungszufälle nur unbedeutender Natur; allein einerseits war auch die Menge des Giftes nur eine geringe, andererseits hatte das, theils durch die Wirkung des Giftes, theils durch den Ekel der Patientin bald hervorgerufene Erbrechen, dasselbe schnell genug wieder aus dem Magen entfernt, bevor es aufgesogen und dem Kreislauf einverleibt werden konnte.

Es ist einleuchtend, dass bei dem zartern kindlichen Organismus, und bei Kindern muss selbstredend eine derartige Vergiftung häufiger vorkommen, als bei Erwachsenen, die Einwirkung des Giftes auch eine bei Weitem feindlichere sein muss (s. den Fall bei *Deutsch*). Sind nun auch Vergiftungsfälle dieser Art nicht so oft vorgekommen, als bei der Häufigkeit des Gebrauchs der in Rede stehenden Substanz und bei dem Mangel jedweder Vorsichtsmaassregel während der Anwendung derselben anzunehmen wäre, so ist doch die Möglichkeit der Vergiftung erwiesen, und wäre es daher wohl wünschenswerth, wenn dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörde auf sich zöge. Der Zusatz der Smalte zur Stärke ist nicht unbedingt erforderlich; Indigo und kupferfreies Berlinerblau ersetzen jene vollkommen und sind unschädlich. Auch handelt es sich hier nicht um die Erzeugung einer schönen intensiv blauen Farbe, wie dies in den Färbereien der Fall ist, sondern es soll nur ein bläulicher Anhauch erzielt werden und dazu dürften oben genannte Sub-

stanzen, besonders Indigo, vollkommen anwendbar sein. Auch hat man in Oesterreich bereits angefangen, sich des letztern zu besagtem Behufe zu bedienen und zu diesem Zwecke Papierbogen mit einer Indigolösung bestrichen. Ein der Menge der zu bläuenden Wäsche entsprechendes Stück des so gefärbten Papiers theilt dem mit Stärke versetzten Wasser die gehörige Farbennüance mit.

Lässt sich der Gebrauch giftiger Farbenmaterialien im Allgemeinen nicht unterdrücken, da gerade die giftigsten die schönsten Farben geben, so ist doch in Bezug auf den vorliegenden Fall eine solche sanitätspolizeiliche Maassnahme aus den erwähnten Gründen wohl durchzuführen.

---

b) Das Nicotin und das Conicin.

Das Nicotin ist eine sauerstofffreie, flüchtige ölartige, organische Salzbase, nach einer berechneten und gefundenen Zusammensetzung $C_{10}H_{16}N_{12}$, zwischen Amilin und Coniin in der Mitte stehend, Atomgewicht 1035,4—1042,5, spec. Gewicht 1,048, vermuthet von *Vauquelin* 1809; *Posselt* und *Reimann* stellten es im Jahre 1823 zuerst aus verschiedenen Species des *genus Nicotina* rein dar. Es ist im Wasser, Weingeist und Aether löslich, stellt im reinen Zustande eine farblose, klare, ölartige oder etwas gelblich gefärbte Flüssigkeit dar, bräunt sich an der Luft unter Bildung einer harzigen Substanz, schmeckt anhaltend scharf brennend, riecht schwach nach Tabak, bei Ammoniakgehalt sehr stark, und unangenehm stechend, ist schwerer als Was-

ser, macht auf dem Papier flüchtige Fettflecke, bei — 60° C. noch flüssig, bei + 120° C. verdampfend, bei + 245° C. kochend, wo es theils überdestillirt, theils verharzt, reagirt basisch auf *Curcuma*, ist leicht entzündlich, verbrennt mit Docht als russende Flamme, mischt sich mit Wasser; wenn man diese Auflösung mit Kalihydrat sättigt, scheidet es sich ölartig wieder ab. Aether entzieht der wässrigen Auflösung alles Nicotin, es ist mischbar in jedem Verhältnisse mit Alcoholfetten und flüchtigen Oelen, wird zersetzt beim Contacte mit trockenem Kalihydrat, ist lichtbrechend und bildet mit verdünnten Säuren eigenthümliche Salze, die scharf und brennend schmecken, geruchlos, meist leicht löslich in Wasser, schwer und nur theilweise krystallisirbar, durch Hitze zersetzbar sind; essigsaures Nicotin wird von Platinchlorid gelb, von Sublimat weiss gefällt. Nicotin, mit Ueberfluss an Schwefelsäure und einem Minimum von Salpetersäure versetzt, zeigt eine blutrothe Farbe, — Mandelöl löst es auf, Essigsäure zieht es daraus aus. Eine Lösung von Jod in Alcohol zerstört es und verwandelt seine Farbe zuerst in Gelb, hierauf in Kermesroth; es ist äusserst giftig, wirkt nicht erweiternd auf die Pupille; bei einer Katze brachte $\frac{1}{10}$ Gran reines Nicotin, ins Auge gestrichen, Convulsionen und Lähmung der hinteren Extremitäten hervor, welche Zufälle nach einer Stunde wieder verschwanden. Seine therapeutische Wirkung wäre also als *narcotico-acre venenum* zu bezeichnen, und es ist ungefähr zu $\frac{1}{1000}$ in den trockenen Tabaksblättern und auch in dem Saamen des Tabaks enthalten. Hunde, die mit 2 Cub. Cent. Nicotin vergiftet wurden, sanken, wie vom Blitze getroffen, zusammen; wenn bloss reines Nicotin einge-

flösst wurde, dauerten die Zuckungen ½ Minute, und der Tod war erfolgt, die Zunge wurde durch Berührung mit dem Nicotin veilchenartig, und nach etwa 48 Stunden brennend roth gefleckt.

Zwischen dem Nicotin und dem Conicin besteht eine auffallende Analogie.

Das Conicin findet sich im *Conium maculatum* und insbesondere in dessen Körnern, und wahrscheinlich ausserdem in allen Schierlingsarten. Es hat einen starken Geruch des Urines der Mäuse, sich dem der Sellerie annähernd, während das Nicotin, besonders wenn man es erhitzt, den Tabaksgeruch verbreitet; es siedet bei 170°, das Nicotin bei 150°; es löst sich sehr leicht im Aether auf und ist im Wasser wenig löslich; wenn man es mit letzterm mischen will, selbst nachdem man es geschüttelt hat, kommt es auf die Oberfläche des Wassers und bildet eine Schicht, die leichter ist, als das Wasser, während das Nicotin sich gleich im Wasser auflöst. Concentrirte Schwefelsäure hat auf dasselbe keine Einwirkung, während das Nicotin von demselben wie rother Wein gefärbt wird. Das Conicin tödtet ebenso plötzlich die Thiere, wie das Nicotin, selbst in schwachen Dosen; ist es aber wasserhaltig, so erfolgt der Tod erst nach 2 bis 5 Minuten, je nachdem man 10, 12 bis 20 Tropfen gereicht hat. Man ist bei dem Conicin wie bei dem Nicotin im Stande, den Process der Vergiftung in 3 Perioden einzutheilen: 1) Schwindel, 2) convulsivische Bewegungen, 3) eine grosse Schwäche. Die convulsivischen Bewegungen sind immer schwächer, als beim Nicotin. Das Conicin wird absorbirt, und man findet es deshalb in der Milz, in den Lungen, in der Leber und in den Nieren. Es

ist ebenso wie das Nicotin zusammengesetzt, aus Kohlenwasserstoff und Stickstoff, kann durch Ammoniak H^3 Az und durch kohlenstoffhaltiges Hydrogen H^{12} C^{16} hergestellt werden. Die vergifteten Thiere fallen, wie bei der Nicotinvergiftung, bald auf die rechte, bald auf die linke Seite. (Central-Zeit. f. d. ges. Veterin.-Med. 1852. Nr. 1.)

9.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die Anwendung der Titel „Ober-Stabsarzt“ und „Stabsarzt“ bei dem ärztlichen Personal der Kriegs-Marine.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 — betreffend die Reform des Militair-Medicinalwesens (Staats-Anzeiger Nr. 70. S. 379).

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 12. Februar v. J., das Militair-Medicinalwesen betreffend (Staats-Anzeiger Nr. 70. S. 379) bestimme Ich, dass die Titel: „Ober-Stabsarzt“ und „Stabsarzt“ hinfort unter Berücksichtigung des damit verbundenen Rangverhältnisses auch bei dem ärztlichen Personal Meiner Kriegs-Marine in Anwendung kommen sollen, wodurch jedoch die Beibehaltung der Benennung „Marine-Arzt“ neben dem respectiven Titel nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 27. Januar 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) *von Bonin.*

An
den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
von Wangenheim. *von Wangenheim.*

II. Betreffend das ärztliche Honorar bei cholerakranken Gefangenen.

Auf den Bericht vom 21. v. M. — A. d. J. IX. 112b. — eröffne ich der Königlichen Regierung, dass, da die Cholera zu den contagiösen

Fiebern nicht gezählt werden kann, und nur bei diesen eine Verdoppelung des Sostrums bei den Positionen 1 — 4. der Taxe für Medicinal-Personen Nr. I. statthaft ist, das doppelte Sostrum für die Behandlung cholerakranker Gefangenen nicht passiren darf.

Berlin, den 15. Februar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
(gez.) *Lehnert.*

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

Abschrift hiervon zur Nachachtung.
Berlin, den 15. Februar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

An
sämmtliche übrige Königliche Regierungen
und an das Königliche Polizei-Präsidium
hierselbst.

III. Verfügung vom 6. Mai 1853 an den Königl. Kreisphysikus Herrn Dr. *N.* zu N., betreffend das Honorar für die Abfassung eines Attestes.

Auf die Vorstellung vom — eröffne ich Ihnen, dass es unthunlich ist, gegen die bestimmte Fassung der Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 V. *pos.* 7. den Kreisphysikern für die Abfassung eines Attestes über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder eine Verletzung ein höheres Honorar als das dort ausgesetzte zu gewähren.

Berlin, den 6. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

IV. Betreffend die Bewilligung eines Rabatts bei Arznei-Lieferungen an Mitglieder eines Kranken- und Sterbe-Kassen-Vereins.

Auf die Vorstellung vom — wird Ihnen eröffnet, dass Ihnen die

Bewilligung eines Rabatts von 20 pCt. bei den Arznei-Lieferungen an die Mitglieder des dortigen Brüder-Kranken- und Sterbe-Kassen-Vereins aus den in der anliegend zurückerfolgenden Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 26. August v. J. (Anlage a.) angegebenen Gründen nicht gestattet werden kann. Sie haben sich vielmehr streng nach dieser Verfügung zu richten, widrigenfalls mit Ordnungsstrafen gegen Sie eingeschritten werden wird.

Berlin, den 10. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Lehnert.

Anlage a.

Ew. etc. eröffnen wir hiermit, dass bereits unterm 18. September v. J. gegen den früheren Besitzer Ihrer Apotheke wegen unbefugter Rabattgewährung an den sogenannten Brüder-Kranken- und Sterbe-Kassen-Verein denuncirt worden ist. Da dem Vernehmen nach ein solches, weil der beregte Verein keine corporative Rechte hat, völlig ungesetzliches Rabattiren noch Statt hat, so verwarnen wir Sie hiermit, sich eines derartigen ungesetzlichen Verfahrens in allen Fällen zu enthalten.

Potsdam, den 26. August 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
(gez.) *Troschel.*

An
den Apotheken-Besitzer Herrn *N.* zu N.

V. Betreffend das Verbot der Behandlung an syphilitischen Krankheiten leidender Portepee-Fähnriche, Unterofficiere und gemeiner Soldaten durch Civil-Aerzte.

Höherem Auftrage gemäss bringen wir nachstehend die auf das Rubrum bezügliche Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. November 1834 Nr. 4427., den Civil-Aerzten unseres Verwaltungs-Bezirks zur pünktlichen Nachachtung mit dem Bemerken zur Kenntniss, dass gegen Zuwiderhandlungen strenge Ahndung eintreten wird.

Trier, den 19. October 1852.

Königl. Regierung.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, dass eine Militairperson, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines

Civil-Arztes anvertraut, und in Folge dabei stattgehabter eigener Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Portepee-Fähnriche, Unterofficiere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, dass die Civil-Aerzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne Spital-Verpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen: so bestimmt das Ministerium hierdurch, dass die Civil-Aerzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall der Art sogleich dem Commando des betreffenden Truppentheils, oder auch dem dabei angestellten Oberarzte *brevi manu* anzuzeigen. Das Ministerium beauftragt die Königl. Regierung, diese Bestimmung den Medicinal-Personen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *von Altenstein.*

VI. Betreffend die jährlichen Darstellungen der Erfolge der Beaufsichtigung und Leitung des Irrenwesens, so wie die sanitätspolizeiliche Fürsorge für die Gemüthskranken.

Zu Gewinnung einer fortlaufenden Kenntniss der in der Provinz Schlesien vorhandenen Irren, des Charakters ihrer Krankheit und der Wirksamkeit der zu ihrer Heilung oder Aufbewahrung errichteten Anstalten haben nicht in allen Regierungs-Bezirken gleichförmige Einrichtungen bestanden. Um daher für die Zukunft ein übereinstimmendes Verfahren eintreten zu lassen, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die Königlichen Landräthe und Kreis-Physiker haben, besonders aber die letzteren, bei Gelegenheit der Bereisung der Städte und Ortschaften des Kreises in andern Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gemüthskranken zu richten, dabei zu untersuchen, ob in Betreff a) der Curatel, b) der Unterbringung, c) der Ueberwachung, d) der angemessenen humanen Behandlung, e) der allgemeinen und ärztlichen Pflege, f) der unverzüglichen Ablieferung an die Irren-Heilanstalt die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt sind oder nicht, und im letzteren Falle zur Abstellung der vorgefundenen Unregelmässigkeiten die nöthigen Maassnahmen mit der regen Theilnahme, zu welcher das unglückliche Geschick dieser Kranken auffordert, zu treffen.

2) Zur Vermeidung unnöthiger Ausgaben sind die bei 1. gedachten Untersuchuugen etc. seitens der Kreis-Physiker bei Gelegenheit sämmtlicher im Laufe des Jahres vorkommenden Kreis-Bereisungen abzuhalten. Es finden sonach besondere, mit Kosten verknüpfte Reisen der Kreis-Physiker in dieser Angelegenheit der Regel nach nicht Statt.

3) Von der bei 2. gegebenen allgemeinen Regel ist die Ausnahme gestattet, wenn der betreffende Fall neu ist, noch nicht sachverständig ermittelt worden, und ein Verdacht auf Gemeingefährlichkeit obwaltet, auch der Kranke nicht wohl zum Physikus gebracht werden kann. Wenn alle diese Bedingungen obwalten, so kann der Landrath den Kreis-Physikus beauftragen, sich zur Erledigung des Gegenstandes an Ort und Stelle zu begeben, und für diesen Fall werden diejenigen dabei erwachsenden Kosten, welche nicht zu kurativen oder Pflegezwecken aufgewendet werden, deren Bezahlung dem Kranken oder den für ihn eintretenden Verpflichteten obliegt, auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Regierung übernommen, wenn α) der Physikus an Ort und Stelle die zur Beseitigung der Gemeingefährlichkeit erforderlichen Maassregeln sofort angeordnet und β) gleichzeitig an Ort und Stelle alle diejenigen Materialien, welche sowohl zur Beantwortung der Fragen, welche in der Verordnung vom 16. Juni 1830 bezeichnet sind, als zur vollständigen Ausfüllung der Rubriken der Jahres-Nachweisung der Irren erforderlich sind, aufgenommen hat, ferner auch γ) in der Quartal-Liquidation des betreffenden Kreis-Physikus das Statt-finden der Bedingung zu α. und β. in jedem Falle vollständig nachgewiesen ist.

4) Am Schlusse eines jeden Jahres fertigen der Landrath und Kreis-Physikus gemeinschaftlich nach dem nachstehenden Schema und nach der zu dessen Benutzung ertheilten Anleitung eine Nachweisung der Irren, welche im abgelaufenen Jahre im Kreise, sowohl in den in solchem gelegenen Städten, als in den Dörfern unter Ausschluss der in öffentlichen oder Privat-Irrenanstalten Aufgenommenen vorhanden waren, und reichen dieselbe mittelst gemeinschaftlichen gutachtlichen Berichts spätestens bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres der vorgesetzten Regierung ein. Für die Stadt Breslau tritt in allen vorstehenden Geschäftsbeziehungen für den Landrath und für den Kreis-Physikus das Polizei-Präsidium und der Polizei-Physikus ein. Die Nachweisung der in der Irren-Abtheilung des Allerheiligen-Hospitals behandelten psychischen Kranken wird von dem dirigirenden Arzte dieses Instituts selbstständig gefertigt und von

dem Polizei-Präsidium als Beilage des nach Vorstehendem zu erstattenden Berichts eingereicht.

5) Die Materialien, welche zur Anfertigung der bei 4. gedachten Nachweisung und des eben daselbst erwähnten gutachtlichen Berichts erforderlich sind, liefern a) die bei 1. und 3. gedachten Untersuchungen an Ort und Stelle, b) die Akten der Landräthe und Kreis-Physiker, und insoweit diese nicht ausreichen, c) die von den Ortsbehörden bei Zeiten, immer aber vor dem Jahresschluss einzuholenden Spezial-Berichte.

Die Benutzung dieser Materialien bleibt dem einsichtigen Ermessen der Berichterstatter überlassen. Jedenfalls ist in dem Berichte mit Bezug auf den Inhalt der Nachweisung summarisch darzustellen, wieviel Kranke und zwar in dem Kreis-Bezirke, in Anstalten bei Beginn des Jahres sich befanden, wieviel im Laufe des Jahres zutraten und zwar welche davon in Anstalten gebracht und ausser denselben zu heilen versucht wurden, wieviel Kranke durch den Tod abgingen oder durch Heilung dem Krankenbestande entfielen und wie sich letzterer sonach am Schlusse des Jahres darstellt, je nach den Kranken, welche sich in Anstalten oder ausser denselben in dem Kreis-Bezirke befinden.

6) Die provinzialständischen Verwaltungs-Commissionen lassen in Bezug auf die im Laufe des Jahres in der Irren-Heil- und in den Irren-Versorgungs-Anstalten behandelten Kranken, so wie die Vorsteher und Aerzte der Privat-Irren-Institute hinsichts der in solchen vorhandenen Kranken für jeden Regierungs-Bezirk eine gleichmässige Nachweisung aufstellen, in welcher die Kranken nach den Kreisen geordnet aufgeführt werden. Diese Nachweisungen werden den betreffenden Regierungen in der bei 4. bestimmten Frist mitgetheilt.

Breslau, den 11. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Schema der jäh

Nachwe

der in dem Kreise und den dazu gehöri

(Unterschrift des Königlichen Landraths.)

1.	2.	3.		4.	5.			6.	7.			8.	9.		10.
Laufende No.	Vor- und Zuname des Kranken.	Alter.		Name des Aufenthalts-Ortes.	Religionsbekenntniss.			Stand und Gewerbe.	Ob			Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse.	Ob unter Curatel stehend und gerichtlich für blödsinnig erklärt?		Ob die A nahme in der Provinz Irren-An stalten na gesucht w den ist? wa und wen nicht, aus chen Gründ
		a. Jahr.	b. Monat.		a. evangelisch.	b. katholisch.	c. jüdisch.		a. ledig?	b. verheirathet?	c. verwittwet?		a. Name des Vormundes.	b. Datum der Blödsinnigkeits-Erklärung.	

*) Der Titel dieser Nachweisung muss mit den bezeichneten Unterschriften auf die erste Seite derse zu stehen kommen.

ad 11. Diese Rubrik begreift nur die von Geburt oder von frühester Kindheit an Geisteskranken, die Idioten und Cretinen, wobei zu bemerken ist, dass die Periode der Kindheit bis zum zehnten Lebensjahre angenommen wird. Die Complication dieser kranken Seelenzustände mit zeitweiser Tobsucht, mit Epilepsie, Lähmung und Krankheiten der äussern Sinne ist, wo sie stattfindet, *sub* 13. jederzeit zu bemerken.

ad 12. Diese Rubrik begreift die in spätern, über die Periode der Kindheit hinausliegenden Lebensaltern irre Gewordenen, unter den hier aufgestellten vier Hauptformen, wobei zu bemerken ist, dass damit kein nosologisches System der Geisteskrankheiten gegeben und der individuellen Diagnose kein Zwang angethan werden, sondern nur ein zum statistischen Gebrauche geeignetes Schema geboten sein soll, in welches das gesammelte Material einzufügen ist.

ad A. Unter a. b. c. werden die einer ärztlichen Behandlung noch zugänglichen Fälle von ausgebildeter Geisteskrankheit, folglich die primairen, acuten und subacuten Formen, untergeordnet, unter d. die secundairen, die Folgekrankheiten und Ausgänge der erstern. Unter die Rubrik „Wahnsinn“ gehören die psychischen Evolutionszustände mit anhaltend ge-

chen Nachweisung.*)

ung

ädten am Schlusse des Jahres vorhandenen Irren.

(Unterschrift des Königlichen Kreis-Physikus.)

11.	12. In späterem Alter erworbene Geisteskrankheit in Bezug auf							13. Complication der Geisteskrankheit mit							14.	15.	16.	17.
	A. Form.				B. Typus.										Dauer der Krankheit.	Ob der Kranke schon ärztlich behandelt worden ist? wo? und mit welchem Erfolge?	Wo der Kranke bis jetzt untergebracht worden ist, und welche Pflege er geniesst.	Bemerkungen.
Ange-borne er von ihester ndheit f be-ehende eistes-rank-heit.	a. Wahnsinn.	b. Monomanie.	c. Melancholie.	d. Demenz.	a. ob anhaltend?	b. remittirend?	c. periodisch?	A. Tobsucht.	B. Epilepsie.	C. Lähmung.	D. Taubheit.	E. Blindheit.	F. Stummheit.	G. Taubstummh.	a. Jahr.	b. Monat.		

Die Rubriken 11. bis *incl.* 17. sind von den Königlichen Kreis-Physikern, den Communal- und Anstalts-zten auszufüllen.

steigertem Selbstgefühl und diesem entsprechende Wahnvorstellungen und Handlungen. Unter die Rubrik „*Monomania*“ gehört die Verrücktheit im engeren Sinne, die sogenannte fixe Idee, der partielle Wahnsinn, der Wahnwitz, bei welchen die Verwirrung der Begriffe sich nur auf Einen Punkt bezieht, während die Kranken in allen andern Beziehungen, in Rede und Handlung sich vernünftig äussern. Unter Melancholie sind die psychischen Depressions-Zustände im Allgemeinen zu subsumiren, anhaltende Niedergeschlagenheit, Schwermuth, Insichversunkenheit, wobei der Kranke sich unglücklich wähnt, sich durchaus negativ gegen die Aussenwelt verhält und eine Verwirrung der Begriffe stattfindet, die zuweilen sich nur auf einzelne Punkte erstreckt *(mel. amatoria, nostalgida, religiosa, taedium vitae, metamorph.)*, zuweilen allgemein ist (wie bei *mel. errabunda, panophobica*).

Unter Demenz sind die psychischen Schwächezustände, die gemischten und die in der Regel unheilbaren secundairen Formen, die Ausgänge von Wahnsinn, Verrücktheit und Melancholie zu subsumiren. Hierher gehören der chronische Wahnsinn, die allgemeine Verrücktheit, die chronische Narrheit, der Gewohnheits-Wahn, die allgemeine Verworrenheit, die Panophobie, der Stumpfsinn, die Begriff-, Gefühl- und

Willenlosigkeit (Stupidität, apathischer und abulischer Blödsinn und die allgemeine Paresis).

ad B. In einzelnen Fällen dürfte es schwierig sein, zu entscheiden, ob ein Kranker periodisch geisteskrank sei oder nicht. Als solcher wird derjenige zu bezeichnen sein, der wenigstens schon drei, durch Zwischenräume von Wochen, Monate und selbst Jahre lang dauernder entschiedener Geistesfreiheit von einander getrennte Anfälle von Geisteskrankheit überstanden hat, deren jeder einzelne in der Regel in seinen Erscheinungen und seinem Verlaufe den Charakter des vorangegangenen trägt.

ad 13 A. Da der blinde Zerstörungs- und Bewegungstrieb den specifischen Charakter der Tobsucht abgiebt, so wird man sich zu hüten haben, nicht jede über die Gebühr lebhafte Aeusserung des Affekts für Tobsucht zu erklären.

C. Bei der Lähmung sind die lokalen Paralysen von der allgemeinen Paresis zu unterscheiden, und daher in jedem einzelnen Falle anzugeben, wo Hemiplegie, Paraplegie oder Lähmung der Schliessmuskeln oder des Bewegungs-Apparates, der Sprachwerkzeuge stattfindet. Bei der Hemiplegie ist zugleich anzugeben, auf welcher Seite des Körpers sie stattfindet.

ad 17. Bemerkungen. In dieser Rubrik sind sicher ermittelte Notizen über die Aetiologie der concreten Fälle mitzutheilen und dabei namentlich auf die Erblichkeit der Geisteskrankheit Rücksicht zu nehmen. Erblichkeit wird auch bei denjenigen Geisteskranken angenommen, die von epileptischen, in hohem Grade trunksüchtigen oder solchen Aeltern stammen, die als Selbstmörder endeten. Hier ist auch Raum für eine genauere Formbezeichnung und spezielle Angabe hervorstechender Symptome, z. B. Hallucinationen der äussern Sinne, perverse Triebe, wie z. B. Stehltrieb, Mordtrieb, übermässiger Geschlechtstrieb, Trunksucht u. s. w.

VII. Betreffend ein schädliches Volks-Heilverfahren gegen die Krätze.

Noch immer ist es hier und da ein Volksmittel wider die Krätze, den Kranken, nachdem er mit fetten Salben eingeschmiert, der Hitze eines Backofens auszusetzen; und es ist erst vor Kurzem ein Wirth im Insterburger Kreise und dessen Ehefrau wegen fahrlässiger Tödtung eines Kindes auf jenem Wege criminell bestraft worden. Wir bringen diesen Fall hiermit zur öffentlichen Kenntniss, mit wiederholter Warnung vor jener höchst lebensgefährlichen und unverantwortlichen Kur-Methode.

Gumbinnen, den 27. December 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Betreffend die Gebühren für Prüfung der Bandagisten und Chirurgen-Gehülfen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 19. d. M. bestimmt, dass die Kreis-Physiker, wie für die Prüfung der Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente, so für die derjenigen Personen, welche sich um die Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen bewerben, an Gebühren zwei Thaler zu empfangen haben. Wir finden uns zugleich veranlasst, in Erinnerung zu bringen, dass diese Prüfungen jedesmal nur in unserm besondern Auftrage vorgenommen werden dürfen.

Düsseldorf, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung.

IX. Betreffend das Verbot des Zungenlösens Seitens der Hebammen.

Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, dass eine Hebamme mit der Operation der Lösung des Zungenbändchens bei neugebornen Kindern sich befasst hat. In einem Falle ist die Operation sehr wahrscheinlich die veranlassende Ursache des durch Kinnbackenkrampf erfolgten Todes des Kindes geworden, während in zwei andern, wo die Kinder ebenfalls bald nach der Operation gestorben sind, einiger Verdacht vorliegt, dass die Operation den Tod veranlasst haben könne. Diese Ereignisse veranlassen uns, den Hebammen die Bestimmungen des für ihren Unterricht und ihre Befugnisse maassgebenden Lehrbuchs der Geburtskunde vom 29. October 1838 in Erinnerung zu bringen, wonach ihnen die Vollziehung chirurgischer Operationen an dem Körper des neugebornen Kindes, mithin auch das sogenannte Zungenlösen, durchaus nicht gestattet ist. Der Wirkungskreis der Hebammen beschränkt sich bei dem Vorhandensein angeborner Bildungsfehler, wohin auch die Verlängerung des Zungenbändchens zu rechnen, auf die Verpflichtung, die Eltern oder die Angehörigen des Kindes hiervon in Kenntniss zu setzen und ihnen, zur Beseitigung des Bildungsfehlers die Zuziehung eines Arztes anzurathen.

Ueberschreitungen werden die Untersuchung und Bestrafung im geordneten Wege zur Folge haben.

Die Herren Kreisphysiker sind verpflichtet, die Hebammen des zustehenden Sprengels mit dem Inhalte dieser Verordnung noch besonders belehrend bekannt zu machen.

Arnsberg, den 14. September 1852.

Königliche Regierung.

X. Betreffend die Beerdigung der Cholera-Leichen.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 467. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landrechts und im §. 306. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verordnen wir als Aufsichtsmaassregel gegen das Verbreiten der Cholera, was folgt:

Die Leichen der an der Cholera gestorbenen Personen dürfen nicht von einem Orte zu einem andern gebracht werden, sondern sind an dem Orte, wo der Tod erfolgt ist, zu beerdigen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht die im §. 306. des Strafgesetzbuchs verordnete Strafe nach sich.

Gumbinnen, den 13. October 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XI. Betreffend die gewerbsmässige Unzucht.

Nachdem durch Artikel 11. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 der zwanzigste Titel des zweiten Theiles des Allg. Landrechtes und deshalb auch die darin §. 999. und folgende enthaltenen polizeilichen Anordnungen in Betreff der gewerbsmässigen Unzucht aufgehoben worden, der §. 146. des Strafgesetzbuches aber ausdrücklich das Zuwiderhandeln gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen als Erforderniss der Strafbarkeit der gewerbsmässigen Unzucht voraussetzt, so verordnen wir hierdurch mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung *pro* 1850 S. 265 — für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, dass gewerbsmässige Unzucht nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche, dieser Anordnung zuwider, gewerbsmässig Unzucht treiben, haben nach §. 146. des Strafgesetzbuches Gefängnissstrafe bis zu acht Wochen und ausserdem noch Unterbringung in ein Arbeitshaus auf die Dauer bis zu einem Jahre, oder sofern sie Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen.

Münster, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung.

XII. Betreffend die Gesundheitsscheine für das auf Märkten angekaufte Vieh.

Da es sich in den letzten Jahren als unzweifelhaft herausgestellt hat, dass die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten, namentlich der

Lungenseuche, des Rotzes und der Schaafräude sehr oft durch Vieh veranlasst worden ist, welches vom Auslande auf die Märkte zum Verkauf gebracht wird, so bedarf es dringend einer Maassregel, welche diesem Uebelstande vorbeugt. Demnach verordnen wir, dass von nun an kein aus dem Auslande auf diesseitige Viehmärkte gebrachtes Stück Vieh verkauft und in eine diesseitige Gemeinde gebracht wird, wenn nicht durch den Schein eines diesseitigen approbirten Thierarztes erster Klasse bekundet worden, dass das fragliche Stück Vieh an keiner ansteckenden Krankheit leidet.

Der Thierarzt bezieht für einen solchen Gesundheitsschein bei Pferden und Rindvieh *pro* Stück 5 Silbergroschen, bei Schaafen und Schweinen 1 Silbergroschen.

Coblenz, den 18. August 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XIII. Betreffend den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen.

Die Rinderpest ist im Königreich Polen, in der Nähe von Warschau und zwar im Stanislawower Kreise auf dem rechten Weichselufer, ausgebrochen.

Wir finden daher uns veranlasst, die im §. 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Rinderpest vom 27. März 1836 (Gesetzsammlung 1836 Nr. 1710. Seite 173) angeordneten Vorschriften in Wirksamkeit treten zu lassen.

Es darf:

a) wegen mangelnder Quarantaine-Anstalten kein Rindvieh eingebracht werden.

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlassorte einer sorgfältigen Reinigung durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der Gränzzoll-Behörden, die Treiber unterwerfen.

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare, ausgenommen in Borsten, nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn

die häutigen Emballagen an der Gränze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Königsberg, den 24. December 1852.

Königliche Regierung.

XIV. Betreffend denselben Gegenstand.

Nach einer amtlichen Benachrichtigung des diesseitigen General-Consuls zu Warschau ist die Rinderpest (Löserdürre) in der Nähe von Warschau, in dem Stanislawower Kreise, auf dem rechten Weichselufer, in einigen Ortschaften wiederum zum Ausbruch gekommen.

Wir bestimmen daher in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetzsammlung *pro* 1836 Nr. 10.), dass, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bis auf weitere Bestimmung:

1) kein Rindvieh irgend einer Art über die Gränze unseres Departements aus dem Königreiche Polen eingebracht wurden darf.
2) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, thierische Haare (*exclusive* Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt, über die Landesgränze eingehen und in das Innere des Landes transportirt werden.

   Die Zurückweisung einer Ladung Häute oder Hörner findet an der Gränze auch dann Statt, wenn unter einer solchen Ladung auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder dem häutigen Anhange noch nicht befreite Theile gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
3) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden; das sogenannte Wampentalg passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Gränze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind.
4) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.
5) Unbearbeitete Wolle darf in Säcken, gut verpackt, über die Landesgränze eingehen und in das Innere des Landes transportirt werden, wenn die Eigenthümer den Ursprung der Wolle aus Orten, welche von der Rinderpest nicht befallen gewesen sind, glaubhaft nachweisen können.
6) Den Knochen bleibt der Eingang gestattet, wenn solche in völlig trockenem gebleichten Zustande sich befinden.

7) Schwarz- und Wollenvieh muss am Einlassorte einer sorgfältigen Reinigung durch Waschen und Schwemmen unterworfen werden, und müssen sich nach dem Ermessen der ausführenden Behörden auch die Treiber der Heerden einer Reinigung unterwerfen.

Der Eingang des Schwarz- und Wollenviehes kann nur über die, in der Amtsblatts-Verfügung vom 7. Mai 1851 (Amtsblatt 1851 Nr. 19.) bezeichneten Einlassorte zu Leibitsch und Piezonka, Kreises Thorn, zu Gollup, Gross-Gorczinin, Guczno und Neu-Zielau, Kreises Strasburg, erfolgen, und bleibt für die auf der Weichsel eingehenden thierischen Stoffe die Zoll-Stelle in Schillno geöffnet.

Sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere aber die Herren Landräthe der Gränzkreise, haben für die Ausführung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 27. December 1852.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

XV. Betreffend den Milzbrand.

In den Kreisen Neumarkt, Glatz und Wartenberg haben sich seit Kurzem mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, dass am Milzbrande erkranktes Vieh höchst unvorsichtiger Weise theils geschlachtet und abgeledert, theils sogar das Fleisch verkauft und genossen worden ist. Dies ist in Fällen selbst von Fleischern geschehen, von denen doch das Erkennen der Krankheit hätte erwartet werden müssen. Vier Menschen sind in Folge dessen von der schwarzen Blatter (*Carbunkel*) befallen und bereits gestorben, mehrere andere schweben noch in grosser Gefahr.

Diese Vorfälle geben uns Anlass, zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, die bestehenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften (Regulativ vom 28. October 1835) zur genauen Nachachtung von Neuem bekannt zu machen.

Milzbrand. Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere. (Folgen die §§. 109 — 118. *incl.* aus dem erwähnten Regulativ.)

Sämmtlichen Polizei-Behörden aber geben wir auf, die pünktliche Ausführung vorstehender Maassregeln sorgfältig zu überwachen, und etwanige Contraventionen den Polizei-Gerichten unnachsichtlich zur Bestrafung zu überweisen.

Breslau, den 17. September 1852.

Königliche Regierung.

XVI. Betreffend das Begraben todter Thiere.

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, kommt es noch zuweilen vor, dass todte Thiere auf Feldern und an andern Orten unverscharrt liegen bleiben, oder dass man sich derselben auf die Weise entledigt, dass die Cadaver in stehende oder fliessende Gewässer geworfen werden.

Da ein solches Verfahren nicht nur einen üblen Eindruck hervorbringt, sondern auch auf die Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilig wirken kann, so bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 — über die Polizei-Verwaltung — für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, dass jedes gefallene Thier binnen 24 Stunden, wenn der Abdecker nicht zugezogen wird, sobald dies aber der Fall, binnen 48 Stunden nach dem Absterben mindestens 4 Fuss tief in der Erde vergraben werden muss, und dass im Unterlassungsfalle derjenige, welcher das Thier besass, oder nach Umständen derjenige, dessen Aufsicht dasselbe anvertraut war, in den betreffenden Fällen aber der Abdecker, in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe verfällt.

Die vorstehende Verordnung findet auch auf die Beseitigung solcher Thiere Anwendung, welche in Folge einer ansteckenden Krankheit abgestorben sind, und erleidet nur insoweit eine Ausnahme, als in dieser Beziehung etwa das Patent, wegen Abwendung der Viehseuche, vom 2. April 1803, oder das Regulativ, über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, vom 8. August 1835 entgegenstehende besondere Vorschriften enthält.

Danzig, den 29. März 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XVII. Betreffend die Einführung des *Pastor*'schen Schutzapparats in den Nadelschleifereien.

Es ist bekannt, welchen überaus nachtheiligen Einfluss auf Gesundheit und Leben die Arbeiten an den gewöhnlichen Nähnadel-Schleif-Apparaten ausüben. Diesen Gefahren ist durch die Anwendung des seiner Zeit von dem Fabrikanten *Ph. H. Pastor* zu Burtscheid erfundenen Schutzapparates für Nähnadel-Schleifsteine zu begegnen. Dieser Apparat, welcher aus einer den Stein umgebenden, den Stahl- und Steinstaub mittelst eines Exhaustors ausführenden Kappe besteht, hat sich überall da, wo derselbe in den Fabriken des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes eingeführt worden, vollkommen bewährt und nach den

hierüber neuerdings von dem Königlichen Ministerium für Handel u. s. w. eingezogenen Erkundigungen stimmen auch die in den englischen Fabriken angewendeten und durchaus zweckmässig befundenen Schutzvorrichtungen im Wesentlichen mit dem *Pastor*'schen Apparate überein. Derselbe hat indessen unserer dringenden Aufforderungen vom 22. Juni 1836 und 2. September 1839 ungeachtet bisher nur wenig Verbreitung gefunden.

Wir finden uns daher veranlasst, die betreffenden Herren Fabrikanten wiederholt und auf das Dringendste aufzufordern, jenen Apparat in ihren Etablissements einzuführen.

Aachen, den 12. April 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XVIII. Betreffend den Genuss des Mutterkorns.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. *von Meyern* zu Grossbodungen zeigt in dem Sanitätsberichte für das 4. Quartal v. J. an, dass in einzelnen Orten des Worbiser Kreises Erkrankungen bei Menschen vorkamen, welche dem Genusse des Mutterkorns zugeschrieben werden mussten. Da selbst auch Todesfälle höchst wahrscheinlich durch den Genuss dieser, vorzugsweise in Roggen vorkommenden, giftigen Entartung der Frucht herbeigeführt worden sind, so machen wir auf das Vorkommen derselben aufmerksam und weisen die Polizei-Behörden unseres Departements an, dieser höchst schädlichen Verunreinigung des Roggens nachzuforschen und beim Vorfinden von Mutterkorn den Verbrauch des Roggens erst zu gestatten, nachdem er von demselben befreit worden ist. Die Medicinal-Personen werden ebenfalls diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit und um so mehr widmen, als die nach dem Genusse des Mutterkorns entstehenden krankhaften Erscheinungen mit andern Anomalien des Nerven- und Verdauungs-Systems verwechselt und so zum Nachtheile der Erkrankten leicht verkannt werden können. Die von dem Sanitätsrath *v. Meyern* gemachten Beobachtungen theilen wir deshalb hier zur allgemeinen Berücksichtigung noch besonders mit.

Nachdem in einer Familie frisches Brod gegessen war, erkrankten die Glieder derselben übereinstimmend an Uebelkeit, Erbrechen, Druck in der Herzgrube, heftigen Schmerzen im Rücken und Zittern der Glieder. Hierauf traten nach einigen Tagen Krämpfe und heftige Schmerzen in den Muskeln ein; der jüngste Patient, ein Kind von 8 Jahren, starb unter den heftigsten Schmerzen und unter dem steten Verlangen, ihm die Glieder zu dehnen und zu reiben. Als hierauf der Dr. *v. Meyern* zu den Kranken gerufen ward, fand er die etwa 32 Jahre alte Mutter des Kindes an Manie leidend, welche allmählich nach

täglich wiederholten epileptischen Anfällen in Folge der geschilderten Krankheits-Erscheinungen, sich ausgebildet hatte. Seiner Schilderung nach ist die Haut der Patientin voll von einem der Krätze ähnlichen Ausschlage, der behaarte Theil des Kopfes eingegrindet. Dabei zeigte diese Unglückliche eine wahre Gefrässigkeit. Der Vater, ein kräftig gebauter Mann von 40 Jahren, hat über starke Zuckungen der Muskeln und Rückenschmerzen geklagt, zwischendurch sind Krämpfe eingetreten. Am meisten wird dieser Kranke durch grosse Blutschwären geplagt, die von ungewöhnlicher Grösse im Nacken und am Vorderarme sich gebildet haben; — die hierdurch herbeigeführten Qualen haben den Kranken zu dem Versuche gebracht, in einen tiefen Brunnen zu springen.

Die Untersuchung des vorhandenen Getraides ergab einen überwiegenden Antheil des Mutterkorns.

Auch in andern Familien fand der Sanitätsrath *v. Meyern* ähnliche Krankheitsbilder. Alle stimmen darin überein, dass ein eigenthümlich drückendes Gefühl in der Magengegend, mit sehr grosser Mattigkeit, schnellem Pulse, überhaupt sich eine Reihe von Erscheinungen finden, die dem Nervenfieber eigen sind und sich mit einem Gefühle von Ameisenlaufen längs dem Rücken verbinden.

Die sehr zweckmässigen Maassregeln des Sanitätsraths *v. Meyern* haben den verderblichen Wirkungen des vergifteten Brodes Einhalt gethan. Hierher gehört vorzüglich die sofortige Darreichung einer gesunden Nahrung und die entsprechende Behandlung der Krankheits-Erscheinungen durch Chinin, Zinkpräparate, Calmus u. s. w. Die leichtern Fälle wurden durch Brechmittel und Darreichung eines Aufgusses der Calmuswurzel gehoben.

Erfurt, den 21. Januar 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XIX. Betreffend die Reinigung des Roggens von dem Mutterkorne (*Secale cornutum*).

Da in einigen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks eine grosse Menge des giftigen Mutterkorns (*Secale cornutum*) unter dem Roggen entstanden ist, so fordern wir unter Bezug auf unsere unterm 5. October 1830 (Amtsblatt Stück 64.) erlassene Verfügung sämmtliche Gutsbesitzer auf, die Reinigung des mit Mutterkorn vermengten Roggens mit Sorgfalt vorzunehmen, damit die nachtheiligen Folgen der Zumischung dieses Korns, welches weder durch das Backen des Bro-

des, noch durch das Kochen seine giftige Eigenschaft verliert, vermieden werden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1852.

Königliche Regierung.

XX. Betreffend die Verhütung der Verunreinigung des Quassia-Holz-Extrakts durch Kupfer.

Bei den im vorigen Jahre stattgefundenen Revisionen der Apotheken unseres Bezirks ist mehrmals das *Extractum Ligni Quassiae* kupferhaltig gefunden worden. Dies auch bei Apothekern, deren gewissenhafte Vorsicht bei Anfertigung von arzneilichen Präparaten bisher unbezweifelt, und wo die Beschaffenheit des Laboratoriums den gesetzlichen Anforderungen dergestalt entsprechend war, dass jeder Verdacht auf vorgekommene Benutzung kupferner oder verzinnter kupferner Gefässe zur Darstellung jenes Extrakts durchaus fern lag.

Um die Ursache dieser Wahrnehmungen zu erforschen, ist versuchsweise das Extrakt theils aus geschnittenem, theils aus geraspeltem Quassienholze, wie solches im Handel vorkömmt, und zwar in Geschirren, die jede Verunreinigung durch Kupfer unmöglich machen, nach den Vorschriften der Pharmakopöe sehr vorsichtig angefertigt worden. Dennoch war das Extrakt in beiden Fällen nicht nur kupferhaltig, sondern auch wenig ergiebig. Versuche, die demnächst mit ganzem, selbst geraspeltem Quassienholze in denselben Geschirren angestellt worden sind, haben ein durchaus reines Extrakt und eine grössere Ausbeute geliefert.

Es drängt sich hiernach die Vermuthung auf, dass mitunter das im Handel vorkommende Quassienholz, — das zerschnittene wie das geraspelte, — bevor es in den Besitz der Apotheker gelangt, in schlecht verzinnten oder gar in kupfernen Gefässen zur beiläufigen Extrakt-Gewinnung theilweise bereis ausgezogen worden ist, was alsdann die beregten nachtheiligen Ergebnisse sehr leicht zur Folge haben kann.

Zur Abwendung von Benachtheiligungen des Publikums und der Apotheker, welche letztere nach dem der Landespharmakopöe vorgedruckten Gesetze vom 5. October 1846, für die Reinheit und Güte der Heilmittel unter allen Umständen verantwortlich bleiben, veranlassen wir die Herren Medicinal-Beamten und Apotheker, auf die beregten Wahrnehmungen ihre Aufmerksamkeit zu richten und diejenigen Fälle zur Anzeige zu bringen, in welchen sich nachweisen lässt, dass ausgezogenes und kupferhaltiges Quassienholz als Handelswaare zu arzneilichen Zwecken dargeboten wird.

Arnsberg, den 16. Februar 1853.

Königliche Regierung.

XXI. Betreffend den Handel mit Giften.

Wiederholt vorgekommene Vergiftungen sind zum Theil durch Fahrlässigkeiten der mit Nahrungsmitteln, Gewürzen, Farbewaaren u. s. w. Handeltreibenden, theils aber auch durch gesetzwidriges Feilhalten und Verkaufen von Giften veranlasst worden. Wir finden uns hierdurch veranlasst, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §. 345. *sub* Nr. 2. und 4., nach welchen:

> wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift verkauft oder sonst an Andere überlässt, so wie derjenige, welcher bei der Aufbewahrung von Giftwaaren oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung derselben die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt,

mit Geldbusse bis zu 50 Thalern oder Gefängniss bis zu 6 Wochen bestraft werden soll, in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass zu den Giften im Sinne des Gesetzes nicht allein die in den Anlagen *B.* und *C.* der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. October 1836, *resp.* des Reglements vom 16. September *ejusd.* (G.-S. 1837 Nr. 7.) mit aufgeführten Gifte, sondern auch die aus denselben bereiteten Präparate und Farben, namentlich die arsenikhaltigen Kupferkalke — das Schweinfurter, Scheelsche, Neuwieder-Grün und alle sonstigen giftigen Präparate — zu rechnen sind.

Die Erlaubniss zum Handel mit Giftwaaren ist nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande, unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit über die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Nachsuchenden bei dem betreffenden Landrathsamte in Antrag zu bringen.

Wenn die Concession ertheilt worden, sind Nichtapotheker, in Betreff:

a) der Aufbewahrung — in besondern, von den übrigen Waaren, insbesondere den Consumtibilien entfernten Behältnissen und Verschlägen,

b) der Verabfolgung — gegen Giftscheine, über welche Controlle zu führen ist, —

c) der Verpackung und sorgfältigen Bezeichnung, so wie

d) der zum Dispensiren der Gifte allein zu benutzenden besonderen Utensilien an Waagen, Gewichten, Löffeln, Pulverkapseln u. s. w.,

nach §. 7. der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800 und Nr. 6. des Reglements vom 16. September 1836 denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, wie die Apotheker.

Indem wir schliesslich noch in Betreff der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben, Anstreichen von Zimmern, Bedrucken von Fensterrouleaux u. s. w. auf un-

sere Polizei-Verordnungen vom 3. Februar 1848 (Amtsblatt Seite 42) und vom 18. Mai 1850 (Amtsblatt Seite 137), so wie in Betreff des Haltens arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf die Polizei-Verordnung vom 21. März 1851 (Amtsblatt Seite 90) aufmerksam machen, weisen wir hierdurch alle Orts- und Medicinal-Polizei-Behörden unseres Bezirks wiederholt an, die strenge Beobachtung sämmtlicher vorallegirten Bestimmungen auf das Sorgfältigste zu überwachen, jeden Uebertreter derselben zur gesetzlichen Strafe zu ziehen und sich der ihnen nach dem Reglement vom 10. September 1836 Nr. 6., so wie nach den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 21. Februar 1830 (Amtsblatt Seite 81), vom 2. December 1837 (Amtsblatt Seite 399) und vom 14. März 1844 (Amtsblatt Seite 98) obliegenden Verpflichtung zur Revision der Vorräthe der Kaufleute, die mit Material-Waaren handeln, auf das Gewissenhafteste zu unterziehen.

Minden, den 17. September 1852.

Königliche Regierung.

XXII. Betreffend den Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers.

Auf Grund der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung erlassen wir hierdurch für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks nachhstehende polizeiliche Vorschrift:

Das sogenannte Fliegenpapier, sowie Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösungen als Fliegen-Vergiftungsmittel dürfen von den Apothekenbesitzern nur unter den bei dem Giftverkaufe geltenden Bestimmungen und zugleich unter der Beschränkung, dass das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig“ bezeichnet wird, feil gehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen werden.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbetreibenden, ausser den Apothekern, bleibt es untersagt, Fliegenpapier oder die genannten arsenikhaltigen Wässer feil zu halten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnissmässiger Gefängnisstrafe geahndet.

Minden, den 13. November 1852.

Königliche Regierung.

XXIII. Betreffend denselben Gegenstand.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. November 1851 (Nr. 5980. *A.* IV. *b.*) bestimmen wir auf den Grund des §. 11. in dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, dass das Feilhalten und Verkaufen des sogenannten Fliegenpapiers, so wie der Auflösungen von Kobalt oder Fliegenstein, nur den Apothekern unter den vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, allen andern Personen aber bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thalern verboten ist.

Coblenz, den 19. October 1852.[1])

Königliche Regierung.

XXIV. Betreffend die schädlichen Farben zu Spielzeug und Conditor-Waaren.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbenstoffe zur Färbung des Kinder-Spielzeuges und der Conditorei-Waaren bringen wir das nachstehende Verzeichniss der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniss, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbotes mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt werden.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiss: Bleiweiss, Kremserweiss, Schieferweiss, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiss.

Gelb: Operment oder Rauschgelb (*Auripigmentum*), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, *Gummi Guttae*, gelbe Bronce und Parisergelb.

Grün: Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Scheelsches Grün, Wienergrün, Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

---

[1]) Wesentlich gleichlautende Verfügungen, wie die vorstehenden, sind, höherer Anordnung zufolge, auch von den übrigen Königlichen Regierungen für ihren resp. Verwaltungs-Bezirk erlassen worden. *C.*

Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthnerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Ultramarinblau.

Roth: Maler-Zinnober, Mennige (*Minium*), Kupferroth, Kupferbronce, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. Für Conditorei-Waaren:

Roth: Maler-Zinnober, Mennige (*Minium*), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün: Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau: Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.

Orangegelb: Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett: Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Braun: *Terra siena* und Gemische aus einer der oben angeführten Farben Roth und Schwarz.

Gold- und Silberfarbe: Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiss: Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gips, weiss gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiss), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weisser Thon.

Gelb: Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Schnose, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt.

Grün: Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau: Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpft. Auflösung desselben. Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinctur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth: Carmin, Carminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tincturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Campecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguss von Essigrosen mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun: Bister, Kölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. Für Conditorei-Waaren:

Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte

rother Beeren, ein Aufguss von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser bereitet.

Gelb: Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässriger Aufguss von gelben Ringelblumen.

Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün: Saftgrün und die Verbindungen aus den unschädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb: Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, sowie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett: Cochenille mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber: Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditorei-Waaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu controliren.

Marienwerder, den 21. October 1852.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

XXV. Betreffend die in den Tuschkästchen enthaltenen schädlichen Farben.

Es hat sich in neuerer Zeit wiederholt ereignet, dass Kinder dadurch von Vergiftungszufällen ergriffen sind, dass sie die grünen Täfelchen aus den in den Farbenfabriken gefertigten und überall verkäuflichen Tusch- und Farbenkästchen mit der Zunge angefeuchtet, oder auch die mit dieser Farbe durchdrungenen Pinsel in den Mund genommen hatten; besonders aber sind dadurch lebensgefährliche Vergiftungszufälle entstanden, dass jüngere Kinder, in der Meinung, Zuckerwerk vor sich zu haben; Stücke von den grünen Täfelchen abgebissen und verschluckt hatten. Die chemische Untersuchung hat nachgewiesen, dass diese grünen Täfelchen grossentheils aus arseniksaurem Kupferoxyd bestehen. Auch die weissen Täfelchen dieser Tuschkästchen enthalten meistens schädliche, aus Bleiweiss bereitete Farbestoffe.

Wir finden uns dadurch veranlasst, die Eltern auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen kann, wenn sie solche Farbenkästchen ihren Kindern ohne Warnung und genügende Aufsicht in die Hände geben.

Stralsund, den 24. November 1852.

Königlich Preussische Regierung.

10.

Kritischer Anzeiger neuer und eingesandter Schriften.

Report of the general board of health on the epidemic cholera of 1848 *and* 1849. London 1851. VIII und 159 S. 8. *Appendix A. to the Report etc. Report by Dr. Sutherland.* London 1851. IV u. 164 S. 8. *Appendix B. to the Report etc. Report by Mr. Grainger.* London 1851. 203 S. 8.

Die vor uns liegenden Berichte sind sogenannte „blaue Bücher" *blue books,* wie in England bekanntlich alle Berichte (wegen ihres üblichen Einbands) an die beiden Parlaments-Häuser genannt werden, welche von den dazu beauftragten Commissarien auf Grund vorgängiger Untersuchungen erstattet werden. Da diese Untersuchungen stets nur wichtige Fragen für die Nationalwohlfahrt betreffen, und mit Mitteln ausgeführt werden (Reisen u. dgl.), wie sie in Deutschland zu solchen Zwecken kaum jemals bereit sind, so zeichnen sich alle solche Parlamentsberichte durch grossen Reichthum an Thatsachen, Sorgfalt und Gründlichkeit aus, und sind für die wissenschaftliche Bearbeitung der betreffenden Gegenstände gar nicht zu entbehren. Dies Lob gebührt auch mit vollem Recht den vorliegenden Reports, worin über die Verbreitung, den Gang, die Ursachen der asiatischen Cholera in und ausser Europa, vorzugsweise in England, die ausführlichsten und genauesten Ergebnisse geliefert werden. Zahlreiche sorgfältige Pläne, Karten und statistische Tabellen erhöhen den Werth der schätzbaren Sammlung.

An official circular of public documents and information directed by the general board of health. London 1848. kl. 4.

Seit dem J. 1848 giebt die oberste Sanitäts-Behörde in London, der *general board of health* von Zeit zu Zeit, ein-

bis zweimal monatlich, dies amtliche Bulletin heraus, in welches er diejenigen Aktenstücke zum allgemeinen Nutzen veröffentlicht, die ihm dazu geeignet erscheinen. Es liegen vor uns sieben Nummern (bis zum 29. Sept. 1849), die allerdings mehr Gegenstände von local-englischem Interesse umfassen; die ganze Einrichtung dieser Bulletins ist aber gewiss eine empfehlungs- und nachahmungswerthe.

Der Cretin vor Gericht. *Ludwig Kober* von Tübingen wegen Tödtung seiner beiden Eltern und seiner Schwester verurtheilt. Ein Beitrag zur Kunde des cretinischen Stumpfsinns für Gerichtsärzte, Richter und Psychologen. Nebst einem Anhange, betreffend die Verweisung der Verbrecher von zweifelhaftem Seelenzustande (soll heissen: die Versetzung derselben in den Anklagestand, Ref.) von Dr. *August Krauss,* Oberamtsarzt in Tübingen. Tübingen, 1853. XIV u. 194 S. 8.

Die Schrift macht einen unerfreulichen Eindruck. Ein junger Mann, der allerdings nach erblicher Disposition und Schädelbau eine Anlage zum „cretinischen Stumpfsinn" hatte, und der drei Jahre nach der That (NB.!) an Hydrocephalus starb, von dem aber, was seine Gemüthsart und Lebensweise betrifft, von seiner Kindheit an nur die allerungünstigsten Zeugnisse vorliegen, der namentlich von je an ungemein reizbar, auffahrend, leidenschaftlich, rachsüchtig gewesen war, dieser Mensch ersticht nach einer ihm von seinem Vater zugefügten Beleidigung (NB.!) diesen und sodann die Mutter und eine Schwester, die sich im Kampfe auf Seiten des Vaters gestellt hatten. Der Fall ist, wie erfahrene Sachkenner schon aus dieser Skizze sehen, nichts weniger als unerhört, und verdiente kaum in einem eigenen Buche besprochen zu werden. Aber der Vf. drang mit seinem Gutachten, worin er die absolute Unzurechnungsfähigkeit des Mörders aussprach, nicht durch, und nun äussert er sich in einem gereizten Ton gegen die Superarbitranten, zwei Professoren der Tübinger med. Facultät (die unseres Erachtens eben so weit irrig auf dem andern Extrem gingen als der Vf. auf seinem, indem sie die absolute Zurechnungsfähigkeit behaupteten), auf den Staatsanwalt, den Vertheidiger, die Geschwornen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, der den Mörder zu einer vieljährigen Zuchthausstrafe (gewiss mit vollstem Rechte, wie mit vollstem Rechte nicht zum Tode, Ref.) verurtheilte. Das

Beste an der Sache ist, dass sie dem Vf. Gelegenheit gab zu der sehr guten theoretischen Abhandlung über den cretinischen Stumpfsinn. Im Uebrigen aber, wir wiederholen es, war sie nicht werth, zum Gegenstand einer eigenen Schrift gemacht zu werden. Und doch scheint der Vf. kein Anfänger in der gerichtsärztlichen Praxis zu sein, denn seine sehr treffenden, und von uns vollständig getheilten Ansichten über den Beruf der Geschwornen, über die Zurechnungsfrage zu urtheilen, beweisen das Gegentheil. Um so mehr darf man sich verwundern, dass der Vf. so in Harnisch gerathen konnte, weil er mit seiner Meinung nicht durchdrang!

Die asiatische Cholera im Regierungs-Bezirk Stralsund. Ein Beitrag zur Contagiosität sfrage von Dr. *E. v. Haselberg*, Regierungs-Medicinal-Rath in Stralsund. Stralsund, 1853. 63 S. 8.

Der Vf. weist mit den von allen unbefangenen Aerzten gewiss allgemein getheilten Gründen die angebliche Identität der asiatischen mit der *Cholera nostras* zurück, und führt zu den vielen, vielen früher bekannt gewordenen die neuen unzweifelhaften für Verschleppung und Ansteckung sprechenden Fälle hinzu, welche der Ausbruch der Seuche im Regierungs-Bezirk Stralsund geliefert hat. In dieser Beziehung ist die kleine Schrift ein nützlicher Beitrag zur Cholera-Literatur.

Die Heilung und Verhütung des Cretinismus und ihre neuesten Fortschritte. Mittheilungen an die Schweizerische naturforschende Gesellschaft. Von Dr. med. *J. Guggenbühl.* Bern und St. Gallen, 1853. 121 S. 4. Mit einer Lithographie.

Des menschenfreundlichen Vfs. Bemühungen um den Cretinismus sind mit Recht allgemein anerkannt. In dieser seiner neusten Schrift stellt er zusammen, was in andern Ländern als in der Schweiz bis jetzt dafür geschehen, und giebt eine Reihe von Krankengeschichten aus seiner Anstalt, welche allerdings mehr und mehr von der Ueberzeugung früherer Zeit zurückkommen lassen, als sei der Cretinismus an sich ein *noli me tangere.*

Die Gefängnissreform. Von Dr. *J. Ad. Frankl* in Marienbad. Wien, 1851. IV u. 30 S. 8.

Der Vf. führt sämmtliche Vorschläge auf, die zur Reform der Gefängnisse gemacht worden, ohne sich für Einen derselben zu entscheiden. Den „Ritter *Appert*“ weist er mit Recht gebührend in die Schranken zurück. Diesem Charlatan — um das mindeste Prädicat zu gebrauchen — ist endlich, wenn den öffentlichen Blättern zu glauben, sein Recht geschehen, indem ihm die Erlaubniss entzogen worden, die Preussischen Gefängnisse künftig noch ferner mit seinem Besuche behelligen zu dürfen.

Gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers. Zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte u. Juristen (?) von Dr. *Carl Ernst Bock,* Professor der pathologischen Anatomie an der Universität Leipzig. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 4 colorirten Kupfertafeln. Leipzig, 1852. XII u. 320 S. 8.

Wir gestehen offen, dass uns die erste Auflage dieser Schrift von dem verstorbenen Vater des Herausgebers dem Zwecke weit entsprechender geschienen hat, als die letzten „vermehrten und verbesserten“ Auflagen. Sie geben offenbar viel zu viel, und das Buch hat dadurch für den Anfänger in der gerichtlichen Medicin, und für einen solchen kann es doch nur geschrieben sein, etwas Verwirrendes. Es enthält eine vollständige Anatomie, ein gutes Stück pathologischer Anatomie, und endlich eine „gerichtliche Medicin“, soweit sie die Untersuchungen an Todten betrifft. Das ist für jede einzelne Disciplin zu wenig, und für den Zweck einer Belehrung über gerichtliche Obductionen viel zu viel. Dass nichtsdestoweniger das Buch bereits vier Auflagen erlebt, giebt uns nur einen neuen erfreulichen Beweis dafür, wie sehr das Interesse an der gerichtlichen Medicin neuerlichst unter den Aerzten erwacht ist.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

11.

Mord unmittelbar nach dem Beischlafe.

Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Erster Referent: **Casper.**

(Wir theilen diesen Fall, ungeachtet des Umstandes, dass die drei Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung jetzt nicht mehr in Anwendung kommen, hier mit, nicht nur wegen der besondern Scheusslichkeit des Verbrechens, sondern namentlich, weil er eine vom Richter angeregte, von der wissenschaftlichen Deputation bekämpfte und sehr wichtige Principienfrage berührt: ob und wie weit dem Gerichtsarzt bei Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung es zustehe, auf den Inhalt der Akten zurückzugehn? Aber auch in Beziehung auf die Kritik des Verfahrens der Obducenten in einem so wichtigen Falle, der zwei eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte betraf, dürfte die Mittheilung interessant sein. *C.*)

In der nebenrubricirten Untersuchungssache ist die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen auf Grund eines Resolutes des Königlichen Ober-Landesgerichts-Criminal-Senats zu N. vom 22. Januar d. J. veranlasst worden, ein Superarbitrium, betreffend die Todesart des ermordeten Krügers *Es.* mit Bezugnahme auf die drei Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung abzugeben. Wir genügen dieser Aufforderung im Nachstehenden, unter Vorausschickung der

des Falles und unter Remission der uns communicirten drei *Vol.* Acten.

Am 8. September 1846 war der Krugbesitzer *Es.* nach M. gefahren, um Einkäufe zu machen. Seine bereits 20 Jahre mit ihm verheirathete Ehefrau, die in dieser Ehe eine Tochter, jedoch eingeständlich nicht mit ihrem Manne, sondern mit dessen Zustimmung aus einem ehebrecherischen Verhältniss mit einem gewissen *Ek.* gezeugt, geboren hatte, schickte Abends den in ihren Diensten stehenden 24 Jahr alten Knecht, Inculpaten *G.*, mit welchem sie seit längerer Zeit zuhielt, ihrem spät ausbleibenden Ehemanne entgegen. „Ich traf ihn", deponirt *G.* ziemlich gleichlautend in allen seinen Geständnissen, „auf dem Wege; wir sagten uns freundlich guten Abend, ich setzte mich zu ihm in den Wagen, und reichte er mir eine Flasche mit Rum, der ich tüchtig zusprach. Die *Es.* hatte mich aufgefordert, ihren Mann schon unterweges umzubringen, was ich auch eigentlich wollte; ich hatte mich aber mit keinem Instrumente dazu versehen". Zu Hause zurückgekehrt, hatte sich *Es.*, der nach des Inculpaten Angabe „stark angetrunken war", bald zu Bette begeben, und zwar in das ihm und seiner Frau gemeinschaftliche Ehebette, welches in der Hinterstube, die an das Gastzimmer stösst, stand. „Die *Es.*", fährt Inculpat fort, „nöthigte mich in das kleine Zimmer und vollzog ich hier auf dem kleinen Bette, welches hier für Fremde stand, auf ihre Aufforderung den Beischlaf, während der Mann in dem, durch eine Gardine zugezogenen Ehebette schlief. Nach Vollziehung des Beischlafs forderte mich die *Es.* auf, ihren Mann zu erschlagen, reichte mir zu diesem

Behufe selbst ein Beil und schlug die Gardine des Ehebettes zurück. Sie sagte, ihr Mann schliefe, und sollte ich jetzt nur zuschlagen. Ich versetzte ihm darauf mit dem Beile einen starken Hieb über die Stirn, ob aber mit der Schärfe des Beils, oder mit der Kehrseite, weiss ich nicht mehr, da ich durch den genossenen Rum und die von der *Es.* erregte Leidenschaft zu aufgeregt war. Nachdem der *Es.* den ersten Hieb von mir erhalten hatte, war es so, als wenn er einige Töne von sich gab, worauf ich ihm den zweiten Hieb mit dem Beile versetzte und mich überzeugte, dass er todt war.“ Des Inquisiten fernerer Angabe nach, lud er nunmehr unter Beihülfe der *Es.* den Körper des Erschlagenen auf eine Karre und schaffte ihn nach dem etwa zehn Schritte entfernten Dorfpfuhl, wo er am andern Morgen früh mit dem Untertheil des Körpers in dem Pfuhl, den Kopf auf die rechte Schulter gelehnt, die Arme kreuzweis über einandergeschlagen, gefunden ward. — Die angeführte Angabe des Inculpaten, dass *Es.* nach dem zweiten Hiebe sogleich todt gewesen sei, folglich nicht erst im Wasser gestorben sein könne, die er auch in den Verhören vom 4. und 8. December wiederholt hat, beschränkt derselbe im Verhöre am 28. Januar 1847 dahin: dass er sich auf ein Befühlen oder näheres Anschauen des Körpers nicht eingelassen habe, auch durch Trunk und Leidenschaft so von Sinnen gewesen sei, dass er nicht bestimmt erklären zu können vermeint, ob *Es.* noch lebend oder schon todt in den Pfuhl gekommen. Aus demselben Grunde will Inculpat auch nicht mit Bestimmtheit wissen, ob er mit der Schärfe des Oehres des Beils, wie er Anfangs behauptet hat, oder mit der Schneide des Beils zugeschlagen

habe. Was übrigens die Individualität des *Es.* betrifft, so war derselbe ein grosser, kräftiger Mann und dem Trunke ergeben.

Am 10. September wurde die Leiche des *Denatus* von dem Königl. Kreisphysikus Dr. *S.* und dem Königl. Kreisphysikus *K.* gerichtlich obducirt, und ergaben sich dabei an für die Beurtheilung wesentlichen Resultaten folgende:

„Die männliche Leiche war 5′ 6″ gross, ziemlich gut genährt und im Alter von einigen funfzig Jahren:

1) Ueber der ganzen Kopffläche befand sich dunkles und angetrocknetes Blut, am Hinterkopf Sand in den Haaren.
2) In der Mitte der Stirn war ein brauner, fast runder Fleck von der Grösse eines Silbergroschens, ohne Anschwellung der Umgebung, mit Abschorfung der Oberhaut.
3) Ueber diesem Fleck erstreckte sich von unten und innen nach oben und aussen eine 1½ Zoll lange und 4 Linien breite Schnittwunde. Die Ränder klafften auseinander, sind ohne Geschwulst und Eiter. In der Umgebung ist dünnes Blut angeklebt, im Grunde der Wunde sieht man den entblössten Knochen.
4) Ueber dem linken Auge von unten und aussen nach oben und innen ist eine 3½ Zoll lange Verletzung, deren unterer Theil in die Tiefe bis an den Knochen dringt; der mittlere Theil dringt nicht so tief, und stellt eine Brücke dar zwischen dem untern und obern Theil, welcher letztere wieder eine Verwundung bis auf den Knochen

darbietet. Die Ränder dieser Verletzung sind ebenfalls ohne alle Anschwellung und ohne Eiter.

12) Der Fleck auf der Stirn geht nur durch die Hautbedeckung; die *galea aponeurotica*, wie der Hirnknochen sind unbetheiligt.

13) Die Wunde *sub* Nr. 3. dringt bis in den Hirnknochen *(sic!)*. Von dem letzteren ist ein Stück abgesprungen und dadurch eine Vertiefung in demselben entstanden.

14) Die Wunde *sub* Nr. 4. hat an ihrem untern Theile den entsprechenden Knochen entblösst. Der übrige Theil dieser Wunde hat den Knochen unberührt gelassen, und nur die Kopfhaut und *galea aponeurotica* getroffen.

15) Nach Abnahme der knöchernen Hirndecke zeigt die *dura mater* nichts Abweichendes.

16) Zwischen *dura mater* und *arachnoidea* ist eine unbedeutende Menge wässrig röthlicher Feuchtigkeit ergossen.

17) Die *pia mater* hat in ihren Gefässen viel Blut.

18) Der *sinus longitudinalis* ist blutleer.

19) Der Wunde *sub* 3. und 13. entsprechend ist ein Riss in dem Knochen, welcher einen Zoll lang die innere Knochenplatte durchdringt, und zum Theil ablöst.

20) In beiden Seitenventrikeln ist eine mässige Menge wässriger Flüssigkeit enthalten. Die *Plexus* in denselben sind mit Blut gefüllt.

21) Die dritte und vierte Gehirnhöhle enthalten eben solche Flüssigkeit.

22) Das kleine Gehirn,

23) der Gehirnknoten,

24) das verlängerte Mark
zeigen sämmtlich nichts Abweichendes.

25) An der Basis des Schädels ist etwas röthliche Feuchtigkeit ergossen. Fissuren finden sich nicht.

26) Die übrigen *sinus* enthalten eine mässige Quantität Blut.

27) Der Kehlkopf nebst Luftröhre,

28) der Schlundkopf nebst Speiseröhre
sind ohne Verletzungen, auch keine fremde Körper in ihnen enthalten.

31) Die Lungen haben ihre gehörige Lage und Ausdehnung; die rechte ist stark mit Zwerch- und Rippenfell verwachsen, mit schwarzem Blut reichlich angefüllt, die linke ist blutarm und nicht verwachsen.

34) Das Herz ist in seinem linken Ventrikel verdickt, der rechte Ventrikel dagegen ist in seinen Wandungen verdünnt.

35) An den grossen Blutgefässen der Brusthöhle ist nichts Abweichendes zu bemerken. Sie enthalten wenig Blut.

39) Der Magen enthält ein Pfund Speisebrei, und ist der Geruch von Spiritus in demselben unverkennbar.“

Nachdem die Obducenten in ihrem vorläufigen und summarischen Gutachten angenommen, dass *denatus* an einer durch die Verletzungen veranlassten Hirnerschütterung gestorben, und die dritte Frage des §. 169. der Criminal-Ordnung, wenigstens in der Annahme einer accidentellen Tödtlichkeit der Verletzungen *implicite*, bejaht hatten, reichten sie unter dem 23. September *ej.* den Obductions-Bericht ein, in welchem sie ihre An-

nahme näher dahin motivirten, dass eben so bedeutende Gehirnverletzungen, wie die vorliegende, geheilt worden, und der Umstand, dass *denatus* ein Trinker, und zur Zeit der ihm zugefügten Verletzung berauscht gewesen, nicht für erheblich genug zu erachten, dagegen für sehr erheblich, dass er ohne alle Hülfe liegen geblieben sei, und, wie sie voraussetzten, volle zwei Stunden Nachts im kalten Wasser gelegen habe. — Wenn sie hiernach beide Theile der dritten Frage bejahend beantworten, so weichen sie in ihrem Nachtrage zum Obductions-Bericht vom 14. Februar v. J. ganz von diesem Urtheile ab. Mit Rücksicht auf die später ihnen bekannt gewordenen Aussagen des Inculpaten nämlich, namentlich der Deposition, dass *Es.* nach dem zweiten Schlage sogleich todt gewesen, führen sie hierin aus, dass ihre frühere Annahme, betreffend den Mangel an Hülfe und das mehrstündige Verweilen im Wasser, wegfiele, wogegen sie nunmehr die Ansicht festhalten, dass der Tod des *Es.* durch individuelle Verhältnisse, das Gewohnheitstrinken und den Rausch zur Zeit des Todes, begünstigt worden sei, weshalb sie nunmehr die zweite Frage des §. 169. bejahen. — Bei diesen auffallenden Widersprüchen wurde ein anderweites Gutachten vom Königl. Medicinal-Collegio für N. erfordert, und ist in diesem Gutachten, vom 12. November v. J., auf Grund der Annahme einer Hirnerschütterung höchsten Grades, die allgemein-absolute Lethalität der mehrgedachten Verletzungen behauptet, und demgemäss die erste Frage des §. 169. bejahend beantwortet worden. „Dieses Gutachten", äussert sich das oben erwähnte Resolut des Königl. Criminal-Senates wörtlich, „enthält keine selbstständige, wissenschaftliche Beurtheilung des

Falles, es lehnt sich vielmehr an das Gutachten der Obducenten, nicht wegen der Richtigkeit der von diesen angeführten Argumente, sondern weil die letztern von ihnen angeführt sind, und sucht demnächst die Bedenken der Obducenten zu beseitigen. Die Beantwortung der Frage, ob *Es.* an den Kopfverletzungen gestorben, wird nicht aus den Materialien der Obduction, sondern aus der Angabe des nicht sachverständigen Thäters, dass er den Verletzten nach dem zweiten Schlage für todt gehalten, hergeleitet. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Urtheil der Sachverständigen über die Tödtlichkeit der Verletzungen lediglich und ausschliesslich auf die aus der Section sich ergebenden Momente gegründet werden muss. Nur ein solcher Befund ist geeignet, den objectiven Thatbestand des Verbrechens festzustellen; er dient zugleich als Mittel, das Geständniss des Angeschuldigten oder das Ergebniss der Beweisaufnahme zu prüfen. Ist das Gutachten, wie hier, hauptsächlich auf das Geständniss des Angeschuldigten gegründet, so fällt jeder Anhalt fort, wenn der Angeschuldigte das Geständniss widerruft. Die Art und Weise, wie das Superarbitrium begründet worden, erregt daher erhebliche Zweifel gegen dessen Richtigkeit.“

Aus diesen Gründen hat sich der Königl. Criminal-Senat veranlasst gesehen, von der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation ein anderweitiges Superarbitrium zu erfordern, welches wir hier folgen lassen.

Gutachten.

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation sieht sich zur Motivirung ihres eigenen Urtheils ge-

nöthigt, zunächst an die eben mitgetheilten Schluss-Aeusserungen des criminalsenatlichen Resolutes anzuknüpfen. Wir sind mit demselben darin ganz einverstanden, dass nur ein ausschliessliches Zurückgehen auf die, aus der Section einer Leiche sich ergebenden Momente geeignet ist, den objectiven Thatbestand der Tödtung (des Verbrechens) festzustellen, d. h. dass es zur Bejahung der Frage in einem concreten Falle: ob die gegebenen Verletzungen die Ursache des Todes des *denatus* gewesen? lediglich und ausschliesslich der Resultate der Section bedarf. Wenn indess das beregte Resolut, weiter gehend, das Gutachten der Obducenten mit deshalb angreift, weil dieselben überhaupt bei Abfassung desselben sich nicht lediglich und ausschliesslich an die Materialien gehalten, die die Obduction ihnen geliefert, sondern auf den Inhalt der Acten zurückgegangen sind, so sehen wir uns genöthigt, in dieser Principienfrage um so mehr gerade hier unsere ganz hiervon abweichende Ansicht niederzulegen, als wir selbst in unserm Gutachten uns genöthigt sehen, zur Basis unsers Urtheils ausser den Sections-Befunden auch noch den anderweitigen Akteninhalt zu benutzen. Es scheint nämlich hier der Unterschied zwischen Feststellung des einfachen objectiven Thatbestandes der Tödtung und Feststellung des sogenannten Lethalitätsgrades der tödtlich gewordenen Verletzungen nicht hinreichend streng auseinander gehalten worden zu sein. Ob die Kopfverletzungen, die sich an der Leiche fanden, als ausreichende Ursache des Todes des *denatus* anzuerkennen waren oder nicht, konnte und musste allerdings lediglich und ausschliesslich aus dem Leichen-Befunde beantwortet werden; zur Feststellung des so-

genannten Lethalitätsgrades aber, so lange eine solche noch von den Gesetzen gefordert wird, bedurfte und bedarf es noch einer andern Wissenschaft, als der, welche der Leichnam des Getödteten gewährt, der Kenntniss der Umstände, die dem Tode vorangingen, des Akteninhalts also, wie schon ganz unzweifelhaft aus der Fragenstellung des §. 169. der Criminal-Ordnung hervorgeht, dessen dritte Frage namentlich, zumal insoweit sie die, dem Verletzten zu Theil gewordene ärztliche Behandlung betrifft, ja niemals ohne Kenntniss des Akteninhalts beantwortet werden kann, wonach wir nicht zugeben können, dass gerichtliche Aerzte an sich einen Verstoss begehen, wenn sie, ausser dem Sections-Befunde, auch noch den Inhalt der Akten zur Motivirung ihrer Gutachten in Erwägung ziehen.

Für das Superarbitrium einer in höherer Instanz begutachtenden technischen Behörde vollends wird ein solches Zurückgehen auf anderweitigen Akteninhalt nicht selten auch um deshalb doppelt nothwendig, weil sich Lücken und Mängel im Obductions-Protokoll ergeben. Dergleichen, und leider! zum Theil recht wesentliche, finden sich aber gerade im vorliegenden Falle; *ad* 3 des Protokolles ist gar nicht angegeben, ob die Ränder der Wunde scharf oder stumpf gewesen, und deshalb die angeregten Zweifel, ob Inculpat mit der Kante des Oehrs des Beiles, oder mit dessen Schärfe zugeschlagen, jetzt gar nicht mehr befriedigend zu lösen. Dasselbe gilt von der *ad* 4 beschriebenen Verletzung, deren Breite übrigens gleichfalls nicht angegeben ist. Eine Beschreibung, wie die *sub* Nr. 19., dass ein Zoll langer Riss in dem Knochen die innere Knochenplatte durchdringt und zum Theil ablöst, ist ganz undeut-

lich und verschiedener Deutung fähig. Weit erheblicher aber ist die gänzliche Unbestimmtheit der Angabe *sub* Nr. 25., dass „etwas röthliche Flüssigkeit an der Basis des Schädels ergossen gefunden worden", ein höchst wichtiger Befund, der nach Qualität wie Quantität der Flüssigkeit weit genauer geschildert werden musste, dessen Erheblichkeit weder die Obducenten, noch das Medicinal-Collegium gehörig gewürdigt haben, und auf welchen wir noch zurückkommen werden. Weniger Werth ferner wollen wir darauf legen, dass das Herz *sub* Nr. 34. sehr ungenügend geschildert, und dass namentlich über seinen Blutgehalt gar nichts angegeben worden, sowie wir auch fehlerhafte Ausdrücke, wie „Hirnknochen" und „linke Leber", als für die Beurtheilung nicht wesentlich, fallen lassen wollen. Einige dieser Mängel haben Obducenten im Obductions Bericht auszugleichen gesucht, in welchem sie namentlich in Betreff der oben erwähnten „röthlichen Flüssigkeit an der Basis des Schädels" sagen: dass dieselbe nicht einmal in der Quantität vorhanden war, um durch Druck Lähmung zu verursachen, und dass sie, da die Masse dünnflüssig und ohne alles Gerinsel gewesen, vielmehr als Leichenerscheinung zu betrachten sei. Abgesehen aber davon, dass auch diese Aeusserung, die mehr ein Urtheil als eine Schilderung enthält, nicht genau und bestimmt ist, brauchen wir nicht darauf aufmerksam zu machen, dass der Obductions-Bericht gesetzlich nicht das Obductions-Protokoll ergänzen und berichtigen kann.

Dieser Mängel in den Befundschilderungen ungeachtet muss indess mit den früheren Gutachten angenommen werden, dass *denatus* an Gehirnerschütterung in Folge von Kopfverletzungen seinen Tod gefunden habe.

Dafür sprechen zunächst die negativen Beweise jeder andern Todesart. Die starke Verwachsung der rechten Lunge nämlich mit dem Zwerch- und Rippenfell (Nr. 31.), die einzige Abweichung vom Normalzustande, die, mit Ausnahme des Kopfes, in der Leiche gefunden worden, kann als Todesursache gar nicht in Betracht kommen, da sie nur ein dem Leben gar nicht mehr nachtheiliges Residuum einer vormaligen Entzündung in der Brust gewesen, und namentlich und ganz besonders ist weiter hier hervorzuheben, dass kein einziges Zeichen des Ertrinkungs- oder Schlagflusstodes in der Leiche wahrgenommen worden, wie der Fall gewesen sein musste, wenn *denatus respective* durch Ertrinken im Dorfpfuhl erst seinen Tod gefunden hätte, oder wenn das Liegen des schwer Verletzten im Wasser auch nur mit dem grössten Theile seines Unterkörpers, wie die Obducenten in ihrer letzten Erklärung annehmen, als schädliches *accidens* zum Tode mitgewirkt hätte. Dagegen haben so positive Befunde, wie sie überhaupt zur Constatirung einer tödtlichen Hirnerschütterung nur möglich sind, den Beweis derselben geliefert. Heftige, von einem gesunden, jungen und aufgeregten Menschen mit einem Beile gegen den Kopf eines Schlafenden geführte Sehläge, die jedenfalls, und abgesehen vom Geständniss des Thäters, einen sehr baldigen Tod zur Folge hatten, und für deren Heftigkeit unzweifelhaft der Befund der Sprengung eines Schädelknochens (Stirn- oder Scheitelbein, was nicht ersichtlich) spricht, konnten nur allein einen solchen raschen Tod durch echten Blutschlagfluss oder durch einen hohen Grad von Hirnerschütterung bewirken. Der erstere ist durch kein einziges Sections-Resultat nachge-

wiesen, vielmehr hat sich eher Blutleere im Schädel als tödtliche (apoplectische) Blutfülle ergeben, es muss also letztere Statt gefunden und den Tod bewirkt haben.

Es fragt sich hiernach, bei dem Maassstabe der gesetzlichen drei Lethalitätsfragen nur weiter, ob diese Hirnerschütterung den Tod bewirken musste? Es muss nämlich zugegeben werden, dass nicht jede Erschütterung des Gehirns den Tod zur Folge hat, sondern dass es hierbei lediglich auf die Heftigkeit derselben, den Grad, im concreten Falle ankommt. Geringe Grade einer Hirncommotion sind nicht nur der Kunsthülfe, sondern sogar der blossen Naturheilkraft noch zugänglich, und werden demnach täglich für auf diese Weise Verletzte glücklich vorüber geführt. Hohe Grade dagegen stören auf eine so gewaltsame Weise die innere und so zarte Organisation des Hirns, eines der edelsten Theile des Organismus, dass sie weder der Natur- noch der Kunsthülfe weichen, und den Tod in verschiedenen Zeitfristen, vom augenblicklichen an bis zu dem nach Stunden, Tagen oder einigen Wochen erfolgenden, zur unabwendlichen Folge haben. Wenn demnach der Thäter behauptet, dass der Tod sogleich nach dem zweiten Schlage erfolgt sei, so müssen wir von unserm Standpunkt erklären, dass diese Behauptung nach der ärztlichen Erfahrung nichts Unglaubliches, nicht einmal etwas Unwahrscheinliches hat. Es wird hierbei nur zu ermitteln sein, ob Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Hirnerschütterung *qu.* eine Commotion hohen oder selbst höchsten Grades gewesen? der sonach die so eben geschilderte Wirkung auf das Leben zugeschrieben wer

den könne? Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage, zu bejahen, und rechnen zu diesen Umständen nicht nur die Sprengung des Schädelknochens, sondern namentlich auch den *sub* Nr. 25. verzeichneten Befund von „etwas röthlicher, an der Basis des Schädels ergossenen Feuchtigkeit". Die Obducenten befinden sich im grössten Irrthum, wenn sie diese Erscheinung als blosses Product des Todes erachten, als Leichenerscheinung, wie sie sich ausdrücken, denn niemals kommt ein solcher Sections-Befund etwa als Symptom des Verwesungsprocesses, oder wie immer als Resultat des Todes vor, und haben die Obducenten hier offenbar ähnliche Erscheinungen in andern Höhlen bei Leichen im Sinne gehabt und diese mit der vorliegenden verwechselt. Wohl aber findet man dergleichen Ausschwitzungen oder Blutaustretungen gerade als Folgen sehr heftiger Gehirnerschütterungen nicht selten in Leichen, und eben deshalb gestatten sie einen Rückschluss auf die Heftigkeit der erzeugt gewesenen Gehirncommotion. Nach dem Inhalte der Akten, auf welchen zurückzugehen wir nach unserer obigen Aeusserung uns berechtigt halten, ist dem Verletzten keinerlei Art von Hülfe zu Theil geworden. Aber es ist auch die Annahme beim Erwägen aller hier zusammengefassten Momente gerechtfertigt, dass keinerlei Art von Hülfe im Stande gewesen wäre, das durch die Heftigkeit der Erschütterung selbst tödtlich getroffene Gehirn wieder zu seinem normalen Leben zurückzuführen.

Müssen wir sonach die zureichende und nothwendige Ursache des Todes in der Verletzung selbst suchen, so ist die Mitwirkung anderer Verhältnisse schon logisch ausgeschlossen. Es dürfte indess nicht überflüs-

sig sein, in dieser Hinsicht noch des, nicht nur durch das Geständniss des Inquisiten, sondern auch durch den Sections-Befund im Magen (Nr. 39.) nachgewiesenen Umstandes zu gedenken, dass *Es.* im Augenblick der Verletzung mehr oder weniger angetrunken gewesen. Im Allgemeinen kann nämlich der schädliche Einfluss einer, durch eben genossene Spirituosa verursachten Blutwallung und Erregung im Gehirn auf darauf einwirkende Verletzungen nicht in Abrede gestellt werden: allein diese mitwirkende Ursache macht sich, der Natur der Sache nach, womit auch die Erfahrung übereinstimmt, weit mehr bei anderartigen Folgen von Kopfverletzungen, als die Hirnerschütterung ist, namentlich bei Schlagfluss und Hirn- wie Hirnhaut-Entzündung, geltend; keinenfalls aber kann hierin eine Veranlassung zu der Annahme gefunden werden, dass dadurch die Verletzung nur znfällig (*per accidens*) tödtlich geworden sei.

Eines weitern Eingehens in die Gutachten der Obducenten und des Königl. Medicinal-Collegii glauben wir uns um so mehr enthalten zu können, als der Königl. Criminal-Senat selbst das der letztgenannten Behörde darin bemängelt hat, dass es zu wenig eine selbstständige Haltung bewahrt und zu sehr sich an das frühere Gutachten der Obducenten angelehnt habe. Wir schliessen demnach und beantworten, den obigen Ausführungen entsprechend, die drei Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung dahin:

1) dass die dem *Es.* zugefügten Verletzungen so beschaffen gewesen, dass sie in dem Alter des Verletzten für sich allein unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben mussten;

2) dass sie (folglich) nicht so beschaffen gewesen, dass sie in dem Alter des Verletzten (nur) bei dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben mussten;

3) dass sie (folglich auch) nicht so beschaffen gewesen, dass sie in dem Alter des Verletzten (nur) wegen Mangels eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*accidens*), oder (nur) wegen Zutritts einer äussern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt haben.

Berlin, den 26. April 18—.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

12.

Ein Beitrag zur Lehre von den Bleivergiftungen.

Von

Dr. **Theodor Clemens**

in Frankfurt am Main.

(Der Zweck folgender Beobachtungen ist nicht, ein rundes Ganze zu bilden, sondern bereits niedergelegten Wahrnehmungen einige Erfahrungen anzureihen. Wir haben in dem zu wenig bekannten Werk von *Helfert* [Entstehung, Verlauf und Behandlung der Krankheiten der Künstler und Gewerbtreibenden. Nach dem neusten Standpunkte der Medicin, Chemie, Mechanik und Technologie, sowie nach den Mittheilungen berühmter Gewerkärzte des In- und Auslandes und eigenen Forschungen bearbeitet ven Dr. *A. O. L. Helfert.* Berlin 1848] eine schöne und umfangreiche Zusammenstellung bereits erhalten, und es ist hiermit eine wesentliche Lücke dieser in dieser Beziehung bereits von *Ramazzini* [1700] eröffneten Literatur ausgefüllt worden. D. Verf.)

Es giebt kaum ein der Gesundheit nachtheiliges Metall, welches das Blei an Vielfältigkeit und Häufigkeit der Anwendung erreicht und so viel auch zur Beseitigung und Beeinträchtigung seiner schädlichen Einwirkungen auf die mit seinen Präparaten beschäftigten Arbeiter auch geschrieben und gethan worden ist, so haben die Vergiftungen noch keineswegs abgenommen. Allein zwei Bleiweiss-Fabriken in Frankreich lieferten in

einem Zeitraum von nur 10 Jahren 1898 vergiftete Arbeiter in die Pariser Hospitäler. Bedenkt man hierbei, dass nur die am schwersten erkrankten und ärmeren Arbeiter die Hospitalhülfe beanspruchen, so bekommt man einen ungefähren Begriff von der Häufigkeit jener Vergiftungen, und solche Resultate lagen noch in den Jahren 1847 und 48 in den Pariser Hospitälern vor. Diese enorme Häufigkeit jener Vergiftungen war schon 1783 die Ursache, dass *Guyton-Morveau* den Vorschlag machte, das Bleiweiss durch Zinkweiss zu ersetzen. Obgleich seitdem diese Fabrikation allerdings im Grossen schon in's Leben getreten ist, so können dessenungeachtet von diesem Vorschlag keine grossen Resultate erwartet werden, indem theils die Bereitung des Zinkoxyds auch keine ganz unschädliche ist, theils nur einzelne Eigenschaften des Bleiweisses hierdurch ersetzt und viele Bleipräparate gleich nothwendig bleiben werden. Die neusten Erfahrungen in dem Gebiete der Bleiweissfabrikation haben jedoch gezeigt, dass alle diese Maassregeln sehr entbehrlich sind, wenn die Fabrikbesitzer nur einigermaassen auf die Gesundheit ihrer Arbeiter Rücksicht nehmen und bei den nicht zu verhütenden schädlichen Manipulationen das Personal öfter wechseln würden. Dieselben Maassregeln würden bei Bleiweissreibern, Malern und Anstreichern u. s. w. gewiss mehr wie die Hälfte der Erkrankungen gänzlich verhüten. Wie rücksichtslos aber in dieser Beziehung noch heute gegen die Arbeiter in den meisten Anstalten verfahren wird, davon können sich täglich die Vorsteher der Vereine gegen Thierquälerei überzeugen und zugleich erstaunen, wie hoch man in der Regel ein Menschenleben anschlägt, wenn die Habsucht Kopf und

Herz regiert. Die zwei grössten Bleiweiss-Fabrikanten aus der Umgegend von Lille, welche zusammen jährlich 2,400,000 Kilogr. Bleiweiss erzeugen, haben ihre Fabriken so eingerichtet, dass in Jahresfrist keine einzige Erkrankung vorgekommen ist; andere Fabrikanten haben beschlossen, den grössten Theil ihres Products mit Oel angerieben in den Handel zu bringen, wodurch die so gefährliche Manipulation des Reibens der Anstreicher zu einer leichten, ganz ungefährlichen, Arbeit gemacht werden könnte. In England und Frankreich haben die Regierungen wegen der allzuhäufigen Erkrankungen der Arbeiter die Aufmerksamkeit der Sanitäts-Comité's auf diesen Industriezweig gelenkt und es einstweilen wenigstens dahin gebracht, die gefährlichsten Methoden der Darstellungsweise für die Zukunft zu verbannen. Ob in Deutschland ähnliche Schritte gethan wurden, weiss ich nicht zu sagen. Das sogenannte französische Verfahren der Bleiweiss-Fabrikation (die Zersetzung des aufgelösten basisch-essigsauren Bleis durch einen Strom Kohlensäure) sollte schon deshalb von den Regierungen verworfen werden, weil die Darstellung des Bleioxyds im Flammofen eine für die Arbeiter höchst gefährliche Operation ist und selbst bei der besten Ventilation immer bleiben wird. Die Arbeiter streifen mit einer Stange die sich bildende Kruste von dem heissen Metall und sind daher den Bleidämpfen beständig ausgesetzt. Die andern Operationen der französischen Methode sind dagegen insgesammt unschädlich, indem sie alle auf nassem Wege geschehen. Doch ist das Behandeln der gewonnenen Bleiweissbrode hier wie bei allen Methoden durchaus dasselbe und für die Arbeiter, je nach den Schutzein-

richtungen, mehr oder weniger schädlich. Die Methode, Bleiweiss in geheizten Räumen zu erzeugen, wie sie im südlichen Deutschland, besonders in Klagenfurth und Dillach, angewandt wird, hat gleichfalls für die Arbeiter den grossen Nachtheil, dass die Luft der Kammern, worin sich die Säurekästen befinden und die in der fünften Woche ihres Schlusses bis auf 50° geheizt werden, niemals bei der Entfernung der gewonnenen Bleiweissbrode frei von Bleidämpfen sein kann, so dass ein nothwendiges, mehr oder weniger langes Verweilen der Arbeiter in diesen Räumen ein für die Gesundheit derselben höchst nachtheiliges Geschäft ist. Ebenso ist das zum Aussüssen des gewonnenen Products nöthige Mahlen dieses sehr feinen und geschätzten Bleiweisses, wenn es nicht unter bestem Verschluss geschieht (was beinahe unmöglich ist), eine gefährliche Arbeit. Das feinste in diesen Fabriken gewonnene Bleiweiss nennt man Kremserweiss (Silberweiss); es kommt in der Regel in Täfelchen geformt in den Handel und ist eines der allergiftigsten Bleipräparate. Dieses Kremserweiss ist das Bleipräparat, welches zur Bereitung der sehr giftigen allgemein gebräuchlichen Visitenkarten verwendet wird, und es sind mir mehrere Fälle von langwierigen und lebensgefährlichen Erkrankungen kleiner Kinder bekannt, welche, mit solchen Karten spielend, dieselben wiederholt in den Mund brachten und die auf dem Kartenpapier liegende Bleiweissmasse mit ihrem Speichel auflösten und schluckten. Dieses Kremserweiss ist ein so fein zertheiltes Bleiweiss, dass bei dem Bereiten der Bleiweissteige, welche auf das Kartenpapier gestrichen werden, der feinste Staub nicht wohl vermieden werden kann. Auch die nicht zu umgehende

Verunreinigung der Hände mit diesem Präparat ist gefährlich und erzeugt ebenso wie das Einathmen des Staubes die hartnäckigsten Bleiintoxicationen. Ja unter allen von mir seit mehreren Jahren hier beobachteten Fällen von Bleikrankheiten boten stets die Erkrankungen der mit der Fabrikation der Visitenkarten beschäftigten Arbeiter die hartnäckigsten Krankheitsformen dar, obgleich hier das Präparat weder in solchen Massen verarbeitet wird, wie die ähnlichen Präparate in den Fabriken, und den mit diesen Manipulationen beschäftigten Arbeitern die strengste Reinlichkeit zur Pflicht gemacht wird. Ich lege auf die höchst giftigen Eigenschaften dieses feinsten Bleiweisspräparats um so mehr Werth, weil ich auf diese Wirkungen in meiner weiter unten folgenden, den eingeschalteten Krankheits-Geschichten beigefügten kurzen Epikrise wieder auf diesen Umstand zurückkommen werde. Die bei weitem gebräuchlichste und überall bekannte Methode, das Bleiweiss darzustellen, die sogenannte holländische Methode, wollen wir nun in ihren einzelnen Theilen etwas näher betrachten, um eines Theils die am meisten schädlichen Beschäftigungen der Arbeiter und die mögliche Abhülfe zu besprechen, andern Theils, um der eigentlichen physiologischen Einwirkung der Bleipräparate etwas näher auf die Spur zu kommen. Die in letzterer Beziehung hier gesammelten Ansichten werde ich meiner Epikrise einfügen und mich alsdann auf die hier berührten mehr technischen Punkte beziehen. Die holländische Methode, das Bleiweiss darzustellen, umfasst *circa* sieben verschiedene Arbeiten: 1) Schmelzen und Giessen des Bleis in Platten; 2) Stellen der Bleiplatten in mit Essig gefüllte Gefässe; 3) Abklopfen des Blei-

weisses von dem Plattenrest, Reinigen des abgeklopften Bleiweisses von den beigemengten Bleistückchen durch Pulvern und Sieben; 4) Mahlen des gereinigten Bleiweisses und Mischen desselben mit Wasser; 5) Formen und Trocknen des Bleiweissteigs; 6) Pulvern der getrockneten Bleiweissbrode, Einpacken des Pulvers zur Versendung; 7) Anreiben des Pulvers mit Oel (8 — 10 Bleiweiss auf 100 Th. Oel). — Die erstere Arbeit, das Schmelzen des Bleis, ist in der Regel mit keinem Nachtheil für die Arbeiter verbunden, jedoch in vielen Fabriken durch das Zusetzen der Bleireste (welche sich schnell mit einer Kruste kohlensauren Bleis überziehen) für die Arbeiter eine nicht ganz ungefährliche Operation. Wenn Dampffang und Kesselfläche in einer zu schliessenden Verbindung stehen, so dass das Blei durch Oeffnen einer Klappe in den Kessel geworfen wird, so ist für die Gesundheit der Arbeiter hinlänglich Sorge getragen. Das Einführen des Bleis in die Oxydationstöpfe ist eine vollkommen unschädliche Beschäftigung, während das Abklopfen des oxydirten eine der allernachtheiligsten Operationen ist. In vielen grössern Fabriken wird diese Arbeit, welche auch bei der zweckmässigsten Ventilation immer eine höchst ungesunde bleibt, bereits durch Maschinen ausgeführt. Dieser Punkt der Fabrikation ist derjenige, bei welchem die meisten Abänderungen und Vorschläge gemacht worden sind, um wo möglich die Arbeiter bei dieser Operation entbehren zu können. In allen Sanitäts-Berichten wurde dieser Arbeit die meiste Aufmerksamkeit geschenkt, und selbst die Fabrikbesitzer erfanden hier die kostspieligsten Einrichtungen, um wo möglich die Gesundheit ihrer Arbeiter zu schonen. So ist

das Verfahren in vielen Fabriken Frankreichs, wo die oxydirten Brode durch ein endloses Tuch zwischen zwei Paar Walzen gebracht werden u. s. w., einzig und allein entstanden, weil die Behörden, durch die grosse Zahl der Arbeitererkrankungen aufmerksam gemacht, den Fabrikanten die Weisung gaben, einer Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch geeignete Vorsichtsmaassregeln zuvorzukommen. Alle in dieser Beziehung jedoch eingerichteten Apparate schützten die Arbeiter nur theilweise vor dem so gefürchteten Bleiweissstaub, denn es giebt noch viele kleinere Handleistungen, welche nicht alle durch Maschinen zu bewerkstelligen sind. In englischen Fabriken wird durch fein getheilte Wasserstrahlen die Staubbildung beim Sieben des zerkleinerten Bleiweisses verhindert; ein Verfahren, welches hin und wieder bereits Anklang gefunden hat. Das Ausschöpfen des bereiteten Bleiweissteigs kann mit Löffeln geschehen und ist eine ganz ungefährliche Arbeit, wohingegen das Reinigen der Töpfe, in welchen der Bleiweissteig getrocknet wurde, wieder eine ganz nachtheilige Arbeit ist. Es legt sich in den hierzu gebrauchten irdenen kegelförmigen Töpfen nämlich eine Bleiweisskruste an den Wänden an, welche durch Abkratzen entfernt werden muss. Zu dieser Arbeit, welche weiter keine Umsicht, auch keine Kraft und Geschicklichkeit erfordert, werden in der Regel in den Fabriken die Weiber und Kinder der Arbeiter verwendet, welche, da diese Arbeit bei der oft enormen Zahl der zu reinigenden Töpfe in der Regel eine viele Tage anhaltende Beschäftigung bietet, oft und schwer erkranken. Bei dem Abkratzen der Bleiweisskrusten ist der Staub nicht zu vermeiden; ebenso muss das Gesicht

genähert werden, um die in der Tiefe des Kegels oft am festesten sitzenden Rinden zu lösen. Bei dieser Operation sind Hände, Haare und Kleider der damit beschäftigten Arbeiter beständig mit einem feinen Bleiweissstaub bedeckt. In mehreren Fabriken versuchte man, um diese so sehr ungesunde Arbeit zu umgehen, die Töpfe mit Wasser zu reinigen, was aber im Verhältniss zu dem sehr geringen Taglohne der Weiber und Kinder ein zu kostspieliges Verfahren sein soll. Da der bei weitem grösste Theil der gewonnenen Bleiweissbrode, um ihn in den Handel zu bringen, wiederholt gemahlen, gepulvert, gebeutelt oder gesiebt werden muss, so enstehen sodann in den meisten Fabriken noch eine Menge von sehr nachtheiligen Arbeiten, wo die Arbeiter von dem fein zertheilten Bleiweiss ganz gefärbt werden. Solche Manipulationen sollten in der That bei Strafe nur mit Maschinen gemacht werden dürfen, was auch in den grössern Fabriken theilweise geschieht, und es ist in der That unverantwortlich, einen Arbeiter mehrere Tage hindurch mit dem Sieben von trockenem Bleiweiss zu beschäftigen. Hier, wo die Maschinen, wie bei dem Anreiben des Bleiweisses, mit Oel besser und vortheilhafter arbeiten, als die besten Arbeiter im Stande sind, sollte ein Fabrikbesitzer die Mehrkosten einer solchen Einrichtung wahrhaftig nicht scheuen. Da die bei weitem grösste Menge des zu verarbeitenden Bleiweisses zu Oelmischungen verwendet wird, so bringen die meisten und grössten englischen Fabriken den grössten Theil ihrer Producte in der Form eines 9 — 10 Procent Oel enthaltenden Teigs in den Handel, ein Verfahren, welches Nachahmung verdient, aber namentlich in Deutschland auf

grosse Schwierigkeiten stossen möchte. Zwischenhändler, Anstreicher u. s. w. können hier weniger gut fälschen, zumal wenn die Teige in gewissen Formen mit einem Stempel der Fabrik versehen wären. Gerade durch diese Fälschungen entstehen viele Bleikrankheiten, weil man die Arbeiter nur verwendet, um verschiedene werthlosere Substanzen (weisser Schwerspath, schwefelsaures Bleioxyd, Kalkspath, Kreide, Alabaster, Gyps, weisser Thon u. s. w.) unter das Bleiweiss zu mischen. Solche verfälschte Bleiweisse stauben bei ihrer Verarbeitung viel bedeutender, wie das reine, leichter mit Oel zu mischende, Bleiweiss. Mir sind viele Fälle schon vorgekommen, wo man die Arbeiter in ruhigern Zeiten verwendete, um das im Sommer zu verarbeitende Bleiweiss zu verfälschen, und auf diese Weise wurden solche Leute in geschlossenen niedrigen Werkstätten tagelang mit dem Sieben und Mischen von trockenem Bleiweiss beschäftigt! — Alle die hier berührten Uebelstände und Gefahren für die Bleiarbeiter sind in kleinern Fabriken viel bedeutender, als man glauben sollte, indem hier der Arbeiter zu fast allen Beschäftigungen zugelassen und nicht geschont wird, auch alle Arbeiten mit den Händen und meistens in schlecht ventilirten Lokalen ausgeführt werden. In jeder wohleingerichteten Bleiweissfabrik sind besondere Vorrichtungen getroffen, um die Arbeiter bei guter Gesundheit zu erhalten. In vielen Anstalten sind Gefässe aufgestellt, welche eine leichte Schwefelkalium-Lösung enthalten, zum Reinigen von Gesicht und Händen. Ebenso sind Waschbecken mit Seife und Bürsten zur Benutzung der Arbeiter aufzustellen. In einer bedeutenden Fabrik zu Paris befindet sich eine für die Ar-

beiter eingerichtete Badestube mit Schwefelbädern und in vielen Fabriken von kohlensaurem Blei erhalten die Arbeiter als *Prophylacticum* eine schwefelsaure Limonade.*) Auch müssen in manchen Etablissements die Arbeiter, wenn sie die Fabrik verlassen, ihre Kleider wechseln, eine Einrichtung, die sehr zu empfehlen ist. Die geradezu nachtheiligen Arbeiten müssen unter die Arbeiter so vertheilt werden, dass Einer höchstens einen Tag lang mit solchen Operationen beschäftigt werden darf. Ausserdem versteht es sich von selbst, dass die Fabrikbesitzer die Heilung der in ihrer Anstalt an Bleikolik erkrankten Arbeiter unentgeltlich denselben zu leisten haben. Von allen diesen menschlichen Rücksichten wissen übrigens die meisten Fabrikbesitzer nichts. Der erkrankte Arbeiter wird als untauglich seinem fernern Schicksal überlassen und kann sich ein anderes Stück Brod suchen. — Doch nicht allein das Bleiweiss bietet den damit Beschäftigten mannigfaltige Nachtheile, sondern es sind fast alle Bleipräparate, welche bei ihrer längern Einwirkung sehr verderblich auf den menschlichen Körper wirken. Fast auf einer Stufe mit der Bleiweissbereitung stehen hinsichtlich ihres schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Arbeiter die Mennigbrennereien. Diese ganz vorzüglich in England betriebene Fabrikation durchläuft ähnliche Processe wie die Operation der Bleiweissdarstellung. Zum Darstellen der Mennige *(Minium, Red lead, Deutoxide de plomb, Deutoxide of lead)* wird gewöhnlich möglichst kupfer-

*) In Mennig-Fabriken soll diese schwefelsaure Limonade als *Prophylacticum* keinen Erfolg haben, dagegen soll hier nach *Genbim* verdünnte Schwefelsäure als prophylactisches Mittel angewendet werden können.

freies Blockblei und bei den englischen Fabriken eine Mischung von spiessglanzhaltigem Hartblei und Weichblei angewandt. In denselben Fabriken wird auch das sogenannte Pariserroth, *M. orange, M. anglaise* $\dot{P}b + \dddot{P}b$, aus dem kohlensauren Bleioxyd verfertigt. Bei allen diesen Operationen ist ein öfteres Mahlen der gewonnenen Bleioxyde ein durchaus nöthiger Process, der freilich, so lange das gelbe Oxyd noch behandelt wird, in der Regel mit Wasser unschädlich gemacht wird, aber bei dem fertigen Präparat auf trockenem Wege vor sich gehen muss. Dieses trockene Mahlen und Sieben der Mennige erzeugt gleichfalls einen für die Arbeiter höchst nachtheiligen Bleistaub, der seine schädlichen Wirkungen oft noch viel rascher entfaltet wie das Bleiweiss. Ebenso ist die Ausdünstung des in Oefen oder auf Heerden erhitzten Mennigeteigs eine sehr durchdringende schädliche, die bei den besten Abzügen doch nicht ganz vernichtet werden kann und die Arbeiter bei dem Oeffnen der Oefen und der Handhabung des noch immer nicht ganz erkalteten Präparats sehr angreift und häufigen Erkrankungen unterwirft. Die in den Mennigbrennereien entstehenden Krankheiten der Arbeiter sind zwar nicht so häufig, wie ich mich öfter durch den Augenschein überzeugt habe, können jedoch nicht, gleich im Anfang einer durchgreifenden Behandlung unterworfen, eine raschere Intensität und grössere Hartnäckigkeit erlangen, als dies bei gleicher Bleiweisseinwirkung gewöhnlich der Fall ist. Ganz besonders ist es der Glieder- und Muskelschmerz, der bei Mennigevergiftung leicht in den Vordergrund tritt, während Bleiweiss eher die Symptome der Bleikolik zur Folge hat. Die Mennige findet eine sehr ausgebreitete Anwendung und wird theils zu

Farben (zum Grundiren des Eisens mit Oelfarben, zur Darstellung von rosenrothem, orangem und aurorafarbigem Papier und zum Bemalen ähnlich gefärbter Kinderspielwaaren u. s. w.), zur Glasur von englischem Steingut und feiner irdener Waaren, zur Darstellung von Bleiglas, Flintglas u. s. w. benutzt. Durch diese sehr vielseitige Benutzung können leicht (namentlich durch schlecht glasirte Töpfe) Vergiftungen vorfallen. Ueberhaupt kommt das Blei und seine Präparate so häufig und so sehr vielfältig mit uns in Berührung, dass wir den Bleivergiftungen gar nicht genug Aufmerksamkeit schenken können. Wie selbst bei der allergrössten Vorsicht eine Bleivergiftung stattfinden und längere Zeit unentdeckt bleiben kann, mag folgender Fall, der mir vor einigen Jahren zur Behandlung kam, lehren. — Ein gesunder starker Knabe von 12 Jahren macht mit mehreren Kameraden eine 8tägige Fussreise im Juli und kommt erkrankt zurück. Die Aeltern halten die Erkrankung des etwas übermüdeten Patienten für eine Folge der etwas übertriebenen Märsche und der ausgehaltenen Mühseligkeiten der in der heissesten Jahreszeit ausgeführten Turnfahrt. Ruhe und kräftige Speisen sollen den Knaben heilen, aber er hat Ekel vor allen Gerichten, erbricht beständig und fühlt sich durch Ruhe noch mehr ermüdet, weshalb ich am dritten Tage der Rückkunft des Patienten zu Rathe gezogen werde. Der immer starke, frische und blühende Knabe sieht bleich aus, mit bläulichen Ringen um die Augen. Er giebt an, schon am vierten Tage seiner Reise einiges Unbehagen beim Aufwachen und einen üblen Geschmack empfunden zu haben. Letztern schrieb er dem geschluckten Staub der Chausséen zu, ersteres den An-

strengungen bei grosser Hitze. Das Uebel habe jedoch täglich etwas zugenommen. Der Appetit sei gesunken, Schwäche und Kraftlosigkeit eingetreten, dabei gänzliche Stuhlverstopfung, Leibschmerzen, Uebelkeiten, Unlust zum Weiterreisen, weshalb er am siebenten Tage der Reise seine Kameraden verlassen hätte, um zu Wagen seiner Heimath zuzueilen. Noch jetzt klagt Patient über schlechten, ekelhaften Geschmack bei belegter Zunge. Gänzliche Appetitlosigkeit, viel Durst, Uebelkeit und Erbrechen, Magenschmerzen, Leib eingezogen mit hartnäckiger Stuhlverstopfung. *Tremor Extremitatum* mit Angstgefühl. Schwäche in den Beinen. Puls klein, aber ohne Fieber, in der Minute 70. Nirgends ein eigentlicher Schmerz. Ich frage den Patienten nach allen möglichen Krankheitsursachen, und obgleich sich mir der Gedanke aufdrängt, Patient habe sich sein Uebel durch den Genuss einer schädlichen Speise zugezogen, so widerlegt der Knabe eine solche Annahme beständig durch die Meinung, dass es seinen Kameraden alsdann ebenso gegangen sein müsste, da sie Alles getheilt hätten und Keiner von ihnen jemals etwas Besonderes genossen hätte. Nach vergeblichem Hin- und Herdenken, Fragen und Muthmaassen, behandele ich den Knaben etwas symptomatisch behutsam, aber *lege artis* und 4 Wochen lang ohne allen Erfolg, indem ich das allmälige Schwinden der Symptome meiner Kunst nicht zugemessen hatte. Nachdem Patient wieder gesund und munter mit dem Auspacken und Ordnen seiner Reise-Effecten beschäftigt war, werde ich eines Tags plötzlich wieder zu demselben entboten, mache mir schon unterwegs einen leidlichen Schlachtplan gegen die vermeintlich aufgetretene Reci

dive jener räthselhaften fieberlosen Erkrankung. Doch diesmal hatte ich mir umsonst den Kopf zerbrochen, denn die Mutter des Patienten, der bereits wieder die Schule besuchte, kam mir schon in der Thüre entgegen, die Feldflasche des Patienten in ihren Händen. Bei dem Reinigen derselben hatte sie an der inneren Seite des Korkstöpsels eine weisse schwammige Masse gefunden, deren in der Flasche mehrere Bruchstücke aufgefunden waren. Ich nahm das Ding zur Hand und fand nun Folgendes. Die Feldflasche des Patienten, elegant mit lackirtem Leder dicht überzogen, war mit einem Korkstöpsel versehen, der zwischen zwei Metallflächen geschlossen war, um vermittelst eines an der äusseren Metallplatte angebrachten Rings bequemer aus der Flasche gezogen werden zu können. Diese zwei Metallplatten waren mittelst eines Stiftes von demselben Metalle verbunden, welcher Stift den Kork der Länge nach durchbohrte. Diese ganze Vorrichtung war braun lackirt und äusserlich noch *integer*, wohingegen die innere Metallplatte in einem zerfressenen, ganz aufgelockerten Zustande sich befand. Alles, was von Metall am Stöpsel war, zeigte sich bei näherer Betrachtung von einem weichen (und wie ich später fand, etwas antimonhaltigen) Blei verfertigt. Was geschah nun? Auf der Reise hatte der Knabe zur Stillung seines brennenden Durstes die Flasche mit Essig und Wasser gefüllt und es hatte sich so nach und nach eine nicht unbeträchtliche Menge Essig und kohlensauren Bleioxyds am inneren Stöpsel gebildet, welche beständig durch die Bewegung der Flüssigkeit beim Gehen sich wieder in derselben aufgelöst hatte. Die Bildung wurde durch die grosse Hitze und die Einwir-

kungen der Sonnenstrahlen auf die mit dunklem Leder überzogene Feldflasche so beschleunigt, dass fast die ganze Bleiplatte verzehrt worden war. In der Flasche befanden sich bei meiner Untersuchung eine und eine halbe Drachme (!) Bleioxyd, welches grösstentheils aus Bleizucker bestand. Die Metallplatte und ein grosses Stück des durch den Kork gehenden Bleidrahtes waren ganz zerfressen. In der Flasche war nichts mehr, aber der Geruch nach Essigsäure noch sehr stark. Wieviel Bleioxyd der Knabe genommen haben mag, lässt sich schwer berechnen. Denn die aufgefundene Quantität hatte sich durch vierwöchentlichen Verschluss der noch etwas essigsaures Wasser enthaltenden Flasche allmälich gebildet. Die Bildung muss aber während der Reise schon sehr bedeutend gewesen sein, indem die Kraft des frischen und erwärmten Essigs bei dem immerwährenden Schütteln eine sehr rasche Zerstörung des mehrere Linien dicken Bleiknopfs bewirkt haben muss. Ich ging sogleich zu dem Kaufmann, der jene Feldflasche verkauft hatte, und liess mir ähnliche zeigen, wobei ich mich denn überzeugte, dass an dem unteren Ende jedes Korkstöpsels ein mehr oder weniger dicker Bleiknopf befindlich war, und diese Einrichtung bei ähnlichen Fällen recht gut im Stande sein kann, ein Menschenleben in Gefahr zu bringen, wo nicht zu zerstören. Die äusserst giftigen Wirkungen wiederholter Bleizuckerdosen sind leider geschichtlich berühmt geworden und das 17. Jahrhundert (namentlich in Frankreich unter Ludwig XIV. und XV.) hat in dem berühmten und berüchtigten *Poudre de Succession* die tödtlichen Wirkungen des Bleizuckers oft genug zu sehen Gelegenheit gehabt (*Marx*, Lehre von den Giften I. S. 126 u. f.).

Auch die beliebte *Aqua Toffana* der ränkesüchtigen Italiener scheint neben arseniger Säure etwas Bleizucker zu enthalten, wofür die Symptomatologie und schleichende Sicherheit ihrer Wirkungen sehr spricht. Ueberhaupt sind alle bleiernen Geräthschaften ganz zu verwerfen und am allerersten gehören hieher die bleiernen Wasserleitungen. Diese gepressten Röhren geben zwar, so lange ihre Flächen glatt und polirt sind, kaum nachweisbare Bleispuren ab, jedoch die Zeit wirkt hier sehr bald zerstörend ein und je kohlensäurehaltiger ein Trinkwasser ist, desto schneller werden die Flächen rauh, wo sodann der Oxydationsprocess unaufhaltsam fortschreitet. Diese zerstörenden Eigenschaften des Wassers an bleiernen Brunnenröhren kommen nach meinen Beobachtungen namentlich dem sogenannten harten Wasser zu und empfehle ich diesen vergessenen Punkt sehr den Sanitäts-Behörden zur Unheil verhütenden Aufmerksamkeit. So habe ich an dem Pumpwerk einer Dampfmaschine, welche ein hartes kohlensäurehaltiges Wasser Tag und Nacht durch gepresste Bleiröhren zog, diese Bleiröhren nach einem nur 5jährigen Gebrauche rauh und stellenweise angefressen gefunden. Ja, ich habe in diesem Fall sogar in dem mehrmonatlichen gebildeten Kesselstein, aus jenem Speisewasser gebildet, Blei chemisch nachgewiesen. Hierher gehörige Beobachtungen finden sich noch weiter verzeichnet (*Henke's* Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1829. Ergänzungsh. X. S. 271. — *Medical Jurisprudence. By J. A. Paris and J. S. M. Fonblanque etc.* London 1823.). — Vergiftungen mit Schrot und Bleikugeln sind bekannt, mir aber noch nicht vorgekommen. Dagegen habe ich einen Bleigehalt in den Verzinnungen kupferner Ge-

schirre schon wiederholt gefunden. In solchen Fällen wird durch das Niveau einer sauren in jenen Töpfen gekochten Brühe ein dunkler Rand erzeugt, der sich nicht entfernen lässt, wohl aber mit der Zeit von selbst verschwindet. Die Speisen erregen alsdann Uebelkeit und Erbrechen und haben einen eigenthümlichen ekelhaften Geschmack. Dieses bleihaltige Zinn untersucht man am besten mittelst Salpetersäure, welche das Blei auflöst, das Zinn aber oberflächlich oxydirt. Vor dem Löthrohr wird die Kohle von reinem Zinn immer weiss beschlagen werden, während bleihaltiges Zinn einen braungelblichen Beschlag liefert. Es ist daher immer gut, solche verdächtige Geschirre vor ihrem allgemeinen Gebrauch einige Male mit salpetersaurem Wasser tüchtig auszukochen; freilich darf man das Wasser nicht zu stark säuern, indem sonst das Zinn gleichfalls stark angegriffen wird. — Die mit Bleizucker verfälschten Weine (eine Verfälschung, welche noch täglich vorkommt) wirken auf die Gesundheit gleichfalls höchst nachtheilig ein und können, wenn sie dauernd getrunken werden, den Tod unter unsäglichen Leiden zur Folge haben. Gegen solche chronische Bleivergiftungen bleiben wohl alle Mittel fruchtlos. — Aber nicht allein die Bleioxyde wirken verderblich auf den menschlichen Organismus ein, sondern auch die tägliche andauernde Beschäftigung mit dem Metall kann üble Folgen haben. Diese Beobachtung kann jeder machen, der die Bergwerke befährt, wo man auf Bleierze baut. Blasse, hagere Gestalten, früh gealtert, mit trübem Blick, oft in den besten Mannesjahren gebeugt, hüstelnd und keuchend, begegnen dem Besucher in den befahrenen Stollen. Verweilt man längere Zeit in Stollen, wo viel

Erz zu Tag liegt, so hat man einen deutlichen Geschmack nach Metall im Mund. Bei der Verhüttung der Erze treten die üblen Folgen noch deutlicher hervor und die Hüttenkatze ist am Harz und überall, wo Bleierze verhüttet werden, eine so bekannte Krankheitserscheinung, dass wir uns bei diesem Krankheitsbild nicht länger aufhalten wollen. Zwei seltenere Bleivergiftungen, durch Berührung und Exhalation warmer Metallflächen hervorgebracht, bieten dagegen Neues und eignen sich an diesem Ort zu näherer Besprechung. Der erstere Fall betraf einen jungen Kaufmann, der schwer erkrankte durch folgende an und für sich unschädlich scheinende Gewohnheit, die ich erst nach längerer Behandlung als die eigentliche Krankheitsursache erkannte weshalb die Krankheit auch sodann bald und dauernd gehoben wurde. Patient bewohnte ein hochgelegenes sogenanntes Mansardenzimmer im Dachstock eines nach Süden stehenden Gartenhauses. An der Seite jenes über das Dach hervorragenden Zimmers war eine balkonartige wenig geneigte Ebene des Dachs, welcher Platz eine schöne Fernsicht bot und als Lieblingsaufenthalt des Bewohners in warmen Sommerabenden aufgesucht wurde. Dieser Platz war mit Bleiplatten bedeckt und bot den Sonnenstrahlen den ganzen Tag hindurch fast seine ganze Oberfläche dar. Mein Patient hatte die Gewohnheit, Abends sich auf die erwärmten Bleiplatten auszustrecken und in Betrachtung des über ihm ausgespannten Sternhimmels, gab er mir zu, oft stundenlang in dieser Stellung geblieben, ja sogar manchmal auf diesem Bleidach ausgestreckt eingeschlafen zu sein. Diese Gewohnheit setzte Patient mehrere Sommer hindurch fort, ohne

sich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu fühlen; wenigstens rechnete er einen herumziehenden Rheumatismus, der ihn seit jener Zeit manchmal etwas quälte, nicht hierher. Im Herbst des zweiten Sommers jener Angewohnheit stellte sich jedoch im linken Bein bei erträglichem rheumatischem Schmerz eine eigenthümliche Taubheit der Haut ein, das Bein schlief häufig ein und Patient fand überhaupt eine Abnahme seiner Muskelkräfte beim Treppensteigen, Schwimmen u. s. w. so auffallend, dass er mich über diesen Zustand zu Rath zog. Appetit und Verdauung waren gestört, die Zunge belegt und häufige Stuhlverstopfung eingetreten. In der Meinung, dass Excesse *in Venere* diese Symptome hervorgebracht hätten, verordnete ich die gehörigen Mittel mit einer passenden Diät und war überzeugt, dass das Uebel bald weichen würde. Nach vierzehntägigem Gebrauch der *Tinct. Bestuscheff.* (täglich zwei Mal 10 Tropfen in Rothwein) und spirituösen Einreibungen in Kreuz und Lenden war gar kein Erfolg sichtbar geworden. Im Gegentheil hatten alle Symptome zugenommen und sich ein sehr unangenehmes Eingenommensein des Kopfes hinzugesellt. Ich empfahl dem Patienten mit den gegebenen Mitteln fortzufahren und hoffte von den täglichen Flussbädern, welche Patient seit längerer Zeit zu brauchen gewohnt war, eine rasche Besserung. Längere Zeit hörte ich nichts mehr von meinem Patienten und hielt ihn für längst geheilt, als ich vernahm, dass er seit einigen Wochen öfters bettlägerig geworden sei und seit dieser Verschlimmerung Hülfe und Rath bei einem andern Arzt gesucht hätte. Es mochten damals seit meiner ersten Unterredung mit dem Patienten wohl acht Wochen verstrichen gewesen

sein. Kurze Zeit darauf begegnete mir Patient und erzählte mir, dass ihn der dreiwöchentliche Gebrauch des Wildbads, welches ihm für sein Leiden gerühmt worden wäre, gänzlich hergestellt hätte. Ich dachte schon längst nicht mehr an diesen Kranken, als ich einen Sommer später im Juni abermals zu dem Patienten gerufen wurde und diesen in dem nämlichen Zustande wie früher fand. Patient erzählte mir, dass er auf den Gebrauch des im vergangenen Herbste angewandten Wildbads sich den ganzen Winter über wohl gefühlt hätte, mit dem Beginn der wärmern Jahreszeit hätten sich aber alle im vorigen Sommer beobachteten Zufälle mit erneuter Heftigkeit eingestellt; er bäte mich daher um meinen Rath, ob er wohl abermals einen verlängerten Aufenthalt im Wildbad zur Tilgung seines Unwohlseins wählen sollte. Um ihm in dieser Hinsicht einen Rath ertheilen zu können, liess ich mich mit dem Patienten in eine nähere Unterredung ein, wobei mich derselbe auf folgenden Umstand selbst aufmerksam machte. Ich glaube, erzählte er mir, dass der Beginn meines diesmaligen Uebels durch eine grosse Unvorsichtigkeit von meiner Seite selbst hervorgerufen worden ist. Ich habe nämlich in der Gewohnheit, die späten Abendstunden auf meinem nahe gelegenen Balcon zuzubringen, woselbst ich mich durch die reine Luft und die herrliche Natur so erquickt fühle, dass ich diesen Aufenthalt oft erst nach einigen Stunden verlasse. Diese Gewohnheit behielt ich auch während meines diesmaligen wieder sich zeigenden Unwohlseins bei und so schlief ich eines Abends um 8 Uhr, auf dem warmen Boden ausgestreckt, ein, indem ich erst erwachte, nachdem es schon stark anfing zu dunkeln. Am näch-

sten Morgen musste ich mich mehrmals erbrechen, und seitdem fühle ich mich wieder unwohler wie noch jemals. Indem ich nach jener Erzählung an eine abendliche Erkältung dachte, liess ich mir nun die besprochene Oertlichkeit zeigen, und fiel mir (es war am hohen Mittag), als ich nun den Balcon betrat, neben der von den Bleiplatten unerträglich ausströmenden Hitze, sogleich die metallische Exhalation auf, und der Gedanke, dass dieselbe vielleicht allein die Krankheits-Ursache abgegeben haben möchte, kam mir so lebhaft vor, dass ich meinem Patienten sogleich hierüber meine Ansicht mittheilte, worauf ich sodann noch mehr erfuhr, was mich in dieser Ansicht nur noch stärker machen konnte. So erzählte mir Patient, dass er oft auch Mittags sich auf die Bleiplatten gelegt habe, um die Sonne auf seinen Rücken scheinen zu lassen, wobei er, mit dem Gesicht nach den Bleiplatten gekehrt, deren Dunst beständig eingeathmet habe. — Genug, die Bleiplatten wurden sogleich entfernt, Patient blieb bei seinen Gewohnheiten, ging nicht mehr nach Wildbad, genas ohne alle Arzeneien und fühlte niemals mehr auch nur die geringste Andeutung eines Recidivs. — Der zweite hierher gehörige, von mir beobachtete Fall betraf einen jungen Schriftsetzer, der durch die beständige Berührung der Lettern mit seinen schweissigen Händen zuerst Schmerzen in den Gliedern und sodann eine vollkommene Bleikolik mit allen Symptomen davontrug. Patient, fast noch ein Knabe, war nämlich dazu verwendet worden, mehrere Centner alter Schrift zu ordnen, woran er einige Wochen gearbeitet hatte, als die ersten Symptome der Bleikolik eintraten. Er genas bei passender Behandlung bald; doch habe ich, obgleich ich seitdem mehrere Schriftsetzer und Schriftgiesser

an Bleikrankheiten behandelt habe, niemals mehr einen so intensiven Fall von Bleikolik bei diesem Gewerbe beobachtet. In jenem Fall war sogar die eigenthümliche Färbung des Zahnfleisches und der Zähne in hohem Grade und grösster Hartnäckigkeit vorhanden. Auch bei der Schriftgiesserei leiden die mit dem Giessen beschäftigten Arbeiter nicht selten an einzelnen Symptomen der Bleikrankheit, und Schriftsetzer, welche die üble Gewohnheit haben, die Lettern in den Mund zu nehmen, sollen oft von sehr schmerzhaften Koliken befallen werden. Ebenso soll ein junges Mädchen, welches auf den noch warmen und frisch gegossenen Bleiplatten zum Vergnügen baarfuss herumlief, Leibschmerzen und allgemeine Krämpfe bekommen haben. — Was endlich die chemischen Reactionen auf Bleiverbindungen betrifft, so steht als das empfindlichste *Reagens* der Schwefelwasserstoff oben an. Er erzeugt, sobald etwas Blei vorhanden ist, in den Lösungen einen schwarzen Niederschlag. Ist der Niederschlag nur schwach braun gefärbt, so ist die Anwesenheit von Blei eine sehr unbedeutende. Will man dichtere Massen, wie z. B. Excremente oder Speisemassen u. s. w., auf Blei untersuchen, so halte ich es für das zweckmässigste Verfahren, wenn man die Massen zuerst mit etwas Salpetersäure digerirt, sodann filtrirt und die säuerliche Flüssigkeit sodann auf Schwefelwasserstoff oder Schwefelwasserstoffammoniak reagiren lässt. Die bekannte *Hahnemann*'sche Weinprobeflüssigkeit *(Aqua hydrosulfurata acidula)* ist ein hierher gehöriges Präparat und sehr zu empfehlen, die so häufigen Weinfälschungen mit Bleizucker nachzuweisen. Solche Weine lassen übrigens auf dem Boden der Fässer weinsteinsaures Blei zurück.

13.

Ueber

die gesundheitsschädlichen Einflüsse,

welche nur aus der Unkenntniss gewisser Gewerbetreibenden herbeigeführt werden.

Vom

Kreisphysicus, Sanitätsrath Dr. **Boretius**

in Rössel.

Ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit ist die stets vorschreitende Intelligenz des bei weitem grössten Theils der Staatsangehörigen, welcher unter dem Gesammtnamen des Nährstandes begriffen wird. So sehen wir selbst auf weniger von der Natur begünstigten Bodenarten dennoch eine üppigere Vegetation, als vor 20 bis 30 Jahren, und selten nur finden wir noch, wie früher, weite Länderstrecken ganz unbebaut. Giebt dieses nicht einen Beweis dafür ab, dass selbst der niedere Landmann in seiner Ausbildung vorgeschritten ist? Wer wollte aber ferner die gestiegene Bildung des grossen Handwerker- und Fabrikantenstandes nicht anerkennen? Trifft man nicht selbst in jeder kleinen Stadt geschickte Handwerker und nicht allein nur solche, die eine mehr

als gewöhnliche Geschicklichkeit bei Anfertigung ihrer Fabrikate entfalten, sondern sogar auch solche, welche sich Kenntnisse in den gewerblichen Hülfswissenschaften zu eigen gemacht haben, wie in der Chemie und Mechanik? Inniger Dank sei unserer Staats-Regierung dargebracht, welche dieses Vorschreiten der Ausbildung der gewerbetreibenden Stände einleitete, auf vielfache Weise durch reich dotirte Lehr- und Muster-Anstalten beförderte und dadurch nicht allein den allgemeinen Wohlstand hob, sondern auch für den Nutzen und die Bequemlichkeit des Volks sorgte. Wenn aber dieser vorgeschrittene und stets vorschreitende Bildungsgrad der genannten Stände unleugbar ist, so bezieht sich jedoch alles Wissen derselben immer nur auf die Fabrikate selbst und allenfalls auch auf die zu verarbeitenden Rohstoffe, selten oder nie darauf, welchen Einfluss die verschiedenen Fabrikate auf den Menschen, als eben denjenigen, für welchen die Millionen Hände in Thätigkeit gesetzt werden, ausüben. Dadurch aber eben leidet der Mensch in vielen Fällen. Zwar sind auch hier die Regierungen, und besonders die unsrige, abhelfend eingeschritten, und haben durch weise Verordnungen und Gesetze nach jeder Richtung hin allen Uebelständen vorzubeugen gesucht. Ist der Erfolg davon aber wohl bis jetzt ein irgend ausreichender oder ein solcher gewesen, wie er gewünscht worden? Einem jeden Arzte werden Fälle genug vorgekommen sein, die ihn in den Stand gesetzt haben, diese Frage mit Nein zu beantworten. Ja ich glaube, man kann ganz füglich behaupten, gegen keine Verordnungen werde so häufig und ganz in der Regel nur aus Unkenntniss gefehlt, oder keine werden so wenig beachtet, als gerade die,

das Gesundheitswohl betreffenden, und dieses besonders auf dem Lande und den kleinen Städten. Am häufigsten aber sündigen in dieser Hinsicht folgende Gewerbetreibenden:

1) Die Materialwaarenhändler. Es wird selten eine solche Handlung geben, in welcher von den Physikern bei Gelegenheit der angeordneten Revisionen nicht eine oder die andere Ausstellung gemacht werden muss. So sollen in den Läden die Genuss- von den technischen Waaren streng geschieden sein, und obgleich zu dem Ende gewöhnlich abgesonderte Repositorien aufgestellt sind, so findet man dennoch häufig einen oder den andern Farbestoff mitten unter den Genusswaaren. Sehr gewöhnlich sind kupferne oder messingne Gefässe und Maasse zu Bier, Essig, Syrup. Abzugskrähne von Messing, gewöhnlich mit angesetztem Grünspan, stecken sehr häufig ununterbrochen in den Lagerfässern u. s. w. Stellt man das Handlungspersonal hierüber zur Rede, so zeigt dasselbe durchweg eine grosse Unkenntniss nicht allein der bestehenden Verordnungen, sondern eine noch grössere hinsichtlich der triftigen Gründe, die zu denselben die Veranlassung gegeben haben.

2) Die Fleischer. Wohl nur in seltenen Fällen fehlen diese gegen die vielfach gegebenen sanitätspolizeilichen Vorschriften aus Absicht, desto häufiger aber aus Unkenntniss. Es ist durch frühere und auch durch Erfahrungen, die in neuester Zeit gemacht worden, zur Gewissheit erhoben, dass der Genuss des Fleisches von Thieren, die an manchen contagiösen Krankheiten gelitten haben, gefährlich, ja tödtlich sei, und dennoch wird solches Fleisch häufig feil geboten und genossen.

Ein bemerkenswerther Fall der Art kam mir noch vor wenigen Monaten vor. Die Kuh eines hiesigen Schlossermeisters erkrankte plötzlich auf der Weide; da sie zu verenden drohte, so stach der Besitzer ihr ein Messer in den Hals und rief einen Fleischer zum Abledern und Zerlegen des Fleisches herbei. Dieser hätte nun als Sachverständiger und eingedenk der bestehenden Gesetze müssen Bedenken tragen, dem an ihn gestellten Verlangen Folge zu leisten; ohne weitere Rede dagegen unternahm er das qu. Geschäft, während ein Dienstmädchen Hülfe leistete. Der Fleischer bat sich ausserdem das Euter der Kuh zum Geschenk aus, indem er vorgab, dass dieses für ihn der delikateste Bissen wäre, und soll nach Aussage der Zeugen auch davon gegessen haben. Ein grosser Theil des Fleisches wurde verkauft. Zwei Tage darauf erkrankte der Fleischer und starb am vierten Tage unter den gewöhnlichen Erscheinungen der Milzbrand-Infection. Bei der Obduction wurden an den Schenkeln Carbunkeln vorgefunden. Bei dem angeführten Dienstmädchen bildete sich an der innern Seite des linken Vorderarms eine Milzbrandbeule aus, die aber glücklich beseitigt wurde. Da dieser Fall zum Tode eines Menschen beigetragen hatte, so wurde auf Anordnung der Königlichen Regierung eine Criminal-Untersuchung gegen den Schlossermeister eingeleitet, und das hiesige Kreisgericht erkannte, dass der Tod des Fleischers ihm zwar nicht zur Last gelegt werden könne, da er sich an denselben als an einen Sachverständigen gewendet hätte, dass er jedoch durch das Abstechen, folglich Schlachten einer milzbrandigen Kuh gegen die Vorschriften des Viehsterbepatents gehandelt habe, und verurtheilte ihn in eine Geldstrafe

und in Zahlung der Untersuchungskosten. Dass der Fleischer aber lediglich aus Unkenntniss gefehlt, ist offenbar, denn wäre er mit der Gefahr, die mit dem Abledern und Zerlegen eines milzbrandigen Stückes Vieh verbunden ist, sowie mit den bestehenden Verordnungen, bekannt gewesen, so hätte er sich gewiss nicht diesem Geschäfte unterzogen, noch weniger hätte er Theile der Kuh gegessen. — Der Milzbrand ist in unserer Provinz eine dem Volke, wie den Fleischern wohlbekannte Krankeit, die sie mit dem Namen „die Maus" belegen, dieselbe aber ganz allgemein für ein sehr unschädliches Leiden halten; am wenigsten aber würden sie glauben, dass der Umgang mit solchen Thieren und der Genuss des Fleisches derselben gefährlich, ja tödtlich sei.

Das Fleisch solcher Thiere, die an irgend welchen andern, nicht contagiösen Krankheiten gelitten haben, ist zum Genuss mehr oder weniger ekelhaft, indessen wohl kaum als gesundheitsgefährlich zu betrachten, und wird es daher auch kaum zweckmässig oder angänglich sein, dass der Verkauf oder der Genuss desselben beschränkt werde. Es muss hier füglich einem Jeden überlassen bleiben, besseres Fleisch durch höhere Preise zu erlangen, oder, wenn er diese nicht erschwingen kann, sich mit schlechterm Fleische zu begnügen. Hierher gehört übrigens auch dasjenige Fleisch, welches durch Schlachten zu junger Thiere, namentlich der Kälber, erlangt wird, denn auch dieses kann nur mehr für widerlich, als schädlich erachtet und daher polizeilich nichts dagegen gethan werden. Obgleich es nicht zu leugnen ist, dass der strenge Gebrauch der Juden, nur sogenanntes gekauschertes Fleisch zu essen, viel

Zweckmässiges habe, so muss man auf der andern Seite doch auch anerkennen, dass er mitunter zu sehr beschränkend ist. Die Fleischpreise werden durch ihn zu sehr erhöht, so dass der Arme sie nicht erschwingen kann; auch fehlt in kleinen Städten den Juden das Fleisch oft ganz und sie müssen es sich dann mit vielen Umständen und Kosten aus andern Städten kommen lassen.

3) Bierbrauer. Die Klage über schlechte, wenig geniessbare Biere ist in kleinen Städten und auf dem Lande eine sehr häufige; indessen gehen diese Uebelstände weniger die Sanitätspolizei an, die nur da einzuschreiten hätte, wo nachtheilige Folgen für die Ge sundheit durch den Genuss solcher Biere entstehen können, die im Ganzen nur selten, doch immer bisweilen vorkommen. Ueber die verschiedenen Verfälschungen und Versetzungen der Biere ist hinreichend geschrieben worden, sie werden daher übergangen, da die Anführung derselben hier nicht beabsichtigt wird. Soviel aber steht wohl auch fest, dass die Schädlichkeit vieler Zusätze zum Biere von den Bierbrauern nicht gekannt wird.

4) Die Stubenmaler und Tapeten-Fabrikanten. Alle diese kennen ohne Zweifel auf das Genaueste die verschiedenen Farben, wissen, wie sie gemischt werden müssen, um die Schattirungen herauszubringen, aus welchen Fabriken sie am besten bezogen werden u. s. w.; man frage diese Künstler aber, aus welchen Stoffen die verschiedenen Farben bestehen, ob sie gesundheitsgefährlich sind oder nicht, und ob sie die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen kennen, und man wird die Erfahrung machen, dass bei allen die Unwissenheit hierüber gleich

gross ist. So leicht es im Ganzen für Jedermann ist, herauszubringen, ob eine Farbe oder Tapete Arsenik enthalte, indem man am einfachsten nur einen Theil davon einer Flamme auszusetzen braucht, um einen auffallenden weissen Rauch und einen knoblauchartigen Geruch wahrzunehmen, so wenig ist diese Kenntniss allgemein verbreitet, daher man so häufig Zimmerwände mit solchen Farben bemalt oder tapezirt vorfindet. Mehrere Fälle sind mir vorgekommen, wo gar nicht zu erklärende und sehr bedenkliche Leiden in Folge grüner, mit Kupferarsenik bemalter Stubenwände entstanden sind, bis, meistens nur zufällig, die Ursache entdeckt wurde. Bei trocknen Wänden schadet der Anstrich mit Arsenikfarben auch wirklich nicht auffallend, desto mehr aber bei feuchten, stockigen, bei welchen sich sogleich das giftige Arsenikwasserstoffgas entwickelt und ununterbrochen die Zimmerluft schwängert. — Hieran reihen sich

5) diejenigen Fabrikanten, welche gefärbte Papiere, ferner diejenigen, welche Mundlack (Oblaten) anfertigen. Dass gefärbte Papiere, welche von Conditoren, Tabacks-Fabrikanten zum Einhüllen verwendet werden, schon oftmals nachtheilige Folgen veranlasst haben, davon sind viele Fälle bekannt. Durch Oblaten, die zum Siegeln der Briefe gebraucht wurden, ist mir noch ganz kürzlich folgender Fall vorgekommen: zwei Geschäftsmänner, welche dergleichen täglich in grosser Menge verbrauchten und, wie es gewöhnlich geschieht, die Oblaten dadurch anfeuchteten, dass sie sie auf die Zunge legten, klagten über einen gar nicht zu beseitigenden, widerlich süssen Geschmack im Munde. Bei der Untersuchung der von ihnen verbrauchten Oblaten wies es sich aus, dass dieselben mit

Mennige roth gefärbt waren. Nachdem sie nun eine andere Art des Anfeuchtens derselben in Anwendung brachten, beseitigte sich sehr bald jener süsse Geschmack ohne Wiederkehr;

6) sind auch die Töpfer hierher zu zählen und zwar nicht allein wegen der Glasur ihrer Fabrikate, zu welcher sie meistentheils Blei verwenden, welcher Umstand bereits zu mehreren Regierungs-Verordnungen Veranlassung gegeben, als auch wegen der Anlage ihrer Brennöfen, die seither meines Wissens nicht der sanitätspolizeilichen Aufsicht unterlegen haben, dieses jedoch verdienen. Gewöhnlich befinden sich nämlich die Brennöfen dieser Handwerker unfern ihrer Häuser, haben sehr niedrige Schornsteine, woher es kommt, dass beim Brennen, zumal bei geringem Luftdruck oder stärkerm Winde, ein schwarzer, bleihaltiger Dampf zur Erde fällt, häufig sich längs einer Strasse wälzt, und auch zum Schaden und zur nicht geringen Belästigung der Bewohner durch die Fenster in die Zimmer der benachbarten Häuser zieht.

Aus Allem geht, wie schon gesagt, hervor, dass die in den verschiedenen Richtungen vielfältig gegebenen Regierungsverordnungen das Publikum nicht ausreichend gegen Schädlichkeiten schützen, die von Seiten mancher Gewerbetreibenden aus Unkenntniss herbeigeführt werden, und es wäre demnach als etwas sehr Wünschenswerthes zu erachten, wenn dieser Unkenntniss, als der Quelle des Uebels, Gränzen gesetzt werden könnten. Die Sache wäre in der Ausführung heutigen Tages eben nicht so sehr schwierig und würde dadurch der Wunsch unserer väterlichen Regierung erreicht werden, die, was einem Jeden in die Augen sprin-

gen muss, von jeher bestrebt gewesen ist, Unfälle eher zu verhüten als zu bestrafen. Sind aber die gewerbetreibenden Stände in ihrer Ausbildung im Vorschreiten begriffen, und zwar hauptsächlich, was die Fabrikate an sich betrifft, so ist nicht abzusehen, warum sie es nicht werden sollten, in Bezug darauf, welchen Einfluss ihre Fabrikate auf den Menschen ausüben. Es werden in den Handelsschulen Waarenkenntniss, italienische Buchhalterei, Sprachen u. s. w. gelehrt, warum wird aber nicht auch über die die Materialhandlungen angehenden medicinalpolizeilichen Gesetze und Verordnungen und über die Bestandtheile der technischen Waaren Unterricht ertheilt? Der Materialhändler wird viel eher und aus eignem Antriebe den blauen und weissen Vitriol, den Alaun, die Mennige, den Bleiweiss u. s. w. von seinen Gewürz- und Genusswaaren sorgfältig absondern und verhüten, dass nicht ein zufälliges Vermengen beider vorkomme, wenn er erst wissen wird, dass der blaue und weisse Vitriol aus Kupfer und Zink, die Mennige aus Blei u. s. w. bestehen und dass beide schädliche Wirkungen auf den menschlichen Körper ausüben, als jetzt, wo er die gegebenen Vorschriften oft nie zu lesen bekommt, und wenn dieses geschieht, sie sehr bald vergisst, weil er deren Grund nicht einsehen kann. Dasselbe ist bei den Stubenmalern, Tapeten-Fabrikanten u. s. w. der Fall, und ist auch bei diesen nicht abzusehen, warum sie nicht Kenntnisse über die chemische Zusammensetzung der Farben sich erwerben sollten.

Die Königliche Regierung hat ferner schon vor mehreren Jahren angeordnet, dass die Viehhändler den

Besitz der Kenntniss der hauptsächlichsten epidemischen und contagiösen Krankheiten der Hausthiere nachweisen müssen; ebenso müssen die Viehkastrirer und Abdecker sich einer angemessenen Prüfung unterwerfen. Es entsteht daher hier die Frage, ob es nicht noch in viel höherm Grade nothwendig wäre, dass auch von den Fleischern die Kenntniss der genannten Krankheiten und des betreffenden Theils der pathologischen Anatomie erfordert werden möchte? Ohne Zweifel wäre diese Frage bejahend zu beantworten. Hätte der oben angeführte Fleischer nur die geringste Kenntniss von der Gefahr gehabt, die mit dem Umgange eines milzbrandigen Stücks Vieh verbunden ist, so würde er gewiss nicht dasselbe abgeledert, zerlegt, selbst davon gegessen und es zugelassen haben, dass das Fleisch an andere Leute verkauft werde. Ueber den Fleischverkauf ist viel in Lehrbüchern über medicinische Polizei und in Zeitschriften geschrieben worden; es bestehen auch eine Menge Verordnungen darüber; allein fast alle Tage wird dagegen gesündigt. Unpraktisch scheint der Vorschlag zu sein, dem Fleischverkauf eine Fleischbeschau vorangehen zu lassen, denn wo sollten bei der grossen Menge des täglich zu verbrauchenden Fleisches die Beamten hergenommen werden, die diese Fleischbeschau ausführten; auch selbst in den grossen Städten liesse sich die Sache kaum durchsetzen, obgleich noch ganz neuerlich *Groetzen* in Breslau (*Henke*'s Zeitschrift 1851 Hft. 4.) in seinem sonst so gründlich abgehandelten Aufsatz „über die Krankheiten der Thiere, welche den Genuss des Fleisches nachtheilig machen," dieses glaubt und dieselbe vorschlägt. Viel zweckmässiger scheint es zu sein, von allen Fleischern des Landes zu fordern,

dass sie mit den gewöhnlichsten ansteckenden Krankheiten der Rinder, Schaafe, Schweine vertraut seien, dass sie vor ihrer Niederlassung an irgend einem Orte diese Kenntniss durch ein Attest des betreffenden Kreisphysikus nachzuweisen hätten, und dass sie eidlich verpflichtet würden, kein Fleisch zu verkaufen, welches von kranken Thieren stammt. Die dagegen Handelnden müssten von Seiten der Polizei- *resp.* der Staatsanwaltschaft belangt werden. Da unsere Regierung so zweckmässig gegenwärtig die Niederlassung irgend eines Gewerbetreibenden daran geknüpft hat, dass er nachgewiesen habe, dass er seinem Fache gewachsen sei, welches durch Sachverständige beurtheilt werden muss, so könnte bei dieser Gelegenheit auch die Kenntniss der sie betreffenden sanitätspolizeilichen Verordnungen bei allen Fleischern, Materialhändlern, Malern, Bierbrauern u. s. w. durch den Kreisphysikus erforscht und die Erlaubniss zur Niederlassung und zum Betriebe des *qu.* Gewerbes daran geknüpft werden.

14.

Zur Lehre vom Kindermorde.

Vom

Dr. **Flügel,**

pract. Arzt und Physikats-Assistent zu Lichtenberg in Oberfranken.

Lungen, die geathmet haben, Blutbehälter, die kein Blut enthalten und ein Nabelschnurrest, der nicht unterbunden ist, bilden den gewöhnlichen Befund der gerichtsärztlichen Praxis im Bereiche des Kindermordes und mit seltener, bis zur Einförmigkeit reichenden Uebereinstimmung, auch die Momente, durch welche allein ein grosser Theil der Gerichtsärzte, unbekümmert um den Geburtsvorgang und dessen mannigfache Wechselfälle und Folgen, sich bestimmen lässt, für Leben nach der Geburt und für Verblutung aus dem Nabelstrange, mit einem Worte — für stattgefundenen Kindesmord sich auszusprechen, und doch athmet das Kind im Uterus und athmet halb geboren und werden seine Blutbehälter blutleer aus verschiedenen, vom Verbluten aus dem nicht unterbundenen Nabelstrange völlig unabhängigen Ursachen. Es ist traurig, dass die grosse Mühe, welche so viele und berühmte Aerzte sich gegeben haben, um die Lehre von der Athemprobe zu einem

bestimmten und allseitig befriedigenden Abschlusse zu bringen, immer neuerdings wieder in Frage gestellt werden muss, allein die Erfahrung am Geburtsbette fordert dies unabweisbar, und zur endlichen Lösung beizutragen, dafür sind diese Zeilen geschrieben.

„Die Höhle der Luftröhre", sagt *Schürmayer*, einleitend zur Lehre von der Athemprobe (Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 306), „ist bei dem durch Fruchtwasser umgebenen und durch die Eihäute eingeschlossenen Fötus, nach meiner Ansicht, ein luftleerer Raum, dessen Communication mit der Mundhöhle durch den festschliessenden Kehldeckel aufgehoben wird. Sobald atmosphärische Luft in die Mundhöhle eindringen kann, verändert sich durch den Reiz derselben und die hierdurch reflectirte Bewegung die Stellung des Kehldeckels, und durch das physische Gesetz allein, nicht durch primitive, etwa durch Hautreiz veranlasste Inspirationsbewegungen, dringt die atmosphärische Luft plötzlich in die Höhle der Luftröhre, und der hierdurch auf die respectiven peripherischen Nerven geübte Reiz veranlasst die erste Reflexbewegung zum inspirirenden Athmen."

Ich will nun nicht mit *Sch.* rechten über das Thema, ob bei dem Fötus im Mutterleibe der Kehldeckel die Stimmritze luft- oder wasserdicht schliesst oder nicht und ob die Luftröhre luftleer ist oder ausgefüllt mit irgend welchen Materien; bitten muss ich aber *Sch.*, möglichst häufig an Todtgeborenen nachzusehen, und sicherlich wird er sich so bestimmt von der Grundlosigkeit seiner Ansicht überzeugen, als ich durchaus nichts dafür vorbringen kann, obgleich ich mit den organischen Verhältnissen an Todtgebornen wohl vertraut

bin. Alltäglich kann man sich bei den Wiederbelebungsversuchen scheintodter Neugeborner von der durch nichts übertroffenen Macht des Hautreizes auf Hervorrufung der Inspirationsbewegungen überzeugen und das Studium der Einwirkung des Sturzbades in dieser Richtung ist nicht ohne Interesse. Wo wäre der leere Raum und der Luftreiz darin, in jenen Fällen, wo bei lebend Geborenen die Luftröhre für die atmosphärische Luft unzugänglich ist, und dennoch mächtige, obgleich fruchtlose Athmungsbewegungen sich zeigen? Es sind mehrere solche Fälle verzeichnet, und auch ich habe einen (Jahresbericht d. h. Entbindungs-Anstalt zu Bamberg für 1850, *Casper*'s Wochenschrift 1851 Nr. 38.) erzählt. Bei Fuss- und Steissgeburten sieht man die Halbgebornen ganz gewöhnlich ziemlich anstrengende Athmungsbewegungen machen und der Geburtshelfer sieht mit Recht diese Bewegungen als dringende Aufforderung zur Entwickelung an. Durch die bei Katholiken gebräuchliche Nothtaufe des Kindes im Mutterleibe, oder auch halb geboren, kann man sich sprechend von der (hier schädlichen) Wirkung des Hautreizes überzeugen. Da nun also Hautreiz Inspirationsbewegungen und zwar entsprechend der Heftigkeit des Reizes und der Empfänglichkeit hervorruft, so wird *Sch.*, gegenüber der alltäglichen Erfahrung, fruchtlos den Beweis zu liefern versuchen, warum denn gerade der, bei dem Beginne des selbstständigen Lebens so heftige Hautreiz, verursacht durch den plötzlichen Uebertritt in ein anderes und bei weitem kühleres Medium, nicht ausreicht, Inspirationsbewegungen hervorzurufen, oder vielmehr den Athmungsprocess einzuleiten. Wenn nichts weiter die Grundlosigkeit obiger Ansicht *Sch.*

über die nächste Ursache des beginnenden Athmens darthun könnte, so müsste der Umstand genügen, dass bei fast allen Neugebornen die Luftwege und die Rachenhöhle dermaassen mit zähem Schleime ausgefüllt sind, dass ein primitiver Reiz auf die Schleimhäute derselben gar nicht denkbar ist.

Wo also nur immer ein Theil der Körperoberfläche des lebenden Kindes von einem geringern als dem im Uterus und im Fruchtwasser vorhandenen Temperaturgrade getroffen wird, da finden Athmungsbewegungen — und je beträchtlicher die Differenz, um so entschiedener — und wo zugleich Luftzutritt zu den Athmungswerkzeugen, da findet Athem Statt; aber dieser Wechsel des Mediums und der Temperatur übt nicht allein als äusserer Reiz Einfluss auf diesen Vorgang, und nicht ohne Bezug ist der Geburtsvorgang auch schmerzhaft für das Kind, ist der erste Laut desselben ein Ausdruck des Schmerzes, ein Beweis der erlittenen und empfundenen Gewaltthätigkeit.

Weiter sagt *Sch.* S. 308, Anmerkung, die Möglichkeit des Athmens bei gebornem Kopfe sei nicht zu leugnen, sowie auch eine gewaltsame Tödtung des Kindes durch den Geburtsakt selbst von da an nicht mehr angenommen werden könne. S. 313 fährt er fort: „Wo die verschiedenen Momente der Lungenprobe auf ein vollständig entwickeltes Athmen schliessen lassen, da ist der Gerichtsarzt berechtigt, Leben nach der Geburt mit Bestimmtheit und Gewissheit auszusprechen und der Richter darf die Thatsache des Lebens als vollkommen gewiss annehmen.“

So bestimmten Irrthümern entgegenzutreten, ist Pflicht eines jeden Fachgenossen. Nicht nur die Mög-

lichkeit des Athmens bei gebornem Kopfe kennt die Erfahrung, sie kennt vielmehr dieses Athmen als eine sehr gewöhnliche Erscheinung, und so vollständig ist, nach meinen eigenen Beobachtungen, zuweilen dasselbe, dass man, dem Schreien nach zu urtheilen, in einem anstossenden Zimmer glauben könnte, das Kind sei schon völlig geboren. Wenn es eines Gewährsmannes zum Beweise bedürfte, so würde ich *Ritgen* nennen, der speciell über diese Materie geschrieben hat.

Es ist bekannt, dass zuweilen Kinder, die mehrere Stunden hindurch geathmet haben, ihre Lungen noch nicht vollkommen entwickelt zeigen, während bei andern volle Entwickelung schon nach wenig Athemzügen vorgefunden wird. Die Zeitdauer des Athmens kann also keineswegs maassgebend sein. Sind sonst die Bedingungen zum Athmen bei gebornem Kopfe vorhanden, und ist dieses einmal eingeleitet, so ist völlige Entwicklung der Lungen nur dann unmöglich, wenn die Brust des Kindes nicht den nöthigen Raum zur Ausdehnung im Becken findet. Beträchtlichere Neigung des Beckens schien mir keinen Einfluss auf diesen Vorgang zu haben.

Wenn nun auch Hunderte von Kindern, die bei gebornem Kopfe zu athmen beginnen, und selbst dann, wenn das Athmen wieder stockt, doch lebend geboren werden, so sterben dennoch einzelne auch noch in dieser Periode des Geburtsverlaufes, und zwar durch demselben eigene Gewaltthätigkeiten. Ich habe bei Darlegung des *Kolb*'schen Falles von Anschuldigung des Kindermordes (*Casper*'s Wochenschrift 1851, Nr. 15.) einen solchen Fall erzählt, und darf mich überhaupt auf dort Vorgebrachtes berufen. Einen, dem eben erwähn-

ten ganz ähnlichen Fall erzählte mir ein ausgezeichneter und sehr beschäftigter Geburtshelfer, Dr. *Geiger* in Bamberg. Lebhafteres Athmen kommt gewöhnlich nur dann vor, wenn die Wehen einige Zeit nach der Geburt des Kopfes aussetzen. Das Athmen beeinträchtigt an sich schon den Blutwechsel zwischen Kind und Mutterkuchen, der wenigstens dann noch unumgänglich nöthig ist, wenn dieses vorzeitige Athmen wieder stockt, wie doch zuweilen geschieht. Aber auch abgesehen von diesem gewiss höchst wichtigen Verhältnisse, geben die möglichen Missverhältnisse bezüglich des Mutterkuchens wie des Nabelstranges, die Retraction des Muttermundes und der Schamspalte, besonders bei Erstgebärenden, hinreichende Beläge zur Erklärung der Möglichkeit des Absterbens schon mit dem Kopfe geborner und selbst vorzeitig athmender Kinder. Fast bei jedem Kinde, welches, mit dem Kopfe geboren, noch einige Zeit stecken bleibt, bemerkt man, wie günstig auch die Geburt enden mag, mehr oder minder Anschwellung und Blauwerden des Gesichtes, und gar manches Kind ist durch den Geburtsvorgang schon hart berührt, wenn es an diese Stelle kommt. Unmittelbar nach dem Durchtritte des Kindes ist der Geburtshelfer nicht selten überrascht von dem Widerstande, den Schamspalte und Muttermund entgegensetzen, wenn er genöthigt ist, die Hand hindurch zu führen.

Wer nicht glauben kann, dass auch schon mit dem Kopfe geborne und athmende Kinder noch den Gewaltthätigkeiten des Geburtsaktes erliegen können, der sehe etwas ausgedehnte Todtenlisten durch und überzeuge sich, wie viele Kinder noch unmittelbar nach der Geburt an den dabei erlittenen Gewaltthätigkeiten zu

Grunde gehen, zumal bei Erstgebärenden, zu welchen die des Kindermordes Beschuldigten doch gewöhnlich gehören. Mit Absicht habe ich das Athmen im Uterus nicht näher herangezogen, obgleich ich dasselbe so vollkommen beobachtet habe, dass eine weitere Entwickelung der Lungen überhaupt nicht möglich ist. Kurz berührt ist diese Beobachtung bereits in der oben angezogenen Nummer von *Casper*'s Wochenschrift und specieller will ich sie demnächst erzählen. Da nun mit scharf gerundeten Lehrsätzen bestimmte Erfahrungen nicht ausgelöscht werden können, wer mag dann, wie *Sch.*, so unbedingtes Gewicht auf die Athemprobe legen, wie zur Stunde doch noch mit wenig Ausnahmen geschieht! Ich fühle keineswegs den Beruf, Kindermörderinnen förderlich zu sein, aber der Wahrheit ein Zeugniss zu geben, kann ich mir gleichwohl nicht versagen, und wer nicht einsames Niederkommen überhaupt bestrafen will, der muss auch den Zufälligkeiten des Geburtsverlaufes Rechnung tragen, muss sie in allen Fällen anerkennen, wo nicht ihre Verneinung bestimmt vorliegt.[1])

In der Kritik des *Kolb*'schen, schon oben in Erinnerung gebrachten Falles von Anschuldigung des Kindermordes, der seitdem sehr zu Gunsten der Verklagten entschieden wurde, habe ich die Vermuthung hingestellt, jenes Kind, dem unter Anderm der rechte Arm vom Haushunde am Schultergelenke abgebissen worden

---

[1]) Aber aus den Beweisen, die die Athemprobe dafür liefert, dass das Kind geathmet habe, folgt ja noch nicht, und wird kein besonnener Gerichtsarzt folgern dürfen, dass das Kind gemordet worden sei. Kindermord involvirt allerdings vorhergegangenes Athmen, aber nicht umgekehrt. *C.*

war, habe die vorgefundene Ausblutung erst nach dem Tode, und zwar aus den im Schultergelenke geöffneten Gefässen erlitten. Veranlasst wurde ich hierzu zunächst durch die Thatsache, dass in den Leichen todtgeborner oder bald nach der Geburt verstorbener Kinder die gesammte Blutmasse regelmässig flüssig vorgefunden wird. Nur höchst selten und in Folge entzündlicher Processe findet man bei derlei Sectionen coagulirtes Blut im Herzen. Kurz zuvor, ehe ich jene eben bezeichnete Arbeit niederschrieb, schnitt ich zu einem dieser Sache fremden Zwecke einer so jungen Kindesleiche den rechten Arm ab und erstaunte des andern Tages nicht wenig über die Blutmenge, die inzwischen aus der Wunde ausgeflossen war.

Durch den *Kolb*'schen Fall bewogen, stellte ich unmittelbar darauf bezügliche Versuche an, welche jedoch durch eine mir sehr unangenehme Versetzung sehr bald unterbrochen wurden.

Ein am 18. März v. J. geborner, perforirter, starker Knabe wurde mit im Schultergelenke abgeschnittenem rechten Arme, in ein feuchtes Leinen gewickelt, 10 Tage lang (Zeit des *Kolb*'schen Falles) in einem kühlen, feuchten Stübchen liegen gelassen. Die Umhüllung war nun ziemlich stark blutgefärbt, die Fäulniss äusserlich an der Leiche mässig vorgeschritten, die Leber schmutzig-braun gefärbt, an der Oberfläche mit gehäuft stehenden Bläschen besetzt und schwimmfähig. In gleicher Weise war die Oberfläche der Lungen, jedoch weniger hinten (weil die Leiche auf dem Rücken gelegen hatte) als vorne mit Bläschen besetzt, und sie schwammen in Verbindung mit Herz und Thymus, wie man dies nicht vollkommener an den durch Athmen

bestens entwickelten Lungen bemerken kann. Auch eingeschnitten, dann gesondert, zerschnitten und ausgedrückt, verlor sich die Schwimmfähigkeit nicht. Die Färbung war dunkel, wie man sie an Lungen kennt, die nicht geathmet haben. Auch die Thymus schwamm, das Herz jedoch nicht, es sank im tiefen Gefässe völlig zu Boden. Wie sämmtliche Eingeweide, so war auch das Herz, die grossen Gefässe und deren Zweige, selbst bis in die Extremitäten verfolgt, völlig blutleer. Mein Freund, Dr. *Geiger*, war Zeuge dieser Section.

Im April legte ich zugleich, und unter ganz gleichen Verhältnissen, zwei Leichen Neugeborner, ein starkes und ein schwächliches Kind, in denselben Raum. Als ich am sechsten Tage nachsah, war die Leiche des schwächlichern Kindes durch Fäulniss schon so zerstört, dass sie kein Sections-Object mehr darbot; die Blutbehälter waren gleichwohl völlig leer. Die Leiche des stärkern Kindes war von der Fäulniss noch gar nicht berührt und selbst am vierzehnten Tage waren erst Spuren derselben zu bemerken, so dass diese Leiche noch zu Phantomübungen gebraucht werden konnte und auch ferner in Weingeist aufbewahrt wurde. Es ist diese Beobachtung für die gerichtliche Medicin gewiss nicht ohne Interesse. Aus der Schulterwunde beider Leichen war nur sehr wenig Blut ausgeflossen. Im Mai liess ich wieder in bezeichneter Weise die Leiche eines Neugebornen liegen. Diese Leiche litt jedoch durch Verdunstung so sehr, dass sie täglich mehr einschrumpfte und Auftreibung des Bauches gar nicht eintrat. Aus der Schulterwunde floss wieder nur sehr wenig Blut. Weitere Versuche konnte ich nicht mehr anstellen.

Obgleich nun im ersten Falle nebst der Schulterwunde eine Perforationswunde zugegen war, so beweist derselbe doch völlig, dass unter günstigen Umständen die Leiche eines Neugebornen ihre gesammte Blutmenge verlieren kann, wenn derselben beträchtliche Wunden beigebracht werden. Je beträchtlicher die Auftreibung des Bauches und überhaupt die Gasentwickelung ist, um so vollständiger und rascher wird auch die Ausblutung erfolgen. Unvollständiger und langsamer wird immer das Gehirn sein Blut verlieren, wenn es nicht etwa selber beträchtlich verletzt ist. Ich habe wohl 40 Kinderleichen die Köpfe abgeschnitten, um sie zu skelettiren, dabei aber gewöhnlich, ungeachtet des mehrtägigen Auswässerns, wenigstens noch die Adergeflechte der Ventrikel mehr oder minder mit Blut angefüllt gefunden. Sollte mir eines Tages wieder, wie ich wünsche und hoffe, eine Entbindungs-Anstalt zu Gebote stehen, so würde ich derlei Versuche gerne fortführen.

15.

Ueber die Nachtheile der Anlage von Fabriken von Zinnsalz.

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Der Chemiker *D.* beabsichtigt in der S.-Strasse Nr. 36. in G. eine Fabrik zur Bereitung von Zinnsalz, Indig-Carmin und sogenanntem Saflor-Extract einzurichten. Gegen diese Anlage protestirt sein Nachbar, Herr *P. N.*, und die Königliche Regierung in M. erachtet sie, in Rücksicht auf die daran für das Publikum und die Nachbarn zu besorgenden Nachtheile und Belästigungen, für unzulässig. Gegen diese Entscheidung hat der Unternehmer den Recurs erhoben, und da die technische Deputation Besorgniss von Nachtheilen für die Gesundheit der Nachbarn und des Publicums nicht für begründet erachtet, wenn die von derselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, so ersucht der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sich darüber zu äussern, ob von der Fabrik des *D.* erhebliche Nachtheile und Gefahren für das Publikum und die Nachbarn zu besorgen

sind? Zu dieser Aeusserung hat die wissenschaftliche Deputation den Auftrag erhalten.

Das Gebäude, worin die Fabrik angelegt werden soll, liegt an der S. und an dem nördlichen Ende der S.-Strasse, die mitten durch die Stadt geht, also in einem sehr besuchten und bewohnten Theile derselben. Die Bereitung des Indig-Carmins und des sogenannten Saflor-Extracts kann, wie die technische Deputation mit Recht auseinander setzt, von keinem weitern Nachtheil für das Publicum und die Nachbarn sein. Dasselbe kann man nicht mit derselben Bestimmtheit von der Bereitung des Zinnsalzes behaupten. Dieses Präparat gehört zu den Gegenständen, bei welchen eine Ueberproduction stattfindet; manche Fabrikanten verkaufen es wohlfeiler, als der Werth des im reinen Salz enthaltenen Zinns und der dazu verwandten Säure beträgt; um bestehen zu können, verfälschen sie es mit schwefelsaurem Zinkoxyd. Wenn der Fabrikant nicht alle möglichen Vortheile hervorsucht, so kann er keinen Gewinn bei der Darstellung dieses Präparats erzielen; er muss das wohlfeilste Zinn verwenden, und nimmt daher, wenn er es erhalten kann, arsenikhaltiges. Die Salzsäure muss er selbst bereiten und muss in grossem Maassstabe und zweckmässig und so wohlfeil als möglich arbeiten. Die Darstellung in Retorten mit Vorlagen ist aus diesem Grunde aufgegeben; in gut eingerichteten Fabriken wendet man dazu jetzt grosse kupferne Kessel an, in welchen jedes Mal mit acht Centner Zinn und mit zwölf Centner Salzsäure gearbeitet wird. Die Kessel verzinnen sich sehr bald; sie werden mit einem sehr gut schliessenden Deckel versehen, aus welchem ein Rohr das Wasserstoffgas und

die Dämpfe in einen Schornstein führt. Das Abdampfen der concentrirten Auflösung geschieht in grossen zinnernen Pfannen. Die Dämpfe sollen, nach Aussage der Fabrikanten, etwas Zinnsalz, welches für die Gesundheit sehr schädlich ist, mit sich fortreissen. Die Menge des Zinnsalzes, welche der Fabrikant producirt, richtet sich nach den Modefarben, wozu es verwandt wird, so dass in einigen Fabriken in der Rheingegend zuweilen in zwei solchen Kesseln eine Zeit lang ununterbrochen gearbeitet wird; in der chemischen Fabrik zu Zwickau, in welcher vor einigen Jahren arsenikhaltiges Zinn angewendet wurde, musste die Bereitung des Zinnsalzes im Freien vorgenommen werden, weil in geschlossenen Räumen die Arbeiter durch das sich entwickelnde Arsenikwasserstoffgas leidend wurden. Eine sehr geringe Menge, ein Milliontel, der Luft beigemengt, kann schon schädlich werden; wenn man eine solche Luft nur wenige Augenblicke einathmet, befindet man sich schon unwohl. Bei der grossen Concurrenz und den fortdauernden Fortschritten in der Anfertigung chemischer Fabrikate ist es nicht ausführbar, dem chemischen Fabrikanten Vorschriften für die Anlage und für die Führung seiner Fabrik zu geben, die er halten kann, und noch weniger ist es möglich, ihn zu controliren. Die wissenschaftliche Deputation hält es daher im Interesse des Fabrikanten selbst und des Publikums für das Zweckmässigste, dass eine Anlage zu chemischen und ähnlichen Fabriken nur da gestattet wird, wo der Fabrikant sich ohne Belästigung des Publikums frei bewegen kann. Für diese Ansichten der Deputation sprechen insbesondere die Erfahrungen in England, wo viele chemische Fabrikanten grosse Entschädigun-

gen haben bezahlen und ihre Fabriken einstellen müssen. An passenden Plätzen für solche Fabriken ist sogar ganz in der Nähe von G. und am Wasser gar kein Mangel.

In dem vorliegenden Fall kann die wissenschaftliche Deputation nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass durch die Anlage der Fabrik des *D.* für das Publikum und die Nachbarn erhebliche Nachtheile und Gefahren zu besorgen sind, weil dieses von der Grösse des Betriebes der Fabrik und der Art, wie darin gearbeitet wird, abhängt; sie kann aber noch weniger die Versicherung geben, dass diese nicht zu besorgen sind, und in diesem zweifelhaften Fall ist sie aus den angeführten Gründen der Meinung, dass die Anlage einer Fabrik zur Bereitung von Zinnsalz in G. zu versagen sei.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

16.

Zu Tode laufen.

Obductions - Bericht

vom

Kreisphysicus, Sanitäts-Rath Dr. **Voigtel**
in Magdeburg.[1])

Bericht

über die Obduction des Arbeiters *Franz Joseph H.* zu T. in der Untersuchungssache wider *R.* u. Cons.

Auf Requisition des Königl. Inquisitoriats zu G. u. s. w.

I. Adspection.

1) Der Leichnam war wohlgebildet, musculös, ohne besondere Abzeichen, 5 Fuss lang und gehört einem Manne an, welcher zwischen 20 und 30 Jahre alt gewesen sein mag. Beginnende Verwesung gab sich weder durch einen fauligen Geruch noch in anderer Weise zu erkennen.

---

[1]) Mit Genehmigung des Herrn Verfassers habe ich den Original-Bericht für den Abdruck in dieser Zeitschrift etwas gekürzt und namentlich solche Stellen unterdrückt, die wichtig zur Aufklärung des Richters waren, aber für unsre Leser nur Bekanntes enthielten. *C.*

2) Der Kopf des *denatus* war mit dichtem, dunkelbraunem, 2 Zoll langem Haar besetzt; von gleicher Farbe war das Augenbrauen- und Wimperhaar. Nachdem das Kopfhaar überall abgeschnitten worden, fand man die Kopfschwarte durchweg gedunsen und bläulich, jedoch nirgends daran eine Verletzung, Beule und dergleichen.

3) Der Ausdruck des gedunsenen Gesichts war ruhig und deutete auf keinen schweren Todeskampf. Die Farbe desselben war dunkelblau. Auf dem linken Jochbein fand man eine bräunliche, pergamentartig harte Hautstelle von dem Umfange eines Zweigutegroschenstücks. Als man diese Hautpartie mit dem Messer durchschnitt, fand sich unter derselben jedoch kein ausgetretenes Blut vor.

4) Hinter den gedunsenen, bläulichen und halb offenen Augenlidern lagen die Augäpfel in der Sehaxe; die Hornhaut derselben war noch so wenig getrübt, dass man die blassblaue Farbe der Regenbogenhaut und die zwei Linien im Durchmesser haltenden Pupillen sehr deutlich wahrnehmen konnte. Die Blutgefässe der Augapfel-Bindehaut waren stark injicirt und bildeten ein dichtes rothes Netz.

5) Die Nase, wie das ganze Gesicht, dunkelblau von Farbe, war nicht verschoben, auch fand sich an ihrem obern knöchernen Theile keine Fractur vor. Aus beiden Nasenlöchern ergoss sich in starkem Strome bräunliches, mit Luftblasen vermischtes Blut.

6) Die beiden äussern Ohren dunkelblau von Farbe, jedoch unverletzt und nicht mit Blut unterlaufen. Die Gehörgänge frei von fremdartigem Inhalte.

7) Die Schleimhaut der Lippen und das Zahnfleisch

sahen gleichfalls bläulich aus. Die Zähne sassen fest und waren noch vollständig vorhanden. Die Spitze der bläulichen Zunge war zwischen den fest auf einander liegenden Kiefern eingeklemmt. In der Mundhöhle wurden fremdartige Gegenstände nicht angetroffen.

8) Der Umfang des Halses war augenscheinlich vergrössert, die äussern Halsgefässe aufgetrieben, die Farbe der allgemeinen Bedeckungen blau. Die Beweglichkeit des Genicks nicht widernatürlich erhöht. Merkmale daselbst applicirter Gewalt, als: Fingereindrücke, Bruch des Kehlkopfs, Strangulationsmarke, konnten nicht aufgefunden werden.

9) Die äussern Bedeckungen des breiten und schön gewölbten Brustkorbes spielten gleichfalls in's Blaue. Auf der Mitte der vorderen Brustfläche befand sich ein pergamentartig harter, glatter, bräunlicher Fleck von dem Umfange zweier Mannshände. Bei Durchschneidung dieser Hautpartie leisteten die Bedeckungen gegen die Schneide des Messers lebhaften Widerstand; indessen erstreckte sich die pergamentartige Verhärtung lediglich auf die Epidermis und das Corion; das darunter befindliche Fett- und Zellgewebe zeigte die natürliche Textur, auch wurde daselbst keine Austretung von Blut oder Lymphe aufgefunden.

10) Die Bauchbedeckungen waren von Luftgehalt in der Bauchhöhle etwas angespannt und gehoben; ihre Farbe war bläulich marmorirt.

11) Die Hautfärbung der obern und untern Extremitäten war deutlich bläulich. Der rechte Arm war im Ellenbogengelenke sehr steif; doch war der Arm in der Extension. Der linke Arm war gleichfalls starr, aber im Ellenbogengelenke gebogen. An dem letzter-

wähnten Ellenbogengelenke fand man eine leinene Binde kunstgemäss in der Art umgelegt, wie man solches nach Aderlässen zu thun pflegt. Nach Hinwegnahme der mit einer Stecknadel befestigten Binde und einer von derselben festgehaltenen leinenen Compresse fand man daselbst in Wirklichkeit eine 3 Linien lange Stichwunde, welche zur *Vena mediana* führte, und welche noch etliche Tropfen schwarzes flüssiges Blut ergoss. — Die Finger an beiden Händen waren fest in die Handflächen eingezogen; ihre Nägel sahen dunkelblau aus.

12) Beide Schenkel befanden sich in ausgestreckter Richtung, die Kniegelenke noch in der Leichenstarre; an der Sohle des linken Fusses, in der Nähe der grossen Zehe, traf man etwas Blut an. Die Quelle desselben wurde in einer Excoriation der Bedeckungshaut zwischen der grossen und der dieser zunächst liegenden Zehe aufgefunden.

13) Hodensack und das männliche Glied hingen schlaff herab und sahen bläulich aus. Die Mastdarm-Oeffnung stand offen, doch war kein Kothaustritt aus derselben erfolgt. An der Dorsalfläche des Leichnams wurde ausser zahlreichen blauen Todtenflecken nichts Abnormes aufgefunden. —

Es wurde hierauf zur

II. Obduction

geschritten und mit Eröffnung der Schädelhöhle der Anfang gemacht.

A. Kopfhöhle.

14) Die dicken, weichen Kopfbedeckungen zeigten bei der kunstmässig bewirkten Durchschneidung und Abtrennung einen so enormen Blutgehalt, dass sich

selbst aus den kleinsten Gefässen flüssiges schwarzes Blut tropfenweis ergoss. Nicht minder blutreich waren die Gefässe des *Pericranii*, und selbst aus den ernährenden Gefässen des Schädels sahen Obducenten nach Wegnahme des *Pericranii* überall Blut hervordringen. Eine wirkliche Austretung von geronnenem oder flüssigem Blute oder Lymphe zwischen den äussern weichen Bedeckungen wurde indessen im ganzen Umfange des Schädels nicht aufgefunden. Eben so wenig zeigte sich auf der Oberfläche des blossgelegten Schädelgewölbes irgend eine Spur von Texturveränderung oder Continuitätstrennung. Es wurde hierauf der Schädel kunstgemäss ringsum durchsägt und dabei wahrgenommen, dass die Knochen sehr dick und fest, und die Knochenspäne mit Blut stark gefärbt waren. Nachdem dies vollbracht und das Schädelsegment behutsam abgehoben worden, wurde auch dessen innere Fläche einer genauen Besichtigung unterworfen, welche indessen gleichfalls deren ganz naturgemässe Beschaffenheit herausstellte. Die Blutgefässe der harten und weichen Hirnhaut, insbesondere aber die am Hinterhaupte gelegenen *Sinus* waren mit Blut überfüllt, und floss dasselbe nach Entfernung der *dura mater* in einer Quantität von mindestens 6 bis 8 Unzen auf das Sections-Lager. Die Farbe desselben war dunkelschwarz, seine Consistenz ganz flüssig. Extravasirtes Blut wurde im ganzen Umfange der Schädelhöhle nicht angetroffen.

Bemerkt muss noch werden, dass im ganzen Verlaufe des langen oberen Blutleiters die *dura mater* mit dem grossen Gehirn fest verwachsen war.

15) Das grosse Gehirn zeigte eine bedeutende Festigkeit und einen gleichfalls bedeutenden Blutreich-

thum; auf den horizontalen Schnitten drangen sowohl aus der Rinden- wie Mark-Substanz auch ohne seitlichen Fingerdruck zahlreiche Blutstropfen hervor. In den beiden seitlichen grossen Hirnhöhlen wurden nur etliche Tropfen wasserhelles *Serum* angetroffen. Die *Plexus choroidei* sahen von Blutüberfüllung blau aus. Das kleine Gehirn stand in Bezug auf Derbheit und Blutgehalt dem grossen in keiner Hinsicht nach. Die ganze Hirnsubstanz wurde hiernächst kunstmässig aus der Kopfhöhle entnommen, und nach Abtrennung des harten Hirnhaut-Ueberzuges der *Basis cranii* eine genaue Besichtigung der letztern in Bezug auf Knochenverletzungen veranstaltet. Es fanden sich indessen dergleichen nicht vor; dagegen sah man aus den Jugularvenen in starkem Strom schwarzes flüssiges Blut auf die *Basis cranii* sich ergiessen, insbesondere dann, als der Kopf des *denatus* ein wenig abwärts gebogen und niedriger als der Hals und Brustkorb gelagert wurde.

Als wir nach Beendigung der Besichtigung des Gehirns und Schädels den Hals wiederum in Augenschein nahmen, war eine Verminderung seines Umfanges sehr deutlich bemerkbar; auch war die frühere blaue Färbung fast ganz geschwunden und hatte dem natürlichen weissen Colorit der Leichen Platz gemacht. Das Rückenmark war gleichfalls sehr fest und blutreich.

B. Brusthöhle.

16) Bei der kunstmässig vorgenommenen Durchschneidung und Abtrennung der äussern Bedeckung der vordern Brustfläche wurde ein erheblicher Blutreichthum derselben, besonders eine sehr lebhafte Röthe der kräftig entwickelten Brustmuskeln wahrgenommen. Brust-

bein und Rippen zeigten nirgends eine Verletzung oder sonstige Spuren von aussen darauf applicirter Gewalt. Nach Wegnahme beider fand man die Lungen beiderseits sehr ausgedehnt, derb, vorn blauroth, hinten schwarzblau, und ihre Gefässe mit schwarzem, flüssigem Blute bis zum Bersten überfüllt. Ab und zu wurden filamentöse, sehr feste Verwachsungen mit dem Rippenfelle angetroffen. Hinsichtlich ihrer Textur boten beide Lungenhälften nichts Regelwidriges dar. Auch fand sich in den Brustfellsäcken kein flüssiger Inhalt vor.

17) Im Herzbeutel befand sich nur eine Wenigkeit *Liquor pericardii.* Das Herz selbst war derb, nur mässig gross. Im rechten Vorhofe wurde, mit Rücksicht auf die Blutüberfüllung der Lungen, nur wenig, jedoch ganz schwarzes und flüssiges Blut angetroffen. Dasselbe Ergebniss lieferte die Untersuchung der rechten Herzkammer und der obern grossen Hohlvene. Dagegen quoll aus der untern grossen Hohlvene, insbesondere wenn man einen gelinden Druck auf die Leber ausübte, eine beträchtliche Menge schwarzes flüssiges Blut in den rechten Hohlvenen-Sack hinein. — Die linke Herzhälfte enthielt nur wenig, gleichfalls schwarzes und flüssiges Blut.

C. Bauchhöhle.

18) Die Beschaffenheit der äussern Bauchbedeckungen, des *Situs viscerum abdominis* und des Netzes erwies sich durchaus naturgemäss.

19) Die Leber war gross, derb, blauroth von Farbe und ausserordentlich blutreich. Die Gallenblase enthielt über eine Unze gelbbrauner dünner Galle.

20) Die stahlblaue, derbe, sehr blutreiche Milz war

mit der unteren Fläche des Zwerchfelles fest verwachsen, zeigte aber sonst keine Texturabweichungen.

21) In dem nur mässig ausgedehnten und sonst normal beschaffenen Magen wurde ein ziemliches Quantum grauen, säuerlich riechenden Speisebreies angetroffen.

22) Die Bauchspeicheldrüse war derb und regelmässig construirt.

23) Der ganze *Tractus intestinorum* erwies sich von Luft stark ausgedehnt. Ausserdem enthielt der Dickdarm etwas gelblichen breiigen Koth; im Dünndarm dagegen war nur etwas gelblich-weisser, zäher Schleim enthalten. Auffallend war, dass der Peritonäal-Ueberzug des Darmkanals mit zahlreichen, sehr deutlich ausgesprochenen Gefässverzweigungen versehen war, welche entschieden entweder auf einen entzündlichen Zustand des Peritonaeums oder auf eine dem Tode kurz voraufgegangene erhebliche Aufregung der ganzen Blutmasse hindeuteten. Auch auf dem Peritonäal-Ueberzuge der Bauchdecken wurde das eben erwähnte Gefässnetz wahrgenommen.

24) In der Harnblase wurde nur ein mässiger Esslöffel voll trüben, milchähnlichen Urins angetroffen.

25) Beide Nieren waren zwar derb und regelmässig gebildet, sahen aber von Blutüberfüllung fast schwarzblau aus.

Betrachten wir den vorstehend angegebenen Leichen-Befund in seinen Einzelnheiten näher, so lassen sich daraus folgende Schlussfolgerungen machen:

1) erleidet es keinen Zweifel, dass der Leichnam des *H.* hinsichtlich seiner allgemeinen Beschaffenheit zur Verrichtung einer Legal-Obduction vollkommen geeignet war, indem die Qualität seiner wichtig-

sten Organe noch in keiner Art durch Verwesung alterirt befunden wurden. Die Obduction lieferte ferner den Nachweis, dass *denatus*

2) von Hause aus gesund und mit einer guten Körper-Constitution versehen war. Wir folgern dies theils aus der kräftigen Muskulatur (1) des Verstorbenen, welche stets der Begleiter einer guten Gesundheit ist, theils aus der Abwesenheit von Texturfehlern an denjenigen Organen, von deren normaler Beschaffenheit die Fortdauer des Lebens und das ungetrübte Wohlsein vorzüglich abhängt, als: des Gehirns, des Herzens, der Lungen, der Verdauungswerkzeuge, der Leber und der Milz (14, 16, 17, 21, 23, 19, 20). An einzelnen Körpertheilen haben wir allerdings Abweichungen vom normalen Zustande aufgefunden, dieselben waren aber insgesammt geringfügig und nicht geeignet, die Function der betreffenden Organe zu stören; auch fällt deren Entstehung in eine längst verflossene Zeit, so dass eine Causalverbindung zwischen ihnen und dem jetzt erfolgten Tode gar nicht denkbar ist. Wir rechnen dahin:

a) die *sub* 14. näher beschriebene Verwachsung der *dura mater* längs des obern langen Blutleiters mit der Substanz des grossen Gehirns. Dergleichen Adhäsionen findet man indess in den Leichnamen selbst solcher Menschen, welche während ihres Lebens niemals erheblich am Kopfe litten, häufig in bedeutendem Umfange. So sind dieselben u. a. bei Branntweintrinkern eine fast constante Erscheinung, desgleichen bei Leuten, welche sehr vollblütig

waren, insbesondere häufig an Blutcongestionen nach dem Kopfe litten. Durch öftere Reizung der Gehirnhäute vermöge des starken Blutandrangs entstehen hier kleine lymphatische Ausschwitzungen, welche sich allmälig vergrössern, zu wirklichen Membranen ausbilden und im Laufe der Jahre sehr fest werden. Im vorliegenden Falle waren die Verwachsungen bereits so innig und fest, dass über deren Entstehung nothwendig mehrere Jahre verstrichen sein müssen; ausserdem waren sie auf einen verhältnissmässig nur kleinen Theil der Gehirnoberfläche beschränkt und deshalb keinen Falls geeignet, die Verrichtungen des Gehirns irgendwie zu stören.

b) Auf dieselbe Weise verhält es sich mit den Verwachsungen der Lungen mit dem Pleura-Ueberzuge der Rippen, welche zwar gleichfalls entzündlichen Reizungen oder wirklichen Entzündungen des Brustfells ihre Entstehung verdanken, aber ebenfalls häufig in den Leichnamen solcher Menschen angetroffen werden, die sich während ihres Lebens niemals bewusst gewesen waren, an einer Lungen- oder Brustfell-Entzündung gelitten zu haben. Die bei *H.* vorgefundenen Adhäsionen documentirten durch ihre Derbheit gleichfalls hinlänglich, dass es alte Verwachsungen waren; sie bestanden ausserdem nur in Gestalt von filamentösen Streifen und waren nur ab und zu vorfindlich, so dass während des Lebens das Ein- und Ausathmen der übrigens fehlerfrei gebildeten Lun-

gen ungestört von Statten gehen konnte. Eben so wenig können wir

c) die Verwachsung der Milz (20) mit der untern Fläche des Zwerchfells als eine erhebliche Abweichung von der normalen körperlichen Beschaffenheit anerkennen, da die Milz selbst fehlerfrei gebildet war und deshalb auch regelmässig functioniren konnte. Auch diese Verwachsung muss, nach ihrer Festigkeit zu schliessen, schon vor Jahren entstanden sein.

Der Obductions-Befund ergiebt

3) so unverkennbare Merkmale des *in concr.* durch Gehirn- und Lungen-Schlagfluss herbeigeführten Todes, dass in dieser Beziehung gar kein Zweifel entstehen kann. Das Leben erlischt bei der eben gedachten Todesart durch Störung des Kreislaufs im Gehirn und in den Lungen; das Blut häuft sich deshalb in beiden Organen im Uebermaasse an, und dadurch erfolgt endlich Lähmung, d. h. gänzliche Aufhebung der Function derselben. Finden sich die Kennzeichen beider Todesarten zusammen vor, so ist die Ueberfüllung der Lungen mit Blut jederzeit das primaire Leiden, die des Gehirns das secundaire und dadurch veranlasst, dass das Blut aus dem Gehirn seinen Rückfluss durch die Lungen nicht zu nehmen vermag. Die Erscheinungen der *apoplexia pulmonum et cerebri sanguinea* geben sich vorzugsweise in den Respirationswerkzeugen und im Gehirn selbst kund, und zwar ist das am deutlichsten hervortretende Symptom: die ungewöhnlich grosse Anfüllung der Blutgefässe dieser Organe. Nächstdem bewirkt

die Stockung des Bluts in den Lungen aber auch Anhäufung desselben in allen venösen Gefässen bis zu den entferntesten Körpertheilen, z. B. den Fingern, Zehen, den Geschlechtstheilen hin und in nicht geringerm Grade auch in denjenigen Organen, welche den Respirations-Organen sehr nahe liegen und deshalb von jedem Circulations-Hindernisse unmittelbar betroffen werden, z. B. im Herzen, in der Leber, Milz und in den Nieren. Als constante Erscheinungen des Todes durch Stick- und Schlagfluss finden wir daher von allen gerichtsärztlichen Schriftstellern aufgeführt: mit Blut überfüllte, dunkelblaue, strotzende Lungen, Ergiessung von schäumigem Blute in die Luftzellchen und Luftröhre und Austritt desselben aus Mund und Nase, starke Anfüllung der rechten Herzhälfte und der grossen Hohlvenen mit Blut, schwarze Farbe und Flüssigkeit der gesammten Blutmasse, Auftreibung und blaue Farbe des Gesichts und Halses, bläuliches Colorit der ganzen Körperoberfläche, Einklemmung der Zunge zwischen den Zähnen und Strotzen der Gefässe des Hirns und der Hirnhäute von dunklem, flüssigem Blute.

Bei *H.* finden sich die charakteristischen Merkmale der in Rede stehenden Todesart auf's Entschiedenste ausgeprägt, und zwar:

a) in den Lungen selbst: durch deren starke Extension, derbes Gefüge, theils blaurothes, theils schwarzblaues Colorit, und durch die Ueberfüllung der Lungengefässe mit schwarzem flüssigem Blute (16);

b) im Gehirn und dessen Häuten: durch die übermässige Anfüllung der grossen Blutleiter und der übrigen Gefässe, der harten und weichen Hirnhaut mit gleich beschaffenem Blute, durch die ungewöhnliche Festigkeit der Substanz des grossen und kleinen Gehirns und durch das Hervorquellen zahlreicher Blutströpfchen aus den Durchschnittsflächen desselben auch ohne seitliche Compression, durch gleiche Beschaffenheit der *pars cervicalis* des Rückenmarks, endlich durch das blaue Colorit der *plexus choroidei*, vermittelt durch deren Ueberfüllung mit Blut (15);

c) in den der Lunge zunächst liegenden Organen, Leber, Milz und Nieren: durch deren starke Anfüllung mit flüssigem, schwarzen Blute, die Verdichtung ihres Gefüges und die dunkle Färbung ihrer Oberfläche (19, 20, 25);

d) endlich in den peripherischen Körpertheilen: durch die Anschwellung und bläuliche Färbung der äussern Oberfläche der Kopfhaut (2), die Gedunsenheit und dunkelblaue Farbe des Gesichts (3), das bläuliche, gedunsene Aussehen der Augenlider, vereint mit dem dichten Gefässnetz auf der Bindehaut der Augäpfel (4), durch das blaue Colorit der Nase und den Ausfluss eines bräunlichen, schäumigen Bluts aus den Nasenlöchern, ohne Fractur der Nasenbeine oder sonstige Verletzungsspuren daselbst (5), durch die blaue Färbung der äussern Ohren, welche nicht von Sugillation herrührte (6), durch das theils blaue, theils bläuliche Colorit der Mund-

schleimhaut, des Halses, der Brustbedeckungen, der Bauchdecken, der obern und untern Extremitäten und der äussern Geschlechtstheile (7, 8, 9, 10, 11, 13), durch die Einklemmung der blau gefärbten Zunge zwischen den Zähnen (7), die Umfangsvergrösserung des Halses nebst Aufgetriebenheit der äussern Halsadern (8), die dunkelblaue Farbe der Fingernägel (11), durch den übermässigen Blutreichthum der Gefässe der Kopfschwarte, des *pericranii* und der *vasa nutrientia* der Kopfknochen selbst (14), sowie durch die dunkle, flüssige Beschaffenheit des darin angehäuften Blutes, durch den erheblichen Blutgehalt der äussern weichen Brustbedeckungen, insbesondere die lebhafte Röthe der Brustmuskeln (16), endlich durch das deutliche Gefässnetz auf dem Peritonäal-Ueberzuge der Bauchdecken und des Darmkanals, welches gleichfalls dem gestörten Kreislaufe des Bluts zugeschrieben werden muss, da Merkmale von Entzündung, z. B. Verklebungen der Gedärme unter sich, Ausschwitzung von Lymphe, Eiterbildung, fehlten (23).

Eins der constantesten Zeichen des Erstickungstodes, die Blutüberfüllung der rechten Herzhälfte, fehlte zwar *in concr.*, indess erklärt sich dies dadurch, dass bei Entfernung der *dura mater* und Herausnahme des Gehirns die grossen Blutleiter der erstern, welche sich in die grossen Halsvenen einmünden, durchschnitten werden mussten. Da die letztgenannten Gefässe aber mit der obern grossen Hohlader und mit dem Vor-

hofe des rechten Herzens in unmittelbarer Verbindung stehen, so mussten bei der horizontalen Lage des Leichnams nach Eröffnung der *Venae jugulares* die Halsgefässe und das rechte Herz nothwendig von einem Theile ihres flüssigen Inhalts entleert werden. Dies fand auch in dem Grade Statt, dass sich schon während der kreisförmigen Durchschneidung der harten Hirnhaut aus der *Sinus* derselben *circa* 6 — 8 Unzen Blut ergossen; dass nach erfolgter Entfernung des Gehirns aus der Schädelhöhle das Blut aus der *Vena jugularis* in einem Strome auf die *Basis cranii* sich ergoss; dass endlich selbst im Leichname, noch während wir mit der Obduction beschäftigt waren, eine beträchtliche Verminderung der Peripherie des Halses bemerkbar wurde, und die vorher blaue Farbe desselben sich in das natürliche weisse Leichencolorit verwandelte (15, 16). Auf die entfernter liegenden Organe, insbesondere die Leber, konnte die horizontale Lage der Leiche und die Abwärtssenkung des Kopfes (15) nich influiren; deshalb war die untere Hohlvene auch mit Blut stark gefüllt, und wäre es möglich gewesen, das Gehirn ohne Durchschneidung der *Sinus* herauszunehmen, und die Austretung der mindestens 12 Unzen betragenden Blutmenge auf das Sections-Lager und auf die *Basis cranii* zu verhindern, so würden wir die grossen Halsgefässe, die obere Hohlvene und das *atrium dextrum* gleichfalls mit Blut überfüllt gefunden haben (17). Schliesslich müssen wir bemerken, dass die horizontale Lage des Leichnams auf dem Rücken

zum Theil auf die vorzugsweise starke Blutanfüllung einzelner Organe und Körpergegenden influirt haben mag, indem das Blut, besonders so flüssiges Blut, als *in concr.*, den Gesetzen der Schwere folgend, sich stets nach den am tiefsten gelegenen Körpertheilen herabsenkt. Auf diese Weise erklärt sich die *principaliter* stattfindende Ueberfüllung der Nieren, die stärkere Anfüllung der hintern Hälfte der Lungen und deren dunkleres Colorit (25, 16), der reichlichere Blutgehalt der *Sinus* in der Hinterhauptsgegend (14) und die Gegenwart von Todtenflecken bloss auf der Dorsalfläche des Leichnams (13).

4) Es ist ferner aus der Obduction durchaus nicht erweislich, dass dem *denatus* irgend eine äussere directe Gewaltthätigkeit während des Lebens zugefügt worden ist, und dass der Tod an Lungen- und Gehirnschlagfluss auf diese Weise herbeigeführt sei. Wir haben nämlich weder an Kopf, Brust, noch anderwärts eine Trennung des natürlichen Zusammenhanges der Weichtheile, noch Quetschungen, Beulen und Blutunterlaufungen vorgefunden (2, 14), noch irgendwo eine Knochenbeschädigung wahrgenommen. Die kleine pergamentartige Verhärtung der Oberhaut auf dem linken Jochbeine entstand augenscheinlich erst *post mortem* (3), da sich in ihrer nächsten Umgegend keine Spur lebendiger Reaction, auch keine Blutergiessung unter derselben bemerkbar machte. Dasselbe gilt von dem grössern, bräunlichen, glatten, pergamentartig harten Flecke auf der vordern Fläche der Brust (*ad* 9), dessen Ursprung

offenbar rein artificiell ist, da der zu Hülfe gerufene Wundarzt *R.* Behufs Wiederbelebung *H.*'s laut eigener Angabe *(actor. fol. 28. verso)* dessen Brust an dieser Stelle stark und anhaltend bürsten liess und geschmolzenes Siegellack auf die Herzgrube tröpfelte. Ebenso referirt *R.*, dass er zu derselben Zeit und zu demselben Zwecke in der linken Ellenbuge eine Ader geöffnet habe, und erklärt sich dadurch die kleine, bis in die *Vena mediana* dringende Stichwunde und der kunstmässig um diesen Arm gelegte Verband (11). Die Beschädigung zwischen der grossen und der daneben liegenden Zehe des linken Fusses erwies sich endlich als eine geringfügige Excoriation, welche *H.*, der ohne alle Fussbedeckung angetroffen wurde, sich vielleicht beim Versuche, seinen Verfolgern zu entgehen, erst zuzog, vielleicht aber auch schon früher erwarb (12). Sie war unzweifelhaft die Quelle, aus welcher sich das an der Sohle desselben Fusses vorfindliche geringe Quantum Bluts ergossen hatte.

5) Wir müssen ferner, auf den Obductions-Befund gestützt, in Abrede stellen, dass *denatus* zu dem Lungen- und Gehirn-Schlagflusse, an welchem er seinen Tod fand, körperlich disponirt war. Individuelle Anlage zu Lungenapoplexie giebt sich durch ungewöhnliche Körperfülle schon im Aeussern, besonders durch ein volles Gesicht, zu erkennen; auch pflegt der Brustkorb, wenn etwa die Lungen nicht recht vollkommen entwickelt sind, flach und schmal zu sein. Erstere fand aber keineswegs Statt; die Fülle des Gesichts war augen-

scheinlich Folge der Stagnation des Bluts im Kopfe, da sich die Merkmale derselben auf andre Weise so deutlich zu erkennen gaben. Den Brustkorb fanden wir aber ganz regelmässig organisirt. An den Lungen und sonstigen Brusteingeweiden fanden sich, wie bereits weiter oben exponirt worden, keine Texturfehler, auch in den Brustfellsäcken keine Wasseransammlung vor; es fehlen mithin, da die Adhäsionen der Lungen mit dem Rippenfelle ganz ausser Causalverbindung mit dem erfolgten Tode stehen, diejenigen Momente, welche der Erfahrung gemäss den Tod an Lungenlähmung begünstigen. Da nun *denato* auch der *habitus apoplecticus*, welcher sich durch einen grossen viereckigen Kopf, Gedrungenheit der Statur, Kürze des Halses vorzugsweise zu erkennen giebt, abgeht, und Verwachsungen der *dura mater* mit dem Gehirne, wie ebenfalls schon erörtert worden, keine Disposition zu Gehirnschlagfluss begründen, so lässt sich mit Grund auch nicht annehmen, dass er zu letztgedachtem Uebel eine individuelle körperliche Anlage besessen habe. Die Verwachsung der Milz mit dem Zwerchfelle steht mit dem Tode an Lungen- und Gehirnschlagfluss ganz *ex nexu causali*.

6) Nachdem wir am Schlusse des Obductions-Protokolls unsere Erklärung über die *causa mortis* abgegeben hatten, wurde uns Behufs näherer Feststellung der Art und Weise, wie der Tod an Lungen- und Gehirn-Schlagfluss muthmaasslich erfolgt sei, von dem Herrn Gerichts-Deputirten die Frage zur Beantwortung vorgelegt:

ob anzunehmen, dass eine äussere Veranlassung, insbesondere eine übermässige Körperanstrengung, z. B. anhaltendes, heftiges Laufen, einen solchen Tod verursacht habe?

Wir standen nicht an, diese Frage in Bezug auf *denatus* mit Ja zu beantworten, da übermässige Körperanstrengungen, z. B. anhaltendes, rasches Laufen, insbesondere bei grosser Sommerhitze und bei vielleicht gleichzeitiger Gemüthsbewegung, in Wirklichkeit den Tod an *apoplexia pulmonum et cerebri* gar oft schon herbeigeführt haben.

Nachdem uns Einsicht in die Untersuchungs-Akten gestattet ist, sind wir in dieser Ansicht nur noch mehr bestärkt worden und müssen es sogar für höchst wahrscheinlich halten, dass *H.*'s Tod auf die damals nur angedeutete Weise erfolgt ist. Aus den Akten ergeht nämlich, dass *denatus* am 9. Juni gegen 1 Uhr Mittags auf der Landstrasse unweit F. unvermuthet von mehrern mit Hacken bewaffneten Personen angefallen wurde. Er wehrte sich anfänglich, wurde jedoch überwältigt, zu Boden geworfen und entfloh dann, von seinen Angreifern verfolgt und fortwährend lebensgefährlich bedroht, theils auf gebahnten Wegen, theils durch Kornfelder hindurch. Nach dem meteorologischen Journale, welches der unterzeichnete Kreisphysikus *ex officio* führt, zeigte das Thermometer am Nachmittage dieses Tages bei hellem Sonnenschein, stiller Luft, schwachem Süd-West-Wind und einem Barometerstande von 28″ 1‴ eine Wärme von 21½° *Reaum.* im Schatten; *H.* war, wie mehrere ihm begegnende Personen bezeugt haben, sehr in Angst, lief schnell und legte so einen Weg von muthmaasslich mehr als einer deutschen Meile zurück;

vergl. *fol.* 107. ff. Sein Davoneilen war anfänglich so rasch, dass der Arbeiter *G.* (*actor. fol.* 49.) glaubte, er jage einem Hasen nach. In Folge dessen wurde *denatus* sehr erhitzt; wenigstens bezeugen Solches die Comparenten *T.* und *N.*, welche ihm auf seinem Wege begegneten, ausdrücklich (*fol.* 56. u. 57.), unter dem Hinzufügen, dass er gleichzeitig grosse Angst verrathen habe. Um 2 Uhr Nachmittags fand ihn der Arbeiter *Z.* (*fol.* 47.v.) an der Erde auf dem Rücken liegend; er jammerte, klagte, dass man ihn geschlagen habe, sah sehr dunstig im Gesichte aus, wie Jemand, der stark geschwitzt hat, stand jedoch gleich nachher wieder auf und lief weiter. Etwa um dieselbe Zeit begegnete ihm der Oekonom *B.* im Felde (*fol.* 46.) und fand ihn sehr erschöpft aussehend. Gegen 3½ Uhr traf ihn der Dienstknecht *E.*, zuvor durch ein schnarchendes Geräusch aufmerksam gemacht, in knieender Stellung, das Gesicht auf der Erde, am Boden liegend (vergl. Vernehmung vom 4. September *c.*). Er hatte Schaum vor dem Munde, röchelte nur noch, sah im Gesicht ganz schwarzblau aus und antwortete auf keine der an ihn gerichteten Fragen. *E.* hielt ihn für betrunken und ging weiter. Als der Arbeiter *R.* und der Arbeiter *T.* etwa ¼ Stunde später hinzukamen und den *H.* auf den Rücken legten, war er noch warm, gab aber kein Lebenszeichen weiter von sich. Sein Gesicht war voll Schmutz, aus der Nase drang Schaum hervor, sein Hemd zeigte sich von Schweiss ganz durchnässt.

Auf gemachte Anzeige bei dem Schulzen in T. verfügte sich der Wundarzt *R. eod.* etwa um 5 Uhr Nachmittags nach dem eine gute halbe Stunde von dem Dorfe entfernten Platze, wo *denatus* aufgefunden

wurde. Er lag in einer Ackerfurche dicht am Wege (*fol.* 28) auf dem Rücken; Gesicht und Hände waren kalt, letztere auch bereits steif. Vor der Nase stand schaumartiger Schleim, aus dem Munde war Blut geflossen, die Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt, die Farbe des Gesichts war blauroth, die Augen starr, und das Weisse darin stark mit Blut injicirt. Auf Brust und Unterleib war noch Wärme bemerkbar; das Hemd von Schweiss durchnässt. *R.* öffnete sofort eine Ader am Arme, es floss indess kein Blut mehr. Bald darauf kam ein bereits zum Transport des *denati* abgesandter Wagen, er wurde auf demselben nach T. gefahren, und setzte der Wundarzt *R.* dort seine Wiederbelebungsversuche so lange fort, bis er die vollständige Ueberzeugung vom wirklichen Tode des Aufgefundenen gewonnen hatte.

Hält man nun zusammen, dass *H.* bei einer bedeutenden Luftwärme, in brennender Sonnenhitze und be Mangel kühlenden Luftzuges einen Weg von wahrscheinlich mehr als einer deutschen Meile im schnellen Lauf zurückgelegt hatte, dass er dabei mit Angst vor seinen an Zahl ihm überlegenen Verfolgern erfüllt war, dass er schon vorher misshandelt worden war, dass mehrere Personen ihn dabei sehr erhitzt aussehend und erschöpft fanden, dass sein Aussehen, nachdem er zu Boden gesunken war, ganz dem eines Menschen glich, welcher die grösstmögliche Körperanstrengung ausgehalten hat; erwägt man ferner, dass Menschen, welche nach ähnlichen Anstrengungen, z. B. nach anhaltendem und wilden Tanzen, plötzlich starben, ganz gleiche Erscheinungen sowohl in ihrem Aeussern, wie bei der Leichenbesichtigung darboten, dass man an Thieren, z. B. Pfer-

den nach Wettrennen, und Hirschen nach den früher üblichen Parforçe-Jagden, dieselben Symptome von Ueberfüllung des Gehirns und der Lungen mit schwarzem, flüssigen Blute wahrnimmt, dass weder von Schlägen oder Stössen auf den Brustkorb, noch von Beschädigungen am Kopfe des *denati* Spuren aufgefunden wurden, dass endlich auch in der Körperbeschaffenheit desselben eine Veranlassung zu der mehrfach gedachten Todesart nicht vorlag: so ist fast nicht zu bezweifeln, dass *H.*'s Tod an Lungen- und Gehirn-Schlagfluss durch eine äussere Veranlassung und zwar durch übermässige erzwungene Körperanstrengung beim raschen und anhaltenden Laufen hervorgerufen ist. Die Vernichtung des Lebens geschieht dabei auf dieselbe Weise, wie bei der Erstickung durch Strangulation oder im Wasser, nur mit dem Unterschiede, dass bei letzterwähnten Todesarten verhinderter Eintritt der Luft in die Respirations-Werkzeuge, beim Tode durch übermässiges Laufen dagegen gehemmte Verrichtung der Brust- und Intercostal-Muskeln und des Zwerchfells die Veranlassung zur Lungen- und Hirnapoplexie giebt. In gleicher Art wirkt bekanntlich auch jede gewaltsame Compression des Thorax und des Bauches, nicht minder anhaltendes Kitzeln der Seiten bei empfindlichen Subjecten, indem dadurch der zur Respiration unumgänglich nöthige Wechsel zwischen Erweiterung und Verengung des Brustkorbes unmöglich gemacht wird (vergl. *Henke*, Lehrbuch der ger. Medicin. 1829. S. 320.).

In völliger Uebereinstimmung mit unserm *sub fine* des Obductions-Protokolls abgegebenen Gutachten können wir uns daher schliesslich wiederholt nur dahin aussprechen:

dass *denatus*, *Franz Joseph H.*, seinen am 9. Juni d. J. erfolgten Tod durch Lungen- und Gehirn-Schlagfluss erlitten hat, dass derselbe höchst wahrscheinlich lediglich Wirkung übermässig langen und raschen Laufens gewesen ist, und dass unter den concurrirenden Umständen: hoher Temperaturgrad der Luft und Angst vor den Verfolgern, der tödtliche Ausgang dieser grossen Körper-Anstrengung fast unausbleiblich erscheint.

Magdeburg, den 8. September 1844.

Der Königl. Kreisphysikus Sanitätsrath
Dr. **Voigtel.**

Der Königl. Kreischirurgus
Varges.

17.

Gutachten

über

den Tod eines Knaben,

etwa 60 Stunden nach einem Wurf mit einem Schneeball in's Gesicht.

Vom

Kreisphysikus Dr. **Köhler**

zu Grimmen.

Der nachstehend erzählte Fall bietet mehr freilich in anatomisch-pathologischer, als in medicinisch-forensischer Beziehung ein so grosses Interesse, dass ich nicht zögere, denselben der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Der bald 9 Jahr alte *Johann Tr.*, Sohn eines armen Taglöhners, war am Mittage des 7. März seinem Vater eine halbe Meile weit entgegen gegangen, um ihm einen Schlitten mit Holz heranziehen zu helfen, hatte dann gegen 4 Uhr, wie die Mutter sagt, „eine recht tüchtige Portion dünner Erbsen“ gegessen, war Abends zwischen 6 und 7 Uhr, nachdem er seine in einem Stück Schrootbrod bestehende Nachtkost verzehrt, ausgegangen, um einen Stuhl zu holen, geraume Zeit

darauf aber erst mit blutbeflecktem Gesicht nach Hause gekommen und hatte auf das Schelten der Mutter darüber geklagt, dass ihm Jemand mit einem Schneeball, der auch „gar zu hart“ gewesen sei, heftig gegen die Nase geworfen und diese geblutet habe. Nase und Oberlippe waren etwas geschwollen. Er war darauf, ohne weiter zu klagen und anscheinend gesund, zu Bette gegangen, nach einem einstündigen ruhigen Schlaf erwacht und hatte „geschrieen und gewinselt“ über Kopfschmerzen, als deren Sitz er besonders die Stirn bezeichnete. Dies Schreien und Winseln hielt an bis zum Morgen des 9. desselben Monats, von wo ab er in einen tiefen Schlaf verfiel und am 10. Morgens verschied. Was den frühern Gesundheitszustand des Knaben anbetrifft, so ist er nach Aussage der Aeltern zwar stets gesund, aber immer sehr mager gewesen, hat früher viel an Spulwürmern gelitten und noch im letzten Herbst auf Darreichung von Zittwersaamen einige entleert. Dabei hat er jederzeit einen sehr starken Appetit gehabt. Was speziell das Befinden des Knaben nach erhaltenem Wurf mit dem Schneeball betrifft, so liegen darüber in den Akten keine Aussagen vor. Der Geselle *K.*, der, mit einem Gesellen über die Strasse sich schneeballend, den eben vorübergehenden Knaben zufällig getroffen hatte, sagt, er habe ihn, als er ihn aus der Nase bluten gesehen, aufgefordert, in sein Haus zu treten, der Knabe sei aber fortgegangen. Ebensowenig haben die Aeltern desselben, als er mit blutbeschmutztem Gesicht nach Hause kam, etwas Anderes an ihm bemerkt, als dass Nase und Oberlippe etwas geschwollen waren; Klagen über ein sonstiges Leiden hat der Knabe nicht gegen sie ausgesprochen. Der Vater giebt an, der Knabe

habe ihm gesagt, dass er noch nach erhaltenem Wurf den Stuhl vom Drechsler geholt; der Drechsler sagt, die Leute hätten erzählt, er habe erst, nachdem er den Stuhl geholt, den Wurf erhalten. Jedenfalls steht soviel fest, dass er den Stuhl noch nach Hause getragen und mit ihm die steile Treppe ohne Geländer, die zur Wohnung seiner Aeltern führt, hinaufgestiegen ist, ohne dass er irgend über etwas geklagt hätte.

Auf die Anzeige der Polizeianwaltschaft über den Vorfall wurde ich von der Königl. Staatsanwaltschaft zur Obduction beschieden. Dieselbe ergab im Allgemeinen folgenden Befund.

Die wohlgebildete Leiche zeigte einen sehr hohen Grad von Magerkeit, übrigens weder im Gesicht, noch sonst wo irgend ein Zeichen einer Verletzung. Nach Eröffnung der einzelnen Höhlen fand sich

1) starke Injection der Blutgefässe des Schädels selbst, grosser Blutreichthum in der harten Hirnhaut, in den *Sinus*, in den Gefässen der weichen Hirnhaut, grosser Blutreichthum des Gehirns, das die Schädelhöhle strotzend ausfüllte, eine verdickte, stark milchig-gelblich getrübte Spinnwebenhaut; von Exsudation oder Blutaustritt nirgends eine Spur.
2) Nach Eröffnung der Brusthöhlen vollständig gesunde Lungen mit starken, aber entschieden alten Adhäsionen an die Rippenpleura ohne alle Exsudation. Auf der vordern sowohl als hintern Fläche der rechten Lunge fand sich eine Anzahl todter Spulwürmer, zusammen 24 an der Zahl. Diese Würmer waren hieher gelangt durch einen beinah 1½ Zoll langen Einriss, der sich in der Speiseröhre einen Zoll oberhalb ihres Durchtritts

durch das Zwerchfell befand. Die Ränder dieses Einrisses waren stumpf und ziemlich stark nach innen gebogen, so dass die Oeffnung ziemlich klaffte. Neben dem Einriss fanden sich noch zwei kleine runde Oeffnungen in der Speiseröhre, deren grössere vollkommen dem Umfang eines starken Spulwurms entsprach, deren andere aber etwas kleiner war. Oberhalb dieses Einrisses fand sich eine Stelle etwa von der Grösse eines guten Zweigroschenstücks, wo das ganze Gewebe der Speiseröhre stark entzündet und so ausserordentlich dünn war, dass man den Finger durchschimmern sehen konnte. Die Schleimhaut der Speiseröhre war über ihre ganze Ausdehnung mehr oder minder entzündet, stellenweis, besonders in der Umgegend des Einrisses, erweicht. Durch diesen Einriss in der Speiseröhre blickten die Endtheile mehrerer Spulwürmer hervor; die Speiseröhre selbst aber war ihrer ganzen Länge nach von einer ganz ungeheuren Menge von Spulwürmern im wahren Sinne des Wortes wie vollgepfropft. Ausserdem fanden sich im Magen und an verschiedenen Stellen des Dick- und Dünndarms mehrere grosse Haufen von Spulwürmern.

Auf Grund dieses Befundes gab ich mein Gutachten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anamnestischen Momente und dessen, was ich über den Zustand des Knaben gleich nach der Verletzung und während seiner Krankheit erfahren, dahin ab:

Der Obductions-Befund giebt uns

1) Symptome eines Leidens des Gehirns,
2) eines der Digestionsorgane.

Ad 1. Das Leiden des Gehirns, das durch den Blutreichthum der Schädelknochen, des Gehirns und seiner Häute, durch die Verdickung und Trübung der Spinn-

webenhaut ausgedrückt ist, müssen wir, wenn wir es mit einem genauen wissenschaftlichen Namen bezeichnen sollen, als einen hohen Grad von Hyperämie, einen Congestionszustand der Schädelorgane bezeichnen, einer Hyperämie aber von so hohem Grade, dass die Gränze zwischen ihr und der Entzündung kaum noch einzuhalten ist. Für unsern, den gerichtlich-medicinischen Zweck, ist diese Unterscheidung aber auch ebensosehr gleichgültig, wie sie es in der Regel für die Praxis ist, und haben wir daher den Zustand in unserm vorläufigen Gutachten kurzweg eine entzündliche Affection des Gehirns genannt. Dass dieses Leiden hinreichend war, den Tod des Knaben zu bedingen, kann keinem Zweifel unterliegen, wie auch die einfache Erzählung des Krankheitsverlaufs — die anfangs heftigen Kopfschmerzen, der spätere schlafsüchtige Zustand mit folgendem Tode — den unzweifelhaften Beleg dafür geben, dass der Knabe an dieser Gehirnaffection zu Grunde gegangen ist.

Es entsteht dagegen jetzt die Frage, ob diese Gehirnaffection mit dem Schneeballwurf gegen die Nase im Zusammenhange steht, ob sie und der durch sie bedingte Tod durch ihn bedingt ist? Und hier müssen wir zunächst erklären, dass allerdings ein harter Wurf mit einem festen Schneeball im Stande ist, ein solches Leiden zu bedingen. Immerhin aber wird dieser Wurf schon ein sehr harter sein müssen, was der Umstand, dass die Nase geblutet, die bekanntlich sehr leicht blutet, dass sie und die Oberlippe etwas angeschwollen waren, noch keineswegs beweist. Wir haben es hier aber nicht allein mit der Möglichkeit dieses Zusammenhangs zu thun, wir haben vielmehr diesen Zusammen-

hang als thatsächlich, sei es gewiss, sei es wahrscheinlich, nachzuweisen, da die blosse Möglichkeit noch nicht die Wirklichkeit einschliesst. Ein harter Wurf mit einem festen Schneeball gegen das Gesicht eines Menschen kann ein Gehirnleiden zur Folge haben und das entweder unmittelbar oder mittelbar. Unmittelbar dadurch, dass durch den Wurf ein Extravasat im Schädel entsteht oder dass eine wirkliche Verletzung des Schädels oder seiner Organe im engern Sinne des Wortes dadurch verursacht wird. Beides war hier nicht der Fall. Mittelbar aber kann er ein Leiden des Gehirns und zwar ein Leiden der Art, wie wir es bei der Obduction vorfanden, ebenfalls zur Folge haben und zwar durch das Medium der Gehirnerschütterung. Der Getroffene erleidet durch den Wurf eine Hirnerschütterung, diese übersteht er, sie hat aber doch auf das Gehirn und seine Häute einen so lähmenden Einfluss ausgeübt, dass der Getroffene später noch durch Gehirnhyperämie oder Entzündung zu Grunde geht. Und in der That auf den ersten Blick, wenn man den Obductions-Befund unsers Falls erwägt und damit den wenige Stunden vor der Erkrankung vorhergegangenen Wurf mit dem Schneeball zusammenhält, scheint es unzweifelhaft, dass dieser Fall hier vorliegt. Allein der Beweis hierfür fehlt durchaus, weil eben der Zusammenhang der Krankheit mit dem Wurf, das Medium zwischen beiden, die Commotion, durchaus unnachweisbar ist. Der Kranke erhielt den Wurf und ging mit seinem Stuhl nach Hause, stieg mit demselben eine steile und enge Treppe hinauf und erlitt dadurch zunächst keinen andern Schaden, wenigstens soweit die Akten hierüber einen Nachweis geben, als dass ihm die Nase

blutete, Nase und Oberlippe ihm etwas anschwollen, hatte gegen seine Aeltern sonst über durchaus nichts zu klagen. Wir erfahren nicht, dass er nach dem Wurf getaumelt oder gar umgefallen, dass er sich erbrochen oder auch nur eine Neigung dazu gehabt, dass er eine blasse Gesichtsfarbe gezeigt, dass er über Schwindel, Neigung zum Schlaf, Klingen oder Sausen vor den Ohren geklagt — kurz und gut, wir erfahren aus den Akten auch nicht das Geringste, woraus auf eine stattgefundene Commotion des Gehirnes bei dem Knaben ein irgendwie haltbarer Schluss zu ziehen wäre. Unter diesen Umständen können wir uns daher nur dahin aussprechen, dass ein Zusammenhang zwischen der Krankheit und dem Tod des Knaben und dem Wurf mit dem Schneeball nicht nachzuweisen ist.

Wir haben vielmehr

Ad 2., bei der Obduction noch einen andern Befund, der für den vorliegenden Fall und seine ursächliche Deutung von der grössten Bedeutung ist, ein schweres Leiden der Digestionsorgane, oder wenn man lieber will, des Gesammtorganismus. Wir fanden nicht allein einen höhern Grad von Entzündung der Speiseröhrenschleimhaut, sondern auch einen grossen Einriss in dieselbe, neben demselben die Speiseröhrenwandung noch durch zwei kleine Löcher durchbohrt; die Speiseröhre vollständig strotzend von einer ausserordentlichen Menge von Spulwürmern erfüllt, gleichzeitig eine grosse Menge derselben im Magen und Darmkanal — ein Befund, wie er unsers Wissens einzig in der Literatur dasteht. Uns ist es eine bekannte Sache, dass ein Wurmleiden höhern Grades ein sehr ernstes Leiden ist, dass es unter Umständen, namentlich im kindlichen

Alter, leicht den Tod herbeiführen kann. Wenn die neuere Medicin sich hiergegen, wie gegen den Einfluss der Würmer auf den menschlichen Organismus überhaupt, etwas sehr skeptisch gezeigt hat, man andererseits aber unzweifelhaft früher den krank machenden Einfluss der Würmer sehr überschätzt hat, so steht doch soviel unzweifelhaft fest, dass Würmer leicht Krankheit erzeugen können, dass sie, in unverhältnissmässig grosser Menge im Körper vorhanden, sogar sie wirklich leicht erzeugen. Sie thun es aber vorzugsweise leicht im kindlichen Organismus, wo namentlich Leiden des Nervensystems und Gehirns vorzugsweise gern durch sie bedingt werden, vielleicht weil eben das Gehirn hier vorzugsweise in der Evolution begriffen ist, wie denn *Schönlein* auch das Gesetz aufstellt, dass bei Wurmleiden das Organ, das beim Beginn der Krankheit in der Evolution begriffen sei, vorzugsweise consensuell ergriffen werde. Im vorliegenden Falle aber hatten wir einen anatomisch-pathologischen Befund, wie er gewiss nicht allein höchst selten, sondern wie er unsers Wissens sogar unerhört ist, — eine ungeheure Menge von Würmern überhaupt im Digestionskanal, besonders aber in der Speiseröhre, die nicht nur durch sie vollkommen wurstartig ausgestopft, sondern sogar durch sie schwer verletzt war. Wenn die Angehörigen erzählen, dass der Knabe in den letzten 24 Stunden seiner Krankheit das kalte Wasser, das er vielfältig getrunken, nicht mehr habe bei sich behalten können, dass er es sofort wieder ausgebrochen habe, so war hieran eben die ungeheure Menge Würmer Schuld, die mechanisch die Speiseröhre vollständig unzugänglich machen mussten. Auch haben sie jedenfalls schon im Leben des Knaben hier verweilt, wie die Beschaffenheit

der Speiseröhre, deren Schleimhaut stark entzündet war, ergiebt, sind nicht erst im Tode hierher gelangt. Der Durchbruch der Speiseröhre durch die Würmer ist, wie aus dem entzündungslosen Zustande der Lungen und ihrer Pleura hervorgeht, unsers Erachtens erst nach bereits erfolgtem Tode oder vielleicht im Todesact erfolgt, so dass diese schwere Verletzung der Speiseröhre und der Eintritt der Spulwürmer in die Brusthöhle nicht als die Todesursache angesprochen werden kann. Der Tod erfolgte vielmehr durch die Gehirnaffection.

Und so passt denn auch das ganze Bild der Krankheit vollständig hiermit zusammen. Das Kind hat immer an Würmern gelitten, es erkrankt unter heftigen Kopfschmerzen, verfällt nach kaum mehr als 24stündigem Kranksein in Betäubung und stirbt in ihr, d. h. das schwer wurmkranke Kind erkrankt an einer durch sein Wurmleiden bedingten Gehirnaffection, diese geht durch ihre Heftigkeit in Betäubung, die letzte in Tod über, weil die Angehörigen es unterlassen, irgend etwas zur Rettung des Kindes zu thun. Wie viel zum Ausbruch des Leidens eine Erkältung, die sich das Kind beim Ziehen des Schlittens im eben zu schmelzen beginnenden Schnee zugezogen haben mochte, wie viel ferner dazu gleich nachher der Genuss einer „recht tüchtigen Portion dünner Erbsen“ gethan, lassen wir dahin gestellt. Ob zu dem Entstehen des schweren Leidens der Wurf mit dem Schneeball mitgewirkt, sind wir ebensowenig im Stande zu behaupten; das aber ist unzweifelhaft klar, dass nach dem, was die Akten hierüber enthalten, ein Zusammenhang des Leidens mit dem Wurf nicht mit irgend welcher Bestimmtheit nachzuweisen ist.

18.

Zur Warnung für Gerichtsärzte bei Schwurgerichten.

(Zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit.)

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Am 7. October *a. pr.* brachte der Handarbeiter *L* jedem seiner vier Kinder, welche in dem Alter von 1½ bis zu 7 Jahren standen, in Zuckerwasser etwa eine Messerspitze voll weissen Arsenik bei, nahm hierauf selbst etwa die doppelte Quantität davon ein, und schoss sich noch mit einem Terzerol eine Kugel in die Brust, als bei dem jüngsten Kinde, welches an den Folgen der Vergiftung starb, die ersten Wirkungen derselben eintraten. Er selbst und die andern drei Kinder wurden durch die zeitig genug gemachte Anwendung des Eisenoxydhydrats gerettet, obgleich bei den Kindern schon das heftigste Erbrechen eingetreten war, und überdies erfolgte bei ihm auch die Heilung der Schusswunde. Bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung am 8. October befand er sich in ungeschmälertem Besitze seiner Geisteskräfte, legte unverkennbar die aufrichtig-

ste Reue über seine That an den Tag, und bekräftigte solche durch unumwundenes Geständniss derselben. Als Motiv der That gab er wiederholt drückende Nahrungssorgen für sich und seine Familie an. Er hatte früher als Colporteur eines Buchhändlers und durch den Betrieb eines Hökerhandels hinreichend Erwerb gefunden, als diese Einnahmequellen versiegten, sich vergebens um eine bleibende Anstellung bei der Eisenbahn beworben, da die beigebrachten Führungszeugnisse nicht günstig genug lauteten, weshalb er in der letzten Zeit oft geschäftslos blieb, obgleich er sich zu jeder Handarbeit bereitwillig zeigte. Trübe Aussichten wegen der Zukunft meiner Familie, sagte er, riefen trübsinnige Stimmungen und Gedanken in mir hervor. Ich dachte wohl zwar an Selbstmord und dergleichen unglückliche Handlungen, jedoch bin ich zu dem unglücklichen Entschlusse, mich und meine Kinder von der Welt zu schaffen, erst gestern Nachmittag, als meine Frau aus dem Hause gegangen war, gekommen. Meine Frau konnte sich nach meinem und meiner Kinder Tode leicht durch Handarbeit und Hausmiethe ernähren. Gegen 3 Uhr gestern Nachmittag hatte sich meine Frau zu ihrer Mutter begeben, um solche zu mir zu rufen, und mit mir wegen meines beabsichtigten Eintritts unter's Militair zu besprechen. Erst nach ihrem Weggange entstand bei mir der Entschluss, mich und meine vier Kinder durch Gift zu tödten. Er berichtete ferner ausführlich, wie er den Kindern das Gift, welches er seit längerer Zeit zur Vertilgung der Mäuse bei sich aufbewahrt hatte, eingab und selbst davon einnahm. Er brachte hierauf das jüngste Kind zu Bette, gebot auch den Andern, sich niederzulegen, schrieb sodann an seine Frau und

Schwiegermutter Briefe, in denen er ihnen seine That anzeigte, besonders seine Frau um Verzeihung bat, die Schuld an seiner That auf seine Feinde wälzte, welche ihn ausser Stand setzten, sich zu ernähren, und erstere wiederholt und dringend aufforderte, sich nicht wieder zu verheirathen. Er verlangte ausdrücklich, dass Niemand ihm zum Grabe folgen sollte, ausser dem Prediger *H.*; dies solle seine Rache gegen ihn sein, sein Gewissen, so es schuldig ist, solle ihn auf diesem Wege peinigen. Auch schrieb er auf den Tisch, dass alle Kinder vergiftet seien, und man zum Arzte schicken möchte. Als er das jüngste Kind schreien hörte, fühlte er Reue, gab demselben Ziegenmilch zu trinken, worauf dasselbe sich heftig erbrach, und ihn dabei freundlich anlächelte. Nun wurde er von Schmerz und Verzweiflung überwältigt, lud ein Terzerol und schoss sich in die Brust. Dadurch wurde seine Miethsfrau herbeigerufen, welche er sogleich zum Doctor schickte, indem er sie von seiner That in Kenntniss setzte. Der Kreiswundarzt *D.*, welcher schon seit Jahren der Arzt der *L.*'schen Familie gewesen war, deponirte, dass er niemals an dem Inculpaten eine Geisteszerstreutheit wahrgenommen habe, und dass derselbe auch im vollen Besitze seiner Geisteskräfte gewesen sei, als er, *D.*, zur Hülfe herbeigerufen, ihn zum Gebrauch des Gegengifts aufgefordert habe. Die angeführten Aeusserungen des Inculpaten bei dieser Gelegenheit scheinen solches auch durchaus zu bestätigen. Ebenso bezeugte der Dr. *R.*, welcher den in das Krankenhaus aufgenommenen Inquisiten ärztlich behandelte, dass derselbe den unbeschränkten Gebrauch seiner Geisteskräfte, selbst fast unmittelbar nach der That nicht verloren hatte. Dies geht

auch aus dem ausführlichen Berichte desselben Arztes hervor, gegen welchen Inquisit unter anderm äusserte, er habe seine Kinder, welche er so innig liebe, unmöglich zurücklassen können; nach seiner vergeblichen Bemühung, sich Erwerb zu verschaffen, sei es ihm unerträglich gewesen, den Bettelsack auf deu Rücken zu nehmen. Man habe ihn überall in dem Verdachte der Unredlichkeit gehabt, obgleich er keinen Diebstahl begangen. Diese Auslassung bezog sich darauf, dass der Prediger *H.* argwöhnte, Inquisit habe ihm Goldsachen aus einer Schublade entwandt, und der Buchhändler *Re.* gleichfalls der Meinung war, derselbe habe ihm aus einem verschlossenen Pulte 400 Rthlr. gestohlen. Beide konnten freilich ihre Annahme nicht erweisen, stellten aber doch dem Inquisiten die ungünstigen Zeugnisse aus, welche seine Hoffnung auf bleibende Anstellung bei der Eisenbahn vereitelten, und von ihm als Ursache seines Missgeschicks angesehen wurden. Die Miethsfrau, verwittwete *E.*, im Hause des Inquisiten wohnhaft, nahm nur in der letzten Zeit Trübsinn und Niedergeschlagenheit an ihm wahr, und fand ihn nach der Verwundung durch den Schuss ganz ruhig und gelassen, im ungestörten Besitze seines Verstandes. Die Ehefrau des Inquisiten legte das auch von Andern bestätigte Zeugniss ab, dass sie in sehr glücklicher Ehe mit ihm gelebt, und dass er seine Kinder geliebt hatte. In der letzten Zeit äusserte er oft, dass er seines Lebens satt und müde sei, da er alle Tage sähe, wie andere Leute ihn um seinen Verdienst brächten, und dass es seiner Ehre zu nahe sei, seine mit sauerm Verdienste erworbenen Sachen zu veräussern. Auf Grund dieser Thatsachen erhob der Königliche Ober-Staatsan-

walt *v. M.* eine Anklage vor dem Criminal-Senate des Königlichen Appellations-Gerichts zu N., welcher am 16. Januar *a. c.* den Inquisiten wegen vollbrachten Mordes und wegen Mords-Versuchs in Anklagestand versetzte, und die Verhandlung der Sache an das Schwurgericht zu D. verwies. Der dem Inquisiten als Defensor bestellte Rechtsanwalt *Hc.* wollte an ihm bei den wiederholten Unterredungen Zeichen von Geisteskrankheit wahrgenommen haben und trug deshalb auf die Vernehmung des Kreisphysikus Dr. *N.* und des Dr. *F.* zu D. als Gutachter über die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten an. Beide Sachverständige gaben bei dem am 19. März *a. c.* abgehaltenen Audienz-Termine des Schwurgerichts nach vorheriger Motivirung das erforderte Gutachten dahin ab, dass der Angeklagte sich im Augenblicke der That im Zustande aufgehobener Willensbestimmung befunden habe, und trugen somit allem Anscheine nach wesentlich dazu bei, dass die Geschworenen den Inquisiten für nicht schuldig erklärten. Der Vorsitzende des Schwurgerichts, Kreisgerichtsrath *X.*, gab hierauf am 13. April *a. c.* die schriftliche Erklärung ab, dass das Gericht den Ausspruch der Geschworenen für ganz verfehlt halte, und die von ihnen verneinte Frage einstimmig bejaht haben würde. Er fügt hinzu, dass die Sachverständigen durch ihr Gutachten die Geschworenen zu ihrem Spruche verleitet hätten, trotzdem, dass der Staatsanwalt gegen ihr Gutachten schlagend replicirt hätte. Es liege in diesem Falle ein Nachklang des Manie-Unwesens traurigen Andenkens vor, welches so lange seine Rolle in der Criminal-Justiz gespielt habe, und eine Zeit lang letztere ganz unmög-

lich zu machen drohte. In gleichem Sinne sprach sich der Ober-Staatsanwalt *v. M.* in seinem Berichte vom 25. April *a. c.* mit folgenden Worten aus: „Dieses Nichtschuldig ist abermals ein Faustschlag, welchen das Rechtsgefühl in's Gesicht erhalten hat, und führt zu dem Erfahrungssatze zurück, dass, wenn in derartigen Fällen die Persönlichkeit des Angeklagten, dessen Verhältnisse, überhaupt die Individualität des Falles das Mitleid in Anspruch nehmen, die Anklage in der Regel bei den Geschworenen verloren sein wird, sobald es der Vertheidigung gelingt, das Unterscheidungs-Vermögen des Angeklagten zur Zeit der That irgendwie zweifelhaft zu machen, und dadurch die Sache der Hypothesenkrämerei der Doctoren in die Hände zu spielen. Das Gutachten des Kreisphysikus Dr. *N.* war so vage und dermaassen geständlich von allen factischen Anhaltspunkten entblösst, dass solches rein in der Luft stand, und sich dabei so weit vergass, und in die Rolle des Vertheidigers verirrte, dass am Schlusse sogar an das Gefühl der Geschworenen als Familienväter appellirt wurde.“ (!)

Der Dr. *F.* schloss sich, ohne zu motiviren, bloss an. Am Schlusse des Berichts heisst es: „Die Freisprechung des *L.* soll besonders in N. grosse Indignation erregt haben, und mehrere Geschworene haben ihren Irrthum und ihre Befangenheit später selbst eingesehen und bereut. Die Ansicht über die Unvollkommenheit der Menschen und die Unzurechnungsfähigkeit der Verbrecher, die der Kreisphysikus Dr. *N.* (ein sehr unklarer Kopf) beim Schwurgericht zur Ausübung bringt, wird mit der Zeit sehr bedenklich.“

Hierauf richtete der Herr Justiz-Minister *Simons* un-

ter dem 16. Juni *a. c.* an Se. Excellenz den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn *v. Raumer* ein Schreiben, in welchem es heisst: „Nach den mir erstatteten Berichten ist der gänzlich verfehlte Spruch der Geschworenen auf Freisprechung des Angeklagten besonders dem unbegründeten, haltlosen und verkehrten Gutachten dieser beiden Aerzte zuzuschreiben. Da die Sache grosses Aufsehen und grosse Indignation erregt hat, so habe ich nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenz zur geneigten weitern Veranlassung davon ganz ergebenst Mittheilung zu machen.“

Se. Excellenz, der Herr Minister *v. Raumer* erliess demgemäss unter dem 13. Juli *a. c.* einen Befehl an die Königliche Regierung zu N., die gerichtlichen Akten in der Untersuchungssache wider den *L.* zu avociren, demnächst den etc. *N.* unter Zufertigung derselben zur Abgabe eines schriftlichen, gehörig motivirten Gutachtens, *resp.* zur schriftlichen Motivirung seines vor dem Schwurgerichte abgegebenen Gutachtens anzuweisen, und letzteres mit den Akten unter gutachtlicher Aeusserung über die sonstige Führung und Befähigung des etc. *N.*, welchen der Ober-Staatsanwalt *v. M.* als einen sehr unklaren Kopf bezeichnete, einzureichen. Die Königliche Regierung zu N. übersandte unterm 18. October *a. c.* die geforderten Schriftstücke, und gab über den etc. *N.* folgende Erklärung ab: „Was die sonstige Führung desselben und seine Befähigung anbetrifft, so können wir ihm als Medicinal-Beamten im Allgemeinen ein günstiges Urtheil nicht versagen. Er gehört unstreitig zu den thätigen und pünktlichen Medicinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks und hat

sich speciell in der Beaufsichtigung des Hebammenwesens seines Kreises einiges Verdienst erworben."

Das von dem Kreisphysikus Dr. *N.* eingesandte Gutachten enthält, seiner Versicherung zufolge, das Concept zu seinem am Audienz-Termine gehaltenen Vortrage und beginnt mit der Bemerkung, dass Inquisit weder vor noch nach der Vergiftung Spuren einer Geisteskrankheit habe erkennen lassen, vielmehr als ein Mensch erscheine, dessen geistige Fähigkeiten grösser und viel entwickelter seien, als sie es durchschnittlich bei Leuten seines Standes zu sein pflegen. Es lasse sich nicht einmal mit Gewissheit behaupten, dass beim Inquisiten zur Zeit der That eine kurz andauernde Geistesstörung, oder überhaupt nur ein unfreier, die Selbstbestimmung ausschliessender Geisteszustand obgewaltet habe, weil in allen Fällen, in denen eine verübte Gewaltthat allein den Beweis der Unfreiheit liefern kann, und keine Zeugen über den Hergang der That und das Benehmen des Verbrechers bei derselben Auskunft geben können, nur die Möglichkeit, nie die Gewissheit wirklicher Unfreiheit erwiesen werden könne. Es wird hierauf der Gemüthszustand des Inquisiten zur Zeit der That mit der Schilderung verglichen, welche *Platner* von der versteckten Melancholie entworfen hat, und deshalb in Zweifel gezogen, dass Inquisit bei der Vergiftung wirklich nach genau bestimmten, mit klarem Bewusstsein auf einen Zweck gerichteten Gedanken gehandelt habe. Zwar lasse sich ein Mangel an Selbstbestimmung zur Zeit der That bei ihm nicht mathematisch erweisen; aber es könne wenigstens als ausgemacht angenommen werden, dass in einzelnen Fällen ein wirklich geistig unfreier Zustand und eine wirkliche

Geisteskrankheit sofort nach Ausführung eines Verbrechens ihr Ende erreicht haben könne, und es sei diese Möglichkeit beim Inquisiten um so weniger zu bestreiten, als der durch die Schusswunde herbeigeführte Schmerz und Blutverlust ableitend auf eine krankhafte Gehirnthätigkeit wirken musste. Ueberdies sei die incriminirte That bei der innigen Liebe des Inquisiten zu seiner Frau und seinen Kindern eine so unbegreifliche, dass man psychologisch stark zu der Annahme gedrängt werde, er sei ungeachtet der eingestandenen Motive zu seinem Verbrechen bei Begehung desselben der freien Selbstbestimmung beraubt gewesen. Zu der Lehre *Hoffbauer*'s von dem die freie Selbstbestimmung aufhebenden Anreize durch einen gebundenen Vorsatz übergehend, räumt der Dr. *N.* selbst ein, dass sich kein stringenter Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung führen lasse, weil dazu die genaueste Kenntniss des Triebwerkes der menschlichen Seele erforderlich sein würde. Wolle man indess dieselbe aus Gründen der Moral und Rechtspflege verwerfen, weil beide dadurch in hohem Grade erschwert und fast unmöglich gemacht würden, so fehle doch andererseits die Gewissheit, dass ein Mensch unter allen Umständen eine absolute Herrschaft der Vernunft behaupten könne, dass letztere nicht momentan von der aufgeregten Thätigkeit anderer Vermögen der Seele unterdrückt werden müsse. Nach ärztlicher Erfahrung gebe es wirklich Fälle, wo der höhere Grad des Affects in eine gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, also in den Zustand der Unfreiheit selbst bleibend und daher wohl auch momentan übergehen könne. Die Vernunft verhalte sich dann ohnmächtig, sie errege nicht mehr den bisher

gewohnten Abscheu vor dem Verbrechen und der bis dahin tugendhafte Mensch werde zum Verbrechen fortgerissen.

Es lasse sich beim Inquisiten nicht nachweisen, dass er den Vorsatz zum Giftmorde in sich gehegt, und sich daran gewöhnt habe. Nun werde aber ein gesitteter Mensch ebensowenig sofort ein Verbrecher, als umgekehrt ein Lasterhafter sich plötzlich in einen Tugendhaften verwandele, sondern es sei eine lange und anhaltende Kette von Vorstellungen erforderlich, um den Uebergang von der Tugend zum Laster und umgekehrt zu bewirken. Wenn daher ein sittlicher Mensch im Widerspruch mit seiner frühern Aufführung ein vereinzelt dastehendes Verbrechen begehe, so müsse nothwendig deshalb, weil seine That mit Naturgesetzen im Widerspruche stehe, bei demselben ein Verdacht plötzlich eingetretener geistiger Unfreiheit entstehen. Zwar frage es sich noch, ob dies auf den Inquisiten passe, die Möglichkeit möchte jedoch schwerlich ganz in Abrede zu stellen sein. Während der Abwesenheit seiner Frau sei ihm bei seiner körperlichen und geistigen Depression seiner Ansicht nach kein Ausweg zur Erhaltung seiner Familie übrig geblieben. Dieser Gedanke habe überwältigend auf ihn gewirkt, und der Gedanke des Selbstmordes und der Ermordung seiner Kinder sei fertig gewesen. Lust am Morde sei nicht als die Triebfeder seines Entschlusses anzusehen, da er seine Frau verschonte. Er habe nicht an das grosse Herzeleid gedacht, welches er derselben bereiten wollte, nicht die Liebe zu seinen Kindern habe ihn zurückgehalten, obgleich er aus Verzweiflung über das Erkranken des jüngsten Kindes zum Terzerol griff. Kein Gedanke an

die grosse Verwerflichkeit seiner That sei in ihm aufgetaucht, obgleich er, wie dies die Anordnung in Bezug auf seine Beerdigung beweise, sogar zur Zeit der That die Vorwürfe eines schuldbelasteten Gewissens gar wohl kannte. Hieraus wird die Folgerung abgeleitet, dass seine Vernunft im entscheidenden Augenblicke in Bezug auf sein eigenes Verbrechen kein Gefühl des Verabscheuens erregen konnte, sie mithin in Bezug auf die That eine gebundene war. Um dieser Darstellung noch mehr Nachdruck zu geben, richtete der Dr. *N.* an die Geschworenen folgende Worte:

„Ehe Sie einen solchen Menschen verurtheilen, fragen Sie sich selbst, ob Sie, denen die Familie das theuerste Gut ist, es für möglich halten, dass Umstände eintreten könnten, die Sie zur Vernichtung Ihrer Familie bei Freiheit Ihres Selbstbewustseins, bringen könnten. Sie werden einstimmig sagen, das könnte nur möglich sein, wenn wir den Verstand verloren hätten. Halten Sie aber eine solche That nur möglich in einem Zustande der Verstandesunfreiheit, wollen Sie gerade bei *L.* eine Ausnahme machen?“ — Schliesslich wird noch der Selbstmordversuch des Inquisiten als ein solcher bezeichnet, welcher einen die Verstandesunfreiheit bewirkenden Affect zu beweisen scheine. Die Liebe zum Leben sei dem Menschen so tief eingeprägt, dass der zum Selbstmorde führende Seelenzustand in den meisten Fällen ein solcher sei, welcher den freien Gebrauch der Vernunft aufhebe.

Endlich erklärt der Dr. *N.* in dem Begleitschreiben noch ausdrücklich, es gehe aus seiner ausgesprochenen Ansicht hinreichend hervor, wie er dieselbe keineswegs als eine gewisse, keinem Zweifel Raum gebende ange-

sehen wissen wollte. Erst durch die Aufforderung des Präsidenten des Schwurgerichts, sich für die eine oder andere Sache bestimmt zu entscheiden, sei er zu der Erklärung bewogen worden, dass er allerdings mehr der Ansicht sei, *L.* habe sich im Augenblick der versuchten Vergiftung in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden, eine Ansicht, zu der er sich auch jetzt noch mehr hinneigen müsse.

Gutachten.

Der Widerstreit, welcher zwischen den Richtern und Aerzten bei der Beurtheilung zweifelhafter Gemüthszustände von jeher nur allzuoft hervorgetreten ist, findet seine Erklärung zum grössten Theil in dem Vorherrschen materialistischer Ansichten in der Lehre von den Geisteskrankheiten, deren psychologische Entwickelungsgesetze deshalb nicht hinreichend gewürdigt wurden. Da die Leidenschaften mit den verschiedenen Formen des Wahnsinnes sehr viele Verhältnisse der Geistes- und Gemüthsthätigkeit gemein haben, und unter mannigfachen Abstufungen in dieselben übergehen; so kann der Unterschied zwischen beiden, von welchem in Criminalfällen das Urtheil über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Inquisiten abhängt, mit Sicherheit nur auf der Basis bestimmter Grundsätze aufgefunden werden, welche die in die mannigfachsten Widersprüche verwickelten materialistischen Hypothesen über den Ursprung der Geisteskrankheiten nicht gewähren. Erinnern wir beispielsweise nur an die *Mania transitoria*, Pyromanie, Kleptomanie, Dipsomanie, und andere erkünstelte Formen der Manie, mit deren sophistischen Begriffen viele Gerichtsärzte die Unzu-

rechnungsfähigkeit wirklicher Verbrecher beweisen wollen, so muss eine strengere Kritik die Gültigkeit jener Begriffe in den meisten Fällen zurückweisen, weil bei ihnen ein völlig hypothetisches Gehirn- und Nervenleiden vorausgesetzt wurde, dessen rein subjective Annahme jede psychologische Deutung der incriminirten That unmöglich macht, und ihre Beurtheilung in eine Menge gewagter Behauptungen verstricken muss, durch welche alle objective Verhältnisse in ein falsches Licht gestellt werden. Dem Richter kann es nicht entgehen, dass eine auf solche Art zu Stande gekommene Beweisführung aller wesentlichen Erfordernisse, der thatsächlichen Begründung der logischen Bündigkeit, der Uebereinstimmung mit den Rechts-Principien gänzlich ermangelt, und sie haben sich daher mit Recht oft und nachdrücklich genug gegen den Missbrauch erklärt, den für die öffentliche Sicherheit so hochwichtigen Ausgang der Criminal-Processe von medicinischen Hypothesen abhängig zu machen. Besonders bedenklich wird das Zugrundelegen der letztern bei der gerichtsärztlichen Begutachtung zweifelhafter Gemüthszustände seit der Einführung der Geschworenen-Gerichte, weil die Vertheidiger der Angeklagten daraus die wirksamsten Motive schöpfen, das Urtheil der Geschworenen über die Schuld irre zu leiten, wie dies auch von dem Ober-Staats-Anwalt *v. M.* bestimmt hervorgehoben ist.

Das Gutachten des Dr. *N.* lässt es deutlich erkennen, dass er, in den bezeichneten hypothetischen Vorstellungsweisen befangen, nirgends eine feste Grundlage für sein Urtheil fand, vielmehr durch unaufgelöste Widersprüche des Denkens in unaufhörliche Schwankungen versetzt wurde, welche er selbst ausdrücklich als ein

zweifelhaftes Ergebniss der Beurtheilung angesehen wissen will. Allerdings giebt es sehr verwickelte Fälle von Gemüthszuständen, wo Gründe und Gegengründe dergestalt mit einander streiten, dass eine bestimmte Entscheidung über sie nicht möglich ist, und der Sachkundige sich zu einer sehr bedingten Erklärung genöthigt sieht, für welche eine verschiedene Ausdrucksweise gewählt worden ist, entweder: es lasse sich nicht mit der für die gesetzliche Bestimmung erforderlichen Gewissheit annehmen, dass der Inquisit sich zur Zeit der That in einem zurechnungsfähigen Zustande befunden habe; oder noch bestimmter: seine Zurechnungsfähigkeit sei mit mildernden Umständen verbunden. Jedenfalls muss aber eine solche Erklärung auf erwiesenen Thatsachen fussen, und nicht wie von Dr. *N.* auf eine Dialektik gestützt werden, welche einer objectiven Grundlage grösstentheils ermangelt. Auch hätte derselbe die einmal gefasste Ansicht beharrlich festhalten, und sich nicht durch die Forderung des Präsidenten des Schwurgerichts dazu drängen lassen sollen, sie schliesslich mit einer grössern Bestimmtheit auszusprechen, als er anfänglich beabsichtigte, und dadurch noch mehr zu dem freisprechenden Verdict der Geschworenen Veranlassung zu geben. Indess gereicht es ihm hierbei wohl zur Entschuldigung, dass er, wie die Sachverständigen so oft, von dem Gerichte zu einer kategorischen Erklärung aufgefordert wurde, welche seiner Ueberzeugung nach nicht möglich war, und dass er sich dadurch in eine peinliche Verlegenheit versetzt sah, aus welcher nicht Jeder sogleich den richtigen Ausgang findet. Jedenfalls berechtigte er durch die unumwundene Erklärung zu Anfang des Gutachtens, dass

Inquisit weder vor noch nach der That eine Spur von Geistesstörung zu erkennen gegeben habe, vielmehr eine höhere geistige Entwickelung als andere Personen seines Standes zeige, und dass daher niemals die Gewissheit, sondern nur die Möglichkeit eines unzurechnungsfähigen Zustandes zur Zeit der That bei ihm vorausgesetzt werden könne, zu der Erwartung, dass er sich mit ganz andern Beweisen zum Geltendmachen seiner Meinung ausrüsten werde, als dass er Zweifel auf Zweifel häufte, deshalb kaum Einen positiven Satz zu Stande brachte, und eigentlich nur die Geschworenen in eine Begriffsverwirrung versetzte, welche ihnen ihre Aufgabe ungemein erschweren musste. Nachdem er den Gemüthszustand des Inquisiten mit der von *Platner* aufgestellten Lehre von der versteckten Melancholie verglichen hatte, musste er selbst einräumen, es lasse sich von diesem Gesichtspunkte aus nicht mathematisch erweisen, dass Inquisit zur Zeit der That der freien Selbstbestimmung beraubt gewesen sei, und er wusste sich nur damit zu helfen, dass er voraussetzte, eine wirklich vorhandene Seelenstörung könne durch Ausübung eines Verbrechens sofort beseitigt werden, und es sei dieser Fall beim Inquisiten um so mehr anzunehmen, da der durch die Schusswunde hervorgerufene Schmerz und Blutverlust ableitend auf eine krankhafte Gehirnthätigkeit wirken musste. Letztere wird also bei dem Inquisiten, welcher ausserdem als körperlich ganz gesund geschildert wird, ohne jeden Erfahrungsbeweis willkürlich angenommen. Was nun die angebliche Heilung von Wahnsinn durch die Ausübung eines Verbrechens betrifft, so ist davon allerdings in der psychiatrischen Literatur hin und wieder die Rede

gewesen; aber die Beispiele stehen viel zu vereinzelt da, und ermangeln noch zu sehr einer gründlichen Kritik, als dass aus ihnen ein bestimmter Erfahrungssatz abgeleitet werden könnte. Ebenso bekennt der Dr. *N.*, dass sich kein stringenter Beweis für die Lehre *Hoffbauer's* von dem die freie Selbstbestimmung aufhebenden Anreize durch einen gebundenen Vorsatz führen lasse, ja er giebt wenigstens indirect zu, dass durch dieselbe die Moral und Rechtspflege in hohem Grade erschwert und selbst unmöglich gemacht werden könne. Ohne sich aber durch dieses schwere Bedenken irre machen zu lassen, sucht er vielmehr dasselbe durch Sätze zu entkräften, aus denen man leicht schlimme Folgerungen ableiten kann. „Es fehlt die Gewissheit," sagt er, „dass ein Mensch unter allen Umständen eine absolute Herrschaft der Vernunft behaupten kann, dass letztere nicht momentan von der aufgeregten Thätigkeit anderer Vermögen der Seele unterdrückt werden müsse." Man hebt aber den Begriff der Zurechnungsfähigkeit gänzlich auf, wenn man ihn von der absoluten Herrschaft der Vernunft abhängig macht, welche bei keinem Menschen vorausgesetzt werden darf, weil sie jedesmal von heftigen Affecten und Leidenschaften unterdrückt wird. Der Dr. *N.* treibt alle hierher gehörigen Begriffe auf eine unnatürliche Höhe, als wenn der Mensch wie ein abstractes Vernunftwesen beurtheilt werden müsse, um die bei jedem ungestümen Affecte eintretende Verwirrung der Sinne und des Verstandes als den Beweis einer obwaltenden Geistesstörung geltend zu machen. Dies heisst aber geradezu die praktische Anwendbarkeit des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit fast auf Nichts zurückführen, weil die meisten

Verbrechen im Zustande einer starken Aufregung begangen werden, welche sich aus dem Kampfe widerstreitender Antriebe im Gemüthe sehr leicht erklären lässt, und immer einige Trübung und Störung des Verstandes zur Folge haben muss. Wenn also, wie der Dr. *N.* sich ausdrückt, unter dieser Bedingung die Vernunft ohnmächtig wird, den gewohnten Abscheu vor dem Verbrechen nicht mehr erregt, zu welchem dann selbst ein tugendhafter Mensch fortgerissen werden könne (?), so liegt ja eben die Verantwortlichkeit und Schuld des Inquisiten darin, dass er es zu solchen Ausbrüchen kommen liess, welches bei wirklicher pflicht- und gesetzmässiger Gesinnung gar nicht geschehen wird. Wollte man die Entschuldigung eines Inquisiten gelten lassen, er habe dem verbrecherischen Antriebe nicht Widerstand leisten können; so wird hiermit die Strafbarkeit aller Verbrecher aufgehoben werden.

Ueberhaupt gefällt sich der Dr. *N.* in ganz allgemeinen dialektischen Gegensätzen, welche gar nicht hierher gehören, indem er die Begriffe der Tugend und des Lasters einander schroff gegenüberstellt, so dass ein plötzlicher Uebergang jener in dieses und umgekehrt gar nicht stattfinden könne. Diese Abstraction ist praktisch ganz unbrauchbar, da sie eine sehr verschiedene Deutung zulässt, und sich überdies in vielen Fällen als wirklich falsch erweist, da es Beispiele einer plötzlichen Umwandlung des Charakters an entscheidenden Wendepunkten des Lebens genug giebt, Aber dem Dr. *N.* war ein solcher Vordersatz nothwendig, um die Schlussfolgerung daraus ableiten zu können, dass wenn ein sittlicher Mensch im Widerspruch mit seiner frühern Aufführung ein vereinzelt stehendes Verbrechen began-

gen habe, nothwendig deshalb, weil seine That im Widerspruch mit dem Naturgesetze stehe, der Verdacht einer plötzlich eingetretenen geistigen Unfreiheit entstehen müsse.

Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob der Dr. *N.* mit Bedacht seiner schwankenden Abstraction den inhaltschweren Charakter eines Naturgesetzes ertheilte, um auf seine Darstellung einen desto zwingenderen Nachdruck zu legen, müssen aber wiederum daran erinnern, dass er einem positiven Urtheil mit der Bemerkung auszuweichen suchte, es frage sich, ob das eben Gesagte auf den Inquisiten passe, wenn man auch die Möglichkeit davon nicht ableugnen könnte. Wahrscheinlich fühlte er selbst, dass es ihm sehr schwer fallen würde, den sittlichen Charakter desselben dergestalt ausser Zweifel zu stellen, dass dadurch jede Voraussetzung einer verbrecherischen Handlung ausgeschlossen würde. Er begnügte sich daher, auf die allem Anscheine nach wohl beglaubigte Liebe des Inquisiten zu seinen Kindern hinzuweisen, womit dessen That in einem grellen Widerspruche stehe, wodurch aber an sich Nichts erwiesen wird, da jener Widerstreit, wenn nicht sein Ursprung aus einer wirklichen Seelenstörung dargethan werden kann, ausserdem die Schuld des Inquisiten vergrössert, weil er sich nicht einmal durch das mächtige Motiv der Kindesliebe von seinem Verbrechen zurückschrecken liess. Noch weniger kommt es in Anschlag, dass er nicht auch seine Frau zu ermorden beabsichtigte, und dass er nicht an das ihr zugefügte Herzeleid dachte. Denn Ersteres war seiner Ueberzeugung nach unnöthig, weil sie sich nach seinem Tode allein durch die Welt bringen konnte, und ihr

einen Schmerz zu ersparen, war ihm in seinem damaligen Gemüthszustande gleichgültig. Einen besondern Werth legte der Dr. *N.* noch darauf, dass der Inquisit zur Zeit der That eine deutliche Vorstellung von der Pein des strafenden Gewissens durch die Bestimmung zu erkennen gegeben habe, dass der Prediger *H.*, welchen er für den Urheber seines Unglücks hielt, allein seiner Leiche zu Grabe folgen sollte, woraus der Schluss gezogen wird, dass seine Vernunft in Bezug auf sein eigenes Verbrechen keinen Abscheu erregen konnte, und daher in dieser Hinsicht gebunden war. Wir sehen in dieser Bestimmung aber nur die Wirkung eines noch dazu ganz unmotivirten Rachegefühls, also einer heftigen Leidenschaft, welche, wie immer, dem Vernunftbewusstsein eine falsche Deutung und Anwendung giebt, weil sie sich ausserdem dem Pflichtgebote unterwerfen müsste, und welche daher um so leichter die Stimme des Gewissens in Bezug auf das eigne Verbrechen unterdrücken konnte. Auch wir müssen es auf das Entschiedenste missbilligen, dass der Dr. *N.* eine Ansprache an das Gefühl der Geschworenen hielt, weil er dabei seine Aufgabe verkannte, durch Gründe der Wissenschaft und Erfahrung eine objective Aufklärung des Thatbestandes zu geben. Seine Schlussbemerkungen über den Selbstmordsversuch des Inquisiten endlich sind ganz irrelevant, da er die von einigen Schriftstellern ausgesprochene Meinung, dass jeder Selbstmord eine Geistesstörung voraussetze, selbst missbilligt, und ausserdem keinen Grund dafür anführt, dass Inquisit durch eine Wahnvorstellung zum Lebensüberdrusse fortgerissen sei.

Wir müssen demnach die ganze Beweisführung

des Dr. *N.* für eine verfehlte erklären, und können nur darin eine theilweise Entschuldigung für ihn auffinden, dass es nicht Jedem gelingt, in der auf dem Gebiete psychiatrischer Literatur herrschenden Begriffsverwirrung sich zurecht zu finden, und über hypothetische Satzungen hinaus zu einer richtigen Erkenntniss der Principien des Strafrechts zu gelangen.

Berlin, den 22. December 1852.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

19.

Bemerkungen

zu dem

im eilften Titel des neuesten Entwurfs der Strafprocess-Ordnung für die Preuss. Staaten

enthaltenen,

von den Gerichtsärzten bei Feststellung des objectiven Thatbestandes der Tödtung zu beobachtenden, Verfahren.

Vom

Dr. **E. Loewenhardt**

zu Prenzlau.

Der Rechtszustand eines Staats pflegt gemeinhin mit dessen intellectueller und moralischer Bildung Hand in Hand zu gehen: jemehr die Intelligenz und sittliche Haltung eines Volkes steigt, desto geläuterter werden auch seine Rechtsbegriffe und deren Ausdruck, die Rechtspflege, sein, so dass man durch die formellen Gesetze eines Staats allein schon auf dessen geistigen und sittlichen Standpunkt zu schliessen berechtigt ist.

Der fortschreitende Culturzustand in Preussen hat auch nunmehr ein schon so lange gefühltes Bedürfniss

durch die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches befriedigt, sowie das öffentliche Erscheinen eines neuen Entwurfs der Strafprocess-Ordnung die Mangelhaftigkeit der bisherigen Criminal-Ordnung abzuhelfen verspricht.

Die Strafprocess-Ordnung ist aber auch ein so wesentlicher und unzertrennlicher Theil des Strafgesetzes, dass wohl Niemand die hohe Bedeutung derselben für das Gesetz selbst und deshalb auch, nach Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs, die Nothwendigkeit einer abgeänderten Strafprocess-Ordnung verkennen kann. Auch dürfte sich jetzt eine präcisere und umfassendere Bearbeitung des obigen Gegenstandes von Seiten der Gerichtsärzte um so nöthiger machen, als nunmehr durch das Gesetz vom 3. Januar 1849 das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen eingeführt ist, wobei also des Gesetzes mehr oder minder Unkundige, mit den medicinischen Kunstausdrücken nicht Vertraute den Thatbestand der Tödtung festzustellen haben, und wenn hierbei die Aerzte hinterher im mündlichen Verfahren auch als sachverständige Zeugen nochmals vom Richter speciell vernommen und über Alles, was etwa bei der Obduction des Getödteten ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein möchte, befragt werden können, so hat der Gesetzgeber selbst dies nachträgliche Verfahren schon in den Motiven zum §. 130. des zweiten Theils des revidirten Entwurfs mit Recht als unzureichend erkannt, was mithin auch auf die Vernehmung der Aerzte in den Schwurgerichts-Sitzungen um so mehr Anwendung finden dürfte, als solche Vernehmungen oft ein und mehrere Jahre nach dem Vorfalle selbst geschehen.

Bei weitem die wichtigste und schwierigste Auf-

gabe für den Arzt, wie für den Criminalisten enthält der §. 169. der jetzigen, sowie der §. 130. der revidirten und die vielfach abgeänderten §§. 171., 176., 178. und 195. des eilften Titels des unlängst erschienenen Entwurfs der Strafprocess-Ordnung für die Preussischen Staaten.

Die Unzweckmässigkeit der im §. 169. der bisherigen Strafprocess-Ordnung aufgeführten drei Fragen hat unserer Criminal-Rechtspflege seither sehr vielen Nachtheil gebracht, wie dies stets von vielen Seiten erkannt und ausgesprochen und auch von mir in einer bei *August Hirschwald* in Berlin 1848 erschienenen Schrift: „Untersuchungen im Gebiete der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Aerzte und Criminalisten", S. 304 bis 340 ausführlicher nachgewiesen worden ist.

Indess fand das Justiz-Ministerium bereits unterm 13. April 1811 eine Verbesserung der unterm 11. December 1805 erschienenen Criminal-Ordnung sehr wünschenswerth, und so wurde denn im Jahre 1828 der erste Entwurf der Strafprocess-Ordnung für die Preussischen Staaten vom Revisor zu fernern Berathungen vorgelegt.

In diesem hat nun der gedachte §. 169. der Strafprocess-Ordnung auf S. 33 durch den §. 188. eine bedeutende Modification erlitten, worin diejenige Fassung der drei Fragen, welche die wissenschaftliche Medicinal-Deputation vorgeschlagen hatte, und die dem Revisor die zweckmässigste und richtigste zu sein schien, vor vielen andern beliebt wurde.

In einem umfassenden Gutachten stellt nun die wissenschaftliche Medicinal-Deputation die Grundsätze auf, nach welchen die Fragen aufzustellen seien, und

sieht sich endlich nach einer kritischen Beleuchtung der bisherigen drei Fragen veranlasst, dieselben in folder Art abzufassen:

I) War die Verletzung unbedingt tödtlich, mithin der Tod des Verletzten eine nothwendige Folge derselben?

II) Wurde der Tod durch eine individuelle Eigenthümlichkeit des Verletzten bedingt?

Wenn weder das Erste noch das Zweite stattfand, so fragt es sich

III) welche zufälligen Ursachen bewirkten den Tod?

Auch sind diesen Fragen von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation die Motive zur Aufstellung derselben sehr umständlich beigegeben.

„Vielleicht möchte indess“, fügt der Revisor am Ende hinzu, „eine nochmalige Prüfung des gegenwärtigen Paragraphen durch eine sachverständige Behörde wünschenswerth sein.“

Der Revisor giebt mithin durch Hinzufügung des Schlusssatzes deutlich zu erkennen, dass die von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation aufgestellten drei Fragen sammt den im Gutachten enthaltenen Motiven den zu machenden Anforderungen ebenfalls nicht vollkommen entsprechen, und wir müssen ihm hierin vollständig beipflichten; für welche Meinung wir unsre Gründe auch in der vorerwähnten Schrift S. 389—394 ausführlich entwickelt haben: indem die wissenschaftliche Medicinal-Deputation bei Aufstellung obiger Fragen in denselben Fehler, welchen sie an den im §. 169. unserer Criminal-Ordnung enthaltenen rügen zu müssen geglaubt hat, verfallen ist.

Nun erschien im Jahre 1841 der revidirte Entwurf

der Strafprocess-Ordnung, in dessen zweitem Theil man im §. 130. jene drei Fragen in zwei zusammengeschmolzen hatte, weil man, wie es dort heisst, davon ausgegangen sei, dass bei der Lehre von der Tödtung nach dem neuen Strafgesetzbuche Alles darauf ankomme, ob eine Beschädigung den Tod bewirkt habe, und dass darauf: ob eine Beschädigung mittel- oder unmittelbar, absolut oder accidentell tödtlich gewesen, keine Rücksicht genommen werde.

Die Fragen selbst aber lauteten:

I) Ist die Beschädigung Ursache des Todes, oder welche andere Ursache ist vorhanden?

II) Ist im erstern Falle die Beschädigung alleinige Ursache des Todes, oder hatten andre Umstände und insbesondere die körperliche Beschaffenheit des Beschädigten oder ein mangelhaftes Heilungsverfahren Antheil, und welchen Antheil an dem erfolgten Tode? —

In meiner, im Jahre 1850 bei *Carl David* in Berlin hierüber erschienenen, Denkschrift habe ich die Gründe angegeben, weshalb auch diese beiden Fragen nicht erschöpfend abgefasst sind, und die für diese dort angegebenen Motive ebenfalls nicht stichhaltig erscheinen. Zugleich habe ich in jener Schrift vollständigere Fragen aufgestellt und die mir von einem namhaften Juristen darüber zugegangenen kritischen Bemerkungen zu entkräften versucht.

Die abgeänderten Fragen waren:

1) Ist die Beschädigung durch fremde Hand verübt und Ursache des Todes? und falls mehrere Beschädigungen vorhanden, zusammen oder eine derselben besonders und welche?

2) Ist die Beschädigung alleinige Ursache des Todes, oder hatten andere Ursachen, und vielleicht solche, welche weder durch die Beschädigung selbst hervorgegangen, noch zur Zeit der That dem Thäter bekannt sein konnten oder mussten und insbesondere *a.* die körperliche Beschaffenheit des Beschädigten, oder *b.* ein nur negativ-schädliches (mangelhaftes), oder *c.* gar ein positiv-schädliches Heilverfahren Antheil und welchen Antheil an dem erfolgten Tode? —

Die Beweggründe, welche mich zur Aufstellung der beiden Fragen in der abgeänderten Form veranlassten, muss ich in jener kleinen Schrift nachzulesen bitten, daher ich hier nur zur Vermeidung von Missverständnissen folgende Erklärung darüber aushebe.

Die erste Frage erkundet, bevor sie noch die Wichtigkeit der Beschädigung berührt, ob überhaupt ein Verbrechen: die Tödtung durch fremde Hand, vorliege? worin nun gleichzeitig die Frage: ob der Tod auch etwa durch Selbstmord oder Zufall veranlasst sei? indirect enthalten ist; und vervollständigt sodann erst den objectiven Thatbestand der Tödtung; sowie, falls mehrere, und vielleicht von verschiedenen Personen herrührende, gefährliche Beschädigungen sich vorfänden, welche eigentlich als Ursache des Todes anzusehen sei?

Hiermit ist aber auch der objective Thatbestand der Tödtung erschöpft; denn was ausser der vorliegenden Beschädigung den Tod noch sonst bewirkt habe, kann bei der ersten Frage den Richter nicht interessiren und muss lediglich bei der zweiten Frage zur Erörterung kommen.

Die zweite Frage hingegen enthält die eigentlich schwierige Aufgabe; durch ihre richtige Beantwortung soll der Arzt, soweit er es als Sachverständiger aus der Beschaffenheit der Beschädigung und der mitwirkenden Umstände zu erforschen vermag, dem Richter den nöthigen Aufschluss über die Wichtigkeit derselben an die Hand geben. Deshalb muss er vor Allem entscheiden: ob die Beschädigung allein den Tod bewirkt habe, oder ob andere Ursachen gleichzeitig und mit welcher Stärke sie concurrirten. Um nun aber die Aufmerksamkeit des obducirenden Arztes von vornherein auf den Grund der Wichtigkeit dieser Umstände zu lenken, wurde derselbe zugleich dadurch näher angedeutet, dass sie von denen unterschieden worden sind, welche weder durch die Beschädigung selbst hervorgebracht, noch dem Thäter im Momente der begangenen rechtswidrigen Handlung bekannt sein mussten, und darauf Beispiels halber die am häufigsten mitwirkenden Ursachen, jedoch ebenfalls nicht ohne sie nach dem Grade ihrer Wichtigkeit durch Rubriken abzutheilen, angeführt. Wobei ich die Individualität des Verletzten deshalb zuerst aufstellte, weil deren Antheil als der wichtigste für den Richter, dessen richtige Würdigung aber freilich oft auch als der schwierigste für den Arzt anzusehen ist.

Demnächst pflegt ein fehlerhaftes Kurverfahren als mitwirkende Ursache zur Erörterung zu kommen. Damit dem Arzte nun aber sowohl der verschiedene Grad des Nachtheils im fehlerhaften Kurverfahren und somit auch der Grad der Wichtigkeit für den Strafrichter, als auch die vollständige Aufgabe zur Beantwortung bezeichnet werde, ist neben der Rubrik *b.* dem mangel-

haften, oder besser negativ-schädlichen Heilverfahren, auch die Rubrik *c.* der direct-schädliche Eingriff von Seiten des behandelnden Arztes aufgeführt worden. Indem nämlich letzterer den Urheber der Verletzung in Bezug auf den tödtlichen Ausgang gänzlich exculpiren würde, so konnte derselbe auch, in Betracht der Zurechnung zur Schuld, hier ebenfalls nur die letzte Stufe einnehmen.

Aber eben deshalb muss auch dieser Unterschied im nachtheiligen ärztlichen Verfahren fortan durchaus festgehalten werden, wiewohl er leider bisher, theils auch wegen der drei einengenden Fragen, gemeinhin unberücksichtigt geblieben ist, ja! man möchte sagen: bleiben musste. Denn wenn auch der Verbrecher überhaupt nicht die Kunsthülfe, am wenigsten die vorzüglichste und, wo diese fehlte, einen Milderungsgrund für sein Vergehen beanspruchen kann, so ist er doch unter allen Umständen zu fordern berechtigt, dass kein ungeschickter Wundarzt durch fehlerhafte Eingriffe die Beschädigung verschlimmere und dadurch den Verwundeten tödte; und deshalb erschien auch die Trennung des *sub b.* und *c.* angegebenen nachtheiligen Heilverfahrens höchst nothwendig.

Endlich liegt nun, hoffentlich der letzte, im vorigen Jahre veröffentlichte, Entwurf der Strafprocess-Ordnung für die Preuss. Staaten vor uns, welcher zwar grösstentheils dieselben Anforderungen, wie ich in meiner Denkschrift, an das gerichtsärztliche Gutachten macht, dennoch aber mit meinem juristischen Gegner die Klippe mit den, zur Feststellung des Thatbestandes der Tödtung an die Gerichtsärzte zu richtenden, Fragen, woran unsere jetzige Criminal-Ordnung, sowie alle

bisherigen desfallsigen Vorschläge scheiterten, dadurch glücklich zu umgehen vermeint, dass dieselben den begutachtenden Medicinalpersonen in einer vorschriftsmässigen Anleitung zur freien Bearbeitung ihres Gutachtens gegeben sind.

Auch mag diese scheinbare Freiheit theilweise wohl aus der Verschiedenheit der Ansichten, von welcher die ältere und neuere Gesetzgebung ausgegangen ist, und welche man auch in Bezug auf die Gerichtsärzte festhalten zu müssen geglaubt hat, herrühren.

Während die neuere Gesetzgebung nämlich, wie der Herausgeber des 1851 zu Mainz erschienenen Strafgesetzbuches f. die Pr. St. bemerkt, von dem obersten Grundsatze ausgeht, die strafbaren Handlungen in gewisse Kategorien zu bringen, dem Richter, als dem Manne der Erfahrung und des Vertrauens, innerhalb bestimmter, jedoch nicht zu eng gezogener Gränzen die grösstmöglichste Freiheit in Würdigung der That und in Bemessung ihrer Strafbarkeit zu gestatten und die Garantie für eine gute Handhabung der Justiz in der Oeffentlichkeit des Verfahrens, in der unabhängigen Stellung und Collegialität des Richterstandes, sowie in einer volksthümlichen Composition der Gerichte zu finden glaubt, versucht das allgemeine Landrecht, alle im Leben denkbaren Fälle möglichst zu specialisiren und dafür feststehende Strafnormen zu finden. Leitende allgemeine Principien, die in nicht besonders vorgesehenen Fällen den Gang des Richters regeln, gehen ihm fast ganz ab.

Die Freiheit, welche die neuere Gesetzgebung nun dem Richter gewährt, macht sich im Entwurf zur Strafprocess-Ordnung, wenn auch nach §. 163. im unterge-

ordneten Maasse, für die dabei fungirenden Sachverständigen ebenfalls geltend, und wenn es auch nicht zu verkennen ist, dass auf diese Weise den Gerichtsärzten ein weiterer Spielraum bei der Begutachtung, als bisher bei den beengenden Fragen gestattet ist, so ist doch auch nicht in Abrede zu stellen, dass dadurch für minder geübte Aerzte öfterer noch Missgriffe hervorgehen können, welche zwar, wie der Entwurf glaubt, durch den leitenden Richter sofort zu verbessern und zu ergänzen sein würden, wäre dieser nur in allen Fällen einer solchen Aufgabe gewachsen.

Denn bei aller Hochachtung vor dem Untersuchungsrichter, würde es um das medicinische Gutachten doch sehr übel aussehen, wenn die Medicinalpersonen nicht selbst in jedem Falle wüssten, worauf es dem Richter bei der Untersuchung und Begutachtung ankomme und was von diesem die Anleitung und etwa nöthige Fragestellung gewärtigen wollten.

Zwar besteht die Verordnung, dass die Studirenden der Rechte auf den Universitäten ebenfalls ein Colleg über *Medicina forensis* hören sollen. Aber wie viel von dieser Lehre den Juristen im Allgemeinen später verbleibt, und ohne gehörige Kenntniss der dazu nöthigen Doctrinen verbleiben kann, ist nur zu wohl bekannt.

Der Rechtsgelehrte weiss gewöhnlich viel zu wenig von der Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie und Chemie und daher auch von der Anwendung dieser Lehren auf die Rechtspflege, oder *Medicina forensis* und durchschnittlich selbst von der Psychologie, als dass er im Stande wäre, die Fehler, welche von den Medicinalpersonen sowohl bei der Behandlung des Ver-

letzten als bei der Legal-Section und vornehmlich bei Abfassung des gerichtsärztlichen Gutachtens begangen werden, zu erkennen und richtig zu würdigen, oder gar jene in ihren Geschäften so zu leiten, dass keine Missgriffe entstehen oder diese durch sofort an sie gestellte Fragen zu verbessern.

Deshalb mögen auch die Gerichtsärzte sich ebensowenig über die im veröffentlichten neusten Entwurfe der Strafprocess-Ordnung scheinbar gebotene Nachhülfe täuschen, als glauben, dass die darin gestellten Anforderungen, der freiern Bearbeitung wegen, in den Hauptsachen irgendwie von den bisherigen abweichen oder durch Einführung des neuen Strafgesetzbuchs abweichen könnten.

Um dies nun anschaulicher zu machen, wollen wir die für uns wichtigen §§ der Strafprocess-Ordnung im Zusammenhange mit den hierhergehörigen Gesetzstellen aus dem neuen Strafrecht betrachten. Im letztern heisst es:

§. 175. „Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft.“

§. 176. „Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.“

§. 185. „Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur

wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.“

Bemerkungen zu diesen Gesetzstellen.

Für unsern Zweck genügt es zu wissen, dass sowohl beim Morde als Todschlage der Vorsatz oder die Absicht zu tödten und die vollbrachte Tödtung vorhanden sein muss, und hieraus resultirt auch die Aufgabe für das medicinische Gutachten. Nur die bei Verübung der That obwaltende ruhige Ueberlegung unterscheidet den erstern vom letztern, und auch hierüber Auskunft zu geben, kann der Arzt zuweilen in die Lage kommen.

In den zu §. 185. gehörigen Motiven heisst es: Die Vorschrift dieses Paragraphen bezweckt, den objectiven Thatbestand der Tödtung im Allgemeinen zu bestimmen und die Controverse über die Tödtlichkeit der Verletzungen abzuschneiden. Sie gehört zunächst der Wissenschaft an u. s. w.

Beseler in seinem Commentar über das Strafgesetzbuch für die Preuss. Staaten nach amtlichen Quellen S. 364 fügt zu diesem § hinzu, dass es bei Feststellung des objectiven Thatbestandes der Tödtung nur darauf ankommen kann, ob die Tödtung wirklich stattgefunden hat und dass die weitern Fragen: ob die Verletzung unbedingt oder bedingt tödtlich u. s. w. nur für den s. g. subjectiven Thatbestand, für die Zurechnung und den Grad der Verschuldung von Bedeutung sind — das scheint sich so unzweifelhaft aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ergeben, dass eine besondere gesetzliche Vorschrift darüber wohl für überflüssig ge-

halten werden konnte. Wenn sie nichts desto weniger zu Anfang der Revision aufgestellt und später beibehalten worden ist, so erklärt sich das aus dem Bedürfniss, der frühern Gesetzgebung mit einer bestimmten Satzung entgegenzutreten, und die Continuität der Praxis in dieser Beziehung zu verhindern. — Das Nähere über die Lethalität der Verletzungen gehört dem Strafprocess und der Wissenschaft an.“

Offenbar hat man durch diesen Paragraphen allen Streit über die *Imputatio facti* ein Ende machen und den richtigen Standpunkt, worauf es hierbei ankomme, zeigen wollen.

Der Richter, der es stets mit dem concreten Fall zu schaffen hat, will auch nur von diesem Fall wissen, ob die vorgefundene Beschädigung die zureichende Ursache des Todes sei, und es ist ihm daher in dieser Beziehung völlig gleichgültig: ob durch Hülfe der Kunst, oder durch eine andre Körperconstitution des Getödteten, oder unter andern äussern Verhältnissen der tödtliche Ausgang abgewendet worden wäre.

Dies Alles fällt bei der Thatfrage nicht in's Gewicht, es genügt zu wissen, dass die Verletzung in diesem vorliegenden Falle den Tod bewirkt, mag sie an sich auch noch so geringfügig erscheinen, denn alle diese Momente kommen erst bei Bemessung der Strafe in Betracht.

So richtig es nun hiernach auch ist, dass bei Feststellung des objectiven Thatbestandes der Tödtung es nur darauf ankomme: dass der Tod die Folge der Verletzung sei, so ist hiermit allein doch noch keineswegs die Aufgabe für die Geschworenen erledigt; denn diese haben nicht bloss den objectiven Thatbestand, sondern

auch, ob im concreten Falle das Strafgesetz verletzt sei, d. h. nach §. 175. und §. 176., ob bei Verübung der That der Vorsatz zu tödten, und bei ersterm mit Ueberlegung vorhanden war, zu beurtheilen, und sie werden sich daher auch mit den Indicien, wodurch die Absicht des Thäters im Momente der begangenen Handlung erkannt wird, mithin in gewisser Beziehung auch mit dem, was man zeither den Lethalitätsgrad nannte, ebenfalls vertraut zu machen haben.

In der fehlenden Kunsthülfe wollen die neuern Rechtslehrer selbst bei der *Imputatio juris* kein Milderungsmoment erblicken: anders verhält es sich mit der individuellen Constitution; da bei gewissen Abnormitäten, z. B. grosser Vulnerabilität, bei Blutern, bei Vomica und Aneurysma oft sehr geringe Veranlassungen den Tod bewirken können, was aber natürlich für die *Imputatio facti* nicht von Einfluss ist.

Indess mag der Arzt auch hier die besondern Fälle genau unterscheiden und ich will hier durch einige Beispiele die Unterschiede zu erläutern suchen. Wenn Jemand einen Menschen, dessen Schädeldecke sehr dünn und zerbrechlich ist, mit einer Ruthe so über den Kopf schlägt, dass die Schädelknochen springen und der Tod des Beschädigten herbeigeführt wird, so ist der objective Thatbestand der Tödtung ausser Zweifel. Ebenso, wenn der Beschädigte sich in dem durch die Verwundung herbeigeführten Fieber-Delirio den Verband abreisst und dadurch verblutet, weil hier die Ursache, das Delirium, durch die Verwundung bewirkt worden ist.

Gesetzt aber, dass ein mit Epilepsie oder *Delirium tremens* Behafteter durch eine Beschädigung in Krämpfe oder Säuferwahnsinn verfällt und darin stirbt, so würde

man hier den objectiven Thatbestand der Tödtung nicht annehmen können. Denn wiewohl die Verletzung ebenfalls die Anfälle herbeigeführt haben mag, so ist hierbei dennoch ein wichtiger Unterschied: in jenen Fällen nämlich wäre ohne die Verletzung der Tod weder unmittelbar, wie nach dem Schlage, noch mittelbar durch das Abreissen des Verbandes die Verblutung eingetreten; dies lässt sich aber in den beiden letzten Fällen durchaus nicht festsetzen, und wenn auch anscheinend die letzten Anfälle der Epilepsie und des Säuferwahnsinns durch die Verletzung hervorgerufen sein mögen, so waren diese Paroxysmen doch auch schon früher ohne jene eingetreten, mithin konnte auch der letzte Anfall ebensowohl als der Tod — den wir ja ebenfalls öfters während solcher Anfälle ohne besondere äusserliche Schädlichkeiten eintreten sehen — ohne alle Beschädigung erfolgen. Deshalb lässt sich ebensowenig mit Sicherheit bestimmen, dass die Verletzung die Anfälle bewirkt, als dass sie den erfolgten Tod vermittelt habe. Die zufälligen Umstände hingegen, unter welchen eine Verletzung zugefügt wurde, als Zeit und Ort, rauben der verübten That sicher nichts an Bedeutsamkeit, wohl aber die (zufälligen) Umstände, welche nach der geschehenen Verletzung, aber nicht durch diese in Wirksamkeit gesetzt, eintreten. Denn jene Umstände, welche bereits bei Verübung der That vorhanden waren, gehören zu dieser und können deshalb auch keinen Milderungsgrund abgeben, da der Thäter sie kannte oder doch kennen musste, und sie charakterisiren daher nur die Besonderheit des Falls.

Indess hätte man sich bei dieser Specialität, zur Vermeidung von Missverständnissen, des Ausdrucks

„zufällig“ gänzlich enthalten sollen, da man bisher mit diesem Worte als Kunstausdruck einen bestimmten technischen Begriff zu verbinden pflegte.

Wenn nun aber bei Feststellung des objectiven That bestandes der Tödtung derjenigen Momente, und selbst pleonastisch, wie bei der Kunsthülfe, Erwähnung geschieht, deren Vorhandensein dabei unberücksichtigt bleiben sollen, so wäre es auch nicht unangemessen gewesen, nun auch derjenigen Momente zu gedenken, durch deren Dazwischenkunft eine tödtlich gewordene Verletzung als nicht tödtlich zu beanspruchen sei; da hierbei weit eher ein Missgriff möglich und dann auch von viel wichtigern Folgen begleitet wird.

Nach dieser Vorausschickung kommen wir nun zum neusten Entwurf der Strafprocess-Ordnung für die Preussischen Staaten und zwar werden wir den, für Aerzte besonders wichtigen, Eilften Titel, der vom Augenschein und von Sachverständigen handelt, und hier wieder nur folgende Paragraphen einer nähern Würdigung unterziehen.

§. 163. „Der Richter hat die Sachverständigen, insoweit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen nach Bewandtniss der Umstände mit Rücksicht auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften specielle Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen.“

Hierdurch ist mithin dem Richter überlassen, den Medicinal-Personen erforderlichen Falls Anleitungen zu geben und nach Gutdünken Fragen zu stellen. Dies soll ja aber nach Lage der Sache, wie in den Motiven zum §. 130. des revidirten Entwurfs der Strafprocess-

Ordnung von 1841 behauptet wird, praktisch nicht ausführbar sein, da der Richter vor der, gleich nach der That erfolgenden, Obduction den Fall mit seinen Eigenthümlichkeiten noch gar nicht übersehen kann und die Fragen doch schon bei der Obduction den Aerzten, die daraus entnehmen sollen, worauf sie bei der Obduction hauptsächlich zu merken haben, bekannt sein müssen.

Indem dieser § indess mit dem unten aufgeführten §. 177. zusammen zur Anwendung kommt, so nimmt er auch nur die Stelle eines Supplements ein und macht sich besonders für die Fälle geltend, wo das abgegebene medicinische Gutachten, oder sonstige Umstände es dem Richter nöthig erscheinen lassen, noch besondere Fragen zu stellen.

§. 172. „Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, dass die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, in welcher er gefunden wurde, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und festgestellt werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und sonstigen Spuren von Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau anzugeben, und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.“

Wenn die hier gegebenen Vorschriften von den Obducenten pünktlich befolgt werden, dass nämlich die Beschaffenheit der Beschädigung, die Mittel und Werk-

zeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden u. s. w. genau verzeichnet werden, so wird auch dadurch indirect dem von mir oben aufgestellten ersten und zweiten Postulat genügt, und die Ermittelung: ob im gegebenen Falle die Beschädigung durch fremde Hand verübt, und bei dem Vorhandensein mehrerer Verletzungen, welche denn eigentlich, oder ob alle zusammen als *Causa mortis* anzusehen seien? ermöglicht.

§. 175. „Liegt Verdacht der Tödtung eines neugebornen Kindes vor, so sind vorzüglich die Thatsachen und Zeugen festzustellen, welche für die Beantwortung der Frage von Erheblichkeit sind, ob das Kind lebendig geboren, reif oder mindestens fähig gewesen sei, sein Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen. Zu diesem Behuf ist die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen."

Dieser Paragraph erscheint erschöpfend, nur mit der, in den bisherigen Paragraphen beobachteten Form insofern nicht übereinstimmend, als darin auf die Fragen, worauf es hauptsächlich hierbei ankommt, speciell hingewiesen wird.

§. 177. „In allen Fällen der Tödtung muss sich das Gutachten über die Ursache des Todes des Verstorbenen und darüber aussprechen, ob etwa besondere Umstände, und welche, zu dessen Herbeiführung mitgewirkt haben."

Hier finden wir *implicite* die oberwähnten beiden Fragen des revidirten Entwurfs der Strafprocess-Ordnung *de* 1841, und im Verein mit dem vorhinerwähnten §. 172. auch für den vorgesteckten Zweck ausreichend, aufgeführt. Nur mögen wir uns nicht über die

darin enthaltene schwierige Aufgabe täuschen, und deshalb wollen wir sie uns anschaulicher machen.

I. ist hier gutachtlich zu beantworten: ob die Beschädigung Ursache des Todes sei? mithin der objective Thatbestand der Tödtung festzustellen, sodann aber bleibt:

II. der subjective Thatbestand der Tödtung zu ermitteln: ob nämlich besondere Umstände und welche zur Herbeiführung des Todes mitgewirkt haben, oder die Frage zu beantworten:

Ist die Beschädigung alleinige Ursache des Todes, oder hatten andre Umstände Antheil und welchen Antheil an dem erfolgten Tode? —

Wenn man nun aber diese beiden Fragen nicht umgehen konnte und sie nur in anderer Form fasste, so ist nicht einzusehen, weshalb man nicht auch die besondern Umstände, welche am häufigsten mitzuwirken pflegen, wie in jenen Fragen ebenfalls anzudeuten beliebte, zumal da dadurch mit dem §. 175. eine grössere Uebereinstimmung erzielt worden wäre.

20.

Ueber

die sichere Erkennung von Blut und von Blutflecken

bei

gerichtlichen Untersuchungen.

Von

Professor Dr. **Heinrich Rose**

in Berlin.

Das Blut kann in seinen Eigenschaften bisweilen eine grosse Veränderung erleiden, wenn es mit gewissen Substanzen in langer Berührung gewesen ist, so dass man es auf chemischem Wege nicht durch gewöhnliche Reagentien zu erkennen im Stande ist. Es ist dies bei gerichtlichen Untersuchungen von Wichtigkeit, wie ich mich durch eigne Erfahrungen überzeugt habe.

Wenn Blut im getrockneten Zustand, nicht gemengt mit andern Substanzen, zur Untersuchung vorliegt, so hat diese keine Schwierigkeiten, selbst wenn die Menge des getrockneten Bluts sehr gering ist. Man behandelt es mit kaltem destillirtem Wasser anhaltend und lange, indem man von Zeit zu Zeit das-

selbe vom ungelösten Faserstoff vorsichtig abgiesst, bis derselbe durch die Behandlung mit Wasser so ziemlich vom Blutrothe befreit ist. Durch die microscopische Besichtigung erkennt man den rückständigen Faserstoff deutlich als solchen, besonders wenn man ihn vergleicht mit anderm, der frisch aus einer kleinen Menge von getrocknetem Menschenblut durch Behandlung mit Wasser absichtlich dargestellt worden ist.

Die wässrige Lösung des Blutroths prüft man mit Reagentien, und wendet zu diesen Versuchen nur die erste, gleichsam concentrirte Lösung an, während die folgenden, die als Waschwasser gedient haben, zu wenig vom aufgelösten Blutroth enthalten. Die Reactionen, die man anwendet, sind bekannt, und in Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin beschrieben. Einen Theil der Flüssigkeit erhitzt man bis zum Kochen, wodurch in ihr ein grösseres oder geringeres Gerinnsel entsteht, je nach der Menge des aufgelösten Blutroths. War die Lösung sehr verdünnt, so entsteht oft nur eine Opalisirung. Die Farbe des Gerinnsels ist schmutzig röthlich. Es löst sich leicht in erhitzter ätzender Kalilösung auf; die Farbe der Auflösung ist mehr oder minder grünlich, sie hat aber das Eigenthümliche, bei einer gewissen, aber nicht zu starken Verdünnung der Flüssigkeit grün nur beim durchgehenden Lichte zu erscheinen, beim darauf fallenden ist sie roth. Diese Beobachtungen kann man am besten in einem weissen Reagenzglase anstellen.

Setzt man zu einem andern Theile der Auflösung des Blutroths Chlorwasser im Uebermaass, so dass sie nach dem Schütteln danach riecht, so wird sie entfärbt, und es scheiden sich weisse Flocken ab, die ge-

wöhnlich auf der Oberfläche schwimmen. — Wird Salpetersäure zu einem dritten Theile der Blutrothauflösung hinzugefügt, so entsteht eine weissgraue Fällung, und Galläpfeltinctur giebt in dem vierten Theile der Lösung einen schwach violetten Niederschlag.

Von diesen Reactionen können nicht alle angestellt werden, wenn man nur eine sehr kleine Menge von aufgelöstem Blutroth zur Verfügung hat, wenn z. B. nur ein nicht bedeutender Blutfleck mit Wasser behandelt worden ist. Dann ist es rathsam, die geringe Menge der concentrirten, oder nicht zu verdünnten Lösung des Blutroths zu kochen und die gekochte Lösung mit Kalihydrat zu behandeln. Hat man dadurch die oben angeführten Erscheinungen erhalten, so kann diese alkalische Flüssigkeit mit einem Uebermaasse von concentrirtem Chlorwasser versetzt werden, wodurch weisse Flocken sich abscheiden, oder man kann dazu nur die Hälfte der alkalischen Lösung verwenden, um die andere Hälfte mit Salpetersäure zu übersättigen, um den oben angeführten Niederschlag zu erhalten.

In den Handbüchern ist ausführlich angegeben, wie die Auflösung des Blutroths sich von Auflösungen anderer Farbstoffe organischen Ursprungs leicht und sicher auf chemischem Wege unterscheiden lässt, und wie auch die Blutflecke zu erkennen sind, wenn sie namentlich auf ungefärbtem Leinen- oder Baumwollenzeug sich finden. Man kann bei der Behandlung derselben mit kaltem Wasser das Blutroth ausziehen, während der Faserstoff auf dem Zeuge zurückbleibt, vorsichtig abgeschabt, und microscopisch besichtigt werden kann.

Sind indessen die Blutflecke auf gefärbtem Zeuge,

und besonders auf einem Zeuge, das aus einer stickstoffhaltigen organischen Substanz besteht, wie auf Wolle oder Seide, so können dieselben nur mit Schwierigkeit erkannt werden, wenn sie nicht in so bedeutender Menge vorhanden sind, dass man das getrocknete Blut vorsichtig von dem Zeuge abkratzen kann. Es geht dies aber sehr gut an, selbst auch bei kleinen Mengen, wenn man dabei mit Behutsamkeit verfährt. Ich hatte vor einiger Zeit Gelegenheit, mich davon zu überzeugen, als ich Blutflecke, die nur als feine Tröpfchen auf einen schwarzen Tuchrock gesprützt waren, der Untersuchung unterwerfen musste. Ich konnte mich nur durch Besichtigung vermittelst einer guten Lupe von ihrer Gegenwart überzeugen, und dies gelang besser bei Lampenlicht als beim Tageslicht. Sie wurden mit grösster Vorsicht abgekratzt, wobei natürlich nicht vermieden werden konnte, dass mit dem getrockneten Blute nicht auch viel von den Tuchfasern abgeschabt wurde. Das Abgekratzte, dessen Menge nur unbedeutend war, wurde in einem kleinen Näpfchen von weissem Porzellan mit einigen Tropfen von kaltem Wasser übergossen; nach längerer Digestion in der Kälte wurde dasselbe röthlich gefärbt. Die Lösung wurde von den ungelösten Tuchfasern abgegossen. Wegen der Gegenwart dieser Tuchfasern konnte nun freilich der ungelöste Faserstoff microscopisch nicht untersucht werden, aber in der röthlichen Lösung erzeugte sich durch Kochen ein Gerinnsel, das sich in Kalilauge durch Erhitzen zu einer grünlichen Lösung löste, die den oben erwähnten Dichroismus deutlich zeigte, und durch Reagentien die Reactionen gab, deren oben gedacht worden ist.

Von ganz besonderer Bedeutung aber ist die Untersuchung des Bluts, wenn es auf metallischem Eisen eingetrocknet ist. Bei einer solchen Untersuchung bin ich auf besondere Schwierigkeiten gestossen, die ich bei frühern Untersuchungen ähnlicher Art nicht erwähnt finde, und deren Mittheilung mir von einer gewissen Wichtigkeit zu sein scheint.

Vauquelin [1]) hat zuerst die Bemerkung gemacht, dass Eisenrost, welcher sich im Innern bewohnter Häuser auf Gegenständen von metallischem Eisen gebildet hat, Ammoniak enthält. *Chevallier*, [2]) der diese Wahrnehmung bestätigte, fand Ammoniak auch in den in der Natur sich findenden Oxyden des Eisens, und *Boussingault* [3]) dieses Alkali sogar in einem Eisenoxydhydrat, welches an seinem Standorte nicht unmittelbar in Berührung mit der Luft gewesen war. Auch *Austin* hatte schon früher gefunden, dass wenn Eisen durch Berührung mit Luft und Wasser sich oxydirt, Ammoniak gebildet wurde.

Wenn man daher vermuthet, dass, wenn ein schneidendes Instrument von Eisen auf seiner Oberfläche stark mit Rost überzogen ist, in diesem Spuren von getrocknetem Blute enthalten sein könnten, so muss man in der Entwickelung von Ammoniak beim Erhitzen des abgekratzten Eisenrostes nicht eine Bestätigung jener Vermuthung zu finden glauben.

Hat man nach einer schwachen Erhitzung in einem trockenen Reagensglase das Ammoniak aus dem Eisenroste entfernt, den man von dem eisernen Instrumente

---

[1]) *Annales de Chimie et de Physique.* Bd. 24. S. 99.
[2]) *Ann. de Chim. et de Phys.* Bd. 34. S. 109.
[3]) *Ann. de Chim. et de Phys.* Bd. 43. S. 334.

abgeschabt hat, so muss, bei Gegenwart von auch nur geringen Mengen von Blut durch stärkere Erhitzung der bekannte stinkende branstige Geruch wahrgenommen werden, der bei der Verkohlung eiweissartiger Substanzen entsteht, und braunes, stinkendes empyreumatisches Oel wird sich an dem nicht erhitzten Theil des Reagensgläschens zeigen. Noch sicherer aber kann die Vermuthung bestätigt werden, wenn man den schwach erhitzten Eisenrost in geringer Menge mit einem ungefähren gleichem Volumen von Kalium oder besser von Natrium in einer sehr kleinen Glasröhre schmelzt, die an einem Ende zugeschmolzen ist, die geschmolzene Masse nach dem Erkalten mit Wasser behandelt, die filtrirte Lösung mit einer sehr geringen Menge einer Eisenlösung, die zugleich Oxyd und Oxydul enthält, versetzt und darauf mit etwas Salzsäure übersättigt. Es bleibt dann eine grössere oder geringe Menge von Berlinerblau ungelöst, wenn Blut zugegen war, dessen Farbe nur grün erscheint, wenn die Menge der hinzugefügten Eisenauflösung etwas zu bedeutend gewesen ist.

Durch Gegenwart von Blut im Eisenrost entstehen sicher diese Erscheinungen, auch wenn dasselbe in höchst geringer Menge vorhanden war. Aber diese Erscheinungen brauchen nicht gerade von Anwesenheit von Blut herzurühren, denn sie werden durch die Gegenwart jeder stickstoffhaltigen organischen Substanz bedingt. Wenn aber der Eisenrost nur durch Oxydation des Eisens an feuchter Luft entstanden ist, so zeigen sich jene Erscheinungen bestimmt nicht.

Uebrigens lassen sich Blutflecke, die auf blankem metallischem Eisen eingetrocknet sind, sehr leicht schon

von Rostflecken unterscheiden. Jene sind dunkelbraun und nur hellroth, wenn das Blut beim Eintrocknen auf Eisen sehr dünn ausgebreitet war. Sie zeichnen sich aber besonders dadurch aus, dass nach dem Trocknen das Blut sich sehr leicht von dem Eisen ablöst, und dieses ziemlich rein hinterlässt, während die Rostflecke fest am Eisen sitzen und schwer von demselben abzukratzen sind. Wenn daher ein Messer, das mit Blut befleckt war, lange als *Corpus delicti* aufbewahrt wird, so ist es leicht möglich, dass nach einer gewissen Zeit keine Blutspuren auf ihm gefunden werden können, da durch die geringste Reibung das getrocknete Blut sich vom Messer ablöst und verloren gehen kann.

Ich habe mich davon durch eigne Versuche bei einer gerichtlichen Untersuchung überzeugen können. Es wurde mir ein Messer zur Untersuchung übergeben, vermittelst dessen mit der grössten Wahrscheinlichkeit ein Mord verübt worden war. Dieser Mord geschah während des Sommers in einem Kornfelde; nach demselben blieb das Messer auf dem Felde liegen und wurde erst naeh einiger Zeit aufgefunden.

Die Klinge des Messers war durch das Liegen auf feuchter Erde mit Rost stark überzogen, so dass nur an sehr wenigen Stellen die metallische Oberfläche des Eisens zu bemerken war.

Die Rostflecke hatten vollkommen das Ansehn von Rost, wie er sich auf metallischem Eisen durch den Einfluss von Feuchtigkeit und Luft bildet. Nach dem Abkratzen in einem kleinen Reagensglase erhitzt, entwickelte der Rost Ammoniak, das befeuchtetes geröthetes Lackmuspapier stark bläute; aber beim stärkern Er-

hitzen zeigte sich kein branstiger Geruch, und Spuren von empyreumatischem Oele waren nicht zu bemerken. Wurde der erhitzte Rost mit Natrium geschmolzen, so konnte durch die oben erwähnte Behandlung kein Berlinerblau erhalten werden.

Das erwähnte Messer war ein solches, dessen Klinge eingeschlagen werden konnte. Es war mir aber mit nicht eingeschlagener Klinge übersandt, und höchst wahrscheinlich auch in diesem Zustande auf oder in der Erde gefunden worden, so dass das anhaftende Blut durch Regen weggespült sein musste, und der auf der Klinge sich bildende Eisenrost nichts davon enthalten konnte.

Das Innere der Schale des Messers war mit einer dunklen, fast schwarzen Substanz angefüllt, welche unmittelbar nach dem Herauskratzen noch etwas weich war, aber später zu einer zerreibbaren Masse erhärtete. Eine sehr kleine Menge davon in einem kleinen Reagensgläschen erhitzt, verhielt sich wie getrocknetes Blut, es entwickelte einen starken branstigen Geruch, es bildete sich stinkendes empyreumatisches Oel, und aus dem erhitzten Rückstand konnte durch Behandlung mit Natrium eine bedeutende Menge von Berlinerblau erzeugt werden.

Als aber eine grössere Menge der schwarzen Materie mit Wasser behandelt wurde, nahm dieses auch nach langer Berührung kein Blutroth daraus auf, und färbte sich nicht röthlich. Die Digestion wurde sehr lange fortgesetzt und selbst durch eine gelinde Hitze unterstützt, die jedoch nicht so gesteigert wurde, dass die etwa aufgelösten eiweissartigen Substanzen dadurch coagulirt werden konnten; dessen ungeachtet blieb das

Wasser ganz ungefärbt. Nach dem Filtriren ergab sich durch Reagentien, dass es nur eine sehr geringe Spur von eiweissartigen Substanzen aufgenommen hatte.

Wurde aber die mit Wasser behandelte schwarze Substanz darauf mit etwas Kalihydratlösung gekocht, so färbte sie diese sogleich grünlich; die filtrirte Lösung zeigte den oben erwähnten Dichroismus, und verhielt sich gegen Reagentien ganz wie eine Auflösung des Blutroths in Kalilösung. — Als die Substanz nach der Behandlung mit Wasser und mit Kalilösung mit Salzsäure digerirt wurde, löste diese eine bedeutende Menge von Eisenoxyd daraus auf, das nach Uebersättigung der Lösung vermittelst Ammoniaks als ein voluminöser Niederschlag gefällt wurde.

Die schwarze Masse aus der Scheide des Messers bestand also wesentlich aus getrocknetem Blute und Eisenoxyd, welcher sich als Rost durch die Feuchtigkeit aus dem metallischen Eisen, mit welchem die innere Schale des Messers bekleidet war, gebildet hatte.

Durch die Gegenwart der grossen Menge des Eisenoxydhydrats hatte also das getrocknete Blut eine seiner wesentlichsten Eigenschaften, seine Löslichkeit in kaltem Wasser, verloren; und in der That kann nach vergleichenden Versuchen, die ich zu dem Ende in grosser Menge angestellt habe, das feuchte Eisenoxydhydrat das Blutroth vollständig aus seiner Auflösung fällen, und die Lösung desselben im Wasser verhindern.

Dassudem so sei, ergab sich schon durch eine fernere Untersuchung des Inhalts der inneren Schale des erwähnten Messers. Ausser der schwarzen Materie fand sich dort ein Stückchen Holz, da eingeklemmt, wo ungefähr die Spitze der Klinge einschlagen kann, um die-

selbe nicht auf das Eisen der innern Schale schlagen zu lassen. An diesem Holze hatte sich, besonders an dem einen Ende desselben, getrocknetes Blut angesetzt, das wahrscheinlich nicht mit dem Eisenrost in Berührung gekommen war. Durch Besichtigung mit der Lupe konnte es deutlich für getrocknetes Blut erkannt werden.

Dieses Stückchen Holz wurde an dem Ende, wo es am wenigsten Blut enthielt, an einem leinenen Faden befestigt, in einem engen Reagensgläschen in Wasser gebracht, so dass es nicht auf dem Wasser schwimmen konnte, sondern zum grössten Theil in demselben untergetaucht war. Nach einiger Zeit konnte man sehr deutlich wahrnehmen, dass von dem Holze aus, und zwar von den Stellen, wo das getrocknete Blut sass, röthliche Streifen nach dem Boden des Glases sich senkten, während eine flockige voluminöse Materie am Holze sitzen blieb, die sich um so heller färbte, je länger die Einwirkung des Wassers dauerte. Mit der Zeit löste sich ein grosser Theil dieser Materie vom Holze ab und fiel auf den Boden des Glases. Nach zwei Tagen wurde das Hölzchen aus dem Wasser gezogen, und die flockige Materie, die am Holze noch sitzen geblieben war, der microscopischen Besichtigung unterworfen. Sie zeigte sich vollständig identisch mit Faserstoff, der aus getrocknetem Menschenblute durch eine ähnliche Behandlung mit Wasser zur Vergleichung mit dem erhaltenen frisch dargestellt worden war. — Die röthliche Flüssigkeit, in welcher der Faserstoff sich abgesetzt hatte, wurde von demselben abgegossen. Obgleich sie eine verdünnte Auflösung war, und nur wenig vom Blutroth aufgelöst enthielt, so zeigte sie durch

Reagentien geprüft, unzweideutig die Gegenwart des Blutroths.

Die Eigenschaft des Eisenoxydhydrats, sich mit dem Blutroth zu verbinden, und demselben eine seiner wichtigsten Eigenschaften, seine Löslichkeit in kaltem Wasser, zu nehmen, verdient bei gerichtlichen Untersuchungen Beachtung. Ich habe deshalb eine Reihe von Untersuchungen über diesen Gegenstand angestellt, deren Resultate ich in der Kürze hier mittheilen will.

Wird frisch gefälltes reines Eisenoxydhydrat mit einer verdünnten Auflösung von Blutroth in der Kälte unter öfterm Umschütteln digerirt, so enthält schon nach 24 Stunden die filtrirte Auflösung kein Blutroth, während durch Kochen des Eisenoxyds mit Kalihydratlösung Blutroth aufgelöst wird, und in derselben durch Reagentien leicht entdeckt werden kann.

Wird statt des feuchten Eisenoxydhydrats geglühtes Eisenoxyd mit einer verdünnten Auflösung von Blutroth behandelt, so nimmt dasselbe ungleich weniger von demselben auf. Nach 24 Stunden ist die filtrirte Flüssigkeit noch gefärbt, aber aus dem rückständigen Eisenoxyd kann durch Kochen mit Kalilösung eine beträchtliche Menge von Blutroth ausgezogen werden.

Je frischer das Eisenoxydhydrat nach seiner Fällung angewendet wird, desto schneller entfärbt es eine Auflösung von Blutroth; nur ist es in diesen Fällen schwierig, die Flüssigkeit zu filtriren, weil anfangs das Eisenoxyd mechanisch durchs Filtrum geht. Hat man sie aber klar filtrirt, so kann man keine Spur von Blutroth in der filtrirten Flüssigkeit wahrnehmen.

Eine Auflösung von Blutroth mit einer hinreichenden Menge von Eisenchlorid versetzt, und dann aus

derselben das Eisenoxyd durch Ammoniak gefällt, gab nach dem Filtriren eine Flüssigkeit, die farblos war und kein Blutroth enthielt. Es versteht sich, dass bei diesen Versuchen das Blutroth nur in so geringer Menge angewandt wird, dass durch seine Gegenwart die Fällung des Eisenoxyds vermittelst Ammoniak nicht verhindert werden kann.

Wird die Auflösung des Blutroths hingegen mit einer Auflösung von schwefelsaurem Ammoniumoxyd-Eisenoxyd (Eisenammoniakalaun) und dann mit Ammoniak versetzt, so ist die filtrirte Flüssigkeit nicht völlig entfärbt, wenn auch die Menge des Eisensalzes ziemlich beträchtlich ist. Wird aber zur Lösung noch Salmiak hinzugefügt und dann Ammoniak, so ist die filtrirte Flüssigkeit völlig entfärbt und enthält kein Blutroth.

Lässt man Blutroth in einem mit Eisenrost stark überzogenen eisernen Gefässe bei der gewöhnlichen Temperatur der Luft eintrocknen, befeuchtet man die eingetrocknete Masse mit Wasser und lässt dies wieder eintrocknen, so erhält man nach nicht sehr langer Zeit, wenn man diese Operation einige Male wiederholt, eine trockne Masse, welche mit kaltem Wasser behandelt, demselben keine rothe Farbe mittheilt und kein Blutroth abgiebt. Wird aber der mit kaltem Wasser behandelte Rückstand mit Kalihydratlösung gekocht, so erhält man nach dem Filtriren eine tief gefärbte Lösung, in der leicht durch Reagentien die Anwesenheit des Blutroths nachgewiesen werden kann. Das in der Kalilösung ungelöste Eisenoxyd zeigt, nach der Auflösung in Salzsäure vermittelst Kaliumeisencyanid geprüft, einen Gehalt von Eisenoxydul.

Wendet man statt eines rostigen Gefässes von Eisen eines mit blanker metallischer Oberfläche an, und lässt man in demselben Blutroth bei gewöhnlicher Temperatur eintrocknen, so dauert es bei weitem länger, ehe das Blutroth durch das sich bildende Eisenoxydhydrat seine Löslichkeit im Wasser verliert. Man muss das Befeuchten mit Wasser und das Eintrocknen bei weitem öfter wiederholen, damit die Unlöslichkeit des Blutroths in kaltem Wasser erfolge. Man erhält dann endlich eine braune, fast schwarze Masse, die sich leicht pulvern lässt. Die Masse giebt an das Wasser dann kein Blutroth mehr ab und verhält sich ganz so, wie die, welche in der Innenseite der Schale des oben erwähnten Messers enthalten war.

Thonerdehydrat verhält sich gegen eine Auflösung von Blutroth ähnlich wie Eisenoxydhydrat. Im frisch gefällten Zustande nimmt es dasselbe auf, und die filtrirte Lösung ist farblos und enthält kein Blutroth. Es scheint indessen eine grössere Menge von Thonerdehydrat als von Eisenoxydhydrat nothwendig zu sein, um der Auflösung einer bestimmten Menge von Blutroth letzteres zu entziehen.

Aus einer Auflösung von Hühnereiweiss in Wasser konnte durch Eisenoxydhydrat und durch Thonerdehydrat dasselbe nicht so völlig entfernt werden, wie das Blutroth.

Wurde eine verdünnte Auflösung von Blutroth mit gepulvertem Thon unter öfterem Umschütteln in der Kälte digerirt, so gehörte ein langer Zeitraum dazu, wohl von einem Monat oder noch länger, um die Flüssigkeit farblos zu machen, wobei das Blutroth anfing, sich zu zersetzen und den bekannten Geruch des fau-

lenden Käses entwickelte. Die filtrirte Flüssigkeit enthielt dann Ammoniaksalze in geringer Menge, aber kein Blutroth. Der Thon aber, dessen weisse Farbe nur an einigen Stellen in eine etwas schmutzige übergegangen war, färbte eine Kalihydratlösung beim Erhitzen grünlich, und durch Reagentien liess sich dann in derselben die Gegenwart von Blutroth leicht entdecken.

Wurde hingegen eine sehr concentrirte Lösung von Blutroth in sehr wenigem Wasser mit gepulvertem Thon sehr lange in Berührung gelassen, so konnte dasselbe von dem Thone nicht aufgenommen werden. Es fing an zu faulen, und nach mehreren Monaten hatte sich die rothe Farbe des Blutroths erhalten. Erst als das Ganze mit vielem Wasser verdünnt und umgeschüttelt wurde, konnte nach einiger Zeit der Flüssigkeit das Blutroth entzogen werden.

Der Thon besitzt also auch die Eigenschaft, das Blutroth dem Wasser zu entziehen, obgleich in einem weit minderen Grade als das feuchte Eisenoxydhydrat. Jedenfalls ist dieser Umstand bei gerichtlichen Untersuchungen zu beachten.

Diese Bemerkungen stehen in einem scheinbaren Widerspruche mit einer von *Lassaigne* gemachten Erfahrung. Dieser benutzte einen Blutfleck, der durch etwa $\frac{1}{4}$ Deciliter auf einem Pflaster von feinem Sande (*pavé tendre en grès*, Thonboden?) vergossenen Thierbluts entstanden war, um zu sehen, nach wie langer Zeit man daran die Natur des Bluts noch werde nachweisen können. Man liess das Stück Boden während eines Monats dem Regen und dem Lichte ausgesetzt an freier Luft liegen. Die Farbe war nach dieser Zeit blasser und grünlich, etwas ins Rothe ziehend geworden.

Das Stück wurde gepulvert und mit kaltem Wasser 12 Stunden hindurch ausgezogen, das dadurch eine rothbraune Farbe annahm, und durch Reagentien die Gegenwart des Blutroths zeigte.

Der Rückstand, der an Wasser durchaus nichts Lösliches mehr abgab, hatte auch eine grünliche Farbe, und nach einigen Versuchen zeigte er auch die Anwesenheit des Blutroths. Er wurde nur mit verdünnter Ammoniakflüssigkeit digerirt, und *Lassaigne* hat ihn nicht mit Kalihydratlösung erhitzt, wodurch sich die Gegenwart des Blutroths noch deutlicher herausgestellt haben würde.

Lassaigne schloss aus seinen Versuchen, dass man die von einem Boden eingesogenen Blutflecke selbst nach einem Monate noch durch die gewöhnlichen Reagentien erkennen könne. Offenbar aber wäre gewiss der Erfolg ein anderer gewesen, wenn das Blut nicht in seinem concentrirten Zustande, sondern nach grosser Verdünnung angewandt worden, und ein noch längerer Zeitraum als der eines Monats verstrichen wäre. Denn *Lassaigne* selbst hat sich, freilich durch nicht ganz zweckmässige Reagentien, davon überzeugt, dass der Boden nach vollkommener Ausziehung durch kaltes Wasser noch Blutroth enthielt.

Schwieriger ist die Auffindung des Blutroths, wenn die Auflösung desselben einen Boden getränkt hat, der aus humusreicher Gartenerde besteht. Ich digerirte sehr lange, mehrere Monate hindurch, eine verdünnte Auflösung von Blutroth mit Erde aus einem Blumentopf. Nach dieser Zeit war die filtrirte Flüssigkeit farblos, und gab auf Platin abgedampft nur einen sehr geringen Rückstand, enthielt aber kein Blutroth. — Die

mit Wasser ausgezogene Erde mit Kalihydratlösung gekocht gab eine tief gefärbte Flüssigkeit, welche nach dem Filtriren eine dunkelbraune Farbe, aber wegen der grossen Menge des in Kali aufgelösten Humus nicht den Dichroismus zeigte, welcher der Auflösung des Blutroths in Kalilösung eigenthümlich ist. In dieser Lösung entstehen nach Uebersättigung mit Säuren braune Niederschläge, welche von derselben Beschaffenheit sich zeigen, wie die, welche durch Säuren in der filtrirten Flüssigkeit hervorgebracht werden, welche dieselbe Gartenerde durch Behandlung mit Kalilösung giebt, wenn sie auch nicht mit Blutroth behandelt worden ist. — Um die Gegenwart des Blutroths in einer solchen Kalilösung zu erkennen, welche zugleich Humus aufgelöst enthält, ist es am besten, die Kalilösung mit einem Uebermaass von concentrirtem Chlorwasser zu versetzen, wodurch weisse Flocken entstehen, wie in einer Auflösung von reinem Blutroth (oder anderer proteïnartiger Körper) in Kali, während der in Kali aufgelöste Humus diese Flocken vermittelst Chlorwasser nicht erzeugt.

Wird hingegen eine concentrirte Auflösung von Blutroth mit Gartenerde in der Kälte digerirt, so wird dasselbe von der Erde so leicht nicht aufgenommen. Denn noch nach mehreren Monaten giebt Wasser damit noch eine rothe Lösung, die Blutroth enthält, obgleich nach dem völligen Auswaschen der Erde mit kaltem Wasser dieselbe noch Blutroth enthalten haben würde, das sich in heisser Kalilösung zugleich mit Humus gelöst hätte.

21.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend den Nachweis des Einkommens beim Nachsuchen des Heiraths-Consenses für die Assistenz-Aerzte.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Ich bestimme, dass die Assistenz-Aerzte fortan den Consens zur Verheirathung nur dann nachsuchen dürfen, wenn zuvor der Nachweis von ihnen geführt worden ist, dass sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein die Erhaltung einer Familie sicherndes Einkommen, und zwar mindestens 250 Rthlr., jährlich besitzen.

Neues Palais, den 2. Juni 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) *von Bonin.*

An

das Kriegs-Ministerium.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 13. Juni 1853.

Kriegs-Ministerium. *von Wangenheim.*

Allgemeines Kriegs-Departement. *von Schüz.*

II. Betreffend die veterinair-polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte.

Unter den in Ew. etc. gefälligem Bericht vom 11. v. Mts. O. S. Nr. 1174. angezeigten Umständen finden wir nichts dagegen zu erinnern, dass zur Verhütung der weitern Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Communen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre

Kosten durch approbirte Thierärzte [1]) in veterinair-polizeilicher Beziehung überwachen zu lassen. Ew. etc. stellen wir ergebenst anheim, hiernach das Weitere gefälligst anzuordnen.

Die Original-Anlagen des gefälligen Berichts erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 12. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.
von Manteuffel.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn *N.* zu N.

III. Betreffend die Auslegung der Bestimmungen der Arzneitaxe über den Preis für die Division etc. und Verabreichung von Pulvern.

In Bescheidung auf den Bericht vom —, betreffend die Auslegung der Bestimmungen der Arzneitaxe über den Preis für die Division etc. und Verabreichung von Pulvern, übersende ich der (Tit.) hierbei Abschrift des von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Berichts (Anlage a.) zur Kenntnissnahme.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu —.

---

[1]) Diejenigen Thierärzte, welchen die veterinair-polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte von den Ortsbehörden übertragen wird, müssen von letzteren

1) dahin zu Protokoll verpflichtet werden, dass sie den Gesundheits-Zustand der auf dem Viehmarkte befindlichen Viehstücke sorgfältig zu überwachen und der Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen haben, im Falle sich an dem einen oder andern Viehstücke Merkmale ergeben, aus welchen das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, und
2) in diesen Beziehungen in Gemässheit der Verfügung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, wie des Innern, vom 24. April 1848, vereidet werden, im Falle sie nicht bereits in einem Amte stehen und vereidet sein sollten.

Anlage a.

In Ausführung von Ew. Excellenz hochgeehrter Marginal-Verfügung vom — auf der beiliegenden Anfrage der Königlichen Regierung zu — gestatten wir uns, unser Gutachten in Folgendem gehorsamst abzugeben.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, dass in der Königlichen Arzneitaxe und zwar in der Taxe für die Arbeiten weder *pag.* 58. Zeile 8 v. u. und *pag.* 59. Zeile 11 v. o. das Wort „Mengung" unabsichtlich weggeblieben, noch bei den für die Mengung von Pulvern und Species ausgeworfenen Preisen die Bemerkung wegen des Dividirens durch einen Irrthum ausgelassen sei, ist vollkommen begründet.

In den Motiven zu den Abänderungen in der Königlichen Arzneitaxe für 1853 haben wir angeführt, weshalb wir die oben erwähnten Auslassungen für nöthig erachteten. Der Arzt pflegt eine von ihm verordnete Quantität Pulver oder Species nur dann theilen oder dispensiren zu lassen, wenn dieselbe starkwirkende Mittel enthält, auf deren genaue Dosirung es ihm ankommt. Das Mischen eines solchen Pulvers, beziehungsweise Species, muss daher mit besonderer Sorgfalt geschehen und ist eine Arbeit, die mit dem Dispensiren oder Theilen des Pulvers und der Entschädigung für die nöthigen Papierkapseln nichts gemein hat, sondern für sich berechnet werden muss.

Geschieht dies nicht, so tritt die Inconsequenz ein, dass die Mengung und die Dispensation eines Pulvers mehr kostet, nämlich 1 Sgr., als die Mengung und das Dispensiren zweier Pulver, für welche nach den frühern Bestimmungen nur 8 Pfennige berechnet werden durften.

Diejenigen Apotheker sind daher völlig im Rechte, welche bei den zu dividirenden oder zu dispensirenden Pulvern oder Species für die vorhergehende Mengung derselben 8 Pf. — 1 Sgr., beziehungsweise 6 — 9 Pf., besonders in Anrechnung bringen, und stellen wir gehorsamst anheim, die Königliche Regierung zu — anzuweisen, die Apotheker ihres Verwaltungs-Bezirks hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. Mai 1853.

Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten.
(Unterschriften.)

IV. Betreffend die Bewilligung einer Prämie für Wiederbelebungs-Versuche an concessionirte Heildiener.

Auf den Bericht vom — genehmige ich, dass dem concessionirten Heildiener *N.* zu — für die ohne Erfolg von ihm angestellten Wiederbelebungs-Versuche bei dem erhängt gefundenen Lehrling *S.* eine Prämie von 5 Rthlrn. ausgezahlt wird.

Berlin, den 7. Juni 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *von Raumer.*

V. Betreffend die Zulassung eines promovirten Arztes zur Prüfung als Chirurgus forensis.

Auf den Bericht vom — eröffne ich der Königlichen Regierung, dass der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. *N.* zu N. zu der Prüfung als Chirurgus forensis nicht zugelassen werden kann. Derselbe muss vielmehr, sofern er die Absicht hegen sollte, sich als Medicinal-Beamter zu qualificiren, sich der Physikatsprüfung unterziehen.

Berlin, den 10. Juni 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) *Lehnert.*

VI. Betreffend die Ausübung der Geburtshülfe Seitens der Wundärzte II. Klasse an Orten, in denen sich Medicinal-Personen höherer Kategorie niederlassen.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. eröffne ich der Königlichen Regierung, dass der Wundarzt zweiter Klasse *N.* auf Grund seiner Approbation als Geburtshelfer „in den Königlichen Landen" befugt ist, die Geburtshülfe auch an solchen Orten auszuüben, an denen sich Medicinal-Personen höherer Kategorie niederlassen. Es bleibt dem etc. *N.* daher unbenommen, in diesem Zweige der Heilkunde sowohl an seinem jetzigen Wohnorte M. als auch an jedem andern Orte in dem Preussischen Staate zu practisiren.

Berlin, den 18. Juni 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) *Lehnert.*

VII. Betreffend das Verbot der s. g. Durchschneidung des Zungenbändchens Seitens der Hebammen.

Der Königlichen Regierung werden die mit dem Berichte vom — eingereichten Verhandlungen

in Betreff der von der Hebamme *N.* zu N. an mehrern neugebornen Kindern vollzogenen Durchschneidung des Zungenbändchens

unter Billigung des in dieser Angelegenheit beobachteten Verfahrens (Anlage a.) hierbei zurückgesendet.

Berlin, den 23. Juni 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) *Lehnert.*

Anlage a.

Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu — vom 4. September 1852, betreffend die Operation der Lösung des Zungenbändchens bei neugebornen Kindern.

Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, dass eine Hebamme mit der Operation der Lösung des Zungenbändchens bei neugebornen Kindern sich befasst hat. In einem Falle ist die Operation sehr wahrscheinlich die veranlassende Ursache des durch Kinnbackenkrampf erfolgten Todes des Kindes geworden, während in zwei andern Fällen, wo die Kinder ebenfalls bald nach der Operation gestorben sind, einiger Verdacht vorliegt, dass die Operation den Tod veranlasst haben könne. Diese Ereignisse veranlassen uns, den Hebammen die Bestimmungen des für ihren Unterricht und ihre Befugnisse maassgebenden Lehrbuchs der Geburtskunde vom 29. Decbr. 1838 in Erinnerung zu bringen, wonach ihnen die Vollziehung chirurgischer Operationen an dem Körper des neugebornen Kindes, mithin auch das sogenannte Zungenlösen, durchaus nicht gestattet ist. Der Wirkungskreis der Hebammen beschränkt sich bei dem Vorhandensein angeborner Bildungsfehler, wohin auch die Verlängerung des Zungenbändchens zu rechnen, auf die Verpflichtung, die Aeltern oder die Angehörigen des Kindes hiervon in Kenntniss zu setzen und ihnen, zur Beseitigung des Bildungsfehlers, die Zuziehung eines Arztes anzurathen.

Ueberschreitungen werden die Untersuchung und Bestrafung im geordneten Wege zur Folge haben.

Die Herrn Kreis-Physiker sind verpflichtet, die Hebammen des zuständigen Sprengels mit dem Inhalte dieser Verordnung noch besonders belehrend bekannt zu machen.

Königliche Regierung.

VIII. Betreffend die Thätigkeit der Diakonissen.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift der in Betreff der Befähigung und Prüfung der Diakonissen zur Führung einer Haus-Apotheke, *respective* zur Ausübung der sogenannten niedern Chirurgie,

unterm 21. April d. J. an die Königliche Regierung zu Düsseldorf erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Nachachtung mit dem Eröffnen, dass die Bestimmungen dieser Verfügung sowohl auf die von evangelischen Diakonissen, wie von katholischen barmherzigen Schwestern geleiteten Anstalten anzuwenden sind.

Berlin, den 2. Juli 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) *v. Raumer.*

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift.

Der Königl. Regierung übersende ich hierbei Abschrift einer Vorstellung der Direction des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins vom 28 Februar d. J., indem ich zur Erledigung der darin gemachten Anträge Folgendes anordne:

I. In Betreff des Umfangs der Kenntnisse, welche von den Diakonissen, die zu Apothekerinnen in der Dispensir-Anstalt eines Krankenhauses bestimmt sind:

Diese Diakonissen müssen sich aneignen:

a. ausreichende Kenntnisse der äussern Merkmale, sowie der Aechtheit und Güte der rohen und der zusammengesetzten, gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe;
b. Kenntniss der chemischen Präparate nach ihrem äussern Ansehen und ihrer Zusammensetzung, ihrer am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen und der Methoden, letztere zu entdecken;
c. Kenntniss der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten directen Gifte und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben;
d. Kenntniss der Art und Weise, wie die einzelnen Arzneistoffe aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen;
e. Kenntniss der verschiedenen Formen, unter denen die Arzneien dispensirt werden (Pulver, Pillen, Aufgüsse, Abkochungen u. s. w.), und Fertigkeit in Bereitung derselben. Dagegen können von den Diakonissen nicht auch solche Fertigkeiten und Kenntnisse gefordert werden, wie sie zur Anfertigung der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Mittel nöthig sind, z. B. der Destillation von Wässern und Spiritus, der Bereitung von Extracten, Tincturen, chemischer Präparate, Salben, Pflaster u. s. w., weil hierzu nicht allein Vorkenntnisse gehören, welche auch bei sonst gebildeten Diaconissen nicht vorausgesetzt werden dürfen, sondern auch mechanische und chemische Apparate erforderlich sind, die in den Dispensiranstalten nicht eingerichtet werden können.

Durch diese Bestimmung findet der Antrag der Direction des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins wegen der Erlaubniss zur Bereitung gewisser Arzneien in den Dispensir-Anstalten seine Erledigung.

II. In Betreff des Unterrichts der zu Apothekerinnen bestimmten Diakonissen setze ich Folgendes fest:

Der Unterricht in den *ad* I. genannten Gegenständen ist durch einen approbirten und dazu geeigneten Apotheker in seiner Officin zu ertheilen.

Die Wahl dieses Apothekers bleibt der Direction überlassen, doch hat dieselbe vor dem Anfange des Unterrichts von der getroffenen Wahl der für die Prüfung der Diakonissen zu bestellenden Prüfungs-Commission Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Der Unterricht muss so lange fortgesetzt werden, bis der Lehrer die Schülerin für hinreichend ausgebildet hält, und dies durch ein ihr zu ertheilendes Zeugniss bescheinigt.

Nach beendigtem Unterrichte in der Apotheke übt die Diakonisse noch einige Zeit hindurch die erlangten Fertigkeiten in der Dispensir-Anstalt des Krankenhauses, unter Aufsicht und Anleitung der Apothekerin.

III. In Betreff der Prüfung der Apothekerinnen bestimme ich:

Für diese Prüfung wird eine besondere, aus einem Kreis-Physikus und einem Apotheker bestehende Commission in Düsseldorf niedergesetzt.

Bei dieser Commission ist die zu prüfende Diakonisse, unter Einreichung ihres Lehrzeugnisses, anzumelden und die Bestimmung wegen des Prüfungs-Termins einzuholen.

Die Gebühren für diese Prüfung setze ich auf 2 Thlr. hierdurch fest.

IV. Was den Antrag, wegen der den Diakonissen zu ertheilenden Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie betrifft, so unterliegt die Genehmigung derselben an sich keinem Bedenken, jedoch haben die Diakonissen, welche diese Verrichtungen ausserhalb des Krankenhauses auszuüben beabsichtigen, sich wie die Heildiener einer Prüfung über ihre Geschicklichkeit vor einer aus dem ärztlichen Mitgliede der pharmaceutischen Prüfungs-Commission und dem Arzte der Diakonissen-Anstalt bestehenden Commission zu unterziehen. Für diese Prüfung sind ebenfalls Zwei Thaler an Gebühren zu entrichten.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Direction des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins, zu Händen des Pfarrers *Fliedner* zu Kaiserswerth, zu bescheiden, nach Maassgabe der gegebenen Bestimmungen eine Prüfungs-Commission für die Apothekerinnen und eine Prüfungs-Commission für die Befähigung zu chirurgischen Verrichtungen zu ernennen, und über den Ausfall der in jedem Jahre vorgenommenen Prüfungen im Monat Januar des folgenden Jahres Bericht zu erstatten.

Die für die angeordneten Prüfungen zu entrichtenden Gebühren sind von dem Vorsteher des Krankenhauses einzuziehen. Sollte die Königliche Regierung hinsichtlich der einen oder andern der vorstehenden Bestimmungen besondere Bedenken haben, so erwarte ich binnen 4 Wochen darüber Bericht.

Berlin, den 21. April 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *von Raumer.*

An
die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

IX. Betreffend die Herbeirufung eines Geburtshelfers Seitens der Hebammen.

Der §. 201. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 lautet:

„Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter und des Kindes besorgen lassen — oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüsst, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft.“

Den Hebammen unseres Verwaltungs-Bezirks sind sowohl durch den Unterricht als durch die Angaben des Hebammen-Lehrbuches die Um-

stände bekannt, unter welchen bei einer Entbindung Gefahren für das Leben der Mutter und des Kindes zu besorgen sind, Umstände, welche es ihnen zur Pflicht machen, einen approbirten Geburtshelfer zuzuziehen. Aber auch ohne vorherzusehende Gefahren können sich bei der Geburt für die Mutter oder das Kind tödtliche Zufälle ereignen. Dann ist es ebenfalls Pflicht für die Hebammen, unverweilt einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen. Es wäre möglich, dass er in dem vermeintlichen Tod einen Scheintod erkennen und durch Anwendung geeigneter Mittel Rettung erwirken könnte.

Die Hebammen haben also, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Strafe, die Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen, ohne alle Ausnahme, erweislich aufzufordern, einen approbirten Geburtshelfer herbeizuholen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche für das Leben der Mutter oder des Kindes gefährlich sind, — oder wenn bei der Geburt, ohne dass es vorhergesehen werden konnte, die Mutter oder das Kind das Leben einbüssen.

Die Kreisphysiker veranlassen wir, den Hebammen ihres Wirkungskreises diese Bekanntmachung vorzuhalten.

Aachen, den 3. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Betreffend die Schutzpockenimpfung.

Vielseitige Wahrnehmungen der von Jahr zu Jahr sich steigernden Gleichgültigkeit gegen die Schutzpockenimpfung veranlassen uns, die Wichtigkeit dieser Angelegenheit bei der jüngst begonnenen allgemeinen Impfung neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Jedermann weiss, dass durch die Menschenpocken nicht nur die Wohlgestalt des Gesichts, sondern auch die Gesundheit und das Leben gefährdet wird. Erfahrung und Wissenschaft haben es hinreichend erwiesen, dass die gut vollzogene Einimpfung der Kuhpockenlymphe diese Gefahren theils vermindert, theils ganz beseitigt.

Für die vorsorglichen Familien-Vorstände, welche der Pflicht gern eingedenk sind, für das Wohl ihrer Angehörigen nach besten Kräften zu handeln, wird es nur der Anregung bedürfen, dass sie die Ihrigen der heilsamen Wirkung der Schutzpockenimpfung theilhaftig machen.

Zu den Impfärzten hegen wir die Ueberzeugung, dass sie gewissenhaft bemüht sein werden, den Impfstoff von durchaus gesunden Kindern zu entnehmen und ihn eindringlich zu verwenden. Die Erfüllung dieser Bedingung wird wesentlich dazu beitragen, den Zweifel an der Nützlichkeit der Impfung, und den Argwohn, dass durch sie scrofulöse und ähnliche Krankheiten erzeugt werden, zu zerstreuen.

Aeltern, die sich des Glückes erfreuen, gesunde Kinder zu besitzen, können zum Wohle der Mitmenschen viel beitragen, wenn sie die Verbreitung des Impfstoffes von ihren geimpften Kindern willfährig gestatten. Nur Selbstsucht kann hiervon abhalten, denn es ist ein irriger Glaube, dass die Entziehung des Impfstoffs dem Impfling nachtheilig sei, sobald die Eröffnung der Pusteln behutsam geschieht, und drei bis vier kräftige Pusteln uneröffnet bleiben.

Diejenigen, welche aus unbegründeter Renitenz, oder um die ohnehin sehr geringen Impfkosten zu ersparen, ihre Angehörigen der Impfung entziehen, fehlen nicht nur gegen das Wohl der Ihrigen, sondern auch gegen das des Publikums, weil dadurch der empfängliche Boden für das verderbliche Menschenpockengift erhalten und dessen Verbreitung auf dem Wege der Ansteckung befördert wird.

Für dergleichen Personen ist die Hinweisung auf folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 28. October 1835, §. 54., nothwendig:

„Sind Kinder bis zum Auflauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden sie demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und *resp.* Vormünder wegen der versäumten Impfung, in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung, in polizeiliche Strafe zu nehmen.“

„Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegbefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staates, Stipendien oder andere Beneficien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können.“

Um hiernach die ungeimpft gebliebenen Personen leichter übersehen und sie zur Verantwortung ziehen zu können, falls sie von den natürlichen Pocken befallen werden, wollen die Herrn Landräthe diejenigen, die in drei nach einander folgenden Jahren sich geweigert haben, ihre Kinder, ihre Pflegbefohlenen oder sich selbst der gehörig angekündigten Impfung zu unterwerfen, in ein besonderes Register eintragen lassen. Nach geschehener Eintragung der ungeimpft gebliebenen Personen in die bei der Kreis-Behörde lagernden Hauptregister, wovon die Orts-Behörden Specialregister besitzen, ist die Fortführung derselben in der betreffenden Rubrik der jährlichen Impflisten nicht weiter erforderlich.

Die beabsichtigte Wirkung dieses Verfahrens ist jedoch nur alsdann zu erreichen, wenn die Renitenten, falls sie oder ihre Angehörigen von den Pocken befallen werden, eine beharrliche Verfolgung nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfahren.

Arnsberg, den 7. Mai 1853.

Königliche Regierung.

XI. Betreffend die Begräbniss-Versammlungen bei Cholera-Todesfällen.

In Kraft des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 bringen wir, als eine der wichtigsten Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung der Cholera, das schon lange bestehende Verbot von Zusammenkünften des Leichengefolges in den Sterbewohnungen bei Cholera-Todesfällen hiermit in Erinnerung, und setzen auf die Uebertretung jenes Verbotes, sowohl für die Veranlasser und Urheber, wie für die Theilnehmer solcher Zusammenkünfte, eine Strafe von 2 bis 10 Thalern oder verhältnissmässige Gefängnisshaft. Zugleich erinnern wir daran, dass das öffentliche Ausstellen von Leichen im geöffneten Sarge schon längst allgemein verboten ist, und bestimmen für etwanige Contraventionen in dieser Beziehung ebenfalls die oben festgesetzten Strafen. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnungen streng zu wachen.

Gumbinnen, den 7. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Warnung vor der Verwechselung des Glaubersalzes mit dem Salpeter.

Nach einem uns vorliegenden amtlichen Berichte ist es vorgekommen, dass ein Landwirth, welcher seinem erkrankten Rindvieh jedem ein Pfund Glaubersalz geben wollte, von dem Krämer in dem Orte statt des Glaubersalzes Salpeter erhielt, und diesen den Thieren eingab. Die Folge davon war, dass zwei Stück in Zeit von einer Stunde crepirten und das dritte Stück todtgestochen werden musste.

In dem vorliegenden Falle war die Unaufmerksamkeit des Krämers, welcher das Glaubersalz neben dem Salpeter in seinem Laden aufbewahrte und beide Salze nicht gehörig bezeichnet hatte, Schuld an der Vergiftung der Thiere; eben so gut hätten aber auch Menschen ihren Tod in dieser Verwechselung finden können, wenn sie den Salpeter in der Meinung, es sei Glaubersalz, genommen hätten, indem es eine bekannte Erfahrung ist, dass ein, höchstens zwei, Loth Salpeter, auf Ein Mal genommen, für den Menschen ein sehr tödtlich wirkendes Gift ist.

Indem wir im Allgemeinen vor dem unvorsichtigen Gebrauche solcher Salze warnen, welche leicht mit dem Salpeter oder mit ähnlichen eben so giftig wirkenden verwechselt werden können, und deshalb ernstlich dazu rathen, sich überall des sachverständigen Rathes zur Verhütung von Unglück und Schaden zu bedienen, weisen wir die sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch gemessen an: die Vorräthe und

Aufbewahrung des Salpeters, sowie aller ähnlichen Salze, bei den Kaufleuten und Krämern in Bezug auf ihre besondere Bezeichnung und Absonderung von einander sorgfältig zu controlliren, überall aber, wo durch Sorglosigkeit der Verkaufenden eine Verwechselung zu befürchten ist, desgleichen, wo von einem Nichtapotheker unter einem Pfunde von dem Glaubersalze verkauft wird, dem §. 345. 4. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gemäss, die wahrgenommenen Contraventionen zur Bestrafung anzuzeigen.

Erfurt, den 9. Februar 1853.

Königliche Regierung.

XIII. Betreffend Vergiftungen durch Wasserschierling.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk Berlins unter Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1806 und der darauf Bezug habenden Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 (Berliner Intelligenzblatt vom Jahre 1850, No. 115.), was folgt:

Zur Vermeidung von Vergiftungen, welche durch den Genuss des Wasserschierlings herbeigeführt werden können, sind Holzhändler, Zimmerleute und jeder Andere, welcher Holzlager auf den hiesigen Gewässern hält, oder die Aufsicht darüber führt, bei Vermeidung einer Geldbusse bis zu fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnissmässigen Gefängnissstrafe, — sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, verpflichtet, das Holz, ehe solches zum Gebrauch ausgeschwemmt wird, von dem, auf demselben etwa befindlichen Wasserschierling zu reinigen und den letzteren dergestalt zu vertilgen, dass er von Niemand in Besitz und Gebrauch genommen werden kann.

Berlin, den 18. Mai 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. *v. Hinckeldey.*

XIV. Betreffend die Tollkrankheit der Hunde.

Die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erfordert die Anordnung von Maassregeln, durch welche das Publikum gegen die Beschädigung durch tolle Hunde möglichst gesichert wird. Das Polizei-Präsidium verordnet daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den engern Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt: 1) Kein Hund darf auf öffentlicher

Strasse oder an Orten, wo das Publikum sich aufhält, verkehrt oder zu verkehren pflegt, angetroffen werden, der nicht mit einem aus Draht bestehenden, über die Schnauze des Hundes hinausreichenden, das Beissen schlechterdings hindernden Maulkorbe versehen ist; 2) Hunde, welche an den vorbezeichneten Orten mit solchen Maulkörben nicht versehen sind, werden von den von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Personen weggefangen. Ausserdem verfallen die ermittelten Eigenthümer derselben einer Geldbusse bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens einer verhältnissmässigen Gefängnissstrafe; 3) derartige weggefangene Hunde werden getödtet. Die Wiedereinlösung vor der Tödtung bei dem Scharfrichterei-Pächter ist den Eigenthümern gegen Erlegung des üblichen Fanggeldes und der Futterkosten gestattet, vorausgesetzt, dass die Hunde unzweifelhaft gesund befunden worden; 4) diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli *c.* in Kraft. Uebrigens werden die betreffenden Gewerbetreibenden darauf aufmerksam gemacht, dass ein zweckmässig construirtes Exemplar eines Maulkorbes in dem Büreau der ersten Polizei-Hauptmannschaft, Klosterstr. No. 7, zur Aussicht ausgelegt ist.

Berlin, den 2. Juli 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. *v. Hinckeldey.*

XV. Betreffend denselben Gegenstand.

Während der letzten Jahre und mehr noch im Laufe dieses Jahres haben leider in Berlin häufige Fälle von Hundswuth sich ereignet und sogar Menschenleben durch Ausbruch der Wasserscheu in Folge tollen Hunds-Bisses gekostet. Es ist daher Pflicht eines Jeden, mit den Merkmalen der Hundswuth und den Vorkehrungen, zum Schutze gegen den Biss eines tollen Hundes, sich bekannt zu machen. Die Tollwuth der Hunde entsteht eben so wohl durch Ansteckung in Folge des Bisses eines tollen Hundes, wie sie sich auch von selbst durch anderweite Veranlassungen erzeugt. Sie giebt sich entweder als sogenannte rasende oder als stille Wuth kund und offenbart sich vorzugsweise durch verändertes Benehmen des Hundes; durch Unruhe, plötzliches Umherschnappen und Beissen, Mangel an Fresslust oder durch Appetit zu ungeniessbaren Dingen, eine eigenthümliche Veränderung des Bellens, welches aus einem bellenden Laute in ein kurzes Geheul übergeht, im weitern Verlaufe der Krankheit durch Abmagerung und schleppenden Gang. Die Haltung des Schwanzes zeigt keine Veränderung, aber der Hinterkiefer hängt bei der stillen Wuth gelähmt herab und es fliesst dann beständig Speichel aus dem Maule. Wegen des Unvermögens zu schlucken, erscheint der Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu ist kein toller Hund. Nicht drin-

gend genug kann dem Publikum empfohlen werden, auf diese Zeichen der Hundswuth zu achten und, sobald irgend Verdacht derselben sich äussert, oder sobald ein Hund von einem andern verdächtigen Hunde gebissen wird, die sofortige Tödtung des Hundes, wie dies in den §§. 92. und 99. des Regulativs vom 8. August 1835 ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu veranlassen. Nur in dem einzigen Falle, wo ein Mensch von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, soll, wenn es ohne Gefahr möglich ist, der Hund eingefangen und unter medicinal-polizeilicher Aufsicht in einem sicheren Behältniss — wozu in Berlin die Königliche Thierarzneischule Gelegenheit bietet — bis zu seiner vollständigen Genesung oder seinem Tode eingesperrt werden. §. 95. des Regulativs. Vor Allem aber muss in einem solchen Falle sofort ärztliche Hülfe beschafft werden, damit die Bisswunde gehörig gereinigt, durch Brennen oder durch Aetzmittel in Eiterung gesetzt und darin erhalten werde, denn diese schleunige Behandlung der Bisswunde ist das einzig sichere Mittel, um dem Ausbruche der Wasserscheu und dem Tode vorzubeugen. Eine jede Erkrankung eines Hundes an Tollwuth muss von dem Eigenthümer nach §. 94. des Regulativs und ebenso der Ausbruch der Wasserscheu bei einem von einem tollen Hunde gebissenen Menschen nach §. 107. des Reglements der Polizei-Behörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Gefängnissstrafe sofort angezeigt und das erforderliche Desinfections-Verfahren nach Anleitung der dem Regulativ beigefügten Instruction auf das Genaueste ausgeführt werden. Die durch die Polizei-Verordnung vom 2. d. M. erlassene Bestimmung, dass jeder Hund auf öffentlicher Strasse und an dem Publikum zugänglichen Orten mit einem Maulkorbe, der den Hund am Beissen verhindert, versehen sein müsse, bezweckt dem Publikum Schutz gegen den Biss toller Hunde und die daraus entstehende Gefahr der Wasserscheu zu verleihen und zugleich die Eigenthümer der Hunde zu steter Aufsicht über diese zu nöthigen. Aber den Schutz in der eigenen Wohnung kann nicht jene Maassregel, sondern das Publikum sich selbst nur gewähren, indem die Eigenthümer von Hunden diesen stets eine entsprechende Pflege angedeihen lassen und auf jedes der oben genannten Zeichen der Hundswuth auf das Sorgfältigste Acht haben. Berlin, den 7. Juli 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. *v. Hinckeldey.*

22.

Bibliographie.

Amette, A., Code médical ou recueil des lois, décrets et réglements sur l'étude, l'enseignement et l'exercice de la médecine civile et militaire en France. 12. Paris, Labé. 5 fr.

Arznei-Taxe, Königl. Preussische, für 1853. Berlin 1853. n. 10 Sgr.

Beneke, E., Lehrbuch der pragmatischen Psychologie oder der Seelenlehre in der Anwendung auf das Leben. Berlin, Mittler u. Sohn. 27 Sgr.

Edel, E., kritische Beiträge zur Reform des Medicinalwesens im Königreich Hannover. Hildesheim, Gerstenberg. 7½ Sgr.

Esse, C. H., der Wäschebetrieb in dem Königl. Charité-Krankenhause zu Berlin. Mit 2 Tafeln. Berlin, Th. Enslin. n. 10 Sgr.

Fuchs, C. F., medicinische Geographie. Mit 11 lith. Taf. Lex. 8. Berlin 1853, A. Duncker. 1 Thlr. 18 Sgr.

Gesetzgebung, Hannoversche, über das Medicinalwesen. Zusammengestellt im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern. Hannover, Helwing. 15 Sgr.

Gründer, B., über Menschen- und Kuhpocken und deren Impfung überhaupt, sowie die Geschichte derselben insbesondere. Görlitz, Heyn in Comm. 9 Sgr.

Haselberg, E. v., die asiatische Cholera im Regierungs-Bezirk Stralsund. Ein Beitrag zur Contagiositätsfrage. (Geschrieben im Herbst 1852.) Stralsund, Löffler. n. 12 Sgr.

Meissner, P. T., die Ventilation und Erwärmung der Kinderstube und des Krankenzimmers. Mit 30 Illustrationen. Wien, Förster. 1 Thlr.